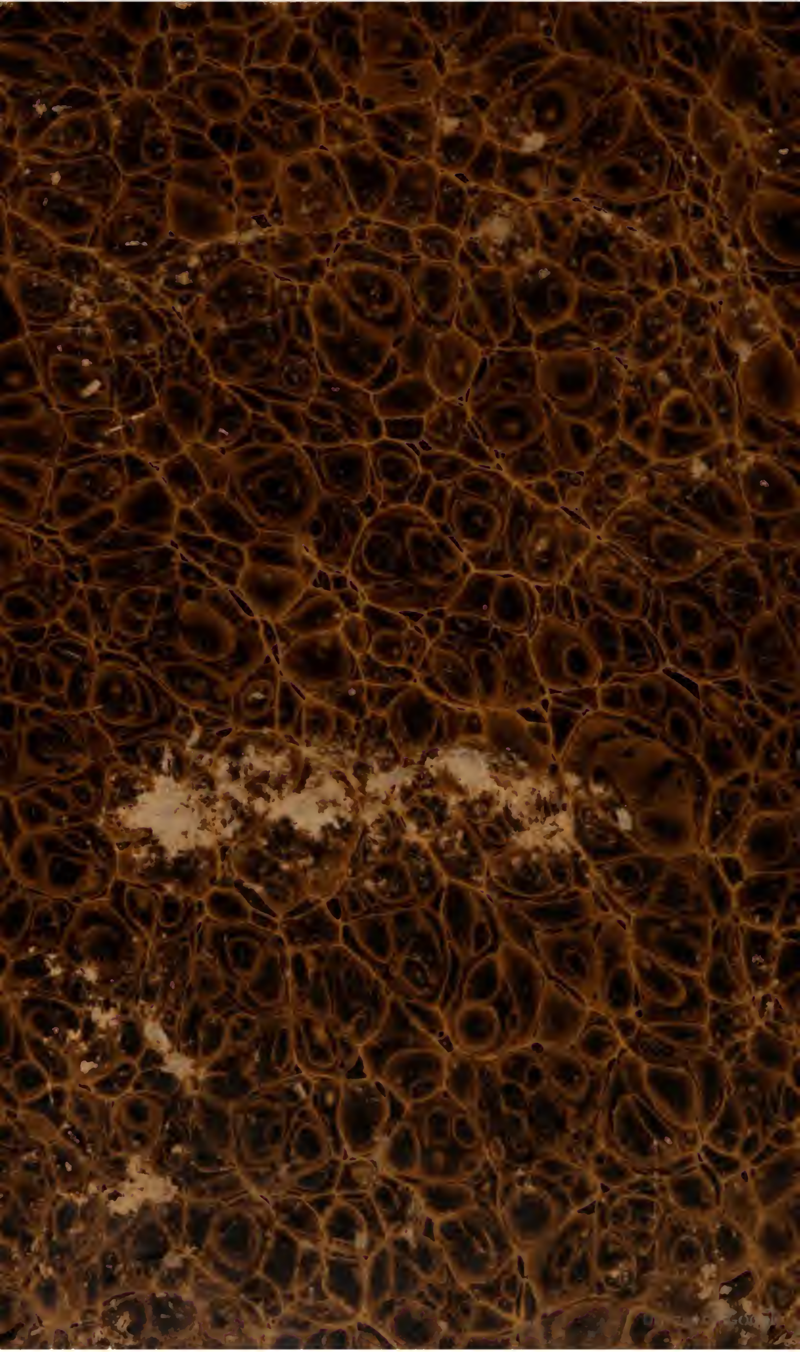






Handbuch der Münz- und Wechselkunde

oder

Erklärung

der

Wechsel-, Geld- und Staatspapiere-Kurszettel.

Mit gründlichen Erläuterungen
über
Münzwesen, Papiergeld, Banken und Wechsel-Usancen
Europäischer und
Amerikanischer Handelsplätze.

Von
Eduard Döring.

Frankfurt a. M. 1837.
Joh. Chr. Hermann'sche Buchhandlung.
F. E. Suchsland.

Gedruckt bei Kohler u. Teller in Offenbach.

Vorbericht.

Bei den in diesem Werke enthaltenen Angaben des Werthes der Münzen habe ich für die Goldmünzen den Dukaten mit 71'589 holländ. Aß fein Gold, nach der reichsgesetzmäßigen Ausprägung, und zu 5 fl. 30 kr. im 24 fl. Fuß, und bei den Silbermünzen die Kölnische Mark fein Silber zu 24 fl. zu Grunde gelegt; der angegebene Werth ist demnach der innere Werth nach dem 24 fl. Fuße.

Gilt der Dukaten mehr oder weniger als 5 fl. 30 kr., so ist darnach beziehungsweise der angegebene Werth der Goldmünzen etwas höher oder niederer zu erachten; ein unveränderlicher Maßstab zur Bestimmung des Werthes der Goldmünzen in Silbergeld läßt sich nicht anwenden, weil die Preise des Goldes (roh und gemünzt) gegen Silber stets der Veränderung unterworfen sind. Der für die Goldmünzen gesetzlich bestimmte äußere Werth kann nicht als Maßstab genommen werden, sondern nur für solche Fälle in Betracht kommen, wenn Zahlung in Goldgeld gesetzlich oder durch sonstige Bedingung festgesetzt ist;

im Handel und Wandel gelten dieselben stets mehr. In Östreich z. B. ist der Dukaten gesetzlich auf 4 fl. 30 kr. im 20 fl. Fuß und 5 fl. 24 kr. im 24 fl. Fuß bestimmt; man kann aber den Dukaten bekanntlich überall höher ausbringen, und jene Bestimmung datirt schon vom Jahr 1786.

Um zu zeigen, wie die Münzen hinsichtlich ihrer Ausprägung beschaffen sind, und zwar oft der gesetzlichen Vorschrift nicht ganz entsprechend, habe ich bei vielen Münzen, außer der Angabe der genauen gesetzmäßigen Ausmünzung, auch die nach verschiedenen darüber angestellten genauen Untersuchungen befundene Ausmünzung beigefügt; jene, die gesetzmäßige Ausmünzung, ist mit a), und diese, die nach Untersuchungen befundene, mit b) bezeichnet.

Das Gewicht der Münzen habe ich durchgehends nach der Kölnischen Mark, als dem in Deutschland gebräuchlichen Münzgewicht, angegeben, und dieselbe zu 4864 holländische Aß angenommen. Zwar ist die Kölnische Mark nicht an allen Orten, wo sie zum Münzgewicht dient, gleich schwer; z. B. die in Berlin gebräuchliche soll 4865'578, nach anderen Angaben 4866'2, nach noch anderen 4867'19 holl. Aß schwer sein. Es würde aber übergroße Verwirrungen erzeugen, wenn bei den Angaben über die Ausprägung der Münzen alle solche kleineren Verschiedenheiten der Gewichtsmark berücksichtigt werden sollten. Auch ist

die Annahme von 4864 holl. Aß für die Kölnische Mark noch zu allgemein in Anwendung, als daß es zweckmäßig wäre, eine andere zu befolgen.

Bei den Wechsel- und Geldkursen ist der, der Veränderung unterworfene Preis (die veränderliche Valuta), im Gegensatz zu dem feststehenden (der unveränderlichen Valuta), mit * bezeichnet. — Ich habe fast von sämmtlichen abgehandelten Plätzen die neuesten Original-Kurszettel vorliegen gehabt, und mich bemühet, keinen Punkt, der einer Erläuterung bedürfen könnte, unberührt zu lassen.

Viele Erläuterungen und Notizen habe ich absichtlich nicht in die Einleitung oder anderweitige systematische Zusammenstellung gebracht, sondern an paßlichen Stellen eingeschaltet, in der Überzeugung, daß der Gegenstand dadurch — in der Anwendung besprochen — um so leichter und bleibender aufgefaßt wird und zum Verständniß kommt.

Zur Trennung der Decimalstellen von den Ganzen habe ich, gleich Anderen, den Apostroph (') gewählt, und nicht das Komma, da mit diesem bekanntlich auch die Tausende in den ganzen Zahlen abgetheilt werden, und dadurch wohl Fälle möglich sind, wo es zweifelhaft ist, ob die auf ein Komma folgenden Zahlen Ganze oder Decimalstellen sein sollen. Bei Anwendung des Apostrophs fällt aber diese Zweideutigkeit weg. — Die Trennung

der Decimalstellen durch den Punkt (.) finde ich insofern nicht empfehlenswerth, weil der Punkt im Schriftlichen das Ende eines Satzes mit seinen verschiedenen Abtheilungen anzeigt, in jenem Satze aber (Ganze mit Decimalstellen) mit den Ganzen der Satz noch nicht geschlossen ist.

Der Verfasser.

Einleitung.

Von den Münzen und Münzfüßen in Deutschland.

Münzfuß heißt die gesetzliche Bestimmung eines Staates: wie viel Stücke einer gewissen Münze aus einer gewissen Masse reinen Goldes oder Silbers geprägt werden sollen, und in welchem Verhältnisse dieses reine edle Metall mit einem geringeren (Kupfer) vermischt sein soll.

In früheren Zeiten waren die Münzen aus ganz feinem Gold oder Silber geprägt; die Erfahrung lehrte aber, daß sich solche Münzen durch den Gebrauch leicht abnutzen, daß eine Mischung der Metalle ihre Härte vermehrt und eine schönere Ausprägung zuläßt, und es werden daher jetzt beim Ausmünzen Gold und Silber mit einem zwar geringeren, aber härteren Metalle vermischt. Dieses Vermischen nennt man: Versetzen oder **Legiren.** Man gebraucht dazu sowohl bei Gold als auch Silber das Kupfer; früher wurde Gold auch wohl mit Silber, oder mit Silber und Kupfer zugleich, legirt.

Das dem Gold oder Silber beigemischte Kupfer nennt man den **Zusatz.**

Schrot nennt man das Gewicht einer Münze, so wie sie ist, also Gold oder Silber mit dem Zusatz (Brutto-Gewicht).

Korn nennt man das Gewicht des in einer Münze enthaltenen reinen Goldes oder Silbers, also Gold oder Silber ohne den Zusatz (Netto-Gewicht).

Schrot und Korn nannte man in früheren Zeiten: **Witte** und **Gewicht.**

Feingehalt oder bloß **Gehalt** nennt man den Grad der Feine des Goldes oder Silbers. Der Feingehalt wird beim Gold nach Karaten, beim Silber nach Lothen bestimmt und es wird zu dieser Bezeichnung die Mark eingetheilt:

beim Gold: in 24 Karat à 12 Grän,
beim Silber: in 16 Loth à 18 Grän.

Der höchste Feingehalt ist demnach beim Gold 24 Karat und beim Silber 16 Loth; 24 Karate machen 288 Grän und 16 Loth machen ebenfalls 288 Grän.

Kölnische Mark. Das Gewicht, mit welchem in Deutschland überhaupt Gold und Silber gewogen wird, ist die schon in den frühesten Zeiten gebräuchlich gewesene Mark, und da in der allgemeinen Reichs-Münzordnung vom J. 1524 das Kölnische Markgewicht zum Münzgewicht für das ganze deutsche Reich ernannt, und ein Exemplar von dieser Mark in das Kölner Archiv zur sorgfältigen Aufbewahrung niedergelegt wurde: so hat seitdem die Mark den Beinamen Kölnische behalten. Sie wird eingetheilt in 8 Unzen, 16 Lothe, 64 Quentchen, 256 Pfennig, 4864 holländ. Aß. Beim Münzwesen wird der Pfennig, der größeren Genauigkeit wegen, noch in 256 Theile getheilt, welche man Richtpfennig nennt, und die Mark hat demnach 65536 solcher Richtpfennige.

Bei Einführung des Conventions-Münzfußes, im J. 1753, wurde die Kölnische Mark, zur Erleichterung der Münzvalvationen, zugleich auch in 4020 Theile, welche man **Dukaten-Aß** nannte, eingetheilt, und es wurde festgesetzt, daß der Dukaten im Schrot 60 Aß wiegen sollte (denn 67 Dukaten sollen 1 Kölnische Mark wiegen). Man hat daher diese Dukaten-Asse von jenen vorerwähnten holländischen Assen zu unterscheiden.

Feine Mark nennt man eine Mark ganz reines Gold oder Silber, ohne Zusatz von anderem Metalle.

Rauhe Mark nennt man eine Mark des legirten, beschickten oder versetzten Goldes oder Silbers, also mit dem Zusatz von geringerem Metalle.

Sagt man demnach: die rauhe Mark Gold von 18 Karat, so versteht man darunter eine Mark Gold, welche 18 Karat reines Gold und 6 Karat Zusatz enthält, und man nennt es dann auch 18karatiges Gold. Es ist demnach 22½karatiges Gold solches Gold, welches aus einer Mischung von 22 Karat 6 Grän

Gold und 1 Karat 6 Grän Kupfer besteht. — Eben so versteht man unter einer rauhen Mark Silber von 15 Loth eine Mark, welche 15 Loth reines Silber und 1 Loth Zusatz enthält, und man nennt es dann auch 15löthiges Silber. Es ist demnach 13½löthiges Silber solches Silber, welches aus einer Mischung von 13 Loth 9 Grän Silber und 2 Loth 9 Grän Kupfer besteht.

Remedium. Da es, selbst bei der jetzt so vervollkommneten Münzkunst, kaum möglich ist, jedes Münzstück an Schrot und Korn genau nach der gesetzlichen Vorschrift auszuprägen, so ist gewöhnlich in den Münzverordnungen festgesetzt, wie viel die Abweichung an Beiden, am Schrot und am Korn, betragen darf. Diesen Nachlaß nennt man Remedium, und die nach Abzug des Remediums beschaffenen Münzen nennt man remedirte Münzen. Z. B. in Preußen sollen nach der gesetzlichen Münzvorschrift 10½ Thalerstücke aus der rauhen Köln. Mark Silber von 12 Loth geprägt werden; als Remedium ist gestattet im Gewicht höchstens ½ p. %, im Feingehalt höchstens 1 Grän. Es muß demnach 1 Stück wiegen (1 Mark = 4864 holl. Aß) 463'24 holl. Aß; vermöge des gestatteten Remediums wird es aber noch für gesetzmäßig erachtet, wenn es auch nur (nach Abzug von ½ p. %) 460'9 holl. Aß wiegt, und einen Feingehalt von 11 Loth 17 Grän hat.

Passirfuß, Passirgewicht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die umlaufenden Münzen in Schrot und Korn selten so beschaffen sind, wie sie der Münzvorschrift nach, selbst mit dem Remedium, sein sollen; man hat daher, hauptsächlich für die Münzen, welche im größeren Verkehre am häufigsten vorkommen, einen Mittel- oder Durchschnittsgehalt, Passirfuß, Passirgewicht genannt, festgesetzt, nach welchem die Münzen als gültig angenommen werden. Wenn daher z. B. von Passir-Dukaten, Passir-Pistolen die Rede ist, so hat man darunter solche Dukaten oder Pistolen zu verstehen, welche in Schrot und Korn zwar nicht nach der gesetzmäßigen Vorschrift, aber doch nach einer festgesetzten Annahme so beschaffen sind, daß sie als gültig angenommen werden, passiren.

Avers, Revers. Auf der einen Seite der Münzen ist gewöhnlich das Bildniß des Fürsten, unter dessen Regierung dieselben geprägt sind, oder wenn die Münzen etwa von einer freien Reichsstadt geprägt sind, irgend ein anderes Bild, —

1*

jedes mit einer Umschrift, welche den Namen des Fürsten oder der Stadt angibt; diese Seite nennt man Bildseite oder Avers (Hauptseite). Auf der andern Seite befindet sich gewöhnlich das Wappen des Staates ebenfalls mit einer Umschrift, welche den Namen des Staates, oder auch den Werth der Münze angibt; diese Seite nennt man Schrift- oder Wappenseite, Revers (Rückseite). Die Schrift am Rande herum heißt Legende (Umschrift), die auf der Mitte heißt Inscription (Aufschrift). Der durch einen Strich, oder ein Viereck, von den übrigen Figuren oder Inschriften getrennte untere kleine Raum auf der Münze heißt Basis oder Exergue (Abschnitt) und enthält die Jahreszahl, Werthsangabe oder sonstige Bestimmungen. Gewisse Zeichen auf den Münzen geben die Städte an, wo sie geprägt worden sind; diese Zeichen sind gewöhnlich ganz kleine, auf dem Avers oder auch Revers unten angebrachte Buchstaben und es bedeutet:

	auf französ. Münzen —	auf östreich. —	auf preuß.
A	Paris	Wien	Berlin
B	Rouen	Kremnitz	Breslau
C	Caen	Prag	Düsseldorf, früher Cleve,
D	Lyon	Grätz	deßgl. - Aurich,
E	Tours	Karlsburg	—
F	Angers	Hall in Tyrol	—
G	Poitiers	Nagy—Banya in Ungarn;	

ferner auf französischen: BB Strasburg, CC Besançon, H Rochelle, I Limoges, K Bordeaux, L Bayonne, M Toulouse, N Montpellier, O Riom, P Dijon, Q Pergignan, R Orleans, S Troyes, auch Rheims, T Nantes, U Pau, V Troyes, W Lille, X Amiens, Y Bourgos, Z Grenoble.

Aeußerer Werth, Zahlwerth, landesherrlicher Werth ist derjenige Werth einer Münze, welcher ihr in dem Lande, wo sie geprägt worden, durch die gesetzliche Münzvorschrift beigelegt ist; z. B. in Preußen soll dasjenige Stück, von welchem 14 auf eine Köln. Mark fein Silber gehen, Ein Thaler sein; 30 Silbergroschen sollen einem Thaler gleich erachtet werden u. s. w. Hiernach müßten in (30mal 14) 420 Silbergroschen ebenfalls eine Mark fein Silber enthalten sein, nach der gesetzlichen Ausmünzung ist aber erst in 480 Silbergroschen eine Mark fein Silber enthalten.

Äußerer Werth muß ferner derjenige Werth einer Münze genannt werden, welchen dieselbe veränderlich im Handelsverkehr

hat; wenn z. B. der Friedrichsd'or ƒ 9. 50 xr oder ƒ 9. 52½ xr u. s. w. im ƒ 24 Fuß gilt, so ist dieß der äußere Werth desselben.

Innerer Werth ist derjenige Werth einer Münze, welchen sie nach ihrem wirklichen, reinen Gehalt von demjenigen Metalle hat, aus welchem sie geprägt ist. So besteht z. B. der innere Werth einer Goldmünze in dem Gewichte des in ihr enthaltenen reinen Goldes.

Der Zusatz, womit das Gold oder Silber legirt, kommt dabei nicht in Anschlag, selbst nicht, wenn das Gold mit Silber legirt ist, wie z. B. bei den Mard'or.

In einem und demselben Lande ist der innere Werth der Münzen zugleich auch deren äußerer gesetzmäßiger (landesherrlicher), vorausgesetzt, daß die Ausprägung richtig nach dem Münzfuße ist. Z. B. in Preußen ist nach dem Münzgesetze in 14 Thalern 1 Mark fein Silber enthalten, 1 Stück hat demnach 347'43 holl. Aß fein Silber; wenn man nun den innern Werth eines solchen Stückes nach seinem reinen Gehalte an Silber in preußischem Gelde benennen will, so kann man nicht anders sagen, als er ist 1 Thaler, und in sofern stimmt in einem Lande der äußere Zahlwerth mit dem innern Werthe überein.

Schlagschatz. Das rohe Gold oder Silber kann zu einem niederern Preise angeschafft werden, als es der Staat nach dem angenommenen Münzfuße ausgibt. Z. B. in Preußen kann die Mark fein Silber zu ℛ 13½ — 13¾ erkauft werden, und nach dem Münzfuße wird sie zu ℛ 14 ausgebracht. Die demnach Statt findende Ausgabe zu einem höheren Werthe hat ihren Grund in den Kosten, welche das Ausmünzen verursacht, und sodann sucht auch gewöhnlich der Staat vom Münzregale *) Vortheil zu ziehen. Diesen aus den Münzungskosten und dem beabsichtigten Gewinne zusammengesetzten Überschuß des gesetzlichen äußeren Werthes gegen den Einkaufspreis nennt man den Schlagschatz.

---

*) Regalien (niedere Regalien) heißen diejenigen Rechte, welche dem Fürsten oder der Regierung eines Landes zustehen über Dinge, welche sich nicht zum Privat-Eigenthum schicken und aus deren Verwaltung Einkünfte für den Staat erzielt werden können. Man rechnet 7 solcher Regalien: 1) das Zoll-Regal; 2) das Wasser-Regal; 3) das Bergwerks-Regal; 4) das Münz-Regal; 5) das Forst-Regal; 6) das Jagd-Regal; 7) das Post-Regal.

Für Gold ist der Schlagschatz in Östreich nahebei 2 p. %, in Frankreich ⅓ p. %; für Silber ist derselbe in Östreich 1⅔ p. %, in Frankreich 1½ p. %.

Je kleiner die Münzsorten, desto größer sind die Münzkosten, und desto größer ist folglich auch der Schlagschatz. Z. B. in Silbergroschen wird in Preußen die Köln. Mark fein Silber zu Rthl. 16 ausgebracht. Wenn aber, wie in einigen süddeutschen Scheidemünzsorten (6 und 3 Kreuzerstücken), namentlich aus den sächsischen Herzogthümern kommend, die Köln. Mark fein Silber zu ƒ 36 bis ƒ 46 (anstatt, nach dem ƒ 24 Fuße gerechnet, zu ƒ 24) ausgebracht wird, wornach die Silbergroschen zu sgr 21 bis 27 ausgebracht sein dürften: so ist dieß eine Uebertreibung des Schlagschatzes, welche zu viel des Gewinnes beabsichtigt.

Gold- und Silberverhältniß. Wenn ein Staat Goldmünzen prägt, so geht aus dem Münzgesetze hervor, in welches Verhältniß er den Werth des Goldes zum Silber setzt, und dieses vom Staat festgesetzte Verhältniß heißt das gesetzliche. Z. B. in Östreich werden nach der gesetzlichen Ausprägung aus 1 Köln. Mark fein Gold 67⁶⁷⁄₇₁ Dukaten geprägt und 1 Dukaten hat den gesetzlichen Werth von ƒ 4. 30 xr im ƒ 20 Fuß; es wird demnach die Köln. Mark fein Gold zu ƒ 305. 44'7 xr im ƒ 20 Fuß ausgebracht. Da nun ferner nach der gesetzlichen Ausprägung die Köln. Mark fein Silber zu ƒ 20 ausgebracht wird, so ist das gesetzliche Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 15'287, d. h. 1 Mark fein Gold wird mit 15'287 Mark fein Silber gleich erachtet, oder das Gold ist 15'287mal mehr werth als das Silber.

Daß dem Golde ein höherer Werth als dem Silber beigelegt wird, liegt nicht sowohl in einer vorzüglicheren Güte oder Schönheit, als vielmehr in der größeren Seltenheit, denn es wird weit mehr Silber als Gold aufgefunden. Bei allen Völkern hat das Gold einen höheren Werth als das Silber, aber dieser ist sehr ungleich, denn das eine Land erzeugt viel Gold und wenig oder gar kein Silber, ein anderes viel Silber und wenig oder gar kein Gold, und ein drittes vielleicht gar nichts von diesen Metallen, so daß der Bedarf zum Ausmünzen angekauft werden muß.

In den neueren Zeiten hat sich der Werth des Goldes durchgehends sehr erhöhet, so daß die in älteren Werken angegebenen Verhältnisse des Goldes zum Silber in den verschiedenen Ländern jetzt nicht mehr bestehen.

Der Zufluß von Silber ist stets größer als der von Gold, so daß nach und nach eine immer größere Summe oder Masse Silber hingegeben werden konnte, um eine gleiche Masse Gold zu erhalten. Darum auch sind die Goldmünzen nach und nach immer mehr im Preise gestiegen und mußten auch gesetzlich höher gesetzt werden. In Östreich wurde bei Errichtung des Conventions-Münzfußes im J. 1753 der Dukaten auf fl 4. 10 xr im fl 20 Fuß oder fl 5. im fl 24 Fuß festgesetzt, im J. 1786 wurde er aber auf fl 4. 30 xr im fl 20 Fuß oder fl 5. 24 xr im fl 24 Fuß erhöhet. Dadurch hat sich natürlich auch das gesetzliche Verhältniß des Goldes zum Silber erhöhet. Bei dem ersteren Werthe war dasselbe wie 1 zu 14'155, bei dem letzteren, wie oben erwähnt, wie 1 zu 15'287. Dieß macht einen Unterschied von 8 p. %

Soll ein Staat durch seine Münzen keinen Schaden erleiden, so muß der Werth des Goldes zum Silber bei der gesetzlichen Ausmünzung in ein richtiges Verhältniß gesetzt sein, mit Rücksicht auf das Verhältniß in benachbarten Staaten und auf den Handelswerth dieser Metalle. Ist dieß nicht der Fall, so wird es von der Speculation benutzt, und es gehen entweder die Gold- oder die Silbermünzen außer Landes, jenachdem die einen oder die andern im Werthe zu nieder angeschlagen ist.

Außer dem gesetzlichen Verhältniß besteht durch den Handel mit Gold und Silber ein Handelsverhältniß, welches sehr veränderlich und für den Bankier von großer Wichtigkeit ist. Das Handelsverhältniß kann beurtheilt werden aus dem Preise des rohen Goldes und Silbers und der Gold- und Silbermünzen, und es dienen hierzu die Kurszettel.

Würdigung, Valvation. Den inneren Werth einer Münze genau angeben, heißt sie würdigen. Die auf den in einem Lande bestehenden Münzfuß gegründete gesetzliche Bestimmung des Werthes, nach welchem gewisse Münzsorten im Verkehr und in den Staatskassen gelten und angenommen werden

sollen, heißt **Valvation**, und das von der Regierung ausgegebene Verzeichniß jener Münzsorten, mit Angabe des Werthes, zu welchem sie angenommen werden sollen, heißt **Valvationstabelle** oder auch **Münztarif**. Die in einer solchen Valvationstabelle nicht enthaltenen Münzsorten sollen weder angenommen noch ausgegeben werden.

Bei der Valvation wird gewöhnlich von dem Grundsatze ausgegangen, bei den zu valvirenden Münzen bloß das in ihnen enthaltene feine Gold oder Silber in Anschlag und dann die Kosten in Abzug zu bringen, welche aufzuwenden sind, wenn jene Geldsorten in inländisches Geld umgeprägt werden sollen.

Devalvation heißt die gesetzliche Herabsetzung des äußeren oder Zahl-Werthes einer Münze, und läßt schließen, daß die Münze zu einem höheren Werthe kursirt hat, als ihr gebührte. Eine solche Devalvation ist erforderlich, wenn der Staat nicht Verlust erleiden soll, denn für solche Münzen gehen sehr oft die besseren Münzen des Staates außer Land. Eine Devalvation haben z. B. die bekannten französ. Neuethaler im J. 1812 in Deutschland erlitten; sie wurden in mehreren süddeutschen Staaten von *fl* 2. 45 *xr* im *fl* 24 Fuß, zu welchem Werthe sie sehr stark kursirten, auf *fl* 2. 40 *xr* devalvirt.

Aber auch für die eigenen Landesmünzen kann eine Devalvation nöthig werden, wenn z. B. eine früher geprägte Münze vorhanden ist, welche mit einer neueren, von besserem Werthe, gleichen Namen führt. So wurden in Preußen die aus früherer Zeit vorhandenen Groschenstücke, auf welchen ihr Zahlwerth, „24 Einen Thaler" geprägt steht, im J. 1808 auf 36 Stück, und im J. 1811 auf 42 Stück für Einen Thaler devalvirt.

Münzfüße in Deutschland.

Die jetzt in Deutschland hauptsächlich gebräuchlichen Münzfüße sind:

A. für Silbergeld.

Der Preußische Courantfuß, 21 Gulden-Fuß, auch **Graumann'scher Münzfuß** genannt. Dieser wurde im J. 1750

in Preußen unter Friedrich II. nach dem Rathe und der Angabe des damaligen Münz-Directors Joh. Phil. Graumann gegründet (daher der Namen Graumann'scher Münzfuß). Eine Königl. Kabinets-Ordre vom 30. Sept. 1821 bestimmte über die Ausmünzung folgendes:

Die eigentliche Silbermünze des Staates ist der preußische Thaler; 10½ Stück wiegen eine Mark und enthalten 216 Grän (12 Loth) feines Silber, 14 preuß. Thaler sind demnach eine Mark feines Silber.

Außer den Thalern sollen künftig nur ⅙ Thalerstücke ausgeprägt werden. (Die Ausprägungsweise ist nicht angegeben.)

Künftig wird der preuß. Thaler in den sämmtlichen preuß. Staaten in 30 Silbergroschen eingetheilt. 106⅔ Silbergroschen sollen eine Mark wiegen und 64 Grän (3⅗ Loth) feines Silber enthalten; 480 Silbergroschen sind daher eine Mark fein Silber.

Der Silbergroschen wird in 12 Pfennige eingetheilt; es sollen 6 Pfennig-Stücke ebenfalls in Billon *), und 4, 3, 2 und 1 Pfennig-Stücke in Kupfer ausgeprägt werden; das 4 Pf.-Stück soll wiegen 1⁵⁄₁₂ Loth, das 3 Pf.-Stück ⅚ Loth, das 2 Pf.-Stück ⁵⁄₁₂ Loth, und das 1 Pf.-Stück ¹⁄₄₈ Loth.

An den Thalerstücken darf die Abweichung im Feingehalte äußerstens 1 Grän und im Gewicht höchstens ½ p. % betragen. Bei den ⅙ Thalerstücken darf die Abweichung im Feingehalte höchstens 1½ Grän und im Gewicht 1 p. % betragen. Bei den neu zu prägenden Stücken (Silbergroschen und Pfennige) wird weder am Gehalt noch am Gewicht ein Remedium gestattet.

Der Lübische Courant-Fuß, gebräuchlich in Hamburg, Lübeck, Holstein, Mecklenburg; in Hamburg eingeführt im J. 1726. Nach diesem wird die Köln. Mark fein Silber zu 11⅓ Thaler und 3 Mark oder zu 34 Markstücken ausgemünzt.

*) Billon nennt man ein Gemisch von Silber und Kupfer, worin das Silber unter der Hälfte seines Feingehaltes, also Kupfer der vorherrschende Bestandtheil ist.

1 Thaler hat 3 Mark; 1 Mark hat 16 Schilling, 1 Schilling hat 12 Pfennig, und es sind ausgemünzt:

	Aus der rauhen Mark	Im Feingehalt von		Also aus der feinen Mark.
	Stück.	Loth.	Grän.	Stück.
Stücke zu 1 Thal. od. 3 Mark	8½	12	—	11⅓
— „ 2 Mark	12¾	12	—	17
— „ 1 Mark	25½	12	—	34
— „ 8 Schilling ..	42½	10	—	68
— „ 4 Schilling ..	76½	9	—	136
— „ 2 Schilling ..	119	7	—	272
— „ 1 Schilling ..	216	6	—	576
— „ 6 Pfennig...	304	4	—	1216
— „ 3 Pfennig...	456	3	—	2432

Der Conventions- oder 20 Gulden-Fuß. Im J. 1753 schloß Östreich, welches eigentlich schon 1748 nach diesem Fuße Münzen prägen ließ, mit Baiern eine Convention (Übereinkunft), die Kölnische Mark fein Silber zu fl 20. auszumünzen, und nach dieser Convention wird der darin festgesetzte Münzfuß **Conventions-Münzfuß**, und die nach demselben geprägten Silbermünzsorten **Conventions-Münze, Conventions-Geld, Conventions-Courantgeld** genannt.

Aber durch den im J. 1756 ausgebrochenen 7jährigen Krieg war eine große Zerrüttung in das Münzwesen gekommen und Geld vom elendesten Gehalte in Umlauf gesetzt worden; erst nach Beendigung jenes Krieges, 1763, konnte bessere Ordnung in das Münzwesen, und der Conventions-Münzfuß mehr in Anwendung und Aufnahme gebracht werden. In jenem und dem darauf folgenden Jahre nahmen noch mehrere andere deutsche Staaten denselben Münzfuß an, und jetzt ist er hauptsächlich noch gebräuchlich in Östreich, Sachsen, Baiern; auch in den übrigen süddeutschen Staaten wird darnach gemünzt. Hannover, Braunschweig, Kurhessen haben ebenfalls darnach gemünzt, sich aber davon getrennt und den fl 21 Fuß (preuß. Courantfuß) angenommen, und zwar Hannover laut Gesetz vom 8. April 1834, Kurhessen laut Gesetz vom 3. Mai 1834, Braunschweig laut Gesetz vom 28. December 1835.

Bei Errichtung des Conventions-Münzfußes wurde als Normalmünze in Silber der Species- oder seitdem sogenannte

Conventionsthaler festgesetzt, der äußere Werth desselben auf fl 2. oder 1⅓ Thaler bestimmt, und die Ausmünzung folgender Geldsorten festgesetzt:

	Aus der rauhen Mark	Im Feingehalt von		Also aus der feinen Mark
	Stück.	Loth.	Grän	Stück.
Species- oder Conventionsthaler zu fl 2 (fl 2. 24 Xr im fl 24 Fuß)	8⅓	13	6	10
½ Conventionsthlr. od. Stücke zu fl 1 (fl 1. 12 Xr im fl 24 Fuß)	16⅔	13	6	20
¼ Conventionsthlr. od. Stücke zu 30 Xr (36 Xr im fl 24 Fuß)	33⅓	13	6	40
⅙ Conventionsthaler, Kopfstücke, oder Stücke zu 20 Xr (24 Xr im fl 24 Fuß) . . .	35	9	6	60
1/12 Conventionsthaler, halbe Kopfstücke, oder Stücke zu 10 Xr (12 Xr im fl 24 Fuß)	60	8	—	120
1/24 Conventionsthaler, viertel Kopfstücke, oder Stücke zu 5 Xr (6 Xr im fl 24 Fuß)	105	7	—	240

Remedium ist auf keinerlei Weise gestattet.

Die 5 Kreuzer- oder nach dem fl 24 Fuße 6 Kreuzerstücke sind hiernach zu den Hauptmünzen gerechnet und sollen ebenfalls wie die anderen Stücke als conventionsmäßiges Geld erachtet werden, da sie im Verhältniß zu diesen ausgemünzt sind. In einer Frankfurter Rathsverordnung vom 3. Februar 1766 werden aber die 5 Kreuzer- oder 6 Kreuzerstücke zu den Scheidemünzen gerechnet, und es können nur diejenigen Stücke als etwa nach jener Conventions-Verordnung ausgeprägt erachtet werden, auf welchen die eingeklammerte Zahl 5 (bedeutet 5 Xr im fl 20 Fuß), oder das Wort „Justirt" (heißt berichtigt, nämlich nach dem Conventions-Münzfuß) sich befindet; alle anderen 6 Kreuzerstücke sind nicht nach diesem Münzfuße ausgeprägt, sondern viel geringer.

In Sachsen wurde der Conventions-Münzfuß durch Münz-Edict vom 14. Mai 1763 eingeführt; nur wird in Sachsen nicht nach Gulden, sondern nach Thalern gerechnet und es gilt daher

der ganze Speciesthaler 1⅓ Thaler, der halbe ⅔ Thaler (à 90 xr, also gleich mit 60 xr im ƒ 20 Fuß), der viertels Speciesthaler ⅓ Thaler (gleich mit 30 xr im ƒ 20 Fuß). Diese drei Sorten, der ¹⁄₁, ½ und ¼ Speciesthaler, werden nach der oben angegebenen Conventions-Verordnung ausgemünzt; 20 Kreuzer-, 10 Kreuzer- und 5 Kreuzerstücke werden aber nicht geprägt, sondern an deren Stelle folgende Sorten:

⅙ Thaler, oder 4 Groschen, 43⅓ Stück aus der rauhen Mark von 8 Loth 12 Grän fein, also 80 Stück aus der feinen Mark.

¹⁄₁₂ Thaler, oder 2 Groschen, 70 Stück aus der rauhen Mark von 7 Loth fein, also 160 Stück aus der feinen Mark.

¹⁄₂₄ Thaler, oder 1 Groschen, 117⅗ Stück aus der rauhen Mark von 5 Loth 16 Grän fein, also 320 Stück aus der feinen Mark.

Remedium ist ebenfalls nicht gestattet.

Der 24 Guldenfuß. Dieser ist schon im J. 1754 von Baiern, Franken, Schwaben eingeführt worden und in ihrem Münzvertrag von 1766 beschlossen auch Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Hessen-Darmstadt und Freistadt Frankfurt, daß zwar die Ausmünzung nach dem Conventionsfuße geschehen, der ƒ 24 Fuß aber als bloße Rechnungsart im Handel und Wandel zugelassen sein solle. — Von jenem Vertrage her nennt man den ƒ 24 Fuß auch wohl Rheinischen Fuß, Rheinische Währung, Frankfurter Währung.

Es sind nach diesem Münzfuße keine Münzen geprägt, sondern man rechnet nur sämmtliche im ƒ 20 Fuße geprägten Münzsorten in einem um so viel höhern Zahlwerthe, und zwar um ein Fünftheil höher, so daß der Conventionsthaler statt ƒ 2. zu ƒ 2. 24 xr, der ½ Conventionsthaler statt ƒ 1. zu ƒ 1. 12 xr, der ¼ Conventionsthaler statt 30 xr zu 36 xr, das 20 xr- oder Kopfstück für 24 xr, das 10 xr- oder ½ Kopfstück zu 12 xr, und das 5 xr- oder ¼ Kopfstück zu 6 xr gerechnet wird. Man sieht deßhalb z. B. auf den Stücken, welche 24 xr im ƒ 24 Fuß gelten, die eingeklammerte Zahl 20, weil diese Stücke auf 20 xr des ƒ 20 Fußes geprägt sind.

Da nach dem ƒ 24 Fuße keine Münzen geprägt sind, er vielmehr nur eine andere Benennung des ƒ 20 Fußes ist, so

kann man denselben eigentlich auch nicht „Münzfuß“ nennen. Es werden zwar in Baden seit 1821 Stücke zu fl 1., seit 1825 auch Stücke zu fl 2., und in Würtemberg seit 1824 Stücke zu fl 2., fl 1. und 24 xr, so wie auch in einigen sächsischen Herzogthümern seit 1830 Stücke zu fl 1. ausgeprägt; es sind aber darüber keine Münzgesetze bekannt worden und nach den damit vorgenommenen Untersuchungen wird in diesen Stücken die Köln. Mark fein Silber nicht zu fl 24., sondern zu fl 24½ und fl 24⁴⁄₉ (im fl 24 Fuß) ausgebracht; auch stehen zum Theil auf dem Gepräge die Worte: „nach dem Kronenthalerfuße.“

Der fl 24 Fuß wird auch wohl Conventions-Münze, Conventions-Geld genannt, man will aber mit dieser Bezeichnung nur den Begriff ausdrücken, daß die Zahlung in den Münzsorten des fl 20 Fußes geschehen soll, und wenn im Kaufmännischen von einer Zahlung im fl 24 Fuß die Rede ist, so versteht man darunter zwar wohl den Werth nach dem fl 24 Fuße, aber in solchen Münzen, welche nach dem fl 20 Fuß geprägt sind, in den Sorten bis zu dem 10 Kreuzerstück herab, wiewohl diese Bestimmung heutzutage nicht mehr ganz anwendbar ist, weil die meisten Zahlungen in Kronenthalern geschehen, wovon weiter unten (s. Art. Frankfurt).

B. Für Goldgeld.

Goldmünzen werden jetzt in Deutschland nach folgenden drei Münzfüßen geprägt.

Der Dukatenfuß. Die Dukaten kamen in Deutschland im 13. Jahrhundert auf, aber erst in der letzten Allgemeinen Reichs-Münzordnung vom J. 1559 wurden dieselben als Reichsmünze betrachtet und ihre Ausmünzung festgesetzt auf:

> 67 Stück sollen eine Köln. Mark wiegen, der
> Feingehalt 23 Karat 8 Grän sein, und demnach
> 67⁶⁄₇₁ Stück eine Köln. Mark fein Gold enthalten.

Diese Ausmünzungsweise ist in allen darauf folgenden Münzverordnungen beibehalten worden, so auch bei Errichtung des Conventions-Münzfußes im J. 1763, und darum nennt man die so geprägten Dukaten Reichs-Dukaten, reichsgesetzmäßige Dukaten, constitutionsmäßige oder conventionsmäßige Dukaten.

Nur der äußere oder Zahlwerth ist bei den Dukaten im Laufe der Zeit verändert, und nach und nach, wie es die Geld-

verhältnisse mit sich brachten, immer mehr erhöhet worden. Derselbe wurde festgesetzt:

	Die Mark fein Gold wurde demnach ausgebracht zu Gulden	Die Mark fein Silber wurde damals ausgebracht zu Gulden	Es sind demnach für eine Mark fein Gold gerechnet worden. Mark f. Silber
Im J. 1559 auf fl 1.44 Xr	117. 45 Xr	10 5/24	11'535
= = 1623 = = 2.20 =	158. 32 =	13 ½	11'743
= = 1667 = = 3. — =	203. 50 =	15 ¾	12'941
= = 1690 = = 4. — =	271. 46 =	18	15'098
= = 1753 = = 4.10 =	283. 6 =	20	14'155
= = 1768 = = 4.15 =	288. 46 =	=	14'438
= = 1783 = = 4.20 =	294. 25 =	=	14'721
= = 1786 = = 4.30 =	305. 45 =	=	15'287

Im fl 24 Fuß wurde der Dukaten festgesetzt in Frankfurt:
auf fl 5. — Xr laut Münz=Edict vom J. 1766.
= = 5. 10 = — — — 1786.
= = 5. 24 = — — — 1793.

Seitdem ist in Frankfurt keine weitere gesetzliche Werthbestimmung erschienen.

Die in Preußen und Sachsen übliche Weise, den Dukaten zu 2¾ Thaler zu rechnen, ist im J. 1738 aufgekommen.

In früheren Zeiten war der Dukaten eine Lieblingsmünze, und es wurden allerhand Arten geschlagen; es gab ⅙, ½, ¼, ⅛, 1/12, 1/16 und sogar 1/32 Dukaten, sodann Stücke zu 2, 4, 5, 6, 8 und 10 Dukaten.

Der deutsche Pistolen= oder Louisd'orfuß. Dieser ist im J. 1726 aufgekommen; in diesem Jahre nämlich wurde in Frankreich eine neue Ausprägungsweise der Goldmünze, des Louisd'or, angeordnet, und die vorhandenen verschiedenen Louisd'orsorten wurden verrufen und zur Einschmelzung verwiesen. Dieß hat veranlaßt, daß in Deutschland in mehreren Ländern die Ausprägungsweise des alten, ursprünglichen französischen Louisd'or vom J. 1640 angenommen wurde, und die darnach geprägten Stücke nannte man nach dem Namen der Regenten, von welchem sie ausgeprägt wurden. So nannte man die in Preußen geprägten Stücke Friedrichsd'or, weil der damalige König Friedrich (Friedrich Wilhelm) hieß, und der Beisatz d'or (französisch, von Gold) deutet an, daß es eine Goldmünze ist.

In Sachsen nannte man die Stücke Augustd'or, in Dänemark Christiansd'or (jetzt Fredericsd'or), in Braunschweig Karlsd'or, in Hannover Georgsd'or, in Kurhessen Wilhelmsd'or u. s. w.

Die gesetzliche Ausprägungsweise dieser sämmtlichen Pistolensorten ist, wie die der vorerwähnten alten franz. Louisd'or,

35 Stück aus der rauhen Mark von 21 Karat 9 Grän fein,
$38\frac{18}{29}$ Stück aus der feinen Mark Gold.

In Preußen werden aber nach der neuen Münzverordnung vom 30. Sept. 1821 die Friedrichsd'or gesetzlich im Feingehalt von 21 Kar. 8 Grän ausgeprägt und hiernach gehen

$38\frac{10}{13}$ Stück auf die feine Mark.

Der äußere Werth dieser Pistolen oder Louisd'or ist gesetzlich auf 5 Thaler bestimmt; es wird hiernach die Köln. Mark fein Gold zu $193\frac{11}{13}$ Thaler ausgeprägt, und das Verhältniß des Goldes zum Silber ist wie 1 : 13'846.

Seit 1. Januar 1832 werden aber die Friedrichsd'or in den öffentlichen Kassen in Preußen gesetzlich zu $5\frac{2}{3}$ Thaler angenommen; hiernach wird die Köln. Mark fein Gold zu $219\frac{9}{13}$ Thaler ausgeprägt, und das Verhältniß des Goldes zum Silber ist wie 1 : 15'6923.

Der Souveraind'or- oder Sewerind'orfuß. Der Souverain ist eine Goldmünze, welche ursprünglich und zwar seit 1749 in Brabant und Flandern (früher zu Östreich gehörig) geprägt wurde; seit 1756 werden aber dergleichen auch in Wien und den anderen östreichischen Münzstätten geschlagen, in andern Ländern nicht.

Die gesetzliche Ausprägung ist, nach dem östreich. Münztarif

21'047 Stück aus der rauhen Mark von 22 Karat fein,
22'9605 Stück aus der feinen Mark Gold.

Es gibt auch halbe Souverain, in Verhältniß nach den ganzen ausgeprägt. Der Zahlwerth ist in Östreich gesetzlich auf fl 13. 20 xr für die ganzen, fl 6. 40 xr für die halben (im fl 20 Fuß) bestimmt; es wird hiernach die Kölnische Mark fein Gold zu fl 306. $8\frac{2}{3}$ xr ausgebracht, und das Verhältniß des Goldes zum Silber ist wie 1: 15'307.

Ehemals hat es noch einen Münzfuß für Goldgeld gegeben, den Rheinischen Goldgulden-Fuß, nach welchem aber jetzt nicht mehr geprägt wird. Der Goldgulden ist die älteste Gold-

münze Deutschlands, und gemäß der letzten Allgemeinen Reichs-Münzordnung vom J. 1559 ist die Ausprägungsweise:

72 Stück aus der rauhen Kölnischen Mark von 18 Karat 6 Grän Gold, 3 Karat 8 Gr. Silber, und 1 Kar. 10 Gr. Kupfer,
$93^{15}/_{37}$ Stück aus der Köln. Mark fein Gold.

Der Zahlwerth wurde damals auf fl 1. 15 xr gesetzt, also die Köln. Mark fein Gold zu fl 116. 45 xr ausgebracht, und da die Köln. Mark fein Silber damals zu fl 10. 12½ ausgebracht wurde, so war das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 11'437.

Ganz nach diesem Goldgulden-Fuß wurden seit 1732 in den Rheinischen und einigen benachbarten Ländern (im Pfälzischen, Kölnischen, Hessen-Darmstädtischen, Würtembergischen, Bairischen, Ansbachischen, Fuldaischen) zwei neue Goldmünzen, unter dem Namen Karlsd'or (oder Karolinen) und Mard'or geschlagen. Die ersten Karolinen ließ 1732 der Pfälzische Kurfürst Karl Philipp (daher der Namen „Karolinen"), und die ersten Mard'or ließ in den 1740r Jahren der Bairische Kurfürst Maximilian Joseph III. (daher der Namen „Mard'or") schlagen.

Der Karolin war auf 3 Goldgulden geprägt, folglich

24 Stück aus der rauhen Mark von 18 Kar. 6 Grän Gold, 3 K. 8 Gr. Silber und 1 K. 10 Gr. Kupfer;
$31^{5}/_{37}$ Stück aus der Köln. Mark fein Gold.
Es wurden davon 1/1 zu 3, ½ zu 1½, und ¼ zu ¾ Goldgulden geschlagen.

Der Mard'or war auf 2 Goldgulden geprägt, folglich

36 Stück aus der rauhen Mark von 18 Kar. 6 Grän Gold, 3 K. 8 Gr. Silber und 1 K. 10 Gr. Kupfer;
$46^{26}/_{37}$ Stück aus der Köln. Mark fein Gold.
Es wurden davon 1/1 zu 2, ½ zu 1, und doppelte zu 4 Goldgulden geschlagen.

Dem Karolin war ursprünglich ein Zahlwerth von fl 9. und dem Mard'or von fl 6. beigelegt, bei Entstehung des fl 24 Fußes wurde aber der Karolin auf fl 11. und der Mard'or auf fl 7. 20 xr festgesetzt. — Beide werden jetzt nicht mehr geprägt, kommen wenig mehr vor und werden gewöhnlich nach dem Gewicht behandelt. —

In Ausprägung der Goldgulden wurde im J. 1738, bei Annahme des damaligen sogenannten Leipziger Münzfußes zum

Reichsmünzfuß, eine kleine Abweichung im Feingehalt angeordnet; dieser sollte sein 18 Kar. 10 Gr. Gold, und demnach die Ausprägung:

72 Stück aus der rauhen Mark von 18 Kar. 10 Grän Gold, 3 K. 8 Gr. Silber und 1 K. 6 Gr. Kupfer,
91 85/118 Stück aus der Köln. Mark fein Gold.

Der Zahlwerth wurde auf ƒ 3. festgesetzt, demnach die Köln. Mark fein Gold zu ƒ 275. 15 xr ausgebracht; die Köln. Mark fein Silber wurde damals zu ƒ 18. ausgebracht, und das Verhältniß des Goldes war demnach wie 1: 15'292.

Diese Ausprägungsweise ist besonders im Hannövrischen befolgt worden, und man nennt daher die darnach geprägten Goldgulden, **Hannövrische Goldgulden.**

Erst seit Entstehung des Conventions- und des Preuß. Courant-Münzfußes ist in das Münzwesen Deutschlands Ordnung gekommen; vor diesem herrschte ein gewaltiges Chaos.

Das Recht, Münzen prägen zu lassen, kam in früheren Zeiten bloß dem Kaiser zu, und gehörte zu den kaiserlichen Reservat-Rechten. Dieses Recht, Münz-Privilegium genannt, mußte vom Kaiser erlangt werden; aber schon in den ältesten Zeiten erhielten dasselbe nach und nach sämmtliche Fürsten, die Reichsstädte und anderen Stände.

Eine Vereinbarung und Ordnung in der Ausprägungsweise der Münzen wollte aber nie recht zu Stande kommen und es bewährte sich die Wahrheit des Sprichwortes: viel Köpfe sind schwer unter Einen Hut bringen! — Jeder prägte nach eigenem Gutbefinden und dadurch entstanden denn außerordentlich vielerlei Münzsorten und Rechnungsarten.

Der Üebelstand dieser vielerlei Ausmünzungen und der beinahe von Jahr zu Jahr veränderten, bald erhöheten bald erniedrigten, Werthsbestimmungen hatte sich zwar oft fühlbar gemacht und veranlaßt, daß sich mehrere benachbarte Länder zu einer gemeinsamen Ausmünzungs- und Rechnungsweise vereinigten; auch wurde eine solche zu verschiedenen Zeiten auf Reichstagen verabredet und verordnet, und es erließen auch die deutschen Kaiser allgemeine Münzverordnungen für das ganze Reich (im J. 1524 die Erste, wenigstens gewöhnlich als die Erste angegeben, im J. 1551 die Zweite, beide von Karl V.,

im J. 1559 die Dritte und letzte, von Ferdinand I.). Aber alle diese Vereinigungen, Verabredungen und Verordnungen halfen nicht viel, denn sie wurden nicht allenthalben und nicht lange befolgt.

Von den Ausprägungsweisen der früheren Zeiten führe ich hier noch an, als die wichtigeren und längere Zeit allgemeiner gebräuchlich gewesenen:

Der Reichsfuß vom J. 1566 wurde auf einem Reichstage zu Augsburg festgesetzt, und es war darnach die Ausmünzung:

8 Stück Thaler aus der rauhen Köln. Mark von 14 Loth 4 Grän fein,
9 Stück aus der Köln. Mark fein Silber.

Ein solcher Thaler wurde damals auf den Zahlwerth von 68 kr. festgesetzt, und demnach die Köln. Mark fein Silber zu ƒ 10. 12 xr ausgebracht.

Der Zinnische Münzfuß. Im J. 1667 wurde von Seiten der damaligen Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg und des Herzogs von Braunschweig-Lünneburg in Zinna, einem Schlosse bei Jüterbock (daher der Namen „Zinnischer Münzfuß") eine Zusammenkunft veranstaltet und ein gemeinschaftlicher Münzfuß verabredet, nach welchem die Kölnische Mark fein Silber zu 10½ Thaler oder ƒ 15. 45 xr ausgeprägt wurde.

Da aber späterhin in benachbarten Ländern Münzen von 12 bis 15 Thalern auf die feine Mark ausgeprägt, mit solchen das nach dem Zinnischen Fuße geprägte bessere Geld eingewechselt und umgeschmolzen wurde, so daß in jenen nach dem Zinnischen Münzfuße prägenden Ländern bald eben soviel schlechteres Geld angetroffen wurde als in den andern Ländern: so waren jene veranlaßt, ebenfalls eine Erhöhung in der Ausbringungsweise vorzunehmen, und daraus entstand

Der Leipziger Münzfuß. Im J. 1690 schlossen die Vorgenannten, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lünneburg, zu Leipzig (daher der Namen Leipziger Münzfuß) einen neuen Münzverein, nach welchem die Köln. Mark fein Silber zu 12 Thaler oder ƒ 18 — ausgebracht wurde, und es sind darnach geprägt worden: ¹/₁ Speciesthaler à Rthlr 1⅓, ½ oder

Stücke von ⅔ ℛ︎, ¼ oder Stücke von ⅓ ℛ︎, ⅛ oder Stücke von ⅙ ℛ︎.

Dieser Münzfuß wurde im J. 1738 durch einen Reichstagsbeschluß zum allgemeinen Reichsmünzfuß angenommen, und es haben theilweise noch darnach geprägt Hannover bis 1814, Braunschweig-Lünneburg bis 1817.

Übersicht der Münzfüße Deutschlands in Silber.

	Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen	
	Reichsthaler.	Gulden.
Reichsfuß von 1566	9	10⅛
Zinnischen Münzfuß von 1667	10½	15¾
Leipziger Münzfuß von 1690, zum Reichsfuß angenommen 1738	12	18
Lübischer oder Hamburger Courantfuß von 1726	11⅓	17
Preußischer Courantfuß seit 1750	14	21
Conventionsfuß seit 1753	13⅓	20
Der 24 Guldenfuß seit 1754	16	24

Man sieht aus obigen Darstellungen wie sehr sich der Werth der Münzen von einem und demselben Namen im Laufe der Zeit verringert hat. Denn jede Erhöhung des Ausprägungswerthes der Köln. Mark fein Silber drückt nichts anderes, als eine Verringerung der Münzen aus. Wenn aus einer Mark fein Silber 20 Stücke zu fl 1 — geprägt werden, so kann 1 solcher Gulden nicht so viel werth sein als derjenige Gulden, von welchem 15¾ Stück aus derselben Mark geprägt sind. Die Silbermünzen sind nach und nach sowohl in ihrem äußeren Gewicht (Schrot) als auch im Feingehalt verringert worden, und folglich gingen in diesem Verhältniß auch immer mehr Stücke auf die feine Mark. Z. B.

Das nach der Reichs-Münzordnung von 1559 geprägte Guldenstück hat 512 holländ. Aß Schrot, 14 Loth 16 Grän Feingehalt, also 476'43 holl. Aß Korn; 9½ Stück gehen auf die rauhe, 10¹⁴⁄₆₇ Stück auf die feine Mark.

Das nach dem Conventionsfuß von 1753 geprägte Guldenstück hat 291'84 holl. Aß Schrot, 13 Loth 6 Grän Feingehalt,

also 243'2 holl. Aß Korn; $16\frac{2}{3}$ Stück gehen auf die rauhe, 20 Stück auf die feine Mark.

Es wurden aus 1 Köln. Mark fein Silber geprägt:

8	Gulden	im	Jahr 1500.	
$8\frac{3}{15}$	—	—	1524	nach der Reichs-Münzordnung
$10\frac{14}{67}$	—	—	1559	„ „ „
$13\frac{1}{2}$	—	—	1623	nach einem Reichsbeschluß
$15\frac{3}{4}$	—	—	1667	nach dem Zinnischen Münzfuß
18	—	—	1690	„ „ Leipziger „
20	—	—	1753	„ „ Conventions „
24	—	—	1754	„ „ 24 Guldenfuß gerechnet.

Diesen Werthsunterschied muß man berücksichtigen, wenn von den niederen Preisen der alten Zeiten die Rede ist. — Betrachten wir dagegen die Preise und den Werth der Dinge in gegenwärtiger Zeit, so zeigt sich, daß mit der Erhöhung des Ausprägungswerthes der Münzen, d. h. je mehr Guldenstücke aus der Mark fein Silber geprägt worden sind, auch der Werth aller Dinge, welche mit Geld behandelt werden, nach und nach sich erhöhet hat. In dieser Hinsicht liegt kein so großes Unheil darin, wie Manche vermeinen, daß heutzutage ƒ 24 auf eine Mark fein Silber gerechnet werden müssen, anstatt in früheren Zeiten ƒ 18. oder ƒ $13\frac{1}{2}$ u. s. w., oder daß heutzutage so viele Dinge höher im Werthe stehen als in früheren Zeiten. Denn wenn man heutzutage für irgend einen Gegenstand ƒ 24. bezahlen muß, so wäre zu untersuchen, ob man dafür z. B. im J. 1623 nicht ƒ $13\frac{1}{2}$ bezahlen mußte, und das Verhältniß bleibt sich in diesem Falle gleich; man hat einmal soviel wie das anderemal gegeben, nämlich 1 Köln. Mark fein Silber.

Würde auf dem ganzen Erdball einerlei Münze, zu allen Zeiten unverändert ausgeprägt, gelten: so würden solche Veränderungen wohl nicht eingetreten sein; nur eine vermehrte Nachfrage und der, hauptsächlich seit der Entdeckung von Amerika, vermehrte Zufluß von rohem Silber könnte für manche Gegenstände eine Werths-Erhöhung herbeiführen. Sobald aber von mehreren Staaten Münzen geschlagen werden, nach verschiedenen Bestimmungen, so kann eine successive Erhöhung des Ausmünzungswerthes nicht ausbleiben. Denn trotz aller Uebereinkünfte und Verordnungen sucht manchmal der eine Staat ein wenig mehr Vortheil von der Geldausmünzung zu ziehen als der an-

dere, und läßt seine in dessen Folge geringer ausgeprägten Münzen mit den anderen besseren von derselben Sorte zirkuliren. Gewahrt dieß der andere Staat, so muß er, um nicht Schaden zu erleiden, nachfolgen, und aus solchen wiederholten Wechselwirkungen entsteht eine progressive Erhöhung des Ausprägungswerthes. Oder es kommen in einem Staate so viele Münzen eines benachbarten Staates, mit welchem jener in starken Handelsberührungen steht und welcher nach einem geringeren Münzfuße prägt, in den Verkehr, daß diese Münzen mit den Landesmünzen gleichen Werth gelten, wodurch denn jener Staat früher oder später veranlaßt wird, ebenfalls die geringere Ausprägungsweise anzunehmen. — Dergleichen lehret die Erfahrung aller Zeiten und Länder.

Auch bei dem fl 24 Fuße ist es in neueren Zeiten nicht verblieben; in einigen Staaten, welche nach diesem Fuße rechnen, werden bereits Guldenstücke geprägt, in welchen die Köln. Mark fein Silber zu fl 24½ ausgebracht wird, und so lange der Kronenthaler fl 2. 42 xr gilt, wird die Köln. Mark fein Silber zu fl 24. 32¾ xr ausgebracht (man sehe weiter hinten, Art. Frankfurt). Und in den zwei letzten Jahren haben Kurhessen, Hannover und Braunschweig, wo die preußischen, nach dem fl 21 Fuß geprägten, Münzen meistens zu gleichem Werthe mit den, nach dem fl 20 Fuß geprägten, Landesmünzen in Umlauf waren, den fl 20 Fuß verlassen und die Ausprägung nach dem fl 21 Fuß, also eine Verringerung der Münzen, angenommen. Sachsen wird vielleicht auch dieses Beispiel befolgen, oder andere Maßregeln ergreifen müssen, denn die preußischen Münzen kursiren dort ebenfalls mit den inländischen des fl 20 Fußes in gleichem Werthe.

Hoher, niederer, leichter, schwerer Münzfuß. Der hohe Münzfuß unterscheidet sich von dem niederen dadurch, daß nach jenem die feine Mark zu einem höheren Preise ausgebracht wird, als nach diesem. Der leichte Münzfuß unterscheidet sich von dem schweren dadurch, daß nach jenem die Münzen weniger feines Silber enthalten als nach diesem. Z. B. der fl 24 Fuß ist höher, als der fl 20 Fuß, weil nach jenem die Mark fein Silber zu 24 Gulden, nach diesem zu 20 Gulden ausgebracht. Der fl 20 Fuß ist aber schwerer als der fl 24 Fuß, weil der Gulden

nach dem fl 20 Fuß mehr feines Silber enthält, als der Gulden nach dem fl 24 Fuß.

Diese Benennungsweisen sind übrigens nicht ganz folgerichtig und klar, denn wenn derjenige Münzfuß, dessen Gulden am meisten feines Silber enthalten, ein schwerer genannt wird, so sollte man unter hohem Münzfuß ebenfalls denjenigen verstehen, dessen Gulden am meisten, nämlich den höheren Feingehalt haben. — Man muß aber bei dem Ausdruck leicht oder schwer an den inneren Gehalt, und bei hoch oder nieder an die Anzahl der Stücke, welche aus der feinen Mark geprägt werden, denken, und demnach einen Münzfuß desto höher und leichter nennen, je größer die Anzahl der Stücke ist, welche aus der feinen Mark geprägt werden, und je weniger feines Silber deßhalb 1 Stück enthält; und dagegen einen Münzfuß desto niederer und schwerer, je kleiner jene Anzahl der nämlichen Stücke ist und jemehr demnach das einzelne Stück feines Silber enthält.

Zahlungsmünzen, oder **reelle, effective Münzen** nennt man die nach einem gesetzlich bestimmten Gewicht geprägten, also in der Wirklichkeit vorhandenen Metallmünzen, z. B. preußische Thaler, Kronenthaler.

Hartes oder **grobes Geld** nennt man die größeren Münzsorten des zum Umlauf gesetzlich bestimmten Geldes, z. B. Conventionsthaler, Kronenthaler u. s. w. bis zu den 12 Kreuzerstücken herab.

Courantgeld, Courantmünze nennt man häufig diejenigen Münzsorten, welche nach der gesetzmäßigen Bestimmung in einem Lande in Umlauf gesetzt sind und zum Verkehr dienen sollen; Scheidemünze gehört nicht zum Courantgeld. Z. B. Unter dem preußischen Courantgeld hat man die nach der gesetzlichen Vorschrift ausgeprägten 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/6 und 1/12 Thalerstücke zu verstehen; die Silbergroschen gehören nicht dazu, sondern sind bloß Scheidemünze.

Scheidemünze nennt man die kleineren Münzsorten, z. B. 6 xr-, 3 xr-, 1 xrstücke, Silbergroschen. Diese sollen dazu dienen, jede Summe, die im Handel und Wandel vorkommt und in den größeren Münzstücken nicht vollständig berichtigt werden kann, ergänzen (ausgleichen, ausscheiden) zu können. In den Münzgesetzen ist gewöhnlich ausdrücklich verordnet, daß bei jeder Zahlung nur so viel Scheidemünze zugegeben werden soll, als nöthig ist, damit die größeren Münzsorten, welche man gibt, die zu

zahlende Summe ausmachen. Die Scheidemünzen werden theils aus Billon (geringhaltigem Silber), theils aus Kupfer geprägt.

Rechnungsmünzen oder richtiger **Rechnungsgeld** (denn nur ein aus Metall geprägtes Stück Geld heißt Münze), oder **fingirte** (eingebildete, erdichtete) **Münzen** nennt man diejenigen Münzen, nach welchen zwar gerechnet wird, welche aber nicht in Natura vorhanden sind, z. B. der Bankothaler in Hamburg, das Pfund vlämisch in Holland, der Thaler von fl 1½ in Süddeutschland, Sachsen, Östreich. Auch sind manche bei gerichtlichen Strafansätzen vorkommenden Werthsbenennungen ein Rechnungsgeld; z. B. die Mark löthigen Goldes oder Mark löthigen Silbers, von welchen erstere zu 96 Thaler, letztere zu 8 Thaler, im fl 20 Fuß, gerechnet wird, und worunter man in der Vorzeit die nach dem effectiven Gewichte gewogene Mark Goldes oder Silbers verstanden hat.

Die meisten der Rechnungsmünzen waren in früheren Zeiten wirklich geprägte Münzen, welche aber im Laufe der Zeit außer Kurs und Gebrauch gekommen oder wegen ihres guten inneren Gehaltes bei eingetretenen Veränderungen im Münzwesen durch Einschmelzen verschwunden sind, wie z. B. der Bankothaler in Hamburg.

Manche Münzen sind zugleich Zahlungs- und Rechnungsmünzen, z. B. der preußische Thaler, seit neuerer Zeit auch die Gulden des fl 24 Fußes (da einige süddeutsche Staaten dergleichen jetzt prägen).

Währung bezeichnet die Eintheilungsart der Zahlungs- und Rechnungsmünzen in höhere und niedere Sorten, also die Benennung dieser Sorten und ihr Verhältniß zu einander, d. h. wie viel von der niedrigeren Sorte auf die zum Systeme gehörigen größeren Sorten gehen.

Der Währungen oder Eintheilungsarten der Münzen gibt es sehr vielerlei; z. B.

die preuß. Währung besteht in Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennig.

die Lübische oder Hamburger Währung besteht in Mark à 16 Schilling à 12 Pfennig.

die Rheinische oder Reichs-, auch Frankfurter, Währung besteht in Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig.

(unter den ausländischen besteht die französische Währung in Francs à 100 Centimes).

Valuta oder **Zahlwerth** bezeichnet den Werth, in welchem eine Münze oder Rechnungsweise zu verstehen ist.

Eine und dieselbe Münze hat oft einen verschiedenen Werth, je nachdem ihr ein Münzfuß oder sonst eine Benennung beigelegt wird. Z. B. der Gulden im fl 24 Fuß hat einen anderen Werth, als der Gulden im fl 20 Fuß; der Thaler preuß. Courant hat einen anderen Werth, als der Thaler sächsisch u. s. w. Man muß also den Werth, in welchem eine Münze zu verstehen ist, durch Angabe des Münzfußes oder eine sonstige bezeichnende Benennung näher bestimmen. Denn sagt man z. B. „800 Thaler", so ist der Werth noch nicht bestimmt genug ausgedrückt; es können Thaler zu 90 xr im fl 24 Fuß, oder im fl 20 Fuß, oder Thaler preußisch Courant, oder Thaler sächsisch u. s. w. sein. Um also hier zu unterscheiden, muß man sagen: 800 Thaler im fl 24 Fuß, oder 800 Thaler preuß. Courant u. s. w. Die Beisätze „im fl 24 Fuß", „preuß. Courant", heißt man die Valuta oder der Zahlwerth.

Da aus der Währung, oder Eintheilungsart der Münzen, häufig der Werth der Münze zu erkennen ist, wie man z. B., wenn von 800 Thalern preußischer Währung die Rede ist, sogleich den Begriff des preußischen Münzfußes damit verbinden wird: so werden die Ausdrücke Währung, Valuta, gewöhnlich für gleichbedeutend genommen. Man findet z. B. in Hypotheken (in Süddeutschland) häufig bei der Summe den Beisatz: „in Frankfurter" oder auch „in Rheinischer Währung den Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig", worunter der fl 24 Fuß, als das dort landesübliche Geld zu verstehen ist.

Aber man sollte unter Währung nichts anderes, als die Eintheilungsart einer Münze in höhere und niedere Sorten, und unter Valuta nichts anderes, als die nähere Bezeichnung des Werthes einer Münze verstehen. — Denn sagt man z. B. „100 Mark lübischer Währung", so ist damit der Werth noch nicht ganz außer allen Zweifel gesetzt; lübische Währung deutet wohl an, daß die Mark zu 16 Schilling à 12 Pf. zu verstehen ist, wenn aber nicht dabei steht: „Courant", so können es auch Mark Banko sein, und beide haben einen sehr verschiedenen Werth (man sehe den Art. Hamburg).

In Wechselbriefen bedeutet das Wort Valuta den Werth, oder die Geldsumme, auf welche der Wechsel lautet, und der

Aussteller des Wechsels schreibt daher, wenn ihm der Empfänger des Wechsels den Betrag bezahlt hat, „Valuta empfangen", oder „Werth empfangen"; und wenn er mit dem Empfänger in Rechnung steht, so schreibt er im Wechsel: „Valuta in Rechnung", oder „Werth in Rechnung."

Pari der Münzen. Es gibt zweierlei Arten des Münz-Pari, nämlich 1) Pari nach dem inneren Werthe, 2) Pari nach dem äußeren Werthe.

1) Pari nach dem inneren Werthe, reelles Pari, Silber-Pari nennt man die völlige Gleichheit des Werthes zweier Münzen nach ihrem inneren Gehalte an feinem Gold oder Silber. Dieses Pari wird entweder nach dem Korne der einzelnen Stücke, oder nach der Anzahl der Stücke, welche aus der feinen Mark geprägt werden, berechnet. — Die Anzahl der Stücke und das Korn werden aus dem gesetzmäßigen Münzfuße gefunden; ist dieser unbekannt, so müssen die zu vergleichenden Münzen erst einer Untersuchung unterworfen werden.

Da z. B. nach dem preuß. Münzfuße 14 Thalerstücke aus einer Köln. Mark fein Silber geprägt werden, und auf eben dieselbe Mark fein Silber 24 Gulden des fl 24 Fußes gerechnet werden, so sind die 14 Thaler und 24 Gulden einander gleich, und man sagt daher: 14 rthl preuß. Ct. sind pari mit fl 24 im fl 24 Fuß. — Folgert man hieraus auf die einzelnen Stücke, so sagt man: das Pari im fl 24 Fuß für 1 rthl preuß. Ct. ist fl 1 42 $^{6}/_{7}$ kr (denn 14 rthl machen fl 24), oder: das Pari in preuß. Courant für fl 1 des fl 24 Fußes ist 17 Silbergroschen 6 Pfennig.

Das nämliche Resultat wird man aus der Berechnung nach dem Korne jener Münzen erhalten, wenn man aus dem Münzfuße weiß, daß 1 rthl preuß. Ct. 347'43 holländ. Aß fein Silber und fl 1 im fl 24 Fuß 202'67 holl. Aß fein Silber enthält.

Was sind werth . . . . 347'43 Aß,
wenn 202'67 Aß . . . . 1 Gulden werth sind?

fl 1. 42'856 kr = fl 1. 42 $^{6}/_{7}$ kr.

2) Pari nach dem äußeren Werthe, äußeres Pari, Handelspari, zufälliges Pari nennt man die Gleichheit des Werthes zweier Münzen nach ihrem Verkehrswerth oder Kurs, und da dieser Verkehrswerth oder der Kurs stets sich ändert, so

ist das äußere Pari von Intresse bei Geld- und Wechselgeschäften.

Wenn z. B. in dem Hamburger Kurszettel das Hamburger Courantgeld mit 123¾ notirt ist, so bedeutet dieß, daß man 123¾ Mark Hamb. Court. für 100 Mark Hamb. Banko geben muß; es sind also 123¾ Mark Court. zu dieser Zeit pari mit 100 Mark Banko, nämlich ihrem äußeren Pari, Handelspari nach. Das innere Pari aber ist 122'523 Mark Hamb. Court. für 100 Mark Hamb. Banko, denn in Courant wird die Köln. Mark fein Silber zu 11⅓ ℳ = 34 Mark, und in Banko zu 27¾ Mark ausgebracht.

Vom Kurse.

Geldkurs ist der veränderliche Handelswerth, den die eine Münzsorte gegen eine andere hat. Wenn z. B. in Frankfurt der Kurs der Friedrichsd'or fl 9. 53 kr ist, so ist fl 9. 53 kr der veränderliche Werth oder Preis, welcher in der einen Münzsorte (Gulden im fl 24 Fuß) für die andere (Friedrichsd'or) gegeben wird.

Wechselkurs oder gewöhnlich bloß **Kurs** heißt bei Wechseln diejenige veränderliche Summe, welche man in dem Gelde des einen Ortes für eine gewisse festgesetzte, unveränderliche Summe in dem Gelde eines andern Ortes gibt oder rechnet. Z. B. wenn der Wechselkurs von Frankfurt auf Hamburg mit 147¼ notirt ist, so ist 147¼ die veränderliche Summe, welche man in dem Gelde des einen Ortes (Thaler Wechselgeld in Frankfurt) für eine gewisse festgesetzte, unveränderliche Summe in dem Gelde des anderen Ortes (Mark Banko in Hamburg) gibt oder rechnet.

In jedem Wechselplatze ist die Art und Weise oder der Maßstab, nach welchem auf andere Plätze gewechselt wird, festgesetzt, und man nennt dieß **Wechselsystem.** Es ist nämlich festgesetzt, ob die veränderliche Summe in dem Gelde des auswärtigen Platzes und die unveränderliche Summe in dem einheimischen Gelde besteht, oder ob, umgekehrt, die veränderliche Summe in dem einheimischen Gelde und die unveränderliche in dem Gelde des auswärtigen Platzes besteht. Die unveränderliche Summe wird die feste oder unveränderliche Valuta, und

die veränderliche Summe wird **veränderliche Valuta** genannt. Z. B. in dem Wechselsystem, welches in Frankfurt für Hamburg besteht, hat Frankfurt die veränderliche und Hamburg die unveränderliche Valuta, denn Frankfurt gibt 147 ¼ Thaler Wechselgeld mehr oder weniger für die festgesetzte Summe von 300 Mark Banko.

Manche Wechselplätze geben auf alle Plätze, mit welchen sie wechseln, die veränderliche Valuta in ihrem einheimischen Gelde (wie Frankfurt, Berlin); andere geben auf den einen Platz die veränderliche, auf den andern die unveränderliche Valuta (wie Hamburg).

Von den Kurszetteln.

Kurszettel sind — heutzutage in der Regel gedruckte, selten *geschriebene* — Zettel, auf welchen die Wechsel- und meistens auch Geld-Kurse verzeichnet sind.

Gewöhnlich wird nur die veränderliche Valuta, und zwar auch ohne den Namen des Geldes, also nur die Zahl notirt, die unveränderliche Valuta aber, so wie überhaupt das Wechselsystem, als bekannt vorausgesetzt und nicht notirt. Wenn daher z. B. in dem Frankfurter Kurszettel bei Amsterdam 140 ½ steht, so muß man wissen, daß dieß 140 ½ Thaler Frankfurter Wechselgeld für 250 Gulden holländisch Courantgeld bedeutet.

Die Kurse werden in einigen Wechselplätzen jeden Tag, in anderen nur einigemal in der Woche von den beeidigten Wechsel-Maklern so verzeichnet, wie sie im Durchschnitt nach den geschehenen Käufen und Verkäufen wirklich Statt gefunden haben. Diese Verzeichnisse geben die Makler, gegen eine Abonnements-Vergütung, an die Handlungshäuser ab, und in diesen werden dann die zu dem Behufe vorräthigen Kurszettel-Formulare nach dem Verzeichnisse ausgefüllt und sodann den Briefen an die Geschäftsfreunde beigelegt.

Die Kurszettel haben gewöhnlich 2 Kolumnen, von welchen die eine mit B. (Briefe) oder L (franz. lettres), die andere mit G. (Geld), oder A. (franz. argent) oder D. (franz. deniers Geld) überschrieben ist. Steht nun der Kurs unter B. oder L. notirt, so bedeutet dieß, daß zu dem notirten Preise Wechsel zu haben oder angeboten sind; steht derselbe unter G. oder A. notirt, so bedeutet dieß, daß zu dem notirten Preise Wechsel zu

kaufen gesucht werden oder daß man diesen Preis bietet. Steht für ein und denselben Platz der Kurs unter B. und auch unter G. notirt, so bedeutet dieß, daß zu den notirten Preisen Wechsel gesucht und auch angeboten waren. Ist weder in der einen noch in der andern Kolumne eine Notirung auf einen Platz, so bedeutet dieß, daß zu jener Zeit auf diesen Platz keine Wechsel gesucht und keine angeboten waren.

In den Kurszetteln werden gewöhnlich zweierlei Preise für einen Platz notirt; bei dem einen Preis steht k. S. oder c. j., und bei dem andern steht 2 M. oder 2 m.

k. S. oder französisch c. j. (courts jours) heißt kurze Sicht, und dieß bezieht sich auf solche Wechsel, welche nach Sicht, oder 3, 8, 14 Tage nach Sicht, oder überhaupt in solch kurzer Zeit zahlbar sind. Solche Wechsel nennt man kurzsichtige Wechsel, kurze Briefe, kurzes Papier; man erhält aber unter dem kurzen Papier manchmal auch solche Wechsel, welche erst in 4 — 6 Wochen zahlbar sind.

2 M. oder französisch 2 m. (deux mois) heißt 2 Monat, und dieß bezieht sich auf solche Wechsel, welche nach Verlauf von 2 Monaten zahlbar sind. — Diese Wechsel oder solche, welche in 1½, 2, 3 oder mehreren Monaten erst zahlbar werden, nennt man langsichtige Wechsel, lange Briefe, langes Papier.

Manchmal ist in den Kurszetteln eine Notirung für Wechsel, welche auf 3 Monat, oder in die Messe (französisch en foire), oder auf 6 Wochen (franz. six semaines), oder auf gewisse Tage (30, 50, 90 rc.) oder a uso u. s. w. lauten, denn es herrschen auf den Wechselplätzen gewisse Gebräuche, wie die Wechsel auf den einen oder den andern Platz in Hinsicht der Verfallzeit-Bestimmung ausgestellt werden; z. B. in Seeplätzen, wie Amsterdam, Hamburg, werden die Wechsel auf entferntere Plätze meistens auf 60, 80 oder 90 Tage nach dato ausgestellt.— Diese Gebräuche gehören zu denjenigen, welche man in Wechselgeschäften Usancen (Gewohnheiten, Gewohnheitsrechte) nennt. Die Usancen sind entweder zu Gesetzen erhoben, oder wenn dieß nicht ausdrücklich der Fall ist, haben sie soviel als gesetzliche Kraft und Gültigkeit.

Uso (ein italienisches Wort, zu deutsch Gebrauch) franz. usance, heißt bei Wechseln die, anfänglich unter den Kaufleuten

verabredete, nachher aber zum Gesetz erhobene, die Verfall- oder Zahlungszeit eines Wechsels bestimmende Frist. Der Uso ist sehr verschieden und jeder Handelsplatz hat darüber seine eigenen Vorschriften; z. B. in Frankfurt ist der Uso 14 Tage nach der Acceptation; in Hamburg ist der Uso für Wechsel aus Deutschland 14 Tage nach Sicht, aus Holland, Frankreich, England, 1 Monat nach dato, aus Italien, Spanien, Portugal 2 Monat nach dato. Es ist demnach ein aus einem Handelsplatze in Holland auf Hamburg à Uso ausgestellter Wechsel 1 Monat nach dem Tage der Ausstellung zahlbar.

Man stellt die Wechsel auf ½ Uso, 1½ Uso, 2 Uso, und nennt überhaupt alle dergleichen, auf Uso lautenden, Wechsel: Uso-Wechsel.

Von den Wechseln oder Wechselbriefen.

Ein Wechsel ist eine nach gesetzlich vorgeschriebener Form kurz abgefaßte, das Wort Wechsel enthaltende, Schrift, in welcher der Aussteller entweder sich selbst zur Zahlung einer gewissen Summe an eine gewisse Person verbindlich macht, oder einen Andern zu einer solchen Zahlung beauftragt.

Es gibt nämlich zweierlei Arten von Wechseln:

I. Wechsel, in welchen der Aussteller sich selbst zur Zahlung verbindlich macht, welche er also auf sich selbst ausstellt. Diese nennt man **eigene**, auch **trockene** Wechsel, gewöhnlich aber **Sola-Wechsel.** Die letztere Benennung ist jedoch nicht richtig bezeichnend, denn Sola-Wechsel ist jeder Wechsel, welcher, wie es das Wort Sola (ist lateinisch, zu deutsch: einzig, allein) mit sich bringt, nur in einem einzigen Exemplare ausgestellt ist, folglich kann auch ein nicht eigener Wechsel ein Sola-Wechsel sein.

Die Sola-Wechsel kommen eigentlich wenig in Verkehr, da sie gewöhnlich für aufgenommene Gelddarleihen ausgestellt und von dem Darleiher in Händen behalten werden.

II. Wechsel, in welchen der Aussteller eine Person an irgend einem Orte ersucht, an eine andere genannte Person eine gewisse Summe zu bezahlen. Diese nennt man **Tratten, gezogene, trassirte Wechsel,** und diese Art Wechsel sind hauptsächlich diejenigen, welche im Wechselverkehr vorkommen, und wenn überhaupt von Wechseln die Rede ist, so versteht man darunter nur diese trassirten oder Tratten. Sie werden gewöhn-

lich nur Briefe, oder Papier, oder auch Rimessen genannt, mit Hinzufügung des Namens des Ortes, auf welchen sie ausgestellt sind; z. B. Wechsel auf Jemanden in Frankfurt ausgestellt, nennt man: Frankfurter Briefe, Frankfurter Papier, Rimessen auf Frankfurt.

Gemachte Briefe nennt man diejenigen Wechsel, welche nicht von dem Anbieter oder Verkäufer selbst, sondern von einem Andern ausgestellt und schon durch mehrere Hände gegangen sind.

Briefe von der Hand nennt man diejenigen Wechsel, welche von dem Verkäufer selbst ausgestellt sind.

Briefe *per appoint* oder *per appunto* nennt man diejenigen Wechsel, welche auf eine von dem Käufer angegebene Summe, nicht mehr und nicht weniger, lauten, oder welche zur Completirung einer verlangten Summe einigen andern Wechseln, welche diese Summe nicht vollständig ausmachen, beigefügt werden.

Trassant, oder Trassent, Trahent, Trassirer, Zieher, Werthnehmer, Aussteller wird derjenige genannt, welcher den Wechsel ausstellt. Trassant oder Aussteller sind die am gewöhnlichsten gebrauchten Benennungen.

Remittent oder Käufer, Nehmer, Werthgeber wird derjenige genannt, an dessen Order der Wechsel ausgestellt ist. Die Benennung Remittent kommt ihm jedoch nur in sofern zu, als er den Wechsel wieder einem Andern remittirt (welches hier nicht in der Bedeutung von Zurücksenden, sondern von Einsenden zu verstehen ist). Geschieht dieß nicht, so kann er eigentlich nicht Remittent gegenannt werden, sondern nur Wechselkäufer, Werthgeber.

Präsentant oder **Inhaber** wird derjenige genannt, welcher den Wechsel zum Einziehen, Einkassiren in Händen hat, ihn also vorzeigt, präsentirt. Eigentlich ist aber jeder Besitzer eines Wechsels Inhaber desselben, so lange er ihn nicht an einen Andern abgibt. Auch ist der Präsentant nicht immer Eigenthümer oder Einkassirer des Wechsels, sondern hat diesen sehr oft nur erhalten, um die Acceptation, deren der wirkliche Eigenthümer des Wechsels versichert sein möchte, zu besorgen, wornach er den Wechsel dem Eigenthümer wieder einsendet, oder anderweitige Verfügung abwartet.

Trassat, Acceptant, Bezogener wird derjenige genannt, auf welchen der Wechsel ausgestellt ist. — Acceptant sollte er nicht genannt werden, so lange er die Tratte noch nicht

acceptirt (angenommen, d. h. für richtig anerkannt) hat; erst nach der von ihm geschehenen Acceptation kann er eigentlich Acceptant genannt werden. Man findet aber in den Wechsel-Ordnungen oft die Benennung „Acceptant" gebraucht, wo es bloß „Bezogener" heißen sollte.

Die in dem Wechsel vorkommenden Worte: „den Werth in Rechnung" beziehen sich auf denjenigen, an dessen Order der Wechsel ausgestellt ist, und der Aussteller will damit sagen: er solle ihm den Betrag des Wechsels auf Rechnung bringen, gutschreiben. Hat Jener, an dessen Order der Wechsel lautet, den Betrag bezahlt, so schreibt der Aussteller: „den Werth erhalten." Ist der Wechsel an eigene Order gestellt (was manchmal geschieht, wenn man dem Trassaten einstweilen Nachricht gibt, daß der Wechsel ausgestellt ist, diesen aber erst späterhin weiter gibt) so schreibt der Aussteller: den Werth in mir selbst, oder, wenn der Wechsel von einer Societäts-Handlung ausgestellt ist: den Werth in uns selbst, denn es kann hier von einem Empfang oder Verrechnung des Betrages noch keine Rede sein. Jene Worte sind eigentlich an und für sich ganz überflüssig, und werden nur hingesetzt, um den in dem gedruckten Formulare befindlichen leeren Raum auszufüllen.

Die ferner in dem Wechsel vorkommenden Worte: „und stellen solche auf Rechnung" beziehen sich auf den Trassaten, und der Aussteller will diesem damit sagen: er solle ihm den Betrag auf Rechnung schreiben. Es geschieht aber auch wohl, daß der Aussteller einen Wechsel nicht für eigene Rechnung, sondern, nach Übereinkunft, für die eines Dritten zieht; dann werden jenen Worten die Anfangsbuchstaben des Namens dieses Dritten beigesetzt, und es heißt dann (wenn der Namen dieses Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, z. B. Paul Schmidt ist): „und stellen solche auf Rechnung P. S." Oder schreibt man in solchem Falle auch wohl: „Werth verstanden."

Von der Ausstellung eines Wechsels gibt der Aussteller dem Bezogenen gewöhnlich Nachricht, daher heißt es in dem Wechsel: und stellen solche auf Rechnung laut Bericht. Wird keine Nachricht ertheilt, weil man etwa schon früher über die Ausstellung übereingekommen war, oder weil der Aussteller überzeugt ist, daß der Bezogene, auch ohne besondere Anzeige dar-

über zu haben, den Wechsel einlösen wird, so heißt es: „ohne Bericht."

Domicilirte Wechsel heißen diejenigen Wechsel, welche nicht in dem gewöhnlichen Wohnorte des Bezogenen, oder bei eigenen Wechseln des Ausstellers, sondern an einem andern Orte zahlbar gestellt werden. Dieß geschieht namentlich bei solchen Wechseln, welche auf auswärtige, die Messe eines Platzes besuchenden Kaufleute ausgestellt werden, oder wenn der Wohnort des Bezogenen ein Nebenort (unbedeutender Ort oder Nicht-Wechselplatz) ist, oder wenn der Aussteller mit dem Bezogenen übereinkommt, den Wechsel in einem, dem einen oder dem andern besser dienlichen, Wechselplatze zahlbar zu stellen, wo der Bezogene Geschäftsverbindungen hat.

Im Wechsel werden dann unter die Addresse des Bezogenen die Worte gesetzt: zahlbar bei (z. B.) Paul Schmidt in Frankfurt, und in diesem Falle muß der Wechsel seiner Zeit von Paul Schmidt, nicht von dem Bezogenen, acceptirt werden. Heißt es aber bloß: zahlbar in Frankfurt, so muß der Wechsel dem Bezogenen zur Acceptation und Beisetzung desjenigen Handlungshauses, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, vorgezeigt werden.

Den Ort und auch das Handlungshaus, wo und bei welchem die Zahlung erfolgen soll, nennt man Domicilium, Domicil.

Giro, Indossament, Indosso, Endossement, nennt man die nach einer festgesetzten Form auf den Wechsel selbst geschriebene Übertragung des Eigenthums dieses Wechsels an eine andere Person. Diese Übertragung wird auf die Rückseite (auf den Rücken, daher der Namen indosso, von dem italienischen dosso der Rücken) des Wechsels gesetzt mit den Worten: „Für mich an die Order des Herrn N. N., Werth in Rechnung" (folgt nun Ort, Datum und Unterschrift). Hier bezieht sich das „Werth in Rechnung" auf den Empfänger des Wechsels; hat dieser den Betrag bezahlt, so würde es heißen: „Werth empfangen"; soll er den Betrag nicht mit dem Übertrager selbst, sondern mit einem Dritten verrechnen, so werden die Initial- (Anfangs-) Buchstaben des Namens jenes Dritten beigesetzt und es würde dann heißen: „Werth in Rechnung I. K." (wenn z. B. der Dritte Johann Klein hieße), man schreibt aber in solchem Falle häufig: „Werth verstanden."

Das Übertragen, den Act des Übertragens, nennt man **giriren, indossiren, endossiren.**

Zwischen Indossament und Giro besteht der Unterschied, daß die Benennung Giro (ein italienisches Wort, zu deutsch: Kreis, Umlauf) nur dann gebraucht werden kann, wenn der Wechsel mehr als Einmal indossirt ist, so daß also die erste Übertragung nicht Giro genannt werden kann; man gebraucht aber gewöhnlich beide Benennungen gleichbedeutend.

Noth-Addresse. Es geschieht sehr häufig, daß von dem Aussteller oder einem der Giranten unter die Addresse des Bezogenen noch eine Addresse auf den Wechsel geschrieben wird, wo der Inhaber des Wechsels, wenn etwa der Bezogene aus irgend einer Ursache die Acceptation oder Zahlung verweigert, (also im Nothfall) sich zu melden hat, um dennoch Zahlung zu erhalten. Diese Addresse nennt man Noth-Addresse, auch Hülfs-Addresse, Addreßzettel. Sie wird nur kurz unter die Addresse des Trassaten gesetzt, mit den Worten: „nöthigenfalls bei Herrn ....", oder: „im Fall bei Herrn ...." Der Namen dessen, welcher die Noth-Addresse beisetzt, wird manchmal nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet und es heißt dann: „im Fall bei Herrn .... für P. S. Meistens werden aber diese Anfangsbuchstaben gar nicht beigesetzt, da die Noth-Addresse aus dem Wechsel selbst ihre Geschäftsfreunde ersieht.

Wird von dem Bezogenen die Acceptation oder Zahlung verweigert, so hat sich der Inhaber des Wechsels bei der Noth-Addresse zu melden, vorher nicht, und dann gegen diese gerade so zu verfahren, als wenn es ein direct Bezogener wäre.

Intervention. Wenn ein Wechsel weder von dem Bezogenen noch von der Noth-Addresse acceptirt oder bezahlt wird, so geschieht es häufig, daß irgend ein drittes Handlungshaus, mit einem oder dem andern der bei dem Wechsel Betheiligten in Geschäftsverhältnissen stehend, sich zur Zahlung oder Acceptation erbietet, und dieß nennt man interveniren. Der Act des Intervenirens heißt Intervention (Dazwischenkunft) und den Wechsel selbst nennt man alsdann einen intervenirten Wechsel. Derjenige, welcher intervenirt, heißt Intervenient, auch Honorant; derjenige, für welchen intervenirt wird, heißt Intervent, auch Honorat. Geschieht

die Intervention für den Aussteller, so nennt man sie: Intervention per honore di lettera (oder di firma, zu Ehren des Briefes oder der Firma); geschieht sie für einen der Giranten, so nennt man sie: Intervention per honore del giro (zu Ehren des Giro).

Man gebraucht gewöhnlich die Begriffe Noth-Addresse und Intervention gleichbedeutend, so daß man die Acceptation oder Einlösung eines Wechsels durch die Noth-Addresse ebenfalls Intervention nennt. Man sollte es aber in diesem Falle berufene Intervention nennen, und unter der Benennung Intervention, ohne Beisatz, die Acceptation oder Einlösung eines Unberufenen verstehen.

Girant, Indossant, Cedent, Remittent heißt derjenige, welcher den Wechsel an einen Andern überträgt (girirt, indossirt, cedirt, remittirt).

Girat, Indossat, Giratar, Indossatar heißt derjenige, an welchen der Wechsel übertragen wird.

Protest. Wenn der Bezogene einen Wechsel nicht acceptiren oder bei Verfallzeit bezahlen will, so übergibt der Präsentant oder Inhaber des Wechsels den Wechsel einem Notar, oder sonst gesetzlich befähigten Person, welcher sich hierauf zu dem Bezogenen begibt, diesem den Wechsel vorzeigt und den Grund, warum die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, vernimmt. Der Notar fertigt sodann eine Urkunde darüber aus, daß er dem Bezogenen den, abschriftlich angeführten, Wechsel vorgezeigt habe, die Acceptation (oder Zahlung) aber verweigert worden sei. Diese Urkunde nennt man Protest und sagt daher: Protest erheben, Protest leviren, Protest einlegen.

Das Wort Protest wird demnach sowohl für die Urkunde, als auch für den Act des Protestirens gebraucht. Der Inhaber des Wechsels protestirt gleichsam gegen alle Einwendungen, die gegen ihn wegen Nichterfüllung seiner Obliegenheiten gemacht werden könnten. Es liegt daher in dem Intresse des Inhabers, in dem Protesterheben nichts zu versäumen, denn der Protest dient lediglich zu seiner Legitimation, daß er nichts versäumt hat, was erforderlich war, um für den Wechsel zur rechten Zeit Acceptation oder Zahlung zu erhalten, und er demnach an den übrigen bei dem Wechsel Betheiligten Regreß nehmen könne.

Man sagt ferner: einen Wechsel protestiren lassen, ein protestirter Wechsel; diese Ausdrücke sind aber nicht grammatikalisch richtig, denn Protestiren heißt: „Einrede thun, sich verwahren", ist also ein Verbum activum, wird im Perfectum mit dem Hülfswort Haben verbunden, und kann folglich sein Participium präteritum (protestirt) nicht als Adjectiv gebraucht werden.

Außer den beiden Hauptveranlassungen, der verweigerten Acceptation und verweigerten Zahlung, gibt es noch mancherlei Fälle, welche es nöthig oder räthlich machen, Protest erheben zu lassen. Z. B.

Sicherheitsprotest wird erhoben, wenn der Bezogene vor Verfallzeit des Wechsels fallirt oder bis zur Evidenz unsicher wird, der Wechsel mag acceptirt sein oder nicht.

Contraprotest wird von einem der Giranten gegen seinen Cedenten erhoben, wenn er seinen Regreß wegen eines Mangel an Acceptation oder Zahlung protestirten Wechsels an einen der früheren Vormänner nehmen, jedoch seine Ansprüche an seinen Cedenten (welche er ohne diesen Protest, durch das Weitergehen an einen der früheren Vormänner, verlieren würde) sich erhalten will.

Protest wegen Nichtabholens der Zahlung kann von dem Acceptanten erhoben werden, wenn am Zahltage sich niemand zum Empfang der Zahlung einfindet.

Protest wegen gar nicht aufgefundener, oder wegen nicht richtig oder gar nicht ausgelieferter Prima oder Original wird von dem Inhaber des Secunda oder der Kopie erhoben, wenn bei der angegebenen Addresse, bei welcher der Prima oder das Original sein soll, diese nicht vorhanden sind, oder nicht richtig, oder aus irgend einem Grunde gar nicht ausgeliefert werden.

Wechsel-Duplikate nennt man die in mehr als einfacher Zahl ausgestellten Exemplare eines und desselben Wechsels. Sehr häufig, besonders bei Wechseln auf entfernte Orte, wird ein Wechsel in mehreren, sich gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, um bei einem möglichen Verluste des einen Exemplares keine Hindernisse oder Nachtheile zu erfahren, oder um das eine Exemplar gleich an den Ort des Bezogenen zur Acceptation einschicken und unterdessen das andere in Zirkulation setzen zu können. Das erste Exemplar benennt man Prima, das zweite

Secunda, das dritte Tertia, und es kann der Fall eintreten, daß auch ein viertes, Quarta, ausgestellt wird. — Alle diese Exemplare stellen immer nur Einen Wechsel vor und sollen nur dazu dienen, den Verkehr mit diesem Einen Wechsel zu erleichtern oder zu sichern.

Nach allen Wechselordnungen sollen dem Käufer auf sein Verlangen von dem Aussteller mehrere Exemplare über den erkauften Wechsel zugestellt werden.

Anstatt der in dem Prima vorkommenden Formel: „zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel" schreibt man in dem Secunda: „zahlen Sie für diesen Secunda-Wechsel (wenn Prima es noch nicht ist oder Prima es nicht seieud)", und in dem Tertia: „zahlen Sie für diesen Tertia-Wechsel (wenn Prima und Secunda es noch nicht sind oder Prima und Secunda es nicht seiend *)) u. s. w.

Werden gleich von Anfang, nicht erst in Folge eines Verlustes des ersten Exemplares, mehrere Exemplare ausgefertigt, so sendet der Käufer gewöhnlich den Prima einem seiner Geschäftsfreunde an dem Orte des Bezogenen, um gleich die Acceptation einzuholen. Dieser Prima braucht nicht an denjenigen, der die Acceptation besorgen soll, indossirt zu sein, er wird nach allgemeinem Brauch auch ohne dieß acceptirt. Der Absender schreibt dann auf den Secunda, Tertia u. s. w., unter die Unterschrift des Ausstellers, die Addresse, wo der zur Präsentation und Acceptation verschickte Prima zu finden ist; dieß geschieht mit den Worten: „Prima zur Acceptation bei Herrn ...."

Der Secunda, und nach Umständen Tertia, wird hierauf in Zirkulation gesetzt; der letzte Inhaber zeigt ihn bei der Addresse, wo der acceptirte Prima liegt, vor, erhält dann diesen Prima, und überliefert nachher bei der Zahlung beide, oder sämmtliche Exemplare dem Bezogenen, indem er die Zahlung auf dem in Zirkulation gewesenen Exemplare mit den Worten quittirt: „pr. acquit mit Auslieferung des Prima."

Ist Eines der Duplikate bezahlt, so werden die übrigen wirkungslos.

Man bezeichnet übrigens alle Wechsel, wenngleich sie nur in einem einzigen Exemplare ausgestellt werden, in der Regel

*) Prima es nicht seiend (nämlich bezahlt) Prima und Secunda es nicht seiende, sind veraltete, schlechte und undeutliche Ausdrücke.

als Prima, da man nicht wissen kann, ob nicht der Fall eintritt, ein zweites Exemplar ausstellen zu müssen.

Es geschieht ferner sehr häufig, daß einer der Giranten, welcher sich der Acceptation des Wechsels versichern will, diesen zur Einholung der Acceptation an den Ort des Bezogenen sendet, vorher aber eine genaue Abschrift (Kopie), ganz in der Form des Wechsels selbst, macht und auf dieser (wie oben erwähnt bei dem Secunda-Wechsel) die Addresse, wo das Original zu finden ist, mit den Worten notirt: „Original zur Acceptation bei Herrn ....“ Über sein Giro setzt er dann die Worte: „Bis hierher Kopie“, und sein nun folgendes und alle ferneren Giri gelten als Original-Giri, und der weitere Verlauf ist wie der bei Anwendung des Secunda-Wechsels, dessen Stelle eine solche Kopie vertritt. *)

Verlieren eines Wechsels. Wird ein Wechsel verloren, über welchen der Verlierende mehrere Exemplare (Prima, Secunda) besitzt, und von welchen noch keines acceptirt ist: so ist dieser Vorfall ganz wirkungslos, denn gerade zur Beseitigung der Nachtheile eines Verlustes werden mehrere Exemplare ausgefertigt. Der Inhaber nimmt dann statt des verlorenen Prima oder Secunda ꝛc. ein anderes Exemplar, da eines oder das andere, welches zuerst präsentirt wird, von dem Bezogenen acceptirt oder bezahlt wird, und darum heißt es in dem Secunda: zahlen Sie für diesen Secunda, wenn Prima es noch nicht ist.

Hat der Besitzer der Duplikate das acceptirte Exemplar verloren, so kann er von dem Bezogenen, wenn dessen Acceptation als geschehen zu erweisen ist, auf eines der anderen Exemplare Zahlung gegen Caution oder Deponirung des Betrages bei Gericht verlangen, in welch' letzterem Falle das Depositum erst nach Verlauf der zur gerichtlichen Amortisation des Wechsels festgesetzten Frist bei Gericht erhoben werden kann.

Verliert einer der Giranten ein Duplikat, ohne das acceptirte Exemplar schon an sich gezogen und in Händen zu haben, so kann derjenige, bei welchem dieses Exemplar noch liegt, Caution wegen dessen Auslieferung verlangen, und der Bezogene kann

*) Zur näheren Belehrung über Wechsel-Duplikate empfehle ich das treffliche Werkchen: Über Wechsel-Duplikate, Wechsel-Abschriften und einige verwandte Gegenstände. Frankfurt a. M. bei Varrentrapp 1807.

auf gerichtlicher Deponirung des Betrages bestehen, in welchem Falle der Betrag erst nach Verlauf der gesetzlichen Amortisations-Frist erhoben werden kann.

Verliert Jemand einen Wechsel, welcher nur in einem einzigen Exemplare ausgefertigt und noch nicht acceptirt ist, so kann er sich direct an den Aussteller wenden, um von diesem gegen einen Revers, und etwa auch gegen Caution, einen neuen Wechsel zu erhalten; oder er wendet sich an seinen Vormann, dieser wieder an den seinigen, und so fort bis an den Aussteller, um von diesem ein zweites Exemplar (Secunda) zu erhalten.

Verliert Jemand einen acceptirten, nur in einem einzigen Exemplare vorhandenen Wechsel, so muß er vor allen Dingen den Bezogenen, am besten durch einen Notar, davon benachrichtigen, damit derselbe nicht etwa an einen unredlichen Finder bezahlt; auch muß der Verlust durch einen Anschlag auf der Börse und durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden. Der Verlierende muß sodann seinen Vormann, dieser den seinigen, und so fort bis an den Aussteller, von dem vorgefallenen Verluste in Kenntniß setzen, und auf diesem Wege einen neuen Wechsel desselben Inhaltes sich verschaffen. Ist der Wechsel früher verfallen, als das Duplikat herbeigeschafft werden konnte, so kann der Bezogene, ehe er bezahlt, von dem Empfänger Caution fordern, welche entweder bis zu der gesetzlich bestimmten Verjährungszeit oder so lange in Kraft bleibt, bis der Empfänger der Zahlung einen von dem Aussteller und allen Giranten des Wechsels unterschriebenen Amortisations-Schein (Ungültigkeits-Erklärung) des verlorenen Wechsels beibringt.

Alle bei dem Verluste eines Wechsels entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen; zeigt sich aber einer seiner Vormänner säumig in der Beihülfe zur Herschaffung des neuen Exemplars, so kann er diesen für alle hieraus entstehenden Kosten und Benachtheiligungen in Anspruch nehmen.

Amsterdam

im Königreich der Niederlande.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Augsburg	20 Rthlr Courant	* 35 ¼ fl holl. Crnt.
oder	1 = =	* 35 ¼ Stüber
oder	1 = =	* 176 Cents
Bordeaux, wie Paris		
Bilbao, Cadix } wie Madrid		
Frankfurt	20 Rthlr Wechselgeld	* 35 5/16 fl
oder	1 = =	* 35 5/16 Stüber
oder	1 = =	* 177 Cents
Genua	100 Lire nuove	* 46 ⅛ fl
Hamburg	40 Mark Banko	* 34 13/16 fl
oder	2 = =	* 34 13/16 Stüber
oder	2 = =	* 174 Cents
Lissabon	40 Crusado di Cambio	* 37 ⅛ fl
oder	1 = =	* 37 ⅛ gr vls.
oder	1 = =	* 93 Cents
Livorno	40 Pezza da otto Reali	* 94 ⅜ fl
oder	1 = =	* 94 ⅜ gr vls.
oder	1 = =	* 236 Cents
London	1 Livre Sterling	* 11 fl 92 Cents
oder	1 = =	* 39 ß 9 gr vls.
Madrid	40 Ducado di Cambio	* 100 ⅝ fl
oder	1 = =	* 100 ⅝ gr vls.
oder	1 = =	* 250 Cents

Neapel	40 Ducati di regno	* 80 1/4 ƒ
oder	1 " "	* 80 1/4 ß vls.
oder	1 " "	* 200 Cents
Paris	120 Francs	* 55 3/8 ƒ
oder	3 "	* 55 3/8 ß vls.
oder	3 "	* 52 Cents
Petersburg	20 Rubel in Bank-Assig.	* 10 3/8 ƒ
oder	1 " "	* 10 3/8 Stüber
oder	1 " "	* 52 Cents
Porto, wie Lissabon		
Rotterdam	100 ƒ holländ. Courant	* 99 7/8 ƒ
Sevilla, wie Madrid		
Wien	20 fl Conv. Crt. in 20r	* 35 3/4 ƒ
oder	1 " "	* 35 3/4 Stüber
oder	1 " "	* 179 Cents
früher wurde auch ein Kurs notirt auf		
Venedig	1 Ducato di banco	* 94 1/2 ß vls.

Gold- und Silberpreise.

Or en barres et en pièces oder Or en lingots et en monnaie. (Gold in Barren oder in Stangen und in Münzen.)	* 13 à 14.	d. i. 13 à 14 p. % Agio, also ƒ 113 à ƒ 114 für ƒ 100 in Gold, bei dem festen Preise von ƒ 1442.60 Cts. für das Niederländ. ℔ fein Gold.
Silber in Barren.		
à $\frac{1000}{1000}$ bis $\frac{950}{1000}$ fein	* 102. 50.	d. i. ƒ 102. 50 Cents u. s. w. für das Niederländ. ℔ fein Silber von $\frac{1000}{1000}$.
à 950 " 850 fein	* 102. —	
à 850 " 700 fein	* 101. 75.	
à 600 " 500 } à 400 " 300 } . .	* 101. 50.	

Dukaten	*ƒ 5.60 à 70 Cents	pr. Stück.
Neue Louisd'or	*= 11.15 à 25 =	
Napoleonsd'or à 20 Frcs.	*= 9.50 à 60 =	
Souverain, Englische .	*= 11.85 à 95 =	
Guineen, = .	*= 12.50 à 60 =	
Souverain, Deutsche . .	*= 16.35.	
Friedrichsd'or	*= 9.75.	
Brabanter Thaler . . .	*= 2.65.	
Franz. Neuethaler . . .	*= 2.70.	
= 5 Francs	*= 2.33.	
Conventionsthaler . . .	*= 2.42.	
Spanische Piaster . . .	*= 2.50 à 55 Cnts.	
Preußische Thaler . . .	*= 1.72½.	
Rubel, alte	*= 1.95.	
= neue	*= 1.75.	

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuß.	Kurs.	Erklärung.
Holland.	p. %		
Integralen, wirkl. Schuld, dette active	2½	44	ƒ holl. Cour. für ƒ 100 Nominal-Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt.
Wirkliche Schuld von 1832	5	83½	
Neue 5%, oder Anleihe von 138 Millionen . . .	5	82½	
Zwangs-Anleihe v. 1830, Impôt de guerre crée en 1830	5	88½	
Anleihe von 1831, Emprunt volontaire de 1831	6	99½	
Schatzkammerscheine . . .	6	90½	
Syndikats-Obligationen, Amortisations-Syndikats-Obligationen, Syndikats-Anleihe von 80 Millionen	4½	74¾	
Syndikats-Obligationen von 1830	3½	58¼	
Actien der Handels-Matschappy	4½	84¾	

Holland.			
Restanten, ausgesetzte Schuld, dette differée	—	1 1/16	ƒ holl. Ct. für 100 ƒ Zinsen kommen hierbei nicht vor.
Kanzen, Kanzbillete, billets de tirage	—	17 3/4	ƒ holl. Ct. für 1 Kanzbillet von ƒ 1000.
Dänemark.			
Englische Anleihe v. 1825	3	58	£ für 100 £ Nominal-Kapital, Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 £ fest zu ƒ 12 gerechnet.
England.			
Consolidirte	3	87 1/2	£ für 100 £ Kapital, die Zinsen sind im Kurs inbegriffen; der Betrag wird nach dem Wechselkurs auf London pr. 1 Monat dato in holl. ƒ berechnet.
Frankreich.			
Renten od. Inscriptionen	3	78 1/2	Francs, für 100 Francs Kapital, die laufenden Zinsen sind im Kurs inbegriffen. Der Betrag wird nach dem Wechselkurs auf Paris pr. 1 Monat dato in holl. ƒ berechnet.
Rothschild'sche Certificate	3	65	Francs, für 100 Francs Kapital, die laufenden Zinsen sind im Kurs inbegriffen. 1 Franc fest zu 50 Cents holl. gerechnet.
Neapel.			
Englische Anleihe	5	87 1/4	£ für 100 £ Kapital, Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 £ fest zu ƒ 12 holl. gerechnet.
Certificate Falconets & C, Certificats d'inscription	5	82 1/4	Dukaten, für 100 Duk. Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 Duk. fest zu 44 Stüber gerechnet.

Östreich.

Obligationen bei Goll & C.	5	89 ½	fl holl. Cour. für 100 fl Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt. (Die Obligationen sind in holl. fl gestellt.)
" " "	4	75 ¾	
Metalliques	5	86 ¾	fl im fl 20 Fuß für fl 100 im fl 20 Fuß Kapital, Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 fl im fl 20 Fuß fest für 1 ¼ fl holl. Crt. gerechnet. Oder kann man den notirten Kurs als fl holl. Cour. für 80 fl im fl 20 Fuß verstehen, was dasselbe ausdrückt.
"	4	76 ½	
"	2 ½	44 ½	
Anleihe in London v. 1823	5	85 ½	
Wiener Stadt-Banko ..	2 ½	17	fl im 20 fl Fuß für 100 fl im fl 20 Fuß Kapital, Zinsen werden extra hinzugefügt, da diese aber in Wiener Währung bezahlt werden, so rechnet man fl 100 für 40 fl im 20 fl Fuß. 1 fl im fl 20 Fuß fest zu 1 ¼ fl holl. Court. gerechnet.
Bank-Actien	3	1250	fl im 20 fl Fuß für 1 Bank-Actie von fl 1000, Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 fl im fl 20 Fuß fest zu 1 ¼ fl holl. Crt. gerechnet.
Rothschild'sche 100 fl Loose, Lotterie-Anleihe v. 1820, Lotterie-Anl. v. fl 20⅘ Mill.	—	162	fl holl. Cour. für 1 Stück, Zinsen finden nicht Statt.
Rothschild'sche Partialen von 250 fl, Lotterie-Anleihe von fl 37 ½ Mill. .	4	432	fl holl. Cour. für 1 Stück, Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 fl im fl 20 Fuß fest zu 1 ¼ fl holl. Cour.

Polen.			
Loose, Partialen	—	105	ƒ holl. Cour. für 1 Stück, Zinsen finden nicht Statt.
Preußen.			
Englische Anleihe v. 1830	4	85½	£ für 100 £ Kapital, Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 £ fest zu ƒ 12 holl. Cour. gerechnet.
Prämienscheine, Lotterie-Anleihe	—	96	ƒ holl. Cour. für 1 Stück von 50 ℛ pr. Ct.
Rußland.			
Anleihe bei Hope & C. ..	5	95¾	ƒ holl. Cour. für 100 ƒ Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt. (Die Obligationen sind in ƒ holl. gestellt)
" v. 1828 & 1829 .	5	98	
Neues Anlehen bei Hope & C. von 1833	5	89	ƒ holl. Cour. für 50 Silber-Rubel Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt, und dabei 1 Silber-Rubel fest zu 2 ƒ holl. Court. gerechnet.
Englische Anleihe v. 1822	5	79½	ƒ holl. Cour. für 50 Silber-Rubel Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt, und dabei 1 Silber-Rubel fest zu 2 ƒ holl. gerechnet.
Inscriptionen in Assignaten, in Banko-Rubel ..	6	61½	Rubel für 100 Rubel Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 Rubel in Assignaten fest zu 1 ƒ holl Crt. gerechnet.
Inscriptionen in Silber-Rubel	6	90	ƒ holl. Cour. für 50 Silber-Rubel Kapital; die Zinsen werden pari hinzugefügt, und dabei 1 Silber-Rubel fest zu 2 ƒ holl. Cour. gerechnet.

Spanien.			
5% Rente, Rente perpetuelle à Amsterdam & à Paris	5	60½	Piaster, für 100 Piaster Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 Piaster fest zu 2½ ƒ holl. Court.
3% Rente	3	38¼	
Ausgestellte Schuld . . .	—	12½	Piaster, für 100 ƒ Piaster Kapital. 1 Piaster fest zu 2½ ƒ holl. Crt. gerechnet.
Brasilien, Engl. Anleihe	5	63	£ für 100 £ Kapital. 1 £ fest zu 12 ƒ holl. Cour. gerechnet.
Columbien . „ . . .	6	16	
Griechenland „ . . .	5	33	
Mexico . . . „ . . .	6	36	
Peru . . . . . „ . . .	6	12	

Buch und Rechnung wird geführt, und überhaupt gewöhnlich gerechnet, in

Gulden zu 100 Cents.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen gesetzlich 24'32 solcher Gulden.

Diese Rechnungsweise wurde durch ein Gesetz vom 28. Sept. 1816 eingeführt; bis dahin wurde nach Gulden zu 20 Stüber à 16 Pfennig gerechnet und 24⅝ solcher früheren Gulden gingen auf 1 Köln. Mark fein Silber. Es ist demnach in dem inneren Werthe der früheren und dem der jetzigen Gulden ein unbedeutender Unterschied; der Hauptunterschied besteht in der Veränderung der Eintheilungsweise des Gulden in niedere Sorten, und man sieht leicht, daß 5 jetzige Cents gleich sind mit 1 ehemaligen Stüber.

Man hatte früher noch mancherlei Rechnungsmünzen, und da diese auch heutzutage noch oft in Anwendung gebracht werden, so folgt hier die

Eintheilung der früheren Rechnungsmünzen.

Livre vls.	ℒ holl.	ƒ holl.	β vls.	Stüber holl.	₰ vls.	Pf. holl.
1	2⅖	6	20	120	240	1920
	1	2½	8⅓	50	100	800
		1	3⅓	20	40	320
			1	6	12	96
				1	2	16
					1	8

Livre heißt Pfund, β Schilling, ₰ Groot,
vls. Vlämisch, Pf. Pfennig.

Das Getraide wird, nach einer alten Gewohnheit, nach Goldgulden verkauft, und zwar auch gegenwärtig noch; 1 solcher Goldgulden hat 28 Stüber oder 140 Cents, und es sind demnach
5 Goldgulden = 7 ƒ Courant.

Gold- und Silbergewicht. Früher wurde Gold und Silber nach der holländischen Troy-Mark gewogen, und diese war eingetheilt:

Holl. Troy-Mark.	Unzen.	Engels.	Holländ. Aß.
1	8	160	5120
	1	20	640
		1	32

Es sind hiernach, da 1 Kölnische Mark 4864 holländische Aß hat, ganz genau
19 holländ. Troy-Mark = 20 Kölnische Mark.

Durch eine Verordnung vom 21. August 1816, und eine spätere, speciellere, vom 8. Juni 1819, wurde aber für ganz Holland ein neues Gewichts- und Maß-System eingeführt, und in der späteren Verordnung vom 8. Juni 1819 heißt es ausdrücklich, daß, so wie jeder andere Gegenstand, auch Gold und Silber mit dem neuen Gewichte gewogen werden sollen. Dieses neue Gewicht ist ganz das französische; als Einheit (so wie anderwärts das ℔) ist das Kilogramm angenommen, wird aber nicht Kilogramm, sondern Niederländisches Pfund oder bloß Pfund genannt, so wie überhaupt für die französischen Benennungen holländische angenommen sind.

Zur Veranschaulichung der beiderlei Benennungen folgt hier die

Eintheilung des Gewichts.

Benennung							
franz.	Kilo-gramm.	Hecto-gramm.	Deca-gramm.	Gramm.	Deci-gramm.	Centi-gramm.	Milli-gramm.
holländ.	Pond.	Ons.	Lood.	Wigtje.	Korrel.	1/10 Korr.	1/100 Korr.
deutsche	Pfund.	Unze.	Loth.	Gewichtchen	Grän.	1/10 Grän.	1/100 Grän.
	1	10	100	1000	10000	100000	1000000
		1	10	100	1000	10000	100000
			1	10	100	1000	10000
				1	10	100	1000
					1	10	100
						1	10

Das Niederländische Pfund ist demnach ganz das französische Kilogramm; nach den, in der obenerwähnten Münzverordnung vom 28. Sept. 1816 enthaltenen Bestimmungen über das Gewicht der Münzen würde sich aber das Niederländ. ℔ etwas weniger leichter als das franz. Kilogramm herausstellen. Jene Münzverordnung besagt nämlich: der jetzige Gulden soll 7 Engels, d. i. 10 Wigtje, 766 Milligrammes an Schrot wiegen. Hiernach macht 1 Niederl. ℔ 20806'242 holl. Aß (da 1 Niederl. ℔ = 1000 Wigtje und 1 Engels = 32 holl. Aß), das franz. Kilogramm hat aber 20812'826 holl. Aß.

Wenn man indessen die Gewichtsangaben jener Münzverordnung näher betrachtet, so findet man keine genaue Uebereinstimmung in der Verhältnißannahme der holländ. Asse und der Wigtje oder Grammes. So heißt es z. B. ferner:

„Die ¼ Guldenstücke oder 25 Cents-Stücke sollen wiegen 88 Aß = 4 Grammes, 230 Milligrammes;" hiernach hat 1 Niederl. ℔ 20803'782 holl. Aß.

„Die ¼ Gulden-Stücke sollen enthalten 50 Aß = 2 Grammes 403 Milligrammes reines Silber"; hiernach hat 1 Niederl. ℔ 20807'324 holl. Aß.

„Der Cent aus reinem Kupfer soll wiegen 80 Aß = 3 Grammes 845 Milligrammes"; hiernach macht 1 Niederl. ℔ 20806'086 holl. Aß.

Der Unterschied ist übrigens jedenfalls sehr unbedeutend, und man kann immerhin das Niederl. ℔ als gleich mit dem

franz. Kilogramm annehmen; es sind demnach (man vergleiche Paris)

100 Niederl. ℔	=	406'5 alte Troy-Mark.
	=	427'895 Kölnische Mark.
100 Troy-Mark	=	24'6 Niederl. ℔.
19 —	=	20 Kölnische Mark.
100 Kölnische Mark	=	23'3702 Niederl. ℔.

Feingehalts-Bezeichnung. Der Feingehalt des Goldes und Silbers wird nach 1000 Theilen bestimmt; $\frac{1000}{1000}$ ist die höchste Feine, also in deutscher Benennung: bei Gold 24 Karat, bei Silber 16 Loth. $\frac{850}{1000}$ sind in deutscher Benennung: bei Gold 20 Karat 4'8 Gran, bei Silber 13 Loth 10'8 Grän u. s. w.

Früher wurde zur Bezeichnung des Feingehaltes die Troy-Mark eingetheilt: beim Gold in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 12 deniers à 24 Grän, und 1 Grän wurde noch zu 24 Theilen angenommen.

Die Preise des Goldes und Silbers in Barren oder in Münzen verstehen sich für das Niederl. ℔ fein, d. h. vom höchsten Feingehalt; wenn also das zu berechnende Quantum Gold oder Silber von einem geringeren Feingehalt ist, so muß dieser geringere Gehalt bei der Berechnung in Anschlag gebracht werden.

Bei'm Gold ist, wie aus den oben gegebenen Erklärungen der Kursnotirungen erhellt, der Preis eigentlich auf ƒ 1442. 60 Cents festgestellt; es wird aber dabei immer etwas mehr oder weniger Agio gerechnet, und in den Kursnotirungen bloß dieser Agio verzeichnet und der feste Preis als bekannt vorausgesetzt.

Bei'm Silber versteht sich der Preis stets für das Niederl. ℔ fein; aber je geringer der Feingehalt ist, desto weniger wird für das ℔ fein, das aus der vermischten Masse erst gewonnen werden muß, bezahlt. Denn je weniger Feines in der Masse enthalten ist, desto mehr Mühe und Kosten verursacht das Schmelzen und Reinigen, um das Feine zu erhalten oder bei der Legirung.

Wirklich geprägte Münzen der Niederlande.

Die Münzen, welche in Holland (oder den Niederlanden) geprägt werden, sind gesetzlich zweierlei Art:

1) National-Münzen; so nennt man diejenigen Münzen, welche für den Umlauf im Lande selbst geprägt werden, denen also ein fester, gesetzlich ausgesprochener, äußerer Zahlwerth beigelegt ist.

2) Handels- oder Fabrikations-Münzen; so nennt man diejenigen Münzen, welche nicht von der Regierung als Landesmünzen geschlagen werden, sondern welche, zum großen Handelsverkehr bestimmt und gleichsam als Waare betrachtet, jeder auswärtige Staat und jeder Privatmann in der Staatsmünze, nach festgesetzten Bestimmungen, prägen lassen kann.

Bei den seit 1816 geprägten Münzen ist, nach dem neuen Münzgesetze, an dem gesetzlich bestimmten Schrot und Korn kein Remedium zugelassen.

A. National-Münzen.

Nach dem neuen Münzgesetze vom 28. Sept. 1816 sollen von dieser Zeit an für den inländischen Gebrauch nur folgende Münzen, anstatt der früheren, geschlagen werden:

in Gold: Stücke zu ƒ 10. — Nach einer Verordnung vom 22. December 1825 werden auch
„ Stücke zu ƒ 5. — geschlagen;

in Silber: Stücke zu ƒ 3. —, zu ƒ 1. — zu 50 Cents, zu 25 Cents, zu 10 Cents, und zu 5 Cents.

in Kupfer: Stücke zu 1 Cent und zu ½ Cent.

Auf allen diesen Stücken ist der Zahlwerth auf dem Gepräge angegeben.

1 goldenes ƒ 10 Stück;

a) Schrot 140 holl. Aß, Korn 126 holl. Aß, Feingehalt 21 Kar. 7'2 Grän; 34'743 Stück auf die rauhe, 38'603 Stück auf die feine Köln. Mark.

Werth ƒ 9. 40'81 xr

b) Schrot 139'887 holl. Aß, Korn 125'659 holl. Aß, Feingehalt 21 Kar. 6'71 Grän; 34'771 Stück auf die rauhe, 38'708 Stück auf die feine Köln. Mark.

Werth ƒ 9. 39'25 xr

1 goldenes ƒ 5 Stück;

ist ganz nach Verhältniß des ƒ 10 Stück.

1 silbernes ƒ 3 Stück;
a) Schrot 672 Aß, Korn 600 Aß, Feingehalt 14 Loth 5'18 Gr.; 7'238 Stück auf die rauhe, 8'106⅔ Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 2. 57'63 xr

1 silbernes ƒ 1 Stück;
a) Schrot 224 Aß, Korn 200 Aß, Feingehalt 14 Loth 5'18 Gr.; 21'714 Stück auf die rauhe, 24'32 Stück auf die feine Mark.
Werth 59'21 xr

b) Schrot 218'46 Aß, Korn 197'96 Aß, Feingehalt 14 Loth 8'98 Gr.; 22'27 Stück auf die rauhe, 24'57 Stück auf die feine Mark.
Werth 58'61 xr.

1 silbernes 50 Cents-Stück;
a) Schrot 112 Aß, Korn 100 Aß, Feingehalt 14 Loth 5'18 Grän; 43'428 Stück auf die rauhe, 48'64 Stück auf die feine Mark.
Werth 29'61 xr

1 silbernes 25 Cents-Stück;
a) Schrot 88 Aß, Korn 50 Aß, Feingehalt 9 Loth 1'87 Grän; 55'272 Stück auf die rauhe, 97'28 Stück auf die feine Mark.
Werth 14'80 xr

1 silbernes 10 Cents-Stück;
a) Schrot 35'15 Aß, Korn 20 Aß, Feingehalt 9 Loth 1'87 Grän; 138'38 Stück auf die rauhe, 243'2 Stück auf die feine Mark.
Werth 5'92 xr.

1 silbernes 5 Cents-Stück;
ist ganz nach Verhältniß des 10 Cents-Stück, also
Werth 2'96 xr

1 kupfernes 1 Cents-Stück;
a) wiegt 80 Aß an Kupfer.
Der äußere Werth ist, da 100 Cents = ƒ 1. und ƒ 1 = 59'211 xr
0'592 xr
Der innere Werth ist, die Mark Kupfer zu 18 xr angenommen,
0'296 xr

1 kupfernes ½ Cents-Stück
a) wiegt 40 Aß an Kupfer, ist also ganz nach Verhältniß des 1 Cent-Stück.

Früher, bis 1816, waren die National-Münzen folgende:

goldene Ruyder (Reiter) zu ƒ 14. —
a) Schrot 207 Aß, Korn 189'73 Aß, Feingehalt 22 Karat; 23'5 Stück auf die rauhe, 25'636 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 14. 33'19 xr.

b) Schrot 206'285 Aß, Korn 189'025 Aß, Feingehalt 21 K. 11'91 Gr.; 23'579 Stück auf die rauhe, 25'732 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 14. 31'34 xr

goldene halbe Ruyder, zu fl 7. —
a) b) } nach Verhältniß der ganzen Ruyder;

silberne fl 3 Stücke, Staatengulden genannt;
a) Schrot 656'47 Aß, Korn 601'76 Aß, Feingehalt 14 Loth 12 Gr.; 7'409 Stück auf die rauhe, 8'083 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 2. 58'153 xr
b) Schrot 651'22 Aß, Korn 587'44 Aß, Feingehalt 14 Loth 7'8 Gr.; 7'469 Stück auf die rauhe, 8'28 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 2. 53'91 xr

silberne fl 2 Stücke, Kronen genannt;
a) nach Verhältniß der fl 3 Stücke, also
Werth fl 1. 58'77 xr

silberne fl 1½ Stücke, Daalder genannt,
a) nach Verhältniß der fl 3 Stücke, also
Werth fl 1. 29'08 xr

silberne fl 1 Stücke;
a) Schrot 218'93 Aß, Korn 199'55 Aß, Feingehalt 14 Loth 10'5 Gr.; 22'217 Stück auf die rauhe, 24⅜ Stück auf die feine Mark.
Werth 59'077 xr

silberne Schillinge, zu 6 Stüber;
a) Schrot 103'77 Aß, Korn 59'27 Aß, Feingehalt 9 Loth 2'5 Gr.; 46⅞ Stück auf die rauhe, 82'07 Stück auf die feine Mark.
Werth 17'54 xr

silberne Schillinge, alte, meistens beschnitten und deßhalb auf 5½ Stüber herabgesetzt, Sesthalfs genannt;
b) Schrot 97'05 Aß, Korn 51'37 Aß, Feingehalt 8 Loth 8'4 Gr.; 50'105 Stück auf die rauhe, 94'69 Stück auf die feine Mark.
Werth 15'21 xr

silberne Stüber, zu 16 Pfennig;
a) Schrot 16'77 Aß, Korn 9'55 Aß, Feingehalt 9 Loth 2 Grän; 290'06 Stück auf die rauhe, 509⅜ Stück auf die feine Mark.
Werth 2'82 xr

silberne Doppelt-Stüber, Dübbeltjes, genannt;
a) nach Verhältniß der ganzen Stüber, also
Werth 5'65 xr

4*

kupferne Duyt oder **Deute**, zu ⅛ Stüber oder 2 Pfennig;

a) wiegt 64 Aß an Kupfer.

Der äußere Werth ist, da 320 Pfennig = ƒ1, und ƒ1 = 59'077 xr 0'369 xr

Der innere Werth ist, die Mark Kupfer zu 18 kr. angenommen, 0'237 xr

Diese Deute waren zugleich eine für das Ausland bestimmte Scheidemünze und daher früher ziemlich verbreitet und bekannt, und es kommt von ihnen der Ausdruck her, den man gebraucht, wenn man einer Sache einen geringen Werth beilegt und sagt: „es ist keinen Deut werth."

Die **Goldgulden**, beim Getraidehandel gebräuchlich, waren ehemals ebenfalls eine wirklich geprägte silberne Münze.

Schrot 407 Aß, Korn 279'81 Aß, Feingehalt 11 Loth;
11'951 Stück auf die rauhe, 17'383 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 1. 22'84 xr

Die ehemals für Brabant und Flandern (welche zum Theil das jetzige Königreich Belgien bilden) geprägten Münzen s. Antwerpen.

B. Fabrikations-Münzen.

Diese werden, wie schon oben erwähnt, nicht von der Regierung ausgegeben, sondern nur für Rechnung von Privatleuten gemünzt. Wenn nämlich irgend Jemand Münzen geprägt zu haben wünscht, so bringt er zu einem der angestellten Münzmeister die beliebige Quantität Gold oder Silber, und gibt die Münzsorten, welche er geprägt haben will, an. Die Kosten der Ausprägung, so wie auch das Schrot und Korn der Münzen, sind von der Regierung fest bestimmt. — Da der holländische Handel bekanntlich sehr ausgedehnt ist, so kann man sich leicht denken, daß der Bedarf an Geld zum Verkehr sehr groß sein muß. Das Ausprägen der Fabrikations-Münzen ist daher für Holland sehr einträglich und von großer Wichtigkeit.

Die Münzverordnung vom 28. Septemb. 1816 besagt: Die Handels- oder Fabrikations-Münzen sollen sein und bleiben, wie sie bisher in den nördlichen Provinzen des Reichs gemünzt worden sind, ohne Veränderung weder am Schrot, Korn noch Feingehalt; sie sollen bloß für Rechnung von Privatleuten geschlagen werden. Die ƒ 1 und ƒ 3 Stücke dürfen ebenfalls für Rechnung von Privatleuten geschlagen werden (was vorher der Fall nicht war), aber die goldenen ƒ 10 Stücke und die Unterabtheilungen der ƒ

und die kupfernen Stücke dürfen nur für Rechnung und auf Befehl der Regierung geschlagen werden.

Die Fabrikations-Münzen sind, außer den bereits oben unter den National-Münzen angegebenen ƒ 1 und ƒ 3 Stücken,

in Gold: Dukaten;
in Silber: Ruyder oder Ducaton 1/1 und 1/2.
Silber-Dukaten, oder Reichsthaler, oder Courantthaler, oder Albertsthaler, 1/1, 1/2, 1/4 und 1/8.

1 goldener Dukaten

nach der älteren Ausprägung:

a) Schrot 72'597 Aß, Korn 71'3363 Aß, Feingehalt 23 Kar. 7 Gr.; 67 Stück auf die rauhe, 68'184 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 5. 28'85 xr

nach dem Gesetze vom 28. Sept. 1816:

a) Schrot 72'6857 Aß, Korn 71'4238 Aß, Feingehalt 23 Kar. 7 Gr.; 66'9182 Stück auf die rauhe, 68'1006 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ [illegible] 29'22 xr

b) Schrot 72'4692 Aß, Korn 71'1866 Aß, Feingehalt 23 Kar. 6'91 Gr.; 67'1182 Stück auf die rauhe, 68'3258 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 5. 28'14 kr.

Diese Dukaten haben auf der einen Seite des Gepräges einen geharnischten Mann (in ganzer Gestalt), der in der einen Hand ein Schwert und in der andern ein Gebund Pfeile (das Sinnbild der Kraft, der Einigkeit) hält. Unter den alten Dukaten findet man viele mit einem kleinen Beizeichen auf dem Gepräge, z. B. ein Schiffchen, Hähnchen, Höschen (diese stehen oben neben dem Schwerte des Mannes), ein Bäumchen (dieses steht zwischen den Füßen des Mannes). Alle Dukaten mit diesen Zeichen sollen im Gehalt etwas geringer sein, und gelten deßhalb gewöhnlich ca. 9 xr weniger als die andern.

1 silberner Ruyder oder Ducaten, früher zu 63 Stüber, seit 1816 zu ƒ 3 15 Cents Zahlwerth;

nach der älteren Ausprägung:

a) Schrot 678'38 Aß, Korn 635'98 Aß, Feingehalt 15 Loth. 7'17 Stück auf die rauhe, 7'648 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 3. 8'28 xr

nach dem Münzgesetz von 1816:

a) Schrot 676'74 Aß, Korn 634'11 Aß, Feingehalt 14 Loth 17'85 Gr. 7'188 Stück auf die rauhe, 7'671 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 3. 7'72 xr

halbe silberne Ruyder nach Verhältniß der ganzen.

1 silberner **Dukaten**, auch **Reichsthaler** genannt, zu ƒ 2. 50 Cents.

Diese hießen früher, bis 1816, **Courantthaler**, auch **Albertsthaler**, wurden seit dem J. 1659 geprägt und zu 50 Stüber gerechnet; sie werden hauptsächlich für den Handel nach der Ostsee (also Preußen, Polen, Liefland, Rußland) gebraucht.

Nach der älteren Ausprägung:

a) Schrot 583'68 Aß, Korn 506'67 Aß, Feingehalt 13 Loth 16 Gr.; $8\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe, $9\frac{3}{5}$ Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 2. 30 xr

nach dem Münzgesetz von 1816:

a) Schrot 584'2 Aß, Korn 507'09 Aß, Feingehalt 13 Loth 16 Gr.; 8'326 Stück auf die rauhe, 9'592 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 2. 30'12 xr

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Silber-Dukaten nach Verhältniß der ganzen.

Unter den Fabrikations-Münzen stehen die **Dukaten** obenan, und außer den spanischen Piastern (s. Madrid) ist keine Münze so allgemein bekannt und verbreitet und zur Allerweltsmünze geworden, als der Holländische Dukaten. Das Ausprägen und die Ausfuhr der Dukaten ist daher für Holland von großer Wichtigkeit; es werden fortwährend sehr viel geschlagen, und die im Handel vorkommenden Dukaten sind meistens holländische.

In Östreich werden ebenfalls viel Dukaten geschlagen, aber bei weitem nicht in solchen Massen wie in Holland, da sie in Östreich eigentlich nur als Landesmünze geprägt werden, nicht als Handelsartikel. Im Preise wird zwischen den östreichischen (gewöhnlich auch „kaiserliche" genannt) und den holländischen meistens kein Unterschied gemacht.

Die neueren, seit 1816 geprägten holländischen Dukaten werden für etwas weniges besser erachtet als die früher geprägten, und man nennt jene: „Dukaten von neuem Schlag" und diese: „Dukaten von altem Schlag." — Da die holländischen Dukaten gerändert sind, so nennt man sie gewöhnlich auch: „holländische Rand-Dukaten", und versteht darunter solche, die vermöge des vorhandenen richtigen Randes als vollwichtig gelten.

Der Dukaten und sein Namen ist folgenden Ursprungs: Im J. 1140 ließ Roger II., König von Sicilien und Herzog von Apulien, eine Münze prägen mit dem Bilde Christi und der

Umschrift: sit tibi Christe, datus; quem tu regis, iste ducatus. Von diesem in der Unterschrift enthaltenen Worte ducatus erhielt damals die Münze den Namen: Ducato. — Auch kann man diesen Namen davon herleiten, daß die Münze zuerst in einem Herzogthum (Apulien) aufkam, und Herzogthum „ducatus" hieß. — Diese Dukaten wurden bald auch bei den Venetianern und Genuesern gebräuchlich und gingen von da nach Deutschland über; man findet vom Jahre 1354 Dukaten, welche Gerlach, Erzbischof von Mainz, schlagen ließ. Als späterhin das Münzwesen in Deutschland mehr in Aufnahme kam, und von den deutschen Kaisern Münzverordnungen gegeben wurden, welche im ganzen Reiche allgemein befolgt werden sollten, so wurde in der Reichs-Münzverordnung vom 19. August 1559 dem Dukaten zum erstenmale gesetzliche Bestimmung gegeben, und die Ausmünzung festgesetzt auf:

> 67 Stück aus der rauhen Mark, 23 Karat 8 Grän im Feingehalt, folglich 67 6/71 Stück aus der Mark fein Gold; hiernach wiegt ein Stück 72'597 Aß und enthält an feinem Gold 71'589 Aß.

Diese Bestimmung ist auch bei allen späteren Münzverordnungen, so wie endlich im J. 1763 bei Errichtung des Conventions-Münzfußes, beibehalten worden, und man nennt deßhalb noch heutzutage die nach dieser Bestimmung ausgeprägten Dukaten reichsgesetzmäßige Dukaten, und man liest deßhalb auf den holländischen Dukaten in der Umschrift die Worte: ad legem imperii (nach dem Reichsgesetz), obschon deren Ausprägung nicht wirklich nach dem Reichgesetze ist.

Solcher reichsgesetzmäßiger Dukaten kommen überhaupt wenige vor; die meisten sind an Schrot und Korn etwas geringhaltiger. Man hat daher einen Mittelgehalt angenommen, in welchem die Dukaten für richtig anerkannt werden, und man nennt denselben Passir- oder Zahlungs-Fuß. Unter Passir-Dukaten versteht man daher solche Dukaten, welche im Schrot und Korn zwar nicht ganz nach der reichsgesetzmäßigen Bestimmung, aber nach der Durchschnitts-Bestimmung sind, nach welcher sie für gut angenommen werden, passiren.

Man hat in Holland einen anderen Passirfuß angenommen als in Hamburg.

Nach dem Holländischen Passirfuß rechnet man
67 Stück Dukaten auf die rauhe Köln. Mark, und den Feingehalt zu 23 Karat 7 Grän. Hiernach gehen 68'184 Stück auf die feine Mark und 1 Stück enthält 71'3363 Aß fein Gold, wofür man gewöhnlich 71'33 Aß rechnet.

Nach dem Hamburger Passirfuß rechnet man
67 Stück Dukaten auf die rauhe Köln. Mark und den Feingehalt zu 23 Karat 6 Grän. Hiernach gehen 68'4255 Stück auf die feine Mark und 1 Stück enthält 71'0846 Aß fein Gold, wofür man gewöhnlich 71'08 Aß rechnet.

Der Unterschied besteht hiernach darin, daß man in Holland den Dukaten im Durchschnitt einen Feingehalt von 23 Karat 7 Grän, in Hamburg aber von nur 23 Karat 6 Grän beilegt.

Wenn also von Holländischen Rand-Dukaten die Rede ist, so hat man darunter solche Dukaten zu verstehen, von denen man annimmt, daß sie nach dem so eben angegebenen holländischen Passirfuße sind und mindestens 71'33 holländische Aß fein Gold enthalten. Und wenn von Hamburger vollwichtigen Dukaten die Rede ist, so hat man darunter nicht etwa in Hamburg selbst geprägte Dukaten zu verstehen, sondern solche, welche nach dem vorhin angegebenen Hamburger Passirfuße sind, und mindestens 71'08 holländ. Aß fein Gold enthalten.

Nach der gesetzmäßigen Ausmünzung wird die Köln. Mark fein Gold zu ƒ 386'032 (in ƒ 10 Stücken) und fein Silber zu ƒ 24'32 ausgebracht; das Verhältniß des Goldes zum Silber ist demnach wie 1 zu 15'873.

Nach dem Münzgesetze vom 28. Sept. 1816 ist niemand verpflichtet, bei einer Zahlung mehr als den 5ten Theil in silbernen 25, 10 und 5 Centsstücken, und mehr als ƒ 1 in Kupfergeld anzunehmen.

Ferner wurde in demselben Gesetze die bis dahin üblich gewesene Rechnungsmünze, der Gulden Brabantisch Wechselgeld (s. Antwerpen), vom 1. December 1816 an gerechnet, mit dem dermaligen neuen Niederländischen Gulden völlig gleich gestellt, und hörte also auf, eine besondere Wechsel-Valuta zu bilden.

Auch wurde in demselben Gesetze verordnet, daß vom 1. Dec. 1816 an in den Staatskassen und im Verkehr der franz. Franc

zu 47¼ holländ. Cents, und 1 holl. Gulden oder ƒ 1 Brabanter Wechselgeld zu 2 Francs 11'64 Centimes gerechnet und angenommen werden sollen.

Seit 1825 haben aber die französischen Münzen keinen gesetzlichen Kurs mehr in Holland, es werden jedoch in den öffentlichen Kassen die Goldmünzen und die Stücke von 5, 2 und 1 Franc zu 46¾ holl. Cents für 1 Franc angenommen.

Die Rechnungsmünze: **Pfund.**

In den frühesten Zeiten pflegte man bei größeren Zahlungen die Münzen sich zuzuwiegen, da diese damals von ganz reinem Gold oder Silber gefertigt waren, ihr Werth also am besten nach dem wirklichen, äußeren Gewicht beurtheilt werden konnte, und da das Münzwesen damals noch nicht so vervollkommnet und geregelt war, daß man mit Sicherheit von dem Werthe Eines Stückes auf den Werth einer größeren Anzahl solcher Stücke schließen konnte, wie man es heutzutage kann. Käufe und Verkäufe wurden nach so und so viel Pfund Gold, Silber oder Kupfer bedungen, und dieses Pfund war demnach nicht eine an und für sich geprägte Münze, sondern gleichsam eine Rechnungsmünze.

Die Deutschen, und unter diesen zuerst die Franken, lernten das Gold durch die Römer kennen, prägten anfänglich 24 Solidi auf das römische Pfund von 12 Unzen, und theilten den Solidus in 12 Denari. Kaiser Karl der Große bestimmte, etwa zu Ende des 8ten Jahrhunderts, daß das Pfund Silber 20 Solidi (welche jetzt Schillinge hießen, vielleicht von Schall, weil sie einen hellen Klang oder Schall hatten, den die andern Münzen, von Kupfer oder dünnem Silberblech, nicht hatten) oder 240 Denari (späterhin Pfennige genannt, s. Frankfurt) halten solle. Das Gewicht des damaligen Pfundes wird dem, im J. 1816 in Holland abgeschafften, holländischen Troy-Pfund gleich geschätzt. Da 1 Troy-Pfund = 2 Troy-Mark und 19 Troy-Mark = 20 Köln. Mark, so sind jene damaligen, von ganz reinem Silber gemünzten, Stücke werth

1 Solidus, nach jetzigem Gelde, im ƒ 24 Fuß	ƒ 2.	31'58 xr
1 Denarius	—	—	— 12'63 xr

Da die Herrschaft Karls des Großen bekanntlich so ungemein weit sich erstreckte, so mag dieß wohl der Grund sein, warum die von ihm festgesetzte Rechnungsweise so allenthalben sich vorfindet, und es ist die Verwandtschaft dieser Rechnungsweise in so vielerlei Ländern unverkennbar. Es hat z. B.

1 Pfund in Holland 20 Schilling à 12 Groot.
1 Pfund Sterling in England 20 Schilling à 12 pence.
1 Livre in Frankreich 20 Sous à 12 deniers.
1 Lira in Italien 20 Soldi à 12 denari.
1 Libra in Spanien 20 Sueldos à 12 dineros.

Die deutschen Schillinge und Denari blieben nun längere Zeit in dem festgesetzten Verhältnisse, nämlich 20 Schillinge und 240 Denari wogen 1 Pfund. Nach und nach zeigte sich aber die Gewinnsucht, und begann, den Münzen, welche, wie vorerwähnt, von reinem Gold oder Silber waren, am Gewicht etwas zu benehmen, so daß dieselben leichter wurden und nicht mehr 20 Schillinge, sondern in dem Grade, wie der Unfug überhand nahm, erst 30 bis 32 Schillinge ein Pfund wogen. Da nun 20 solcher am Gewicht verringerter Schillinge nicht mehr den Werth hatten, den sie nach der ursprünglichen Bestimmung haben sollten: so hätte eigentlich in der Bestimmung, wie viel Schillinge auf 1 Pfund zu rechnen sind, eine Änderung vorgenommen werden müssen. Dieß geschah aber nicht, sondern man blieb bei der Gewohnheit, das Pfund zu 20 Schillingen zu rechnen, nur wurde einem solchen Schillinge ein höherer Werth beigelegt, als dem damals in der wirklichen verringerten Gestalt vorhandenen.

Die Gewohnheit der Rechnungsweise nach Pfunden hat sich bis auf unsere Zeiten erhalten, selbst da, wo das Geldpfund und der Schilling schon längst nicht mehr in der Wirklichkeit vorhanden sind und also der Betrag, zur Zahlung in den jetzigen Münzen, nach angenommenen Bestimmungen zuvor ermittelt werden muß. Übrigens wird da, wo im Laufe der Zeit andere Münzen aufgekommen sind, diese Rechnungsweise immer weniger angewendet, denn man bedient sich im gewöhnlichen Verkehr natürlich in der Regel der zur Zeit vorhandenen, wirklichen Münzen, und es sind manche ähnliche, früher gebräuchlich gewesene Rechnungsweisen nach eingebildeten Münzen nach und nach ganz

abgekommen, so daß dieß mit den Pfund und Schillingen in Holland wohl auch einmal der Fall sein wird.

In den Ländern, in welchen noch heutzutage das Pfund oder Livre eine wirkliche Münze ist, wie z. B. in England das Pfund oder Livre Sterling, in Italien die Lira u. s. w. liegt allerdings, wie schon erwähnt, dieser Münze ursprünglich das wirkliche Gewichtspfund zum Grunde; es sind aber im Laufe der Zeit hinsichtlich der Gewichts- und Werthsbestimmung der Münzen so mancherlei Veränderungen vorgegangen, daß jetzt bei dem Livre, der Lira u. s. w. an kein Gewichtspfund mehr zu denken ist, sondern es ist nur die Benennung übrig geblieben, welche jetzt, als der Sache nicht mehr angemessen, eben so gut eine andere sein könnte.

Die Benennung: **Vlämisch.**

Die Benennung vlämisch oder flämisch (flamändisch) stammt aus Flandern in den Niederlanden, und bezeichnet die Rechnungsweise, welche in früheren Zeiten da gebräuchlich war und in Amsterdam angenommen wurde, von wo aus sie sich auch nach Deutschland, namentlich Hamburg und Lübeck, den damals als Hansee-Städte so blühenden Handelsplätzen, verpflanzt hat. Da in jenen Zeiten die Rechnung nach Pfunden gebräuchlich war, so bezieht sich die Benennung vlämisch auch heute noch auf diese Rechnung, welche übrigens, wie schon obenerwähnt, jetzt wenig mehr vorkommt. Nur bei Wechselgeschäften und im Großhandel für einige Waaren werden in Amsterdam (und in Hamburg) die Preise noch in β oder ₰ vlämisch notirt.

Ist nun der Preis des zu berechnenden Gegenstandes in dieser Valuta bestimmt, so muß der Betrag in Gulden, als dem Gelde, in welchem Buch und Rechnung geführt und überhaupt gerechnet wird, nach den oben angegebenen Münzverhältnissen reducirt werden.

Bank.

Die bekannte ehemalige, sonst so weltberühmte, Amsterdamer Bank war im J. 1609 errichtet worden, hat aber in ihrer früheren Einrichtung schon lange aufgehört. — Sie wurde im J. 1814 aufgehoben und an ihrer Statt eine neue errichtet, unter dem

Namen: Niederländische Bank. Diese ist so ziemlich nach dem Plane der englischen Bank (s. London) eingerichtet, und wurde anfänglich mit einem Kapitale von ƒ 5 Millionen begründet, nämlich mit 5000 Actien zu ƒ 1000; bei dem nachherigen vergrößerten Geschäftsumfang wurde aber die Anzahl der Actien verdoppelt, und demnach das Kapital auf ƒ 10 Millionen erhöhet. —

Die Bank gibt Zettel von ƒ 25 bis zu ƒ 1000 aus, welche als baar Geld zirkuliren und bei der Bank jederzeit gegen baare Münze wieder verwechselt werden können. Die ferneren Geschäfte der Bank bestehen darin: Wechsel zu discontiren, Gelder gegen Unterpfand von Staatspapieren und gegen Zinsen zu verleihen, Handel mit Gold und Silber in Barren so wie in fremden Münzsorten zu treiben, und für Rechnung des Staates Geld auszumünzen. Aller andere Handel ist ihr nicht gestattet, sie macht also z. B. keine Geschäfte in Wechselbriefen.

Die Actien der Bank tragen 4 % Zinsen, welche auf ultimo März bezahlt werden. Außerdem erhalten die Actienbesitzer jährlich noch einen Antheil aus dem Gewinne, welcher sich aus den Geschäften der Bank ergibt. Diese Extra-Vergütung wird die Dividende genannt, und beträgt ca ƒ 60 bis ƒ 66 p. Actie jährlich. Der Kurs der Actien ist daher bedeutend über pari, nämlich ca ƒ 125 werden gegeben für ƒ 100 — in Actien.

Wechsel-Usancen. Am 23. März 1826 wurde für das Königreich der Niederlande ein neues Handelsgesetzbuch decretirt und in der Haager Staatszeitung in demselben Jahre bekannt gemacht *). Nach demselben ist folgendes verordnet:

Uso ist 30 Tage, welche nach dem Tage der Ausstellung des Wechsels zu laufen anfangen; fällt der Zahltag auf einen Sonntag, so wird am folgenden Tage bezahlt.

---

*) Eine Uebersezung ist: Handelsgesetzbuch für das Königreich der Niederlande, übersezt von H. C. Schumacher. Altona bei Hammerich. 1827. S. auch: Die niederländischen und großbrittanischen Wechsel- und Münzgeseze, mit Uebersezung und Anmerkungen von Dr. P. F. Schulin, Frankfurt a. M. 1827 bei F. Varrentrapp.

Respect-Tage *) finden nicht Statt; ein auf eine gewisse Zeit gezogener Wechsel ist zahlbar am Verfalltage, ein auf Sicht gezogener ist zahlbar bei Vorzeigung.

Wird ein Wechsel spätestens innerhalb 24 Stunden nach Verfall nicht bezahlt, so muß vor Ablauf dieser Zeit Protest erhoben werden.

Die auf Sicht oder einige Zeit nach Sicht ausgestellten Wechsel müssen, bei Strafe den Regreß (Rückforderung) an die Indossanten und selbst an den Aussteller, im Fall dieser die gehörige Deckung besorgt hatte, zu verlieren, — zur Annahme oder Zahlung vorgelegt werden, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet:

innerhalb 6 Monaten, wenn sie vom Festlande, oder den Inseln von Europa gezogen sind;

innerhalb 8 Monaten die von den Plätzen in der Levante und den nördlichen Küsten von Afrika gezogenen;

innerhalb 1 Jahr die von der westlichen Küste Afrika's bis zum Vorgebirg der guten Hoffnung, sodann die vom Festland von Nord- und Süd-Amerika und von den westindischen Inseln gezogenen;

innerhalb 2 Jahren die von den, an der großen Südsee gelegenen Küsten von Nord- und Süd-Amerika, sodann die von dem Festlande Asiens und den ostindischen Inseln, gezogenen;

innerhalb 3 Monaten die von inländischen Plätzen gezogenen Wechsel.

Während eines Seekrieges werden diese Fristen verdoppelt.

---

*) Respect-Tage, Respit-Tage, Discretions-Tage (franz. jours de grace) nennt man eine gesetzlich bestimmte Anzahl Tage, welche nach dem Verfalltage eines acceptirten Wechsels noch verfließen können, ehe dieser bezahlt oder protestirt werden muß. Sie sind schon von alten Zeiten herkömmlich, um theils dem Acceptanten, theils dem Präsentanten einige Zeit zu gönnen, wenn etwa wegen überhäufter Geschäfte, oder wegen Mangel des Avis, welcher in den nächsten Tagen noch eintreffen könnte, die Zahlung nicht gleich auf den Verfalltag geleistet oder abgefordert werden könnte.

Die Anzahl der Respect-Tage ist nicht in allen Wechselplätzen gleich; sie ist in den Wechselordnungen festgesetzt.

Der Rückwechsel wird, hinsichtlich des Ausstellers, nach dem Wechselkurse des Ortes beurtheilt, wo der Wechsel hätte bezahlt werden sollen, auf den Ort, von wo er gezogen ist. Hinsichtlich der Indossanten wird der Rückwechsel nach dem Wechselkurse des Ortes beurtheilt, wohin der Wechsel durch sie versandt oder verhandelt wurde, auf den Ort, wo die Rückzahlung geschieht. Findet zwischen den verschiedenen Plätzen nicht unmittelbar ein Kursverhältniß Statt, so richtet sich der Rückwechselkurs nach dem Wechselkurs der den betreffenden Orten am nächsten gelegenen Plätze. Zu der Rückziehung wird die sogenannte Retour-Rechnung aufgestellt; diese begreift die Hauptsumme des unbezahlten Wechsels; die Protestkosten und alle anderen gesetzlichen Kosten, als: Provision des Bankiers und Maklers, Stempel und Porto; es wird darin ferner der Namen dessen erwähnt, auf den die Rückziehung gemacht, und der Wechselkurs, zu welchem sie begeben worden ist. Die Richtigkeit dieser Rechnung muß durch ein Attest von einem Wechselmakler, oder, wo dergleichen nicht sind, von 2 Kaufleuten bestätigt werden. Bei Einsendung dieser Retour-Rechnung wird der protestirte Wechsel, so wie der Protest, oder eine beglaubigte Abschrift desselben, mit eingesendet. Geschieht die Rückziehung auf einen der Indossanten, so muß außerdem ein Attest zum Beweise des berechneten Wechselkurses beigefügt werden. Sind der Retour-Rechnung diese gesetzlich vorgeschriebenen Atteste nicht beigefügt, so ist man nicht verpflichtet, den Rückwechsel zu bezahlen. — Jeder Indossant, so wie auch der Aussteller, ist nur zur Zahlung Einer Rückziehung verbunden. — Die Zinsen von der Hauptsumme werden von dem Datum des Protestes an gerechnet. Die Zinsen von den Protestkosten, von dem Rückwechsel und anderen gesetzlichen Kosten fangen von dem Tage an, an welchem die gerichtliche Vorladung geschehen ist.

Wechselstempel beträgt 5 Cents p. ƒ 100, es werden jedoch nach späterer Verordnung vom Stempelbetrage noch weiters 26 p. % erhoben. Der Tarif ist:

			Im Ganzen, mit den gesetzlich additionellen 26 Cents p. 100
für ƒ 300 oder weniger	ƒ — 15 Cents	...	ƒ — 18'90 Cents
„ „ 300 bis 600	„ — 30 „	...	„ — 37'80 „
„ „ 600 bis 1200	„ — 60 „	...	„ — 75'60 „

für ƒ 1200 bis 1800 ƒ — 90 Cents . . ƒ 1. 13'40 Cents
und sofort, in Gradationen von ƒ 600, bis ƒ 6000 steigend, für jede weitern ƒ 600 30 Cnts. od. im Ganzen 37'80 C. mehr,
für ƒ 6000 bis ƒ 7200 ƒ 3. 60 Cents . . ƒ 4. 53'60 Cents
" " 7200 bis " 8400 " 4. 20 " . . " 5. 29'20 "
und sofort, in Gradationen von ƒ 1200, für jede weitere ƒ 1200 60 Cents, oder im Ganzen 75'60 Cents mehr.

Antwerpen
im Königreich Belgien.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	100 ƒ holl.	* 1 1/8 avance, d. i. ƒ 101 1/8 für ƒ 100 in Amsterdam.
Augsburg	20 ₰ Courant	* 36 ƒ
Cadix, wie Madrid		
Frankfurt	20 ₰ Wechselgeld	* 35 15/16 ƒ
Gent / Brüssel	100 ƒ	* 1/4 perte d. i. 1/4 p. % Verlust, also ƒ 99 3/4 für ƒ 100 in Brüssel oder Gent.
Hamburg	40 Mark Banko	* 35 5/16 ƒ
Lissabon	40 Crusado di Cambio	* 37 1/8 ƒ
London	1 Livre Sterling	* 12 ƒ 17 1/2 Cents
Madrid	40 Ducado di Cambio	* 101 1/8 ƒ
Paris	100 Francs	* 47 1/8 ƒ
Petersburg	20 Rubel in Bank-Assignaten.	* 10 5/8 ƒ
Rotterdam	100 ƒ holl.	* 1 avance, d. i. ƒ 101 für ƒ 100 in Rotterdam.
Wien	20 ₰ in 20r	* 36 1/4 ƒ.

Gold- und Silberpreise.

Or fin p. ℔ P. B. (Pays-Bas) (fein Gold p. ℔ niederländisch)	* 13 à 14	d. i. 13 à 14 p. % Agio, also ƒ 113 à 114 für ƒ 100 in Gold, bei dem festen Preise von ƒ 1442. 60 Cents für das Niederl. ℔ fein Gold.
Argent fin do. (fein Silber, ebenso) .	* 102. 50	d. i. ƒ 102. 50 Cents für das Niederl. ℔ fein Silber.

Die Staatspapiere werden eben so behandelt wie in Amsterdam. Antwerpen gehörte bis zum J. 1830 (wo es sich dem neuen Königreiche Belgien anschloß) zum Königreich der Niederlande und rechnete also nach

holländ. Gulden à 100 Cents.

Diese Rechnungsweise findet bis jetzt noch Statt; nach einem im J. 1832 in Vorschlag gebrachten Gesetze sollte aber die Rechnungsweise nach Francs und Centimes eingeführt werden und auch die Ausprägung der Münzen ganz nach dem französischen Münzfuße geschehen; auch sind bereits Stücke zu 5 Francs und, in Gold, zu 20 Francs (die letzteren „Leopoldd'or" genannt) geprägt worden. Hinsichtlich der neuen Münzen Belgiens gilt demnach das in dem Art. Paris über die gesetzmäßige Ausprägung Angegebene.

Ob die Rechnungsweise nach französischen Francs durchgehends Platz greift, wird die Folge zeigen; bis jetzt wird im Verkehr noch nach holländischen Gulden gerechnet.

Gold- und Silbergewicht
Feingehalts-Bezeichnung } sind so, wie sie im J. 1816 in den Niederlanden eingeführt worden sind; vor diesem wurde in Antwerpen ebenfalls die Troy-Mark gebraucht. S. Amsterdam.

Die Preise für Gold und Silber verstehen sich für das Niederländische ℔ fein, d. h. vom höchsten Feingehalt; wenn also das zu berechnende Quantum Gold oder Silber von einem geringeren Feingehalt ist, so muß dieser bei der Berechnung in Anschlag gebracht werden.

Früher wurde in Antwerpen nach Gulden à 20 Stüber à 16 Pfennig Brabantisch gerechnet, und es gab zweierlei Valuten:

1) Courant; davon gehen fl 29'104 auf 1 Köln. Mark fein Silber, wornach fl 1 Brab. Court. = 49'48 xr im fl 24 Fuß.

2) Wechselgeld; davon gehen fl 24'946 auf 1 Köln. Mark fein Silber, wornach fl 1 Brab. Wechselg. = 57'72 xr im fl 24 Fuß.

Das Wechselgeld wurde beständig 16⅔ p.% besser als Courantgeld gerechnet, so daß fl 100 Brab. Wechselg. = fl 116⅔ Brab. Cour.
oder „ 6 — — = „ 7 — —

Zur Zeit, als dieser Theil der Niederlande zu Frankreich gehörte, unter Napoleons Herrschaft, wurde in Antwerpen nach französischen Francs à 100 Centimes gerechnet, und man rechnete damals fest

400 Francs = { 189 fl Brab. Wechselgeld
220½ „ — Courant. }

Die Münzen, welche in der letzten Zeit und bisher hier im Umlauf waren, sind die holländischen, und man sehe hierüber Amsterdam.

Es sind nun noch die Münzen zu erwähnen, welche in früheren Zeiten geprägt wurden, als dieser Theil der Niederlande, oder überhaupt Brabant, zu Östreich gehörte, bis 1794.

Brabant hatte in der Vorzeit seine eigenen Herzoge, kam späterhin durch Erblichkeit in den Regenten-Familien unter spanische Herrschaft, dann an Östreich. Im Jahr 1790 brach in Belgien (wozu Brabant gehört) eine Revolution aus und es constituirte sich dieses Land zu einem selbstständigen Staate, unter dem Namen: „Die Belgischen Staaten." Östreich unterdrückte aber diese Revolution bald wieder, und setzte sich wieder in den Besitz Brabants. Im J. 1794 wurde Brabant von den Franzosen erobert und nachher dem französischen Reiche einverleibt; durch den Friedensschluß von Paris 1814 wurde Brabant an Holland (welches den Namen „Königreich der Niederlande" annahm) zugetheilt, und durch die Revo-

lution vom J. 1830 constituirte sich Belgien wieder zu einem eigenen Reiche, unter dem Namen: „Königreich Belgien."

In Gold: Souveraind'or, 1/1 und 1/2. Diese wurden vom J. 1749 an geprägt, und dann späterhin, seit 1756, auch in Wien.

Dukaten.

In Silber: Dukatons, seit 1749 geprägt.

Kronenthaler. Diese wurden seit 1755 geprägt und sind die so bekannt gewordenen sogenannten Brabanterthaler; s. Frankfurt.

Schillinge oder Escalins, halbe Schillinge oder Plaquetten.

Stücke zu 5 und zu 2½ Stüber Brabantisch.

In Kupfer: Liards, doppelte zu 6 deniers, einfache zu 3 deniers. Von diesen Liards kommt der geringschätzende Ausdruck her: „es ist keinen Liard werth, er besitzt keinen Liard." 1 Liard hatte einen äußeren Werth von etwa 5/8 xr

1 goldener Souverain

nach dem östreichischen Münztarif:

a) Schrot 231'1 Aß, Korn 211'84 Aß, Feingehalt 22 Karat; 21'0471 Stück auf die rauhe, 22'9605 Stück auf die feine Mark.

Werth fl 16. 16'51 xr

b) Schrot 231'9 Aß, Korn 211'714 Aß, Feingehalt 21 Kar. 11'22 Gr.; 20'9745 Stück auf die rauhe, 22'9743 Stück auf die feine Mark.

Werth fl 16. 15'92 xr

1 goldener Dukaten

nach dem östreichischen Münztarif:

a) Schrot 72 Aß, Korn 71 Aß, Feingehalt 23 Kar. 8 Grän; 67 5/9 Stück auf die rauhe, 68'507 Stück auf die feine Mark.

Werth fl 5. 27'29 xr

1 silberner Dukaton

nach dem östreichischen Münztarif:

a) Schrot 685'07 Aß, Korn 594'69 Aß, Feingehalt 13 Loth 16 Gr.; 7'1 Stück auf die rauhe, 8'179 Stück auf die feine Mark.

Werth fl 2. 56'06 xr

1 silberner Kronenthaler. Man vergl. Frankfurt.

a) Schrot 614'4 Aß, Korn 535'466 Aß, Feingehalt 13 Loth 17 Gr.; 7'9167 Stück auf die rauhe, 9'084 Stück auf die feine Mark.

Werth ƒ 2. 38'54 xr

b) Schrot 614'81 Aß, Korn 532'83 Aß, Feingehalt 13 Loth 15'6 Gr.; 7'9114 Stück auf die rauhe, 9'1286 Stück auf die feine Mark.

Werth ƒ 2. 37'74 xr

1 silberner Escalin oder Schilling.

a) Schrot 103'4 Aß, Korn 59'6 Aß, Feingehalt 9 Loth 4 Grän; 47'039 Stück auf die rauhe, 81'61 Stück auf die feine Mark.

Werth 17'65 xr

1 silberner halber Schilling oder Plaquette.

a) Schrot 55'91 Aß, Korn 27'95 Aß, Feingehalt 8 Loth. 87 Stück auf die rauhe, 174 Stück auf die feine Mark.

Werth 8'28 xr.

1 Stück zu 5 Stüber.

a) Schrot 98'26 Aß, Korn 40'26 Aß, Feingehalt 6 Loth 10 Gr.; 49'5 Stück auf die rauhe, 120'82 Stück auf die feine Mark.

Werth 11'92 xr

Im Jahr 1790, während der Revolutionszeit, wurden in Belgien folgende Münzen geschlagen, welche aber, nachdem Östreich sich wieder in Besitz Belgiens gesetzt hatte, außer Kurs erklärt und eingeschmolzen wurden, und daher jetzt wenig mehr vorkommen:

in Gold: Liond'or (Löwen) zu ƒ 14. — Brab. Court.

b) Schrot 172'24 Aß, Korn 157'91 Aß, Feingehalt 21 Kar. 11'99 Gr.; 28'2397 Stück auf die rauhe, 30'8029 Stück auf die feine Mark.

Werth ƒ 12. 7'91 xr

in Silber: Löwenthaler, zu ƒ 3½ Brab. Courant.

b) Schrot 683'62 Aß, Korn 583'28 Aß, Feingehalt 13 Loth 16'79 Gr.; 7'115 Stück auf die rauhe, 8'171 Stück auf die feine Mark.

Werth ƒ 2. 55'62 xr

Stücke zu ƒ 1 Brab. Courant.

b) Schrot 193'48 Aß, Korn 167'58 Aß, Feingehalt 13 Loth 15'47 Gr.; 25'14 Stück auf die rauhe, 29'024 Stück auf die feine Mark.

Werth 49'61 xr

Stücke zu ƒ ½ Brab. Courant.

Nach Verhältniß der 1/1.

Eintheilung sämmtlicher früheren Rechnungsmünzen:

Pfund vls. oder Livre vls.	Thaler oder Patagon.	Gulden oder Livre.	ß vls. oder Escalin.	Stüber oder Sol.	₰ vls. oder ₰ de gros.	Orts oder Liard.	Deniers.	₰ Brab. oder Pfennige.
1	2½	6	20	120	240	480	1440	1920
	1	2⅖	8	48	96	192	576	768
		1	3⅓	20	40	80	240	320
			1	6	12	24	72	96
				1	2	4	12	16
					1	2	6	8
						1	3	4
							1	1⅓

vls. heißt vlämisch; ß heißt Schilling; ₰ heißt bei vls. Groot.

Bank. Seit 1827 besteht hier eine Bank, bei welcher Jedermann Geld deponiren kann, wogegen ihm auf den Büchern derselben ein Conto eröffnet wird, auf welchem er durch Ab- und Zuschreiben seine Zahlungen abmachen kann. Ferner discontirt die Bank Wechsel, leistet gegen Zinsenvergütung Vorschüsse auf Gold, Silber, Waaren oder Staatspapiere, und gibt Noten von ƒ 500 und ƒ 1000 aus, welche als baares Geld zirkuliren und bei ihr jederzeit gegen solches umgetauscht werden können.

Uso, Respecttage, und überhaupt die Wechselordnung, ist wie zu Amsterdam, da das im J. 1826 eingeführte neue Niederländische Handelsgesetzbuch bis jetzt noch hier in Gültigkeit ist.

Vielleicht wird aber jetzt in Belgien das französische Handels- und Wechselrecht an die Stelle des niederländischen eingeführt; indessen weichen beide nicht viel von einander ab, da das niederländische nach dem französischen gebildet ist.

Augsburg

im Königreich Baiern.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	100 ℛ oder ƒ 250	*109 1/4 ℛ Girogeld.
Frankfurt	100 ℛ Wechselgeld	* 99 3/8 ℛ Courant.
Genua	* 57 3/16 Soldi.	1 ƒ „
Hamburg	100 ℛ od. 300 Mrk. Bko.	*114 7/8 ℛ Girogeld.
Leipzig	100 ℛ Wechselgeld	* 99 3/8 ℛ Courant.
Livorno	* 51 7/8 Soldi	1 ƒ „
London	1 Livre Sterling	* 10 ƒ 3 xr „
Lyon	300 Francs	*115 7/8 ƒ „
Mailand	* 60 1/8 Soldi austriache	1 ƒ „
Marseille, wie Lyon		
Nürnberg	100 ƒ Courant	* 99 5/8 ƒ „
Paris, wie Lyon . .		
Triest	100 ƒ Courant	* 99 7/8 ƒ „
Venedig	* 60 1/8 Soldi austriache	1 ƒ „
Wien	100 ƒ in 20r	*100 1/4 ƒ „

Gold- und Silberpreise.

Neue Louisd'or	*ƒ 11. 8 xr	im ƒ 24 Fuß pr. Stück.
20 Francs	* „ 9. 28 xr	
Friedrichsd'or, Pistolen .	* „ 9. 50 xr	
Dukaten, deutsche / do. holländische . . .	* „ 3 5/8	d. i. 3 5/8 p. % Agio, also ƒ 103 5/8 für ƒ 100 in Dukaten, diesen fest zu ƒ 4 1/2 gerechnet.
Ducats diverses au poids, le marc de Venise pr. 67 1/2 ducats à ƒ 4 1/4 .	* „ 9 5/8	d. i. 9 5/8 Agio, also ƒ 109 5/8 für ƒ 100 in Dukaten, diese nach der Venetianischen Mark gewogen, 67 1/2 Dukaten auf 1 solche Mark rauh, und 1 Duk. fest zu ƒ 4 1/4 gerechnet.

Souveraind'or	* 3⅝	d. i. 3⅝ p. % Agio, also fl. 103⅝ für ƒ 100 in Souveraind'or, diesen fest zu fl. 13⅓ gerechnet.
Louisd'or, Pistolen . . .	* 285½	ƒ Courant für die Kölnische rauhe Mark.
Carlsd'or und Mard'or .	* 295½	ƒ im ƒ 24 Fuß für die Köln. rauhe Mark.
Or fin, en barres . . . . (fein Gold in Barren)	* 315	ƒ Courant für die Köln. Mark fein Gold.
Or fin, en bandelettes . . (fein Gold in Platten)	* 4. 46	d. i. fl. 4. 46 xr für 1 Dukaten, von welchen fest 67½ Stück auf die Venetianische rauhe Mark gerechnet werden.
Argent fin, en grenaille (fein Silber, gekörntes)	* 20. 35	ƒ und xr Courant für die Augsburger Mark fein Silber.
do. 14 L. à 14 L. 9 Gr.	* 20. 20	″
do. 12 à 13	* 20. 16	″
do. de bas titre . . . . (geringhaltig)	* 20. 14	″
Neuethaler, französische .	* 20. 20	ƒ und xr Courant für die Augsburger feine Mark, wobei der Feingehalt der Rthlr. fest zu 14 L. 9 Gr. gerechnet wird.
Conventionsthaler . . .	* 100½	d. i. fl. 100½ gibt man für fl. 100 in Conventhlrn., 1 solchen fest zu fl. 2 gerechnet.
20 xr Stücke	* 100½	d. i. fl. 100½ gibt man für fl. 100 in 20 xr Stücken, 1 solches fest zu 20 xr Courant gerechnet.
Brabant. Kronenthaler .	* 100½	d. i. fl. 100½ gibt man für fl. 100 in Brab. Kronenthlr, 1 solchen fest zu fl. 2¼ gerechnet.
5 Franc	* 2. 20½	ƒ und xr im ƒ 24 Fuß p. Stück.

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuß. p. %	Kurs.	Erklärung.
Baiern.			
Liquidirte Obligationen	4	101 ¼	ƒ im ƒ 24 Fuß für 100 ƒ Kapital; die Zinsen werden pari hinzugefügt.
„ „	3 ½	100 ½	
Baden 50 ƒ Loose . .	—	93	ƒ im ƒ 24 Fuß für 1 solches Loos.
Darmstadt 50 ƒ Loose	—	61	
Östreich.			
Metalliques	5	102 ¾	ƒ Courant für 100 ƒ im 20 ƒ Fuß Kapital, Zinsen werden pari hinzugefügt.
„	4	99	
Partialen, 250 ƒ Loose .	4	139	
Rothschild'sche 100 ƒ Loose	—	205	ƒ Cour. für 1 solches Loos.
Bank-Actien	3	1342	ƒ Cour. für 1 Bank-Actie von ƒ 1000, die laufenden Zinsen werden pari hinzugefügt. Die Extra-Dividende für das laufende Semester ist dem Käufer und im Kurs inbegriffen.
Loose von 1834 à 500 ƒ .	—	114	ƒ Courant für 100 ƒ in in solchen Loosen.
Polen.			
Lotterie-Loose	—	93	ƒ Cour. für 1 solches Loos von 300 ƒ polnisch.

Buch und Rechnung wird geführt und überhaupt gerechnet nach

Gulden à 60 Kreuzer

und die übrigen vorkommenden Münzen haben die

Eintheilung

Reichsthaler.	Gulden.	Kreuzer.	Pfennige.
1	1 ½	90	360
	1	60	240
		1	4

Man hat hier dreierlei Zahlungs- oder Rechnungsweisen:

1) Münze, Münz-Valuta, Waarenzahlung; dieß ist der ƒ 24 Fuß (also alle vorkommenden Münzen nach ihrem Werthe im ƒ 24 Fuß genommen) und darnach wird im gewöhnlichen Handel und Wandel gerechnet.

2) Courantgeld; darunter ist der ƒ 20 Fuß zu verstehen. Es werden darnach hauptsächlich die Wechselgeschäfte behandelt und bei den Bankiers Buch und Rechnung geführt.

Courant-Gulden wird bezeichnet mit: ₲.

3) Giro-Geld; dieses ist beständig 27 p. % besser als Courantgeld und es sind daher

100 ƒ oder ₰ Giro = 127 ƒ oder ₰ Courant.
100 ₰ Giro = 190½ ƒ Courant.

Das Giro-Geld kommt jetzt nur noch bei den Kursnotirungen auf Amsterdam und Hamburg vor; es ist bloß eine Rechnungsmünze und es sind keine Münzen darnach geschlagen.

Wenn ein Wechsel, oder überhaupt eine Zahlung, auf Augsburg in Münze gestellt ist, so bedeutet dieß nicht kleine Münzsorten, was man sonst wohl unter dem Ausdruck „Münze" versteht, sondern es bedeutet dieß, wie vorerwähnt, den ƒ 24 Fuß. Wechsel auf Münze lautend verlieren in der Regel ⅛ bis ¼ p. %; nämlich man rechnet für ƒ 100 nur ƒ 99⅞ oder 99¾, und bringt dann den Betrag, nach der Reduction von ƒ 6 Münze für ₲ 5, mit ₲ in Rechnung.

Die Benennung Courantgeld ist gleichbedeutend mit der Benennung Conventionsgeld oder ƒ 20 Fuß; die nach diesem Conventions- oder ƒ 20 Fuß wirklich geprägten, in Umlauf befindlichen (couranten) Münzen, nach ihrem Werthe im ƒ 20 Fuß gerechnet, nennt man Conventions-Courantgeld, oder schlechtweg Courantgeld.

Das Courantgeld in Augsburg ist aber, wenn die Zahlung in Brabanter- oder überhaupt in Kronenthalern geschieht, nicht in demselben Werth zu erachten, wie das Courantgeld in Wien. Denn in Wien, oder überhaupt in Östreich, wird der Kronenthaler zu ƒ 2. 12 xr Courant, seinem eigentlichen, gesetzmäßigen Werthe, gerechnet, während er in Augsburg, im Verhältniß mit ƒ 2. 42 xr im ƒ 24 Fuß, zu ƒ. 2. 15 xr Courant ge-

rechnet wird. — Man erhält demnach für fl 99 in Augsburg, à fl 2¼ p. Stück, 44 Kronenthaler, und für fl 99 in Wien, à fl 2⅕ pr. Stück, 45 Kronenthaler. Oder für 100 Kronenthaler erhält man in Augsburg fl 225, in Wien aber nur fl 220, es sind daher fl 220 in Wien so viel als fl 225 in Augsburg, wenn nämlich die Zahlung in Kronenthalern geschieht. Werden andere Münzsorten gegeben, so fällt dieser Unterschied weg, da die anderen Münzen zu demselben Werthe des fl 20 Fußes gerechnet werden, wie in Wien, nämlich der Conventionsthaler zu fl 2 u. s. w.

Gold- und Silbergewicht. Gold und Silber wird hier nach verschiedenem Gewichte behandelt; nämlich nach der

Kölnischen Mark, à 16 Loth, à 4 Quent; 1 Mark zu 4864 holl. Aß (s. Köln).

Venetianischen Mark. Der Gebrauch dieses Gewichtes scheint sich noch aus jenen Zeiten erhalten zu haben, wo der Welthandel von Italien, und namentlich von Venedig, ausging, und wo durch diesen Zug des Handels Augsburg ein weltbekannter Handelsplatz war. Es wurden früher gerechnet: 46 Venetian. Mark = 47 Köln. Mark; da aber 1 Libra grossa Handelsgewicht in Venedig 9927'678 holl. Aß und 1 Libra grossa 2 Mark hat, so hat 1 Venetian. Mark 4963'839 holl. Aß und es sind demnach

100 Venetian. Mark = 102'052 Köln. Mark.

Augsburger Mark. Die Kölnische Mark ist zwar das gemeingültige Gold- und Silbergewicht in Deutschland, und sollte daher überall sich gleich sein. Die in manchen Haupt-Handelsstädten vorhandenen alten Markgewichtstücke wurden aber bei genauen Untersuchungen hier und da etwas abweichend gegen das alte Kölner Urgewicht befunden, und das in Augsburg vorhandene Markgewicht wurde 4912 holl. Aß schwer befunden. Hiernach sind 100 Augsb. Mark = 100'987 Köln. Mark; man rechnet aber gewöhnlich

100 Augsb. Mark = 101 Köln. Mark
oder 119 — — = 120 — —
oder 99⅙ — — = 100 — —

Feingehalts-Bezeichnung ist die in Deutschland gewöhnliche; nämlich bei Gold ist der höchste Feingehalt 24 Karat, 1 Karat hat 12 Grän, bei Silber ist der höchste Feingehalt 16 Loth, 1 Loth hat 18 Grän.

Bei folgenden Gold- und Silbersorten ist hier der Feingehalt festgesetzt und es werden gerechnet:

Dukaten, nach dem Reichsfuß 23 K. 8 Gr. fein Gold, 67 St. auf die rauhe Köln. Mark.

— holländische 23 K. 7 Gr. fein Gold, 67 St. auf die rauhe Köln. Mark.

— nach dem Passirfuß 23 K. 6 Gr. fein Gold, 67 St. auf die rauhe Köln. Mark.

Neue Louisd'or 21 K. 8 Gr. fein Gold, 30⅔ St. auf die rauhe Köln. Mark.

Deutsche Carlsd'or 18 K. 6 Gr. fein Gold, 24 St. auf die rauhe Köln. Mark.

— Mard'or 18 K. 6 Gr. fein Gold, 36 St. auf die rauhe Köln. Mark.

Conventionsthaler 13 L. 6 Gr. fein Silber, 8⅓ St. auf die rauhe Köln. Mark.

Brab. Kronenthaler 13 L. 16 Gr. fein Silber, 7'97 St. auf die rauhe Köln. Mark.

Neuethaler, franz. 14 L. 9 Gr. fein Silber, — St. auf die rauhe Köln. Mark.

Die Verwechslung und Berechnung des Gold und Silbers geschieht hier auf verschiedenerlei Weise, wie aus den Kurs-Erläuterungen ersichtlich.

D u k a t e n von verschiedener Prägung. Werden diese nach dem Stücke *) verwechselt, so wird 1 Dukaten fast zu fl 4½ gerechnet, und dann nach 3⅝ p. % Agio, also für fl 100 in Dukaten fl 103⅝ (mehr oder weniger) Courant, gegeben. Werden sie nach dem Gewicht **) verwechselt, so wird die zu verwechselnde Anzahl gewogen und zwar nach der Venetianischen Mark; auf 1 solche Mark des Brutto-Gewichtes werden 67½

*) al pezza (nach dem Stück) ist italienisch.

**) al marco, al peso (nach dem Gewicht) ist italienisch; au marc, au poids ist französisch.

Dukaten, 1 Dukaten zu ℱ 4¼, und dann für ℱ 100 noch ℱ 9⅝ m. o. w. Agio gerechnet. — Häufig werden aber die Dukaten auch nach der Kölnischen Mark behandelt, wobei die Berechnungsweise die nämliche ist, nur werden dann 67 Dukaten auf 1 Kölnische rauhe Mark gerechnet.

Louisd'or, Pistolen. Hierunter sind die unter dem Namen Friedrichsd'or bekannten Stücke zu verstehen. Da der Preis in ℱ für die Kölnische rauhe Mark, also Brutto-Gewicht, gestellt ist, so hat man so vielmal den Preis, als die zu verwechselnden Stücke Mark wiegen; der Feingehalt ist bei dem Preise schon in Anschlag gebracht.

Carlsd'or und Maxd'or. Da auch bei diesen der Preis für die Kölnische rauhe Mark, also für das Brutto-Gewicht, sich versteht, so hat man so vielmal den Preis, als die zu verwechselnden Stücke Mark wiegen; der Feingehalt ist auch hier bei dem Preise schon in Anschlag gebracht, nur ist anzumerken, daß dieser nicht in fl Courant, sondern in fl im fl 24 Fuß gestellt ist.

Daß die Carlsd'or oder Karolinen und Maxd'or aus dem ehemaligen Goldguldenfuß entstanden sind, ist S. 16 erwähnt.

Dem Karolin wurde bei Entstehung des fl 24 Fußes, im J. 1753, der Werth von fl 11 im fl 24 Fuß beigelegt, welcher Werth aber im J. 1786 gesetzlich auf fl 11. 24 xr erhöhet wurde, und späterhin noch mehr sich erhöhete, nach Maßgabe als die Goldmünzen überhaupt im äußeren Werthe stiegen. — Da also der Karolin früher den gesetzlichen Werth von fl 11 im fl 24 Fuß hatte, und späterhin der französische Neue Louisd'or zu demselben Werthe in Deutschland kursirte, so wurden diese N.Ld'or gewöhnlich ebenfalls Karolin genannt, so daß man unter der Benennung Karolin oder N.Ld'or in den süddeutschen Ländern einen Werth von fl 11 im fl 24 Fuß verstand. Dieß hat sich im gewöhnlichen Leben bis auf den heutigen Tag erhalten, und man gebraucht oft den Ausdruck z. B. „6 Karolin" oder „6 Louisd'or" und versteht darunter fl 66 im fl 24 Fuß.

Daß im Kaufmannischen durch den Beisatz „Karolin à fl 11" der fl 24 Fuß bezeichnet wird, s. Frankfurt.

Die Ausmünzung der Karolin ist:

a) Schrot 202'666 Aß, Korn 156'222 Aß, Feingehalt 18 Karat 6 Grän fein Gold, 3 K. 8 Gr. Silber und 1 K. 10 Gr. Kupfer, 24 Stück auf die rauhe, $31\frac{5}{37}$ Stück auf die feine Mark.

Werth fl 12 0'13 xr.

b) Schrot 201'233 Aß, Korn 155'053 Aß, Feingehalt 18 K. 5'91 Gr. Gold.

24'171 Stück auf die rauhe, 31'37 Stück auf die feine Mark.

Werth fl 11. 54'74 xr.

Die Ausmünzung der Mard'or ist:

a) Schrot 135'111 Aß, Korn 104'148 Aß, Feingehalt 18 K. 6 Gr. fein Gold, 3 K. 8 Gr. Silber, 1 K. 10 Gr. Kupfer. 36 Stück auf die rauhe, $46\frac{26}{37}$ Stück auf die feine Mark.

Werth fl 8. 0'08 xr.

b) Schrot 134'827 Aß, Korn 103'816 Aß, Feingehalt 18 K. 5'76 Gr. Gold.

36'076 Stück auf die rauhe, 46'852 Stück auf die feine Mark.

Werth fl. 7. 58'55 xr.

Gold in Barren. Der Preis versteht sich für die Kölnische Mark fein; der Feingehalt des zu berechnenden Quantums muß daher bei der Berechnung in Anschlag gebracht werden.

Gold in Platten. Dieses wird nach der Venetianischen Mark gewogen, auf 1 Mark des vorgefundenen Gewichtes werden $67\frac{1}{2}$ Dukaten und 1 solcher Dukaten zu fl 4. 46 m. o. w. gerechnet.

Silber, fein gekörntes und in Barren. Unter fein gekörntem versteht man Silber in kleinen Körnern, und dieses ist vom besten Feingehalt, nämlich $15\frac{7}{8}$ löthig. Der Preis versteht sich für die Augsburger Mark fein, der Feingehalt des zu berechnenden Quantums muß daher bei der Berechnung in Anschlag gebracht werden.

Neuethaler, französische. Von diesen sind meistens nur noch abgeschliffene Stücke in Umlauf, und sie werden deßhalb als Waare betrachtet und nach dem Gewichte behandelt. Der Preis versteht sich für die Augsburger Mark fein; der Feingehalt der Neuethlr. wird fest zu $14\frac{1}{2}$ Loth gerechnet und muß also bei der Berechnung in Anschlag gebracht werden.

Wirklich geprägte Münzen Augsburgs sind:

in Gold: Dukaten nach dem Reichsfuß.
Goldgulden.

in Silber: Conventionsthaler, 1/1, 1/2 und 1/4, Stücke zu 20 xr, 10 xr und 5 xr, nach dem Conventions-Münzfuß.
Auch 3 und 1 xr.

Diese Münzen kommen wenig vor, sie sind aber von sehr gutem Gehalt.

Uso ist 15 Tage nach der Acceptation, 1/2 Uso ist 8 Tage, 1 1/2 Usi sind 23 Tage, 2 Usi sind 30 Tage.

Respecttage sind nicht förmlich eingesetzt.

Es ist hier der Gebrauch, daß alle Wechsel bloß am Mittwoch in jeder Woche bezahlt werden, und zwar durch gegenseitige Abrechnung, welche man den Scontro nennt. Nämlich allemal am Mittwoch Morgens wird in einem besonders dazu bestimmten Lokale (dem Scontro-Saale) von den Bankiers über die Wechsel, welche sie gegenseitig auf einander in Händen haben, abgerechnet, und der Überschuß an demselben Mittwoch Nachmittags baar oder durch Anweisung abgemacht.

Diejenigen Wechsel, welche am Mittwoch verfallen, werden erst am darauf folgenden Mittwoch bezahlt, und haben also 7 (oder, den Verfalltag mitgerechnet, 8) Respect-Tage; die am Donnerstag fälligen Wechsel haben 6, die am Freitag fälligen 5 Respect-Tage u. s. w.

Ist der Mittwoch ein Festtag, so wird am Donnerstag, und ist dieser ebenfalls ein Festtag, so wird am Freitag abgerechnet.

Sicht-Wechsel müssen, wenn sie Mittwochs Früh ankommen, an demselben Tage bezahlt werden; kommen sie aber Nachmittags oder an späteren Tagen, so werden sie acceptirt und am darauf folgenden Mittwoch bezahlt. Reisende erhalten jedoch die Zahlung sogleich.

Alle auf Zeit gezogene Wechsel werden in Augsburg, so wie in den übrigen Haupt-Handelsplätzen Baierns, nicht früher als 14 Tage vor der Verfallzeit acceptirt. Wird am Acceptationstage bis Abends 6 Uhr nicht acceptirt, so muß gleich

protestirt werden. Wechsel, welche nach dem festgesetzten Acceptationstage ankommen, müssen sogleich acceptirt oder protestirt werden.

Verschiedene andere in der Augsburger Wechselordnung enthaltene Bestimmungen in Betreff der Acceptationszeit haben auf den früheren Postenlauf Bezug und finden jetzt, da sich dieser seitdem geändert hat, keine Anwendung mehr.

Da bloß alle Mittwoch Zahl- oder Scontro-Tag ist, so wird bei den Zinsberechnungen der Bankiers die Zinszeit nach Wochen berechnet. Man nennt die Woche „Scontro," für Zinsen werden ⅛ p.% p. Scontro gerechnet, und man sagt daher z. B.: „fl 600 p. 16 Scontri geben fl 12," was soviel heißt als: fl 600 geben in 16 Wochen à ⅛ p.% p. Woche, fl 12 Zins.

Basel
in der Schweiz.

Wechsel-Kurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	fl 100 holl. Cour. ..	* 142 ½ Schw.-Livres.
Augsburg	fl 100 Augsb. Cour. ..	* 171 ½ deßgl.
Frankfurt	fl 100 im fl 24 Fuß .	* 98 ¾ fl im fl 24 Fuß oder 98 ¾ Schw.-Livr. in Basel für 100 Schw.-Livr. in Frankfurt, wobei 16 Schw.-Franken für fl 11 im fl 24 Fuß gerechnet werden.
Genua	150 Lire nuove ..	* 98 ½ Schw.-Livres.
Genf	100 Schweizer-Livres	* 97 ½ Schw.-Livres. wobei 16 Schw.-Livr. für 14 Livres 10 sous 6 deniers Genfer Crt. gerechnet werden.
Hamburg	100 Mark Banko ..	*124 ½ Schw.-Livres.

Lausanne	100 Schweizer-Livres	* 97 ½ Schw. Livres.
Leipzig	5 ℛ𝓉 sächsisch . .	* 12 Schw. L. 80 Rappen
London	1 £	* 16 Schw. L. 95 Rappen
Lyon	100 Schw. Livres .	* 99 Schw. Livres, wobei 27 Schw. Livres für frcs. 40 gerechnet werden.
Mailand	100 Lire austriache	* 57 ¼ Schw. Livres.
Paris / Strasburg . . .	100 Schw. Livres .	* 98 ½ Schw. Livres, wobei 27 Schw. Livres für frcs. 40 gerechnet werden.
St. Gallen	100 Schw. Livres .	* 98 ¼ Schw. Livres, wobei 16 Schw. Livres für fl 10 in St. Gallen gerechnet werden (weil in dasigem Wechselgeld der Louisd'or zu fl 10 gerechnet wird).
Wien	100 fl Conv. Cour.	* 172 ¼ Schw. Livres.
Zürch	100 Schw. Livres .	* 98 ½ Schw. Livres, wobei 16 Schw. Livres für fl 10 in Zürch gerechnet werden (weil da der Louisd'or zu fl 10 gerechnet wird).

Geldsorten-Kurse.

N.Louisd'or	* ¾	d. i. ¾ % Agio; also für 100 Schw. Livr. in N.Louisd'or gibt man 100 ¾ Schw. Livr. m. o. w. in Silber, 1 N.Ld'or. wird fest zu 15 Schw. Livr. 90 Rappen gerechnet.
Napoleonsd'or . . .	* ¾	d. i. ¾ % Agio; also für 100 Schw. Livr. in Napoleonsd'or gibt man 100 ¾ Schw. Livres m. o. w. in Silber, 1 Nap.d'or wird fest zu 13 Schw. Livr. 50 Rappen gerechnet.

Neuethaler, französ.	* ½	d. i. ½ % Agio; also für 100 Schw. Livr. in Neuethalern gibt man 100 ½ Schw. Livres m. o. w., 1 franz. Nthaler wird fest zu 3 Schw. Livr. 90 Rappen oder 39 Batzen gerechnet.
Brabanterthaler . .	* ⅜	d. i. ⅜ % Agio; also für 100 Schw. Livres in Brabthlrn. gibt man 100⅜ Schw. Livres m. o. w., 1 Brbthlr. wird fest zu 3 Schw. Livr. 85 Rappen, oder 38 ½ Batzen, gerechnet.
Reichs-Münze / Schweizer-Münze	*98 ½	d. i. für 100 in dergleichen gibt man 98 ½ m. o. w. bei der Reichsmünze werden ƒ 11 im ƒ 24 Fuß für 16 Schw. Livres gerechnet.

Buch und Rechnung wird geführt:
in Gulden à 60 Kreuzer im ƒ 24 Fuß
oder in Schweizer-Franken (Schweizer-Livres, Livres de Suisse) à 10 Batzen, à 10 Rappen, oder gleich à 100 Rappen.
oder in Livres à 20 Sous à 12 Deniers,
und man hat hier 4erlei Rechnungsweisen:
1) den N.Ld'or zu ƒ 10 — gerechnet; dieß ist das sogenannte Baseler Wechselgeld.
2) den N.Ld'or zu ƒ 10⅔ gerechnet; dieß ist das sogenannte Baseler Courantgeld, oder die Waarenzahlung.
3) den N.Ld'or zu ƒ 11 — gerechnet; dieß ist der ƒ 24 Fuß und die gewöhnliche Waarenzahlung.
4) den N.Ld'or zu 16 Schweizer-Livres gerechnet.

Zu deutlicher Einsicht wegen der Benennungen: Livres de Suisse, Schweizer-Livres, Schweizer-Franken; Livres de France, Livres tournois; Francs de France, französische Franken, erwähne ich folgendes:

Livre de Suisse, Schweizer-Livre, Schweizer-Franken ist ein und dieselbe Münze, und um den Werth anzudeuten, den man ihr in der Schweiz beigelegt hat, wird die Benennung Schweizer oder *de Suisse* beigefügt. Man hat also darunter

eine solche Münze oder solche Livres zu verstehen, von denen 16 Stück auf eine N.Ld'or, oder auf fl 11 im fl 24 Fuß gerechnet werden. Diese Livres sind wirklich geprägte, aber nicht häufig vorkommende, Münzen, und es gibt Stücke zu 1 Livre und zu 4 Livres, wie weiter unten ersichtlich.

Livre de France, französischer Livre, *Livre tournois* ist diejenige Münze, nach welcher früher in Frankreich gerechnet wurde, bevor die jetzige Rechnungsweise nach Francs eingeführt wurde (s. Paris). Von diesen Livres wurden 24 Stück auf 1 N.Ld'or, oder auf fl 11 im fl 24 Fuß gerechnet, und durch den Beisatz *de France, tournois* ist bezeichnet, daß man Livres von diesem Werthe zu verstehen habe.

Franc de France, französischer Franken, ist diejenige Münze, nach welcher bekannterweise gegenwärtig in Frankreich gerechnet wird. 80 solcher Franken machen 81 Livres tournois oder Livres de France.

Wenn also von Livres oder Franken die Rede ist, so hat man hauptsächlich auf den Beisatz (de Suisse oder de France) zu achten, um zu erkennen, in welchem Werthe der Livre zu verstehen ist. Es sind:

fl 10 Basler Wechselgeld		1 N.Ld'or
fl 10⅔ Basler Courantgeld	=	oder
16 Livres de Suisse		fl 11 im fl 24 Fuß.
16 Livres de Suisse	=	24 Livres de France.
27 Livres de Suisse	=	40 Francs de France.

Das letzte Verhältniß, 27 L. d. S. = 40 Francs de Fr., resultirt aus der Bestimmung, daß 81 Liv. tournois oder de France 80 Francs de France machen, gemäß der Rechnung:

Wie verhalten sich

	Francs de France	zu	Livre de Suisse
wenn	L. d. S. 16	machen	24 Liv. tournois
	L. tourni 81	„	80 Francs.
	27	=	40

Wirklich geprägte Münzen Basels sind:

in Gold: Louisd'or, doppelte und einfache; die einfache zu fl 10⅔ Courant, fl 11 im fl 24 Fuß, fl 10 Basler Wechselgeld, oder 16 Livres de Suisse gerechnet.

Dukaten.

in Silber: Thaler, ⅟₁ zu fl 2, ½ zu fl 1.
Stücke zu 10 und zu 5 Batzen.
in Billon und Kupfer:
Stücke zu 3, zu 1, zu ½ Batzen, Rappen ⅟₁ und ½.

1 goldener Louisd'or.
a) Schrot 158'609 Aß, Korn 143'188 Aß, Feingehalt 21 Karat 8 Grän; $30^{2}/_{3}$ Stück auf die rauhe, 33'969 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 11. —'05 xr
b) Schrot 157'74 Aß, Korn 140'5 Aß, Feingehalt 21 K. 4'52 Gr.; 30'834 Stück auf die rauhe, 34'619 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 10. 47'65 xr

1 goldener Dukaten.
a) Schrot 72 Aß, Korn 71 Aß, Feingehalt 23 K. 8 Gr.; $67^{5}/_{9}$ Stück auf die rauhe, 68'507 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 5. 27'28 xr
b) Schrot 70'784 Aß, Korn 64'852 Aß, Feingehalt 21 K. 11'86 Gr.; 68'716 Stück auf die rauhe, 75'002 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 4. 58'81 xr

1 silberner Thaler.
b) Schrot 482'72 Aß, Korn 405'62 Aß, Feingehalt 13 L. 8 Gr.; 10'076 Stück auf die rauhe, 11'992 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 2. —'09 xr

1 silbernes Stück zu 10 Batzen.
b) Schrot 179'988 Aß, Korn 134'957 Aß, Feingehalt 11 L. 17'95 Gr.; 27'024 Stück auf die rauhe, 36'04 Stück auf die feine Mark.
Werth 39'995 xr

1 Stück zu 1 Batzen.
1 Stück von 1810.
b) Schrot 53'44 Aß, Korn 8'72 Aß; Feingehalt 2 L. 11 Gr.; 91'022 Stück auf die rauhe, 557'753 Stück auf die feine Mark.
Werth 2'581 xr

1 Stück zu 1 Rappen.
1 Stück von 1810.
b) Schrot 12'77 Aß, Korn 0'47 Aß, Feingehalt 0 L. 10'5 Grän.; 381 Stück auf die rauhe, 10451 Stück auf die feine Mark.
Werth 0'138 xr

Zur Zeit als die Schweiz unter dem Namen der Helvetischen Republik sich vereinigte, im J. 1798, wurden alle Münzen unter einerlei Stempel, dem Stempel der Helvetischen Republik, ge-

prägt, und die Ausmünzung der Hauptmünzen sollte ganz nach dem Münzfuß der damals noch üblichen früheren französischen Münzen geschehen, z. B. die Pistole oder der Louisd'or sollte an Gewicht und Gehalt dem französischen Ld'or, die ganzen und halben Thaler ebenso dem französischen ganzen und halben Neuenthaler oder dem 6 und 3 Livres-Thaler gleich sein, welche Vorschrift jedoch nicht immer genau befolgt wurde.

Diese Ausprägungsweise der Helvetischen Republik dauerte bis zum J. 1803, wo sich die Republik wieder auflöste und wie früher in Kantone eintheilte, und von da an erhielt jeder Kanton das Recht, unter seinem eigenen Wappen Münzen zu schlagen. Dieß sollte jedoch nach einem im J. 1804 von der Tagsatzung (so nennt man in der Schweiz die aus und für sämmtliche Kantone zusammengesetzte allgemeine Regierungsbehörde) ergangenen Beschluß nach einem gleichmäßigen Münzfuß geschehen. Die Grundlage der neuen Ausmünzung sollte der Schweizer-Frank sein, und dieser sollte 127 19/80 französische Grän fein Silber halten, so daß der Schweizer Frank 1½ jetzigen französischen Francs gleichkomme. Es würden hiernach, die Köln. Mark zu 4864, und die französische Mark zu 5094 holländ. Aß gerechnet, 34'58 Schweizer-Franken 1 Köln. Mark fein Silber enthalten haben.

Dieser Beschluß, so wie auch noch andere spätere, ist aber nie zur wirklichen Ausführung gekommen, sondern jeder Kanton prägt nach eigenem Gutfinden.

Münzen der Helvetischen Republik sind:

in Gold: Stücke zu 16 Franken (Louisd'or) und zu 32 Franken (doppelte Louisd'or).

in Silber: Thaler oder Neuethaler (Schweizer Neuethaler) zu 40 Batzen oder zu 4 Schweizer-Franken.
Stücke zu 10 Batzen, oder 1 Schweizer-Franken.
Stücke zu 5 Batzen.

1 goldenes Stück zu 16 Franken, oder 1 Louisd'or.
b) Schrot 158'42 Aß, Korn 142'78 Aß, Feingehalt 21 K. 7'57 Gr.; 30'703 Stück auf die rauhe, 34'066 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 10. 58'16 xr

1 silberner Neuethaler zu 4 Franken.

1 Stück von 1801.

b) Schrot 613'45 Aß, Korn 549'54 Aß, Feingehalt 14 L. 6 Gr.; 7'929 Stück auf die rauhe, 8'851 Stück auf die feine Mark.

Werth fl 2. 42'7 xr

1 silbernes Stück zu 10 Batzen.

1 Stück von 1799.

Schrot 165'79 Aß, Korn 137 Aß, Feingehalt 13 L. 4 Gr.; 29'338 Stück auf die rauhe, 35'501 Stück auf die feine Mark.

Werth fl — 40'56 xr

1 silbernes Stück zu 5 Batzen.

1 Stück von 1799.

Schrot 99'48 Aß, Korn 66'32 Aß, Feingehalt 10 L. 12 Gr.; 48'897 Stück auf die rauhe, 73'346 Stück auf die feine Mark.

Werth 19'63 xr

Eintheilung der Basler Münzen.

Thaler.	Gulden.	Livre od. Franken.	Batzen.	Kreuzer.	Rappen.	Pfennig.
1	2	3	30	120	300	600
	1	1½	15	60	150	300
		1	10	40	100	200
			1	4	10	20
				1	2½	5
					1	2

In Betreff des Münzwesens herrscht in der Schweiz ein Untereinander, wie bei dem Thurmbau zu Babel. Fast jeder Kanton, es sind deren 22, hat seine eigenen Münzen, und die Münzen des einen Kantons werden in den übrigen Kantonen meistens nach einem andern Werthe angenommen und berechnet, so daß also beinahe so vielerlei Münzfüße, Münzarten und Berechnungsweisen vorkommen, als Kantone sind. An Vorschlägen zu Verbesserungen und zu einer Münz- (so wie auch Maaß- und Gewichts-) Vereinigung hat es zwar nicht gefehlt, es ist aber bisher noch nicht zu einem ersprießlichen Resultate gekommen, und der alte Wirrwarr dauert fort.

Einige Kantone, nämlich Aarau, Basel, Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt, haben sich zwar vereinigt, unter sich nach einerlei Münzfuß zu rechnen; es ist aber hierdurch dem Uebel natürlich wenig abgeholfen.

In den genannten 6 Kantonen werden gerechnet, und sind gesetzlich tarirt:

16 Livres de Suisse zu fl 11 im fl 24 Fuß.
5 Franken-Stücke, französische, zu 34½ Batzen.
Neuethaler " " 39 do.
Brabanter und andere
Kronenthaler " 38½ do.

Bei der Taxation der französichen Neuethaler sind nur die ganz vollwichtigen Stücke zu verstehen.

Rechnet man nun 16 Livres für fl 11 im fl 24 Fuß oder 1 N.Ld'or, so macht 1 Livre de Suisse 41¼ xr im fl 24 Fuß
1 Batzen . . . . 4⅛ xr

Rechnet man 1 5Francs-Stück für 34½ Batzen, und den inneren Werth der 5 Francs-Stücke nach der gesetzmäßigen Ausprägung zu fl 2. 18'639 xr (s. Paris), so ist
1 Livre de S. = 40'185 xr
1 Batzen = 4'018 xr

Rechnet man den franz. Neuenthaler zu 39 Batzen und den inneren Werth der Neuenthaler nach der gesetzmäßigen Ausprägung zu fl 2. 43'38 xr (s. Paris), so ist
1 Livre d. S. = 41'895 xr
1 Batzen = 4'189 xr

Rechnet man den Brabanter oder Kronenthaler zu 38½ Batzen, und den inneren Werth der Kronenthaler zu fl 2. 38⅖ xr (s. Frankfurt), so ist
1 Livre d. S. = 41'143 xr
1 Batzen = 4'114 xr

Man ersieht hieraus, welchen Unterschied es macht, ob die Zahlung in der einen oder in der andern Münzsorte geschieht.

Im gewöhnlichen Handel und Wandel richtet man sich aber nach dieser Taxation nicht, und wer mit diesem Theile der Schweiz zu thun und Gelder da zu empfangen hat, der merke sich folgendes für den practischen Gebrauch.

Die Zahlungen werden meistens in Brabanter- oder überhaupt Kronenthalern, und hauptsächlich in 5 Francs-Stücken gemacht; vollwichtige französische Neuethaler kommen wenig vor, und ebenso sieht man von wirklichem Schweizergeld wenig und

meistens nur die kleineren Münzen, Batzen und Rappen. Der Bezahler rechnet dabei:

1 5Francs-Stück zu 35 Batzen, d. i. 3 ½ Livres de Suisse
1 Brabanterthlr. „ 40 Batzen „ 4 do.

Man erhält demnach 4 Brabanterthlr., oder diesen zu ƒ 2. 42 xr gerechnet, ƒ 10. 48 xr für 16 Livres de Suisse (anstatt ƒ 11).

Solange nun das 5Francs-Stück zu ƒ 2. 20 xr ausgebracht werden kann, kann man 1 Livre de Suisse oder Schweizer-Franken für 40 xr rechnen.

Und solange der Brabanterthaler zu ƒ 2. 42 xr ausgebracht werden kann, kann man 1 Livre de Suisse oder Schweizer-Franken für 40 ½ xr rechnen.

Da die meisten Zahlungen in 5Francs-Stücken gemacht werden, so thut man am besten, für den Empfang den Livre de Suisse zu 40 xr und den Batzen zu 4 xr zu rechnen.

Uso und Respecttage sind hier nicht eingeführt; man kann also nicht à uso auf Basel trassiren. Es muß am Verfalltage, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt am Tage zuvor, bezahlt werden. Bei Verweigerung der Acceptation oder Zahlung muß binnen 24 Stunden Protest erhoben werden.

Basel's Wechsel-Ordnung ist vom 1. Februar 1809.

Berlin

im Königreich Preußen.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld d. hiesig. Platzes.
Augsburg	100 Rthlr oder ƒ 150 Courant	* 103 ⅝ Rthlr
Amsterdam	250 ƒ Courant	* 145 ⅞ Rthlr
Breslau	100 Rthlr preuß. Courant . .	* 99 4/12 Rthlr
Frankfurt a. M. .	100 Rthlr od. 150 ƒ Wechselgeld	* 103 ⅜ Rthlr
Hamburg	300 Mark Banko	* 152 ⅞ Rthlr
Leipzig	100 Rthlr Wechselgeld . . .	* 102 ⅝ Rthlr
London	1 Livre Sterling . . .	* 6 Rthlr 28 ¾ Sgr.

Paris	300 Francs	* 80¾ ℛ
Petersburg } Riga } . . .	100 Rubel in Banknoten .	* 30 1/12 ℛ
Warschau	600 ƒ polnisch	* 100 ⅛ ℛ
Wien	150 ƒ in 20r	* 103 ⅞ ℛ

Gold- und Silberpreise.

Dukaten, holländische alte	* 18¾	p.% Agio; also 118¾ ℛ m.o.w. in Silber für 100 ℛ in Dukaten, wobei 1 Dukaten fest zu 2¾ ℛ gerechnet wird.
neue	* 19	p.% Agio; sonst wie vorstehend.
Friedrichsd'or . . .	* 13⅛	p.% Agio; also 113⅛ ℛ m.o.w. in Silber für 100 ℛ in Friedrichsd'or, wobei 1 Friedrichsd'or fest zu 5 ℛ gerechnet wird.
Gold in Barren oder Stangen	* 193	ℛ, in Friedrichsd'or à 5 ℛ, für die Kölnische Mark fein.
Silber in Barren .	* 13¾	ℛ Courant für die Kölnische Mark fein.

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuß.	Kurs.	Erklärung.
	p.%		
Baden, 50 ƒ Loose . .	—	55½	ℛ preuß. Cour. für 1 solches Loos.
Dänemark.			
Englische Anleihe v. 1825	3	75	£ für 100 £ Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 £ fest zu 6¾ ℛ preuß. Courant gerechnet.
Hamburger Anleihe . . .	4	81½	Mark Banko für 100 Mark Banko Kapital; die Zinsen werden pari hinzugefügt. 300 Mark Banko fest für 150 ℛ preußisch Cour. gerechnet.

Holland.			
Integralen, wirkl. Schuld	2½	47	ƒ holl. Courant für 100 ƒ Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt. 250 ƒ holl. Cour. fest für 145 rthl. preuß. Cour. gerechnet.
Anleihe von 1831	6	101	
„ von 1832	5	88	
Certificate mit Loosen, Restanten, ausgesetzte Schuld	—	3¼	ƒ holl. Courant für 100 ƒ Kapital; 250 ƒ holl. Cour. fest für 145 rthl. preuß. Crt. gerechnet.
Neapel.			
Falconet-Certificate . .	5	87	Dukaten für 100 Duk. Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 Dukaten wird fest zu 1¼ rthl. preuß. Courant gerechnet.
Englische Anleihe v. 1824	5	95	£ für 100 £ Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt. 1 £ fest zu 6¾ rthl. preuß. Courant gerechnet.
Norwegen.			
Anleihe bei Gebr. Benicke	5	101	Mark Banko für 100 Mark Banko Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt. 300 Mark Banko fest für 150 rthl. preuß. Cour. gerechnet.
„ bei Hambro & Sohn	6	106	
Östreich.			
Metalliques	5	97½	rthl. preuß. Cour. für 150 ƒ im ƒ 20 Fuß Kapital; die Zinsen werden pari hinzugefügt und dabei 150 ƒ fest für 103 rthl. preuß. Crt. gerechnet.
„ von 1829 . . .	4	87	
„	2½	52½	
„	1	22½	
Partialen von ƒ 250 .	4	137	
100 ƒ Loose	—	157	rthl. preuß. Cour. für 150 ƒ in solchen Loosen.
Bank-Actien	3	869	rthl. preuß. Cour. für 1 Bank-Actie von ƒ 1000; die laufenden Zinsen werden pari hinzugefügt und dabei 150 ƒ fest für 103 rthl. preuß. Cour. gerechnet.

Polen.			
Neue Pfandbriefe	4	89¾	ƒ poln. für 100 ƒ Kapital; 6 ƒ poln. fest f. 1 Rthlr pr. Crt. gerechnet. Die Zinsen werden extra vergütet, jedoch mit 5 % Verlust, also für 100 Rthlr Zinsen nur 95 Rthlr
Partial-Obligationen, Lotterie-Loose	—	58½	Rthlr preuß. Cour. für 1 solches Loos v. ƒ 300 poln.
Preußen.			
Staatsschuldscheine . .	4	97	Rthlr preuß. Cour. für 100 Rthlr Kapital, Zinsen werden pari hinzugefügt.
„ von 1830	4	92½	£ für 100 £ Kapital; Zinsen pari. 1 £ fest zu 7 Rthlr preuß. Courant.
Seehandlungs-Prämienscheine	—	54½	Rthlr preuß. Cour. für 1 Stück zu 50 Rthlr
Rußland.			
Inscriptionen in Banknoten	6	44½	100 Rubel Kapital rechnet man fest für 85 Rubel, fügt die Zinsen pari hinzu und berechnet dann das Ganze nach dem notirten Kurse.
Inscriptionen in Silber .	6	112½	Rubel für 100 Rubel Kapital; Zinsen pari. 93 Silberrubel fest für 100 Rthlr preuß. Courant gerechnet.
„ „	5	98	
Holländ. Anleihe v. 1829	5	97	ƒ holl. Cour. für 100 ƒ Kapital; Zinsen pari 250 ƒ holl. Cour. fest für 145 Rthlr preuß. Cour. gerechnet.
Englische Anleihe v. 1822	5	106	£ für 100 £ Kapital; Zinsen pari. 1 £ fest zu 6¾ Rthlr preuß. Cour. gerechnet.

Spanien.			
Rente bei Aguado . . .	5	69	Piaster für 100 Piaster Kapital; Zinsen pari. 1 Piaster fest zu 1½ Rthl. preuß. Courant.
„ aus der Engl. Anleihe	3	43	
Anleihe bei Guebhard .	5	65½	
Rente aus der Holl. Anleihe	5	65	fl. holl. Cour. für 100 fl. Kapital. Zinsen pari. 2½ fl. holl. Cour. auf 1 Piaster und 1 Piaster zu 1½ Rthl. preuß. Cour. gerechnet.
Brasilien.			
Englische Anleihe v. 1824	5	72	£ für 100 £ Kapital; Zinsen pari. 1 £ fest zu 6¾ Rthl. preuß. Courant.
Griechenland.			
Englische Anleihe v. 1825	5	34	£ für 100 £ Kapital, 1 £ fest zu 6¾ Rthl. preuß. Cour. Zinsen v. 1. Jan. 1827 an gratis.
Mexico.			
Englische Anleihe v. 1824	5	29	£ für 100 £ Kapital. 1 £ fest zu 7 Rthl. preuß. Crt. Zinsen v. 1. Jan. 1833 an gratis.

Außer diesen kommen an der Berliner Börse noch mancherlei inländische Papiere vor, deren Kurs sich durchgehends für 100 Rthl. Kapital versteht.

Buch und Rechnung wird geführt, und im Preußischen überhaupt gerechnet nach

Rthl. à 30 Sgr. à 12 Pf.

Rthl. heißt Reichsthaler; Sgr. heißt Silbergroschen; Pf. heißt Pfennig.

Die Eintheilung des Rthl. in 30 Sgr. wurde durch eine königl. Kabinetsordre vom 30. Sept. 1821 verordnet und eingeführt. Früher wurde der Rthl. in 24 ggr. (gute Groschen) à 12 Pf. eingetheilt, und es wird noch jetzt im Preußischen häufig nach dieser Eintheilung gerechnet.

Gold- und Silbergewicht ist die preußische Mark und diese wird mit der Kölnischen Mark ganz gleich erachtet; die preußische Mark hat daher 16 Loth, 64 Quint, 256 Pfennige, 512 Heller, 4864 holl. Aß.

Doch soll die Berliner Mark nach einigen Angaben 4865'578, nach anderen 4866'2, nach noch anderen 4867'19 holländ. Aß schwer sein.

Feingehalts-Bezeichnung ist die in Deutschland gebräuchliche, nämlich: bei Gold ist der höchste Feingehalt 24 Karat, 1 Karat hat 12 Grän; bei Silber ist der höchste Feingehalt 16 Loth, 1 Loth hat 18 Grän.

Nach vorerwähnter Kabinetsordre, welche verschiedene Bestimmungen über Münze, Maß und Gewicht enthält, soll aber der Feingehalt bloß nach Grän angegeben werden, also z. B. nicht 21 Karat 8 Grän, sondern 260 Grän; nicht 12 Loth, bei Silber, sondern 216 Grän.

Die Preise des Goldes und Silbers werden in den Kurszetteln gewöhnlich nicht notirt, auch werden von Münzen bloß Dukaten und Friedrichsd'or notirt; andere Münzen kommen ohnehin wenig vor und sind dem Privatverkehr überlassen. Französische Neuethaler und Kronenthaler werden zu 1 ℛ 14 Sgr. bis 1 ℛ 15 Sgr. verwechselt u. s. w.

Bei Verwechslung der Dukaten wird dieser fest zu 2¾ ℛ gerechnet, und dann für 100 ℛ in Dukaten 118¾ m. o. w. in in Silber gegeben. Die in Preußen und Sachsen übliche Weise, den Dukaten zu 2¾ ℛ zu rechnen, ist im J. 1738 entstanden, wo der Dukaten auf diesen Werth gesetzt wurde. Obschon der Werth der Dukaten seitdem sich noch mehr erhöhet hat, so ist man doch bei jener Rechnungsweise stehen geblieben, rechnet aber den erwähnten Agio hinzu.

Unter den holländischen Dukaten werden die neueren, nach der Verordnung von 1816 geprägten, etwas weniges besser erachtet, als die älteren, s. Amsterdam.

Unter den Friedrichsd'or werden nicht allein die preußischen, sondern auch die dänischen, sächsischen, hannövrischen, braunschweigischen rc. goldenen 5 ℛ Stücke verstanden, welche ursprünglich nach ein und demselben Münzfuße geprägt sind. — Der Friedrichsd'or wird stets fest zu ℛ 5, und dann für 100 ℛ in Frd'or 113⅙ ℛ m. o. w. in Silber gerechnet.

Die Preise für Gold und Silber in Barren verstehen sich für die Mark vom höchsten Feingehalt; es muß daher der Feingehalt des zu berechnenden Quantums bei der Berechnung in Anschlag gebracht werden. — Der Preis für Silber versteht sich in ℛ Silbergeld; der Preis für Gold aber in ℛ in Gold oder in Friedrichsd'or zu 5 ℛ, um daher den Betrag in Silber-

geld zu reduciren, muß der Agio auf Frd'or, nach dem bestehenden Kurse, hinzugerechnet werden. Wenn z. B. ein Quantum Gold ₰ 4000 beträgt, so müssen dafür 800 Stück Friedrichsd'or, oder bei 13 p.% Agio für die Frd'or, ₰ 4520 in Silbergeld bezahlt werden.

Wirklich geprägte Münzen Preußens sind:

in Gold: Dukaten; diese wurden früher nach dem Reichsmünzfuß geprägt, schon seit geraumer Zeit werden aber gar keine mehr geprägt.

Friedrichsd'or, einfache, halbe und doppelte.

In den Jahren 1755, 56, 57 und 59 wurden Friedrichsd'or geprägt, welche geringer als die anderen und nur 3½ bis 4 ₰ werth sind. Man nennt sie Mittel-Friedrichsd'or und erkennt sie daran, daß sie in der Umschrift: **FRIEDERICUS BORUSSORUM REX** ein U haben, während die guten Stücke von den Jahren 1755 und 56 ein V haben; auch haben sie den Münzbuchstaben A und sind etwas größer oder dicker, und blasser als die guten.

in Silber: Thaler in 1/1 1/2 1/3 1/4 1/6 und 1/12 Stücken; diesen bilden das preußische Courantgeld. Die Stücke zu 1/2 und 1/4 ₰ wurden nur bis zum J. 1766 gemünzt und kommen nicht häufig mehr vor. Nach der obenerwähnten Kabinetsordre vom 30. Sept. 1821 sollen künftig nur 1/1 und 1/6 Thaler geprägt werden.

in Scheidemünze: Silbergroschen, 1/1 und 1/2.

in Kupfer: Stücke zu 4, 3, 2 und 1 Pfennig.

Die Silbergroschen und Pfennige dienen bloß als Scheidemünze; sie sind nicht in solchem Übermaß vorhanden, wie es mit der Scheidemünze in anderen Ländern der Fall ist, und man sieht davon nur so viel, als für den kleinen Verkehr gerade nöthig ist.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln rauhe Mark gehen	Auf 1 Köln. feine Mark gehen	Werth im fl. 24 Fuß	
	Holländ. As	Holländ. As	Karat	Grän	Stück	Stück	fl.	kr.
goldene Dukaten . . a)	72'6	71'589	23	8	67	67'944	5	30
1 Stück von 1787 b)	72'467	70'917	23	5'84	67'12	68'587	5	26'9
goldene Friedrichsd'or								
vor 1821 . . . . a)	138'971	125'943	21	9	35	38'6207	9	40'55
1 Stück von 1778 b)	138'859	125'118	21	7'48	35'025	38'875	9	36'74
— „ 1800 b)	138'859	124'309	21	58	35'025	39'128	9	33
seit 1821 . . . . a)	138'971	125'46	21	8	35	38'7692	9	38'33
			Loth	Grän				
silberne Thaler . . . a)	463'24	347'43	12	—	10⅓	14	1	42 6/7
Stücke von 1803 b)	460'56	340'62	11	15	10'561	14'279	1	40'84
silberne ½ Thaler . a)	231'62	173'72	12	—	21	28	—	51 3/7
silberne ⅓ Thaler . a)	173'71	115'81	10	12	28	42	—	34 2/7
b)	172'37	112'52	10	8	28'218	43'228	—	33'31
silberne ¼ Thaler . a)	115'81	86'86	12	—	42	56	—	25 5/7
b)	115'95	84	11	10'63	41'95	57'91	—	24'87
silberne ⅙ Thaler . a)	111'18	57'9	8	6	43¾	84	—	17 1/7
b)	109'21	55'55	8	2'49	44'54	87'56	—	16'45
1/12 Thaler . . . . . a)	77'21	28'95	6	—	63	168	—	8 4/7
Silbergroschen . . . a)	45'6	10'13	3	10	106⅔	480	—	3

Münzgroschen. Früher hatte man in Preußen als Scheidemünze Groschenstücke, 24 auf 1 Rthlr., und halbe Groschen (Sechser, d. i. 6 Pfennige) 48 auf 1 Rthlr., auf welchen der Werth geprägt steht, nämlich: 24 Einen Thaler, und: 48 Einen Thaler. Diese kursirten früher nach ihrem Nennwerthe zu 24 und 48 Stück auf 1 Rthlr.; im J. 1808 wurden sie aber wegen ihrer Geringhaltigkeit im Werthe heruntergesetzt und 36 solcher Groschen, oder 72 halbe, auf 1 Rthlr. festgesetzt. Im J. 1811 wurden sie abermals gesetzlich devalvirt und 42 ganze oder 84 halbe Groschen auf 1 Rthlr. zu zählen verordnet, und sie sollten eingezogen und umgeprägt werden. Die darauf folgenden neuen Kriegsjahre hatten aber die Einziehung und Umprägung verhindert, es wurde daher in dem Münzgesetze vom 30. Sept. 1821 nochmals ver-

ordnet, daß 42 solche alte Groschen oder 84 halbe für 1 *rthl* zu rechnen seien, und daß sie nach und nach eingezogen und eingeschmolzen werden sollten, was denn auch geschehen ist, so daß sie jetzt nicht mehr viel vorkommen. Diese Stücke nannte man in den letzten Zeiten „Münzgroschen."

⅓ Talera. Unter den preußischen ⅓ Thalerstücken kommen häufig die sogenannten polnischen Drittel, mit Angabe des Nennwerthes auf dem Gepräge (⅓ Talera), vor. Dieses sind polnische Münzen und wurden von 1807 bis 1814 geprägt, zur Zeit als ein Theil Polens durch Napoleon zu einem Herzogthum Warschau geschaffen worden war. Regent dieses Herzogthums war der damalige König von Sachsen, weßhalb der Avers jener polnischen Drittel das Brustbild des Königs von Sachsen darstellt mit der Umschrift: Fried. Aug. Rex Sax. Dux Varsov. (Friedr. August, König von Sachsen und Herzog von Warschau). — Diese ⅓ Talera sind von geringerem Gehalt und Werthe als die preuß. ⅓ Thaler, und in Frankfurt a. M. erschien schon am 10. August 1816 eine Verordnung, welche im J. 1825 neuerdings in Erinnerung gebracht wurde, daß diese polnischen ⅓ Talera nur 33 *kr* im *fl* 24 Fuß werth seien, und daß sie gar nicht ausgegeben und angenommen werden sollen.

Von eben diesem Gepräge und derselben Ausmünzung gibt es auch ⅙ Thalerstücke, ebenfalls mit Angabe des Nennwerthes auf dem Gepräge (⅙ Talera).

Ephraimiten. Zur Zeit des 7jährigen Krieges, 1756 — 1763, wurden in Preußen und einigen benachbarten kleineren Ländern überaus schlechte Münzen geprägt. Gleich zu Anfang desselben ließen die Königl. Preußischen Münzpächter in dem von Preußen eingenommenen Sachsen unter sächsischem Stempel eine Menge schlechter Gold- und Silbermünzen prägen, und die Köln. Mark fein Silber wurde im Jahr 1757 und 1758 bis zu 24 *rthl*, 1759 bis 33 *rthl*, später, 1761, 1762, sogar zu 45 bis 50 *rthl* ausgebracht. — Die auf solche Art unter sächsischem Stempel geprägten ⅓ Thalerstücke nannte man, nach dem damaligen preuß. Münzpächter Ephraim Itzig, „Ephraimiten." Nach Beendigung des Krieges, und bei Erlaß des Münz-Edicts von 1764, wurden diese schlechten Münzen herabgesetzt und späterhin verrufen und zur Einschmelzung verwiesen.

Vögleinsgroschen. Die unter diesem Namen (von dem darauf abgebildeten preußischen Adler mit ausgebreiteten Flügeln) in Süd-Deutschland bekannten, verrufenen Münzen sind eigentlich preuß. schlesische Silbergroschen, 30 auf 1 Thlr. Sie werden auch „Böhme" genannt, weil sie nach Art der Böhmischen Groschen gemünzt sind, und es sollen dergleichen in großen Massen in England nachgeprägt worden sein. 1 solcher Groschen hat 3 schlesische Kreuzer (90 auf 1 Thlr.) daher die auf denselben befindliche Zahl III., auch werden sie in Süd-Deutschland, mit den andern in Umlauf befindlichen 3 xr Stücken, für 3 xr auszugeben gesucht, haben aber einen viel geringeren Werth als jene 3 xr Stücke.

In Folge einer Königl. Kabinets-Ordre vom 21. Nov. 1831 werden seit 1. Januar 1832 die Friedrichsd'or (preußische) von allen öffentlichen Kassen zu 5⅔ Thlr. Silbergeld angenommen.

Alle ausländischen Gold- und Silbermünzen sind von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen, mit Ausnahme der Dukaten.

In den westlichen Provinzen Preußens dürfen zufolge einer Königl. Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 angenommen werden:

1/1 Kronenthaler	zu 1 Thlr.	15 Sgr.	2 ₰
1/2 —	„ —	22 „	4 „
1/4 —	„ —	11 „	1 „

Da 1 Thlr. = 102 6/7 xr im fl 24 Fuß, so sind hiernach tarifirt: 1/1 Kronenthaler auf fl 2. 34 6/7 xr, 1/2 Krthlr. auf fl 1. 16 4/7 xr, 1/4 Krthlr. auf 38 xr im fl 24 Fuß.

Früher, am 27. Nov. 1821, waren zur Belehrung des Publikums Vergleichungstabellen über den Werth von ausländischen 13 Gold- und 54 Silbermünzen gegen preuß. Courantgeld bekannt gemacht worden. Unter diesen Münzen sind folgende:

			Dieß macht, da 1 Thlr. = 102 6/7 xr, im fl 24 Fuß.
in Gold:	40 Francs	9 Thlr. 16 Sgr. 3 ₰	fl 16. 21 3/7 xr
	20 „	4 „ 23 „ 1 „	„ 8. 10 4/7 „
	10 Rubel	9 „ 22 „ 6 „	„ 16. 42 6/7 „
	5 „ von 1798, 1799	4 „ 26 „ 3 „	„ 8. 21 3/7 „
	1/2 Souveraind'or	4 „ 3 „ 9 „	„ 7. 6 2/7 „

	1 holl. Ruyder . . .	3 Rthlr	12 Sgr.	9 Pf .	fl 5. 52 6/7 kr
	1 vollwichtiger holländ. oder anderer Dukaten	2 „	22 „	6 „ .	„ 4. 42 6/7 „
in Silber:	1 Convent.-Thaler . .	1 „	11 „	3 „ .	„ 2. 21 3/7 „
	½ — — . . .	— „	20 „	7 „ .	„ 1. 10 4/7 „
	¼ — — . . .	— „	10 „	2 „ .	„ — 34 6/7 „
	1 20 kr Stück	— „	6 „	9 „ .	„ — 23 1/7 „
	1 10 kr —	— „	3 „	4 „ .	„ — 11 3/7 „
	1 Convent. 4 ggr. . . .	— „	5 „	— „ .	„ — 17 1/7 „
	1 Kronenthaler	1 „	15 „	2 „ .	„ 2. 34 6/7 „
	½ —	— „	22 „	6 „ .	„ 1. 17 1/7 „
	¼ —	— „	11 „	3 „ .	„ — 38 4/7 „
	1 5 Francs-Stück . .	1 „	9 „	9 „ .	„ 2. 16 2/7 „
	1 2 Francs — . . .	— „	15 „	10 „ .	„ — 54 2/7 „
	1 1 Franc — . . .	— „	7 „	11 „ .	„ — 27 1/7 „
	1 Rubel, bis 1762 .	1 „	6 „	3 „ .	„ 2. 4 2/7 „
	1 — neuer . . .	1 „	1 „	3 „ .	„ 1. 47 1/7 „

Nach der gesetzmäßigen Ausmünzung wird die Köln. Mark fein Gold zu 193 11/13 Rthlr (in Friedrichsd'or à 5 Rthlr) und fein Silber zu 14 Rthlr ausgebracht; das Verhältniß des Goldes zum Silber ist hiernach wie 1 : 13'846.

Da aber, wie oben erwähnt, seit 1. Jan. 1832 der Friedrichsd'or in den öffentlichen Kassen zu 5⅔ Rthlr Silbergeld angenommen wird, also dadurch demselben gesetzlich ein Werth von 5⅔ Rthlr beigelegt wird: so stellt sich hiernach die Köln. Mark fein Gold auf 219 9/13 Rthlr und das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 15'692.

Der jetzige preußische Münzfuß wird in den gesetzlichen Verordnungen gewöhnlich der Münzfuß vom J. 1764 genannt (z. B. auf den Kassenanweisungen), weil in einem Münz-Edict vom 29. März 1764 die Ausprägung nach diesem Münzfuße gesetzlich festgestellt und näher bestimmt wurde. Es ist aber darnach schon 1750 geprägt worden; der im J. 1756 ausgebrochene 7jährige Krieg hatte indessen großes Unheil über das Münzwesen gebracht, und erst nach Beendigung desselben wurde wieder nach besserer Ordnung getrachtet und durch das Münz-Edict von 1764 der schon 1750 eingeführt gewesene Münzfuß

wieder hergestellt, auch wird in jenem Münz-Edicte der Münzfuß ausdrücklich vom J. 1750 datirt.

Die Goldmünze **Friedrichsd'or**, oder **Louisd'or**, oder **Pistole**, bildet in Nord-Deutschland ein Haupt-Zahlungsmittel; viele Zahlungen werden ausdrücklich in solchen Friedrichsd'or, das Stück zu 5 ℛ gerechnet, bedungen, und in Bremen (s. d.) gelten sie sogar ausschließlich als Zahlungsmittel. — Sind z. B. 3000 ℛ in Friedrichsd'or à 5 ℛ zu zahlen, so gebraucht man auch wohl den Ausdruck: „die Zahlung beträgt 3000 ℛ in Gold," und versteht darunter, daß die Zahlung in Friedrichsd'or, das Stück zu 5 ℛ gerechnet, geschehen muß. Geschieht aber die Zahlung dann in Silbergeld, so wird der Agio auf die Friedrichsd'or nach dem bestehenden Kurse hinzugerechnet.

Louisd'or nennt man diese Stücke deßhalb, weil sie gerade so ausgeprägt sind, wie der alte französische Louisd'or (s. Einleitung S. 14), und da ihnen ein Werth von 5 ℛ beigelegt ist, so werden sie durch den Ausdruck: „Louisd'or à 5 ℛ" noch näher bezeichnet. In Süd-Deutschland versteht man unter Louisd'or einen Werth von ƒ 11 und versteht darunter den französischen **Neuen-Louisd'or**, der seit 1785 ausgeprägt wurde und in den süddeutschen Ländern nachher so häufig im Umlauf war; man sollte aber, zur bessern Unterscheidung des Begriffes, **Neue** Louisd'or, und nicht bloß Louisd'or, sagen, wenn der Werth des Louisd'or zu ƒ 11 im ƒ 24 Fuß verstanden wird.

Pistolen werden diese Stücke genannt, weil sie mit der alten spanischen Münze, der Pistole oder Doppia von 4 Piastern, beinahe ganz gleichen Gehalt und Werth haben. Dieser spanischen Münze sind die alten französischen Louisd'or, und diesen Louisd'or die verschiedenen deutschen Louisd'or- oder Friedrichsd'orsorten nachgeahmt.

Preußen prägt diese Louisd'or oder Pistolen am häufigsten; man sagt daher gewöhnlich Friedrichsd'or, versteht aber darunter nicht bloß die preußischen, sondern überhaupt alle nach diesem Münzfuß ausgeprägten 5 ℛ Stücke, also die alten französischen Louisd'or, die preußischen, sächsischen, dänischen, hannövrischen ꝛc. durcheinander.

Die gesetzmäßige Ausprägung dieser Louisd'or ist, wie oben angegeben

35 Stück auf die rauhe Mark, Feingehalt 21 Karat 9 Grän;
38'6207 Stück auf die feine Mark.

Werth ƒ 9. 40'55 xr

Da aber, wie die Erfahrung lehrt, die meisten Louisd'or nicht in so vollkommen gesetzmäßigem Schrot und Korn sind, sondern theils an Gewicht, durch den Umlauf und daraus entstehende Abnutzung, theils auch an Feingehalt etwas geringer befunden werden: so hat man eine Durchschnittsbestimmung angenommen, in welcher die Stücke noch für richtig erachtet werden, und diese Durchschnitts-Bestimmung nennt man Passir- oder Zahlungsfuß. Dieser ist:

35⅕ Stück auf die rauhe Mark, Feingehalt 21 Karat 8 Grän;
39'4338 Stück auf die feine Mark.

Hiernach ist das Schrot 136'63 Aß, Korn 123'346 Aß.

Werth ƒ 9. 28'58 xr

Wenn also von Passir-Pistolen oder Passir-Louisd'or die Rede ist, so versteht man darunter solche Pistolen oder Louisd'or, welche in Schrot und Korn zwar nicht ganz nach der gesetzmäßigen Bestimmung, aber doch nach derjenigen festgesetzten Durchschnitts-Bestimmung sind, nach welcher sie für gut erachtet werden, passiren.

Der Passir-Fuß dürfte aber jetzt etwas niedriger festzusetzen sein, da in Preußen, wie oben angegeben, seit 30. Sept. 1821 der Feingehalt gesetzlich auf 21 Kar. 8 Gr., anstatt der früheren 21 K. 9 Gr., bestimmt ist, und man die Pistolen verschiedener Länder, seit 1813 geprägt, nur zu 21 K. 6 Gr. und selbst 21 K. 5 Gr. befunden hat.

Kassenanweisungen. Der preußische Staat war zuerst im J. 1806, in den damaligen durch die unglücklichen Kriege bedrängten Zeiten, veranlaßt, Papiergeld auszugeben, und man nannte diese Geldzettel Tresorscheine (Scheine des Staatsschatzes). Da sie im Laufe der Zeit sehr schadhaft und zum Theil unbrauchbar geworden waren, so ließ die Regierung zu Ende des Jahres 1824 neue Scheine, so wie sie noch gegenwärtig kursiren, ausgeben, und diese neuen Scheine erhielten die Benennung Kassenanweisungen (Anweisungen auf die

Staatskasse); die früheren Scheine wurden gegen diese neuen nach und nach eingewechselt und vernichtet.

Die Kassenanweisungen lauten auf 1 Rthlr., 5 Rthlr. und 50 Rthlr., und haben den besten Kredit; sie werden besonders im inländischen Verkehr ohne Schwierigkeit gleich dem Silbergelde angenommen, und sind, als bequem zum mit sich führen und verschicken, sehr beliebt; es wird zu Zeiten, besonders wenn starke Zahlungen an öffentliche Kassen zu machen sind, ein kleiner Agio gegeben, um solche Kassenanweisungen für Silbergeld zu erhalten.

Dieser volle Kredit ist durch die höchst einsichtsvolle Verordnung bewirkt, daß bei Zahlungen an öffentliche Kassen die Hälfte in solchen Kassenanweisungen entrichtet werden muß, daß aber auch ein größerer Theil und selbst oft der ganze Betrag in denselben angenommen wird; vor allem aber dadurch, daß sie bei der betreffenden Hauptkasse in Berlin jederzeit ohne alle Schwierigkeit zum vollen Nennwerthe gegen Silbergeld umgetauscht werden können.

Die Summe aller im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen ist: 17„242,347 Rthlr., und zu Anfang 1835 waren im Umlauf:

7„310,597 Stück	zu 1 Rthlr.	=	7„310,597 Rthlr.
994,610 —	— 5 „	=	4„973,050 „
99,174 —	— 50 „	=	4„958,700 „
	Zusammen		17„242,347 Rthlr.

Eine am 29. April 1836 in der Gesetzsammlung veröffentlichte Königl. Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 verordnet, daß in gleichem Betrage und unter derselben Benennung neue Kassenanweisungen angefertigt und ausgegeben werden sollen, da die im Umlauf befindlichen durch den Gebrauch untauglich geworden seien. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist mit dem Umtausch der alten gegen die neuen Kassenanweisungen beauftragt, und soll dazu schreiten, sobald nach ihrem Ermessen die Einziehung der alten gehörig vorbereitet ist. Das Publikum soll durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern zum Austausch aufgefordert werden.

Am 1. Juli 1836 sind bereits solche neue Kassenanweisungen vorläufig in 1 Rthlr. Stücken, auf gelblich-graulichem Papier, ausgegeben worden, für den Betrag der bis dahin eingezogen gewesenen alten, d. h. nicht im Umtausch auf eine vorherergangene Aufforderung.

In derselben Kabinets-Ordre vom 14. Nov. 1835 heißt es ferner: Beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene neue Kassenanweisungen tauscht die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden um, wenn sie

1) die gedruckte Serien- und Folienzahl,
2) die gedruckte Littera,
3) die geschriebene Nummer und
4) die neben derselben stehende Namens-Unterschrift

vollständig enthalten. Ganz oder zum Theil beschnittene Kassenanweisungen sollen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden eingesandt werden, welche einen Ersatz dafür nur dann zu leisten hat, wenn ihr nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt ist.

Das preußische Geld hat sich seit einigen Jahren auch in den süddeutschen Ländern, wo man es früher kaum kannte, durch den vervielfältigten Handelsverkehr mit Preußen und namentlich durch dessen Zollvereinigungs-Verträge so ungemein verbreitet, daß es schon jetzt im gewöhnlichen Verkehr mehr als Zahlungsmittel gebraucht wird, als die Landesmünzen, und nach und nach die Münzen des fl 20 Fußes und fl 24 Fußes ganz zu verdrängen droht.

Der preuß. Thaler hat, wie oben angegeben, einen Werth von fl 1. 42 6/7 xr; gleichwohl kursirt er in den süddeutschen Ländern zu fl 1. 45 xr im 24 fl Fuß, und wird selbst von den öffentlichen Kassenämtern meistens zu fl 1 45 xr im fl 24 Fuß angenommen. Es wird dadurch dem preußischen Gelde ein Werth beigelegt, den es nicht hat, und die Überschätzung beträgt 2 1/12 p. %

Zieht man aber in Erwägung, daß der Brabanter- oder Kronenthaler (s. Frankfurt) nach der gesetzmäßigen Ausprägung einen Werth von fl 2. 38 2/5 xr im fl 24 Fuß hat und dennoch in den süddeutschen Ländern zu fl 2. 42 xr im fl 24 Fuß gerechnet wird, so würde nach diesem Verhältniß der preuß. Thaler sogar auf fl 1. 45'19 xr im fl 24 Fuß zu setzen sein, gemäß der Rechnung:

Auf wie viel xr sind 102 6/7 xr zu tariren
wenn 158 2/5 „ auf 162 „ gesetzt sind?

105'19 xr

Hiernach wäre die Überschätzung auf fl 1. 45 xr im fl 24 Fuß nicht zu hoch. Es ist indessen ein anerkannter Übelstand im Münzwesen, daß dem Kronenthaler ein Werth von fl 2. 42 xr beigelegt wird, und anstatt auf diesen vorhandenen Übelstand einen zweiten zu gründen, und den zweiten mit dem ersten entschuldigen zu wollen, sollte vielmehr dieser erste durch geeignete Maßregeln beseitigt werden. Denn sonst entsteht eine Münzverwirrung und ein allmählich mehr überhand nehmendes Abkommen von dem ursprünglichen fl 20 oder fl 24 Fuß, was früher oder später neue Münz-Anordnungen veranlassen muß, welche darin bestehen werden, daß man einen geringeren Münzfuß annehmen, oder mit anderen Worten mehr Gulden aus der Mark fein Silber ausprägen wird, wenn man nicht auf das bessere Schrot und Korn zurückkommt und diesem getreu zu bleiben beschließt.

Bank. Im J. 1765 errichtete Friedrich der Große in Berlin eine Bank, unter dem Namen: Königl. Preuß. Hauptbank. Sie bestand anfänglich größtentheils aus einer der Hamburger Bank nachgebildeten Giro-Bank, dann einer Leih- und Discontobank. Es wurden aber schon im J. 1768, und späterhin noch mehrere Änderungen in der Einrichtung vorgenommen, da diese den Landes- und Handelsverhältnissen Preußens nicht ganz angemessen war. Gegenwärtig bestehen die Geschäfte der Bank in folgendem: sie discontirt Wechsel gegen den gewöhnlichen Disconto, leiht Gelder auf gute Obligationen, Kaufmannswaaren, Gold und Silber; sie kauft und verkauft Wechsel auf fremde Plätze, so wie auch Gold- und Silber-Münzsorten rc., und betreibt überhaupt die gewöhnlichen Bankgeschäfte, alles dieß für Rechnung des Staates. Zur Erleichterung und schneller Beförderung großer Zahlungen im Verkehr gibt die Bank auch gedruckte Banknoten von 100, 200, 300, 500 und 1000 ℛ︎ aus, welche allenthalben gerne angenommen werden, da sie zu jeder Zeit bei der Bank gegen baar Geld verwechselt, und auch an die Staatskassen für voll in Zahlung gegeben werden können.

Bei Errichtung der Bank sollen auf des Königs eigene Veranlassung 100,000 Stück Banko-Thaler gemünzt worden sein; es sind aber nur wenige davon in Umlauf gekommen und die meisten zu Geschenken an hohe Staatsbeamte verwendet worden.

Die Ausprägung dieses Bankthalers war:

Schrot 583'68 Aß, Korn 456 Aß, Feingehalt 12 Loth 9 Grän; 8⅓ Stück auf die rauhe, 10⅔ Stück auf die feine Mark.

Werth fl 2. 15 xr

Die Bank führte ehedem Buch und Rechnung nach

Livre oder Pfund Banko à 24 Groschen à 12 Pfennige

und 1 Livre Banko wurde mit 1 5/16 ℛ︎ Courantgeld, oder 16 Livres Banko mit 21 ℛ︎ Cour., gleich gerechnet. (Der vorerwähnte Bankthaler stellte ein solches Livre oder Pfund Banko vor.) Seit 1. Januar 1819 ist aber diese Rechnungsweise abgeschafft, und die Bank rechnet seitdem ebenfalls nach ℛ︎ Courant.

Uso ist 14 Tage nach der Acceptation.

Respect-Tage sind 3, Sonn- und Festtage mitbegriffen. Fällt der dritte Respect-Tag auf einen Sonn- oder Festtag der Christen oder Juden, so muß Tags vorher, und sind alle 3 Respect-Tage Sonn- oder Festtage, so muß am Verfalltage bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, deren Frist oder Sicht auf weniger als 8 Tage oder halb Uso gestellt ist, genießen gar keine Respect-Tage, sondern müssen bei Verfall bezahlt oder protestirt werden.

Fällt der Acceptationstag auf einen Sonn- oder Festtag der Christen oder Juden, so kann erst am darauf folgenden Werktag präsentirt werden.

Wechselstempel beträgt seit 3. Juni 1830 (nach dem früheren Gesetze vom 7. März 1822 doppelt so viel):

von 50	bis 400	ℛ︎ Courant einschließlich	. .	5 Sgr.
„ 400	„ 800	„ „ „		10 „
„ 800	„ 1200	„ „ „		15 „

und so fort für jede 400 ℛ︎ 5 Sgr. mehr.

Friedrichsd'or werden mit 10 p.% Agio zu preuß. Cour. (oder zu 5½ ℛ︎ das Stück) gerechnet.

Ausländische Valuten werden nach folgenden festen Sätzen in preuß. Cour. reducirt; man rechnet

Amsterdam	100 fl		für	57 ℛ︎	4½	Sgr.
Augsburg	100 „	Cour.	„	66 „	20	„
Frankfurt	100 „	im fl 24 Fuß	„	58 „	10	„
do.	100 „	W. G.	„	66 „	20	„
Hamburg	111	Mark Banko	„	56 „	—	„

Leipzig . .	100 ℛ W. G.	für 100 ℛ	—	Sgr.
London . .	100 £	„ 684 „	3	„
Petersburg	100 Rubel B. A.	„ 28 „	18	„
Paris . . .	100 Francs	„ 26 „	20	„
Wien . . .	100 fl in 20r	„ 66 „	20	„
do. . . .	100 „ W. W.	„ 26 „	20	„

Wird ein trassirter Wechsel oder ein ihm gleiches Document in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen nur das zum Umlauf bestimmte stempelpflichtig. Eine Abschrift, welche durch Indossamente zum Umlauf benutzt wird, ist dem Wechselstempel unterworfen, die anderen Exemplare sind stempelfrei. Die Übertragung des Eigenthums bei trockenen Wechseln ist dem Wechselstempel ebenfalls nicht unterworfen. — Was in den Gesetzen vom 7. März 1822 und 3. Juni 1830 von den gezogenen Wechseln verordnet ist, findet auch Anwendung auf kaufmännische Assignationen und Handelsbillets, lettres de change und billets à ordre, die an solchen Orten, wo der französische Code de commerce Gesetzkraft hat, in den durch die Artikel 110 und 138 näher bezeichneten Formen ausgestellt sind.

Wechsel vom Auslande ausgestellt und auf einen Ort im Auslande gezogen, sind bei ihrer Circulation in den Preuß. Staaten nicht stempelpflichtig.

Bern

in der Schweiz.

Bern hat kein eigenes Kurssystem, sondern man behandelt die vorkommenden Wechsel auf auswärtige Plätze nach den Kursen von Basel oder Genf.

Buch und Rechnung wird geführt:

gewöhnlich nach Livre de Suisse (Schweizer-Livre, Schweizer-Franken) à 10 Batzen, à 10 Rappen, oder à 100 Rappen.

zum Theil auch nach Gulden zu 60 xr

von diesen sind fl 23⅔ auf 1 Kölnische Mark fein Silber zu rechnen, also fl 71 = fl 72 im fl 24 Fuß.

In Betreff der Livres de Suisse, so wie der Annahme der Münzen (Neue Louid'or, 5 Francs, Brabanterthaler) s. Basel.

Wirklich geprägte Münzen Berns sind:

In Gold: Louisd'or, einfache und doppelte, oder Stücke zu 16 und 32 Schweizer-Franken.
Dukaten, einfache, halbe und doppelte.

in Silber: Neuethaler, $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, oder da ein Neuerthaler 4 Schweizer-Franken hat, Stücke zu 4, 2 und 1 Schweizer-Franken.
Stücke zu 5 und zu $2\frac{1}{2}$ Batzen; zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Batzen oder zu 4 und zu 2 Kreuzer.
Kreuzer (Vierer genannt) $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$.

1 goldener Louisd'or, oder 16 Schweizer-Franken-Stück.
b) Schrot 157'97 Aß, Korn 142'34 Aß, Feingehalt 21 Karat 7'5 Grän; 30'791 Stück auf die rauhe, 34'172 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 10. 56'14 xr

1 goldener Dukaten.
b) Schrot 71'8 Aß, Korn 70'193 Aß, Feingehalt 23 Kar. 5'5 Gr.; 67'745 Stück auf die rauhe, 69'309 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 5. 23'58 xr

1 silberner Neuethaler, oder 4 Franken-Stück.
b) Schrot 612'055 Aß, Korn 552'54 Aß, Feingehalt 14 Loth 8 Grän; 7'947 Stück auf die rauhe, 8'803 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 2. 43'58 xr

1 silberner Schweizer-Franken, à 10 Batzen.
b) Schrot 165'73 Aß, Korn 138'17 Aß, Feingehalt 13 Loth 6 Gr.; 29'349 Stück auf die rauhe, 35'219 Stück auf die feine Mark.
Werth 40'9 xr

Die französischen Neuethaler gelten, wenn sie vollwichtig sind, 40 Batzen oder 4 Schweizer-Franken, und kursiren also zum gleichen Werthe mit den Schweizer-Neuethalern. Zum Zeichen der Vollwichtigkeit — von der Berner Regierung auf 545 franz. Grains = 602'485 holl. Aß im Schrot festgesetzt — läßt die Berner Regierung die französischen Neuenthaler stempeln; nämlich es wird auf dem Avers (der Bildseite) das Berner Wappen (ein auf einem schrägstehenden Balken aufwärts schreitender Bär), auf dem Revers (der Wappenseite) die Werthsbestimmung in der Gestalt [40 Bz] aufgeprägt, und sodann das ganze Stück rundum mit einem neuen Rande versehen.

Brasilien

Kaiserreich in Süd-Amerika;

früher eine portugiesische Besitzung, seit 1815 aber ein selbstständiges Königreich, seit 1822 Kaiserreich.

Die Haupt-Handelsplätze Brasiliens sind: **Rio de Janeiro** (Hauptstadt und Sitz der Regierung), **Bahia**, **St. Petro de Rio Grande**, **Pernambuco**, **Maranham**.

Man rechnet in ganz Brasilien, wie in Portugal, nach Milreis zu 1000 Reis.

Die Milreis werden beim Schreiben durch das Zeichen ✓ oder $ von den anderen Zahlen getrennt; man schreibt z.B. 325✓960 Reis, d. i. 325,960 Reis.

Den Belauf von 1000 Milreis oder 1 Million Reis nennt man 1 Conto Reis.

Wirklich geprägte Münzen Brasiliens sind:

in Gold: Stücke von 4000, 2000 und 1000 Reis;

in Silber: Patacas zu 320 Reis, halbe zu 160, doppelte zu 640, dreifache zu 960 Reis.
Cruzados novos zu 480 Reis.
Stücke zu 60, 80, 120, 150, 240, 300, 600 Reis;

in Kupfer: Vintems zu 20 Reis, ¼ zu 5, ½ zu 10, doppelte zu 40, vierfache zu 80 Reis.

1 goldenes Stück von 4000 Reis.
a) Schrot 186'432 Aß, Korn 170'895 Aß, Feingehalt 22 Karat; 26'09 Stück auf die rauhe, 28'462 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 13. 7'76 xr

1 silberner 3facher Pataca von 960 Reis.
b) Schrot 561'23 Aß, Korn 502'79 Aß, Feingehalt 14 Loth 6 Grän; 8⅔ Stück auf die rauhe, 9'674 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 2. 28'85 xr

1 silberner doppelter Pataca von 640 Reis.
b) Schrot 394'39 Aß, Korn 353'31 Aß, Feingehalt 14 Loth 6 Grän; 12'333 Stück auf die rauhe, 13'767 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 1. 44'6 xr

1 silberner Pataca von 320 Reis.
b) Nach Verhältniß der doppelten.
Werth fl — 52'3 xr

1 silberner Cruzado novo von 480 Reis.

b) Schrot 301'606 Aß, Korn 270'19 Aß, Feingehalt 14 Loth 6 Grän; 16'127 Stück auf die rauhe, 18'002 auf die feine Mark.

Werth fl 1. 20 xr

Von fremden Münzsorten kursiren in Brasilien hauptsächlich portugiesische Goldsorten (besonders Johannes oder Peças von 7500 Reis), spanische Doblonen, und spanische und mexicanische Piaster. Die Piaster haben gleichen Werth mit den 3fachen Patacas, und sie zirkuliren häufig, von der Regierung mit dem brasilianischen Stempel versehen, unter der Benennung: Doppel-Cruzado zu 960 Reis Silbergeld.

Alle Zahlungen, Waaren- und Wechselgeschäfte werden übrigens in Papiergeld oder Kupfergeld abgemacht.

Das Papiergeld besteht in Noten der Nationalbank in Rio de Janeiro und der Nebenbank in Bahia, welche beide Banken dermalen in übeln Zuständen sind. Von diesem Papiergeld sollen gegenwärtig für 15,000,,000,000 Reis in Umlauf sein; es ist in Rio de Janeiro und Bahia das Zahlungsmittel und verliert bedeutend gegen baar Geld.

In Rio Grande, Pernambuco, Maranham ist kein Papiergeld in Umlauf, sondern Kupfergeld.

Wechsel- und Geldkurse in Rio de Janeiro.

London	*40 d Sterling	für 1 Milreis Papiergeld.
Paris	1 Franc	= *260 Reis =
Hamburg	1 Mark Banko	= *490 = =
Bahia, Papiergeld . . .	*20 p.%	schlechter als hiesiges =
Rio Grande / Pernambuco } Kupfergeld	pari	mit hiesigem Papiergeld.
Spanische Doblonen . .	*20800	Reis Papiergeld.
Portug. Johannes . . .	*12300	= =
Spanische Piaster	* 1320	= =
Papiergeld	* 40 p.%	Verlust gegen Silbergeld.
do.	* 6 p.%	= = Kupfergeld.

Wechsel- und Geldkurse in Bahia.

London	* 32 d Sterling	für 1 Milreis Papiergeld.
Spanische Doblonen	*23200	Reis Papiergeld.
Portug. Johannes	*14300	= =
Spanische Piaster . .	* 1550	= =
Papiergeld	* 46 p.%	Verlust gegen Silbergeld.
do.	* 10 p.%	= = Kupfergeld.

Wechsel- und Geldkurse in Pernambuco, Maranham, Rio Grande.

London . . . . *	39 ½	₰ Sterling für 1 Milreis Kupfergeld.	
Portug. Johannes	*12400		Reis Kupfergeld.
Spanische Piaster	* 1400		" "
Kupfergeld . . . . *	40 p.%		Verlust gegen Silbergeld.

Gold- und Silbergewicht
Feingehalts-Bezeichnung } ist wie in Portugal; s. Lissabon.

Braunschweig

im Herzogthum gleichen Namens.

Wechselkurse.

Amsterdam . .	250 ƒ holl.	für	* 127 ¼	₰	Wechselgeld.
Hamburg . . .	300 Mark Banko	"	* 135	"	"
London	1 £	"	* 6	" 5 ggr.	"
Paris	300 Francs	"	* 73 ¾	"	"

Nach andern Orten wurde bisher wie in Leipzig gewechselt, indessen beziehen sich die hiesigen Wechselgeschäfte meistens nur auf die hiesigen Messen.

Geldkurse.

Louisd'or . . . *10 . . p.% Agio, d. h. 110 ₰ in Silber für 100 ₰ in Louisd'orsorten, 1 Louisd'or fest zu 5 ₰ gerechnet.

Dukaten . . . *13 ½ . p.% Agio, d. h. 113 ½ ₰ in Silber für 100 ₰ in Dukaten, 1 Dukaten fest zu 2 ¾ ₰ gerechnet.

Feine ⅔tel . . *11 . . p.% Agio, d. h. 111 ₰ in Convent. Courant für 100 ₰ in fein. ⅔ ₰ Stücken, 1 feines ⅔tel ist ⅔ ₰

Buch und Rechnung wird geführt in

Reichsthaler zu 24 gute Groschen à 12 Pfennig, und

die übrigen vorkommenden Münzen haben folgende

Eintheilung:

Reichsthaler.	Gulden.	Marien-Gulden.	Gute Groschen	Marien-Groschen	Mattier.	Denier.	Pfennig.
1	1½	1⅘	24	36	72	96	288
	1	1⅕	16	24	48	64	192
		1	13⅓	20	40	53⅓	160
			1	1½	3	4	12
				1	2	2⅔	8
					1	1⅓	4
						1	3

Der Zahlwerth war bisher der Conventions-Courantfuß, 13⅓ ℛ auf die Kölnische Mark fein Silber. Wechselgeld besteht in Louisd'or (Friedrichsd'or), hier Karlsd'or genannt, zu 5 ℛ gerechnet.

Wirklich geprägte Münzen Braunschweigs sind:

in Gold: Dukaten, nach dem Reichsfuß, zu 2¾ ℛ
Karlsd'or (jetzt Wilhelmsd'or) zu 5 ℛ, halbe zu 2½ ℛ, dopelte zu 10 ℛ

in Silber Convent.-Speciesthaler zu 1⅓ ℛ, ½ zu 16 ggr. oder 24 Mariengroschen, ¼ zu 8 ggr. oder 12 Mar.-Groschen.
⅙ ℛ zu 4 ggr. oder 8 Mar.-Groschen, 1/12 ℛ zu 2 ggr. oder 3 Mar.-Gr., 1/24 ℛ zu 1 ggr. oder 1½ Mar.-Groschen.

in Scheidemünze: Mariengroschen zu 8 Pfennig.
Mattier zu 4 Pfennig.
Stücke zu 6 Pfennig.

in Kupfer: Stücke zu 2 und 1 Pfennig.

Außer diesen Münzen werden auch sogenannte feine Gulden oder ⅔tel Thalerstücke nach dem ehemaligen Leipziger Münzfuß, 12 ℛ oder 18 ß auf die Köln. Mark fein Silber, geprägt. 9 solcher feinen ⅔ ℛ sind gleich 10 ß oder 6⅔ ℛ Conventionsgeld; sie kommen hauptsächlich im größeren Geldverkehr vor, in Hamburg, Bremen ꝛc.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt.		Auf 1 Köln rauhe Mark.	Auf 1 Köln feine Mark.	Werth im fl. 24 Fuß	
	Holländ. Aß.	Holländ. Aß.	Karat	Grän	Stück.	Stück.	fl.	kr.
goldene Dukaten . . a)	72'6	71'589	23	8	67	67'944	5	30
goldene Karlsd'or . a)	138'97	124'977	21	7	35	38'919	9	36'1
b)	138'19	123'791	21	6	35'199	39'292	9	30'63
goldene doppelte Wilhelmsd'or v. 1831. b)	276'95	247'62	21	5'5	17'563	19'643	19	1'44
			Loth	Gr.				
silberne Speciesthaler a)	583'68	486'4	13	6	8 1/3	10	2	24
1/2, 1/4 nach Verhältniß.								
silberne 4 ggr., 6 Marien-Groschen oder 1/6 Rthlr.-Stück . . a)	108'09	60'8	9	—	45	80	—	18
2 ggr. oder 3 Marien-Groschen . . . . . a)	69'48	30'4	7	—	70	160	—	9
1 ggr. Stück . . . . . a)	40'53	15'2	6	—	120	320	—	4 1/2
feine Gulden, oder 2/3 Rthlr. . . . . . a)	360'3	270'22	12	—	13 1/3	18	1	20

Seit Ende des J. 1835 hat aber Braunschweig die Ausmünzung nach dem 21 ƒ Fuß (den preuß. Courant-Münzfuß) angenommen und nach der Verordnung der Herzogl. Braunschw. Regierung vom 28. Dec. 1835 sollten die im Conventions 20 ƒ Fuß ausgeprägten Braunschweigischen Münzen nur noch während einer Frist von 14 Tagen mit einem Aufgelde von 8 Pfennig für 1 ℛ gegen die neue Landesmünze eingewechselt, nachher aber nur als Courantgeld angenommen werden, und das Conventionsgeld fremdherrlichen Gepräges von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen sein.

Uso ist 14 Tage nach der Acceptation.

Respect-Tage sind nicht verordnet, doch kann der Inhaber eines Wechsels, ohne sich zu gefährden, 3 Tage zugestehen.

Braunschweig hat jährlich zwei Messen, die Lichtmesse im Februar und Laurentius-Messe im August. Beide fangen am

Donnerstag in der Woche an, in welche Lichtmeß und Laurentius fällt; fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag, so fängt die Messe am vorhergehenden Donnerstag an. Der Großhandel soll 3 Tage vorher, also vom Montage bis zum Donnerstag, wo die Messe eingeläutet wird, Statt finden. Am darauf folgenden Donnerstag wird die Messe wieder ausgeläutet, so daß sie eigentlich 11 Tage dauert.

Die Acceptation der auf die Messen gezogenen Wechsel muß spätestens am Freitag Abend in der ersten Meßwoche geschehen; vor dieser Zeit ist Niemand zum acceptiren verbunden und der Inhaber kann daher früher auch nicht protestiren lassen. Die Zahlung muß spätestens am Donnerstage der zweiten Woche, wo die Messe ohnehin ausgeläutet wird, erfolgen, oder in deren Ermanglung gleich protestirt werden.

Bremen,

freie Stadt.

Wechsel-Kurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	250 fl. holl. Cour.	*127 7/8 Rthlr. in Ld'or à 5 Rthlr.
Augsburg	*109 3/8 Rthlr. Cour...	100 = =
Berlin, Breslau	*114 3/4 Rthlr. preuß. Cour.	100 = =
Bordeaux, wie Paris		
Frankfurt	*110 1/8 Rthlr. Wechselgeld	100 = =
Hamburg	300 Mark Banko ..	*134 3/4 = =
oder	*100 Rthlr. in Pistolen (Friedrichsd'or)	* 99 7/8 = =
Leipzig	*110 7/8 Rthlr. Wechselgeld	100 = =
London	100 £	*616 = =
Paris	1 Franc	* 17 1/8 Grot =
Wien	*109 1/2 Rthlr. Conv. Cour.	100 Rthlr. =

Geldkurse.

Holl. Rand-Dukaten	* 2 ℛ 61 Grot	p. Stück.
Holl. 1 ß Stücke	* — 37¼ „	p. Stück.
Preuß. Courant. .	* 13¼	p. % Verlust, nämlich 113¼ ℛ preuß. Cour. für 100 ℛ in Louisd'or à 5 ℛ
Conventions-Münze	* 10	p. % Verlust, nämlich 110 ℛ in conventionsmäßig, nach dem 20 ß Fuß geprägten Münzen für 100 ℛ in Louisd'or à 5 ℛ
Feine ⅔tel	* 3	p. % Agio, näml. für 100 ℛ in Braunschweig-Lünneburgischen und sonstigen, nach dem ehemaligen Leipziger Münzfuß von 12 ℛ auf 1 Köln. Mark fein Silber geprägten ⅔ ℛ-Stücken gibt man 103 ℛ in Louisd'or à 5 ℛ, wobei das ⅔ Stück fest zu 48 Grot (oder ⅔ ℛ) gerechnet wird.

Buch und Rechnung wird geführt in

Reichsthaler à 72 Grote à 5 Schwaren.

Gewöhnlich wird der Rthlr. bloß in 72 Grote getheilt.

Alle Zahlungen, auch im gewöhnlichen Handel und Wandel, geschehen in Gold, und zwar in Pistolen, d. i. in preußischen und anderen sogenannten Friedrichsd'or, welche zu 5 ℛ gerechnet werden. Es braucht Niemand bei einem Betrage, der in Gold bezahlt werden kann, Silbergeld anzunehmen; sobald also eine Zahlung 5 ℛ und mehr beträgt, wird sie mit Friedrichsd'or abgemacht, und von Silbergeld nur so viel dazu gegeben, als zur Ausgleichung nöthig ist. Silbergeld ist demnach Scheidemünze, und es ist davon eigentlich auch nur so viel im Umlauf, als im kleinen Verkehr gebraucht wird.

Das Bremer Courantgeld ist demnach der Friedrichsd'or, odere andere solche Pistolen, à 5 ℛ, und **Bremen der einzige Platz in Deutschland**, der eine feste Goldwährung hat,

so wie in England nur in Gold, nämlich in Guineen und Souverainsd'or bezahlt wird.

Die Friedrichsd'or und andere dergleichen Pistolen werden gewöhnlich Louisd'or genannt, weil sie aus einer früher in Frankreich geprägten Sorte Louisd'or von demselben Werthe entstanden sind (s. Einleitung S. 14 und Berlin S. 97). Durch den Ausdruck oder die Bezeichnung „*ℛ* in Louisd'or à 5 *ℛ*" wird angedeutet, daß es solche Thaler sind, von welchen 5 einen Friedrichsd'or oder Louisd'or machen, also Louisd'orthaler, Goldthaler, nicht Thaler in Silbergeld.

Hieraus folgt, daß, wenn von Bremer Thalern die Rede ist, man darunter solche Thaler zu verstehen hat, von welchen 5 einen Friedrichsd'or machen; der Beisatz „in Louisd'or à 5 *ℛ*" mag vorhanden sein oder nicht.

Gold- und Silbergewicht | sind die in Deutschland ge-
Feingehalts-Bezeichnung | bräuchlichen, s. Köln.

Wirklich geprägte Münzen Bremens sind:

in Gold: Dukaten, nach dem Reichsfuß.

in Silber: Speciesthaler 1/1, 1/2 und 1/4, nach dem ehemaligen Leipziger Münzfuß, 12 *ℛ* auf die Kölnische Mark fein Silber, also 1 Speciesthaler zu *fl* 2 im *fl* 24 Fuß inneren Werthes.

Stücke zu 48 Grot oder 2/3 *ℛ*, zu 24 Grot oder 1/3 *ℛ*, zu 12 Grot oder 1/6 *ℛ*, zu 6 Grot, zu 4 Grot (Flinriche genannt), zu 3, 2, 1 Grot.

Diese sind nach dem Conventionsfuß geprägt und demnach

1 Stück zu 48 Grot od. 2/3 *ℛ* = *fl* 1.12 *xr* im *fl* 24 Fuß
1 " " 24 " " 1/3 " = " - 36 " "

in Kupfer: Stücke zu 1/2 Grot (2 1/2 Schwaren) und zu 1 Schwaren.
1 Schwaren = 3/10 *xr* im *fl* 24 Fuß, äußeren Werthes.

Es werden indessen vielleicht seit 60 Jahren in Bremen keine Münzen mehr geschlagen, und es kommen jetzt meistens nur noch die Grotstücke vor.

Uso ist für Wechsel aus Deutschland 14 Tage nach Sicht, aus London und Frankreich 1 Monat nach Dato.

Respect-Tage sind 8, Sonn- und Fest-Tage mitgerechnet; Wechsel auf Sicht oder auf 2, 3, 4 Tage Sicht genießen keine Respect-Tage. — Es sind hier für jede Woche zwei Zahltage eingeführt, der Mittwoch und Sonnabend; Wechsel, welche auf einen dieser Zahltage verfallen, müssen an diesem bezahlt werden, es sei denn, daß der Acceptant sich der Respect-Tage bedienen wollte, was aber hier kein Haus thut, ohne seinen Kredit zu schwächen. — Jene Zahltage sind indessen nur eine Privat-Einrichtung, nicht aber gesetzlich anerkannt; man richtet sich daher bei Mangel an Zahlung wegen der Protestation genau nach Vorschrift der Wechselordnung. Nach dieser muß am letzten Respect-Tage, oder wenn dieser ein Sonn- oder Festtag, am Tage vorher, Zahlung erfolgen oder protestirt werden.

Die auf sich selbst gestellten Platz-Wechsel, so wie auch die auf einen bestimmten Tag gestellten, genießen ebenfalls die Respect-Tage.

Wechselbriefe nach Sicht, in Bremen ausgestellt, müssen in folgender Zeitfrist zur Präsentation kommen:

6 Monat für Europa, die Azorischen und Canarischen Inseln;

8 „ für die Levante, den nördlichen Theil von Afrika, die Inseln des grünen Vorgebirges, Nord-Amerika, Westindien und den Mexicanischen Meerbusen;

12 „ für die westliche Küste von Afrika bis einschließlich des Vorgebirges der guten Hoffnung, die östlichen Küsten des mittägigen Amerika;

24 „ für die östliche Küste von Afrika, Ostindien, China, Java und überhaupt alle Küsten und Inseln westlich des Vorgebirges der guten Hoffnung in Afrika, Asien und den Austral-Ländern.

Briefe von Bremen auf gewisse Anzahl Tage, Wochen oder Monate Sicht sollen dem Bezogenen in der bestimmten Zeitfrist zur Annahme vorgelegt werden.

Bei einem Seekriege wird die festgesetzte Zeit zur Präsentation verdoppelt.

Wechselstempel beträgt für Wechsel unter 100 ₰ 3 Grot, für 100 ₰ 4 Grot, für 200 ₰ 8 Grot und so fort für jede 100 ₰ mehr um 4 Grot steigend.

Buenos-Ayres,

in den Vereinigten Provinzen von La Plata,

rechnet, wie das ganze ehemalige spanische Amerika, nach

Piastern oder Peso duro à 8 Reales, 1 Real zu 16 Quartos oder 34 Maravedis.

Der Real wird auch in ½ und ¼, und zuweilen auch in 100 Cents eingetheilt. Der Zahlwerth ist entweder Silber (harte spanische Piaster) oder Papiergeld. Dieses besteht aus den Bankzetteln der im J. 1821 hier errichteten Nationalbank, und verliert sehr bedeutend gegen Silbergeld. — Alle Waaren- und Wechselgeschäfte werden in Papiergeld gemacht.

Die hier kursirenden Münzen sind: Spanische Doblonen zu 16 Piastern in Silber oder c. 100 Piaster in Papiergeld; Spanische und Mexicanische Piaster, mit den Unterabtheilungen, zu 6 bis 8 Piaster in Papiergeld.

Kurse.

London	*6½ ₰	Sterling	für	1	Piaster Papiergeld.
Frankreich . .	*65	Centimes	"	1	" "
Nord-Amerika	1	Dollar	"	*7½	" "

Gewichte, wie in Madrid.

Cuba,

Insel in Amerika, unter spanischer Herrschaft, mit dem wichtigsten Handelsplatz Havannah,

rechnet nach

Piastern zu 100 Cents (früher zu 8 Reales à 34 Maravedis).

Die hier kursirenden Münzen sind hauptsächlich Spanische, Mexicanische und Nord-Amerikanische Gold- und Silbermünzen zu veränderlichen Kursen.

Wechselarten.

London. . . . * 10 p.% Avance, d. h. man gibt 110 £ für 100 £ in London; 100 £ fest zu 444 4/9 Piaster, oder 1 Piaster zu 4½ β gerechnet.

Frankreich . . *490 Francs für 100 Piaster.
oder * 2 p.% perte, d. h. man rechnet 100 Piaster fest für 500 Francs und dann 2 p.% Verlust auf die Francs.

Nord-Amerika * 99 Dollars für 100 Piaster.
oder * 1 p.% perte, d. h. man rechnet die Dollars pari mit den Piastern, und dann 1 % Verlust auf die Dollars, in Wechseln; gegen baar Geld aber gibt man 3 bis 4 % Agio auf die Dollars.

Gewichte, wie in Kadix.

Frankfurt am Main,
freie Stadt.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	250 ƒ holl. Courant .	*137½ ℛ Wechselg.
Augsburg	150 ƒ Courant oder 100 ℛ Cour. . . .	*100⅛ ,, ,,
Berlin	1 ℛ preuß. Cour. .	*104½ xr im 24 ƒ Fß.
Bremen	100 ℛ in Louisd'or à 5 ℛ	*109⅞ ℛ Wechselg.
Hamburg	300 Mark Banko . . .	*146½ ,, ,,
Leipzig	100 ℛ Wechselgeld . .	* 99⅞ ,, ,,
London.	1 Livre Sterling . .	*148¾ Batzen ,,
oder	22½ ,, ,,	*148¾ ℛ ,,
Lyon, wie Paris . .		
Mailand	1 Lira austriaca . .	* 24 xr im 24 ƒ Fuß.
Paris	300 Francs.	* 78½ ℛ Wechselg.
Wien	150 ƒ in 20 xr Stücken oder 100 ℛ in 20 xr ,,	* 99⅜ ,, ,,

Geldkurse.

	fl	xr	
Neue Louisd'or . . .	* 11	9	im 24 fl Fuß pr. Stück.
20 Franken-Stücke . .	* 9	29	
Holländ. 10 fl	* 9	57	
Friedrichsd'or	* 9	53 ½	
Souveraind'or	* 16	30	
Dukaten, kaiserliche / " holländische	* 5	33	
Laubthaler, ganze . .	* 2	43	
" halbe . .	* 1	16	
5 Franken-Stücke . .	* 2	21	
Preußische Thaler . .	* 1	44¾	
Gold, al marco . . .	*317	—	Wechselgeld für 1 Köln. Mark fein Gold.
Silber, 16löthig . . .	* 20	30	Wechselgeld für 1 Köln. Mark fein Silber.
" 13—14 " . . .	* 20	26	
6 " . . .	* 20	24	

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuß.	Kurs.	Erklärung.
Baden.			
Lotterie-Anlehen bei Goll & Söhne	—	94 ½	fl im 24 fl Fuß für 1 Loos von 50 fl
" Seerien-Loose	—	108	fl im 24 fl Fuß für 1 herausgekommenes und bei der nächsten Gewinn-Ziehung mitspielendes Loos.
Baiern.			
Liquidirte Obligationen	4	101	fl im 24 fl Fuß für 100 fl Kapital; die Zinsen werden pari hinzugefügt.
Dänemark.			
Obligationen in London	3	67	£ für 100 £ Kapital; Zinsen pari. 1 £ fest zu 12 fl im 24 fl Fuß gerechnet.
" in Frankfurt	4	94 ½	rthl im 20 fl Fuß für 100 rthl im 20 fl Fuß Kapital; Zinsen pari. 2 rthl = 3 fl und 5 fl im fl 20 Fuß = 6 fl im fl 24 Fuß.

Darmstadt.			
Obligationen	3½	100½	ƒ im 24 ƒ Fuß für 100 ƒ Kapital; Zinsen pari.
Lotterie-Anleben à 50 ƒ	—	60½	ƒ im 24 ƒ Fuß für 1 solches Loos.
" Großherz. à 25 ƒ	—	24⅛	
Frankfurt.			
Stadt-Obligationen . .	4	101	ƒ im 24 ƒ Fuß für 100 ƒ Kapital; Zinsen pari.
Holland.			
Integrale	2½	51⅞	ƒ im 24 ƒ Fuß für 100 ƒ holl. Kapital; Zinsen pari 1 ƒ holl. fest für 1 ƒ im 24 ƒ Fuß gerechnet.
Neues Anleben	5	99	
Syndicats-Obligationen	4½	94⅛	
" "	3½	75	
Kanz-Billets	—	22¼	ƒ im 24 ƒ Fuß für 1 Kanze von 1000 ƒ holl.
Restanten	—	1 1/64	ƒ im 24 ƒ Fuß für 100 ƒ holl. Kapital.
Nassau.			
Obligationen bei Rothschild	4	101¼	ƒ im 24 ƒ Fuß für 100 ƒ Kapital; Zinsen pari.
Neapel.			
Certificate bei Falconet	5	90¾	ƒ im 24 ƒ Fuß für 100 ƒ im 24 ƒ Fuß in Certificaten, 1 Certificat (über 25 Ducati jährliche Rente) fest zu 1100 ƒ im 24 ƒ Fuß Kapital gerechnet; die laufenden Zinsen, von ƒ 1100 im 24 ƒ Fuß pr. Certificat, werden pari hinzugefügt.
Östreich.			
Metalliques	5	102	ƒ im 20 ƒ Fuß für 100 ƒ im 20 ƒ Fuß Kapital, Zinsen pari. 5 ƒ im 20 ƒ Fuß fest für 6 ƒ im 24 ƒ Fuß gerechnet.
"	4	98	
"	3	73	
"	2½	56⅜	
"	1	24	
Obligationen bei Bethmann	4½	98½	
" "	4	96½	
Wiener Stadt-Banko-Obligationen	2½	65	ƒ im 20 ƒ Fuß für 100 ƒ im 20 ƒ Fuß Kapital, Zinsen pari. 5 ƒ im 20 ƒ Fuß fest für 6 ƒ im 24 ƒ Fuß gerechnet.
Domestical-Obligationen	2½	53	
Partialen	4	137⅝	

Östreich.			
100 ƒ Loose bei Rothschild v. 1820	—	219	ƒ im 20 ƒ Fuß für 1 solches Loos. 5 ƒ im 20 ƒ Fuß = 6 ƒ im 24 ƒ Fuß.
500 ƒ „ „ v. 1834	—	113	ƒ im 20 ƒ Fuß für 100 ƒ in solchen Loosen.
Bank-Actien	3	1608	ƒ im 24 ƒ F. für 1 Bank-Actie von 1000 ƒ im 20 ƒ Fuß. Die laufenden gewöhnlichen Zinsen werden pari (und 5 ƒ im 20 ƒ Fuß pr. 6 ƒ im 24 ƒ Fuß) vergütet. Die außergewöhnliche Dividende ist meistens im Kurse inbegriffen und bleibt also dem Käufer. Soll aber diese Dividende ebenfalls extra vergütet werden, so wird dieses bei der Kursnotirnng angemerkt mit: „o. D., oder „excl. D." d. h. ohne Dividende, oder exclusive Dividende.
Parma.			
Obligationen bei Rothschild	5	98	Lire italiane für 100 Lire ital. Kapital; Zinsen werden pari hinzugefügt, und das Ganze nach dem Wechselkurs auf Paris, in kurzer Sicht, im 24 ƒ F. berechnet.
Polen.			
Lotterie-Anl. à 300 ƒ poln.	—	66	Rthlr. preuß. Cour. für 1 solches Loos. 1 Rthlr. preuß. Cour. fest zu 105 xr im 24 ƒ Fuß.
„ à 500 ƒ „	—	78	
Portugal.			
Anleh. der Donna Maria	3	34 ½	£ für 100 £ Kapital; Zinsen pari. 1 £ fest zu 12 ƒ im 24 ƒ Fuß gerechnet.
Preußen.			
Staatsschuldscheine . .	4	102	Rthlr. preuß. Cour. für 100 Rthlr. pr. Cour. Kapital; Zinsen pari. 1 Rthlr. pr. Cour. fest zu 103 xr in 24 ƒ F. gerechnet.
Obligationen in Londen	4	99	£ für 100 £ Kapital; Zinsen pari. 1 £ fest zu 12 ¼ ƒ im 24 ƒ Fuß.
Prämienscheine v. 1832	—	63	Rthlr. preuß. Cour. für 1 Stück von 50 Rthlr. preuß. Courant. 1 Rthlr. pr. Crt. fest zu 105 xr

Rußland.			
Certificate bei Grunelius & C.	6	65	Rubel Banknoten für 100 Rubel Banknoten Kapital; Zinsen pari. 1 Rub. Bank-Noten fest zu 1 fl im 24 fl Fuß gerechnet.
Spanien.			
Active Schuld, Renten bei Ardoin	5	16¾	Piaster für 100 Piaster Kapital; Zinsen pari. 1 Piaster fest zu 2½ fl im 24 fl Fuß gerechnet.
Unverzinsliche Schuld .	—	7⅝	Piaster für 100 Piaster Kapital. 1 Piast. fest zu 2½ fl im 24 fl Fuß.

Buch und Rechnung wird gegenwärtig geführt in
Gulden à 60 Kreuzer.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 24 solcher Gulden.
Die übrigen gebräuchlichen Münzen haben folgende
Eintheilung.

Reichsthaler.	Gulden.	Batzen.	Groschen.	Kreuzer.	Heller.
1	1½	22½	30	90	360
	1	15	20	60	240
		1	1⅓	4	16
			1	3	12
				1	4

Es kommen hier folgende 4 Zahlungsarten vor:

1) der 24 fl Fuß; dieß ist die allgemein gebräuchliche Zahlungsweise, bei Waarenzahlungen, so wie in allem sonstigen Verkehr; auch wird jetzt durchgehends Buch und Rechnung darnach geführt. 24 Gulden oder 16 ℛ︁ machen 1 Köln. Mark fein Silber.

2) der 22 fl Fuß; dieser kommt nur höchst selten, bei einigen alten städtischen Abgaben, vor. 22 Gulden oder 14⅔ ℛ︁ machen 1 Köln. Mark fein Silber.

3) der 20 fl Fuß; dieser wird öfters bei Bestimmung öffentlicher Abgaben und bei Kapitalanlagen gebraucht. 20 Gulden oder 13⅓ ℛ︁ machen 1 Köln. Mark fein Silber.

4) Wechselgeld; in diesem werden die Kurse der Wechsel (nur mit einzelnen Ausnahmen) so wie auch die Preise des Goldes und Silbers notirt, und früher, bis vor wenigen Jahren, wurde in dieser Valuta bei den Bankiers Buch und Rechnung geführt und zwar nach ℛ𝓅 à 90 𝓍𝓇. — Es werden gerechnet: 46 (ℛ𝓅, fl, 𝓍𝓇 ꝛc.) in Wechselgeld für 55 (ℛ𝓅, fl, 𝓍𝓇 ꝛc.) im 24 fl Fuß.

Hiernach machen 13 21/55 ℛ𝓅 oder fl 20 4/55 Wechselgeld 1 Köln. Mark fein Silber.

Gold- und Silbergewicht ist die Kölnische Mark. Das hiesige Markgewicht soll jedoch nach einigen Angaben 4867'815, nach anderen 4868'95 holländ. Aß schwer sein.

Dukaten-Aß sind diejenigen Asse, nach welchen in obrigkeitlichen Edicten die Schwere der Goldmünzen angegeben wird, und 4020 solcher Asse machen 1 Köln. Mark. Es sind demnach die Dukaten-Asse von den holländischen Assen zu unterscheiden.

100 sogenannte Dukaten-Asse machen 120'995025 holländ. Asse.
100 holländische Asse " 82'648026 Dukaten-Asse.

Feingehalts-Bezeichnung ist die in Deutschland allgemein gebräuchliche, nämlich: bei Gold ist der höchste Feingehalt 24 Karat, 1 Karat hat 12 Grän; bei Silber ist der höchste Feingehalt 16 Loth, 1 Loth hat 18 Grän.

Der Preis für Gold und Silber, welches nach dem Gewicht verkauft wird, versteht sich in fl und 𝓍𝓇 Wechselgeld für die Köln. Mark fein, d. h. vom höchsten Feingehalt. Es muß daher bei dem zu berechnenden Quantum Gold oder Silber dessen Feingehalt bei der Berechnung in Anschlag gebracht werden.

Beim Silber ist der Preis um so niederer, je geringer der Feingehalt ist; denn je weniger Feines in der Masse enthalten ist, desto mehr Mühe und Kosten verursacht das Schmelzen und Affiniren. —

Wirklich geprägte Münzen Frankfurts sind:

in Gold: Dukaten, nach dem Reichsfuß.

in Silber: Conventionsthaler, 1/1, 1/2 und 1/4; Stücke zu 20 𝓍𝓇, zu 10 𝓍𝓇, zu 5 𝓍𝓇. Diese sind nach dem Conventionsfuß ausgemünzt.

in Scheidemünze: Stücke zu 1 Kreuzer.
in Kupfer: Heller, von welchen 4 auf 1 Kreuzer gehen.

Die Gold- und Silber-Münzen sind von sehr gutem Gehalte, aber nicht sehr häufig geprägt. Hauptsächlich und in großer Anzahl werden kupferne Heller geschlagen.

Gesetzmäßig gelten im 24 fl Fuß in Frankfurt, laut Münz-Edict von 1793:

Souveraind'or	fl	16.	— xr
Deutsche Karolinen	"	11.	24 "
Neue franz. Louisd'or	"	11.	— "
Reichs- und Kaiserl. Dukaten	"	5.	24 "
Friedrichsd'or	"	9.	— "
Bairische Mard'or	"	7.	20 "
Gesetzmäßige alte Goldgulden	"	3.	40 "
Conventionsthaler	"	2.	42 "
Ehemalige Reichs-Speciesthaler	"	2.	40 "
Brabanter Thaler	"	2.	42 "

und es sollen gesetzlich wiegen

Souveraind'or	190	Dukaten-Aß.
Reichs- und Kaiserl. Dukaten	60	"
Deutsche Karolinen	167	"
Neue franz. Louisd'or	140	"
Friedrichsd'or	115	"
Bairische Mard'or	111	"

Jedes fehlende Aß wird bei den Dukaten und Souveraind'or mit 5 xr, bei Karolinen und Mard'or mit 4 xr, bei Friedrichsd'or mit 4½ xr in Abzug gebracht; was über 2 Aß zu leicht ist, soll gar nicht angenommen werden.

Wechselgeld.

Schon vor Einführung des Conventions-Münzfußes hatten sich die Bankiers in Frankfurt, wegen der damaligen Wandelbarkeit und Verwirrung im Münzwesen, veranlaßt gefunden, für den Wechselhandel über einen festen Zahlungs-Maßstab sich zu vereinigen. Hierzu wurde etwa im J. 1748 der im J. 1732 aufgekommene, im Handel sehr beliebt gewordene und bei Wechselzahlungen schon größtentheils anstatt des Silbergeldes gebrauchte deutsche Karolin, Karolind'or oder Karlsd'or, gewählt, und ihm ein fester Zahlungs- und Rechnungswerth von fl 9.42 xr gegeben.

Im J. 1765 wurde, durch den Münzverein zwischen Frankfurt, Mainz, Trier, Pfalz und Hessen-Darmstadt, auch in Frankfurt der 20 fl Fuß eingeführt als allgemein zu gebrauchende Zahlungsart, und eine Frankfurter Rathsverordnung vom 3. Febr. 1766 bestimmte ausdrücklich, daß der Conventions-Münzfuß auch bei den Wechselgeschäften zur Norm dienen solle. — In derselben Verordnung wurde der Karolin auf fl 9. 12 xr im 20 fl Fuß tarifirt, und ferner erklärt, daß für den gemeinen Handel und Wandel, dermaliger Zeit und Umstände halben, der 24 fl Fuß, jedoch nur zulassungsweise und bis zu einem künftigen Reichsschluß, nachgesehen werden solle, und es wurde zugleich der Werth angegeben, welchen die Geldsorten im 24 fl Fuß gelten sollten, und unter diesen ist der Karolin auf fl 11 festgesetzt *).

Gesetzlich war demnach von 1766 an der 20 fl Fuß das Frankfurter Wechselgeld, und es sollte das Conventionsmäßig gemünzte Geld zu Wechselzahlungen gebraucht werden; der Karolin sollte nur wenn er in Zahlung gegeben wurde zu fl 9. 12 xr im 20 fl Fuß gerechnet werden, das Gesetz wollte aber nicht, daß er ein Rechnungs- und Zahlungs-Maßstab sein sollte.

Es wurde jedoch im Wechselhandel fortwährend der Karolin als Norm gebraucht, und er nach vorerwähnten Tarifirungen zur Umwandlung des 24 fl Fußes in 20 fl Fuß, oder umgekehrt, zu fl 9. 12 xr im 20 fl Fuß und fl 11 im 24 fl Fuß gerechnet. Dieses Verhältniß blieb beibehalten, nachdem der deutsche Karolin schon längst ganz aus der Zirkulation verschwunden war, und es besteht noch heute so.

An die Stelle der deutschen Karolin traten in den 1780r Jahren die französischen Neuen Louisd'or, welche, wie früher jene, zu fl 11 im 24 fl Fuß gerechnet wurden; hauptsächlich aber wurden die meisten Zahlungen mit den lange Zeit außerordentlich stark kursirenden französischen Neuenthalern (s. Paris) gemacht. Von diesen Nthalern wurden 4 auf 1 N.Louisd'or gerechnet, sie galten demnach fl 2. 45 xr im 24 fl Fuß; dieß

---

*) Diese Tarifirungen waren ein Mißgriff, denn der Karolin hätte im Verhältniß von fl. 9. 12 kr. im 20 fl. Fuß auf fl. 11. 2 kr. 1⅗ Pf., oder im Verhältniß von fl. 11 im 24 fl. Fuß auf fl. 9. 10 kr. im 20 fl. Fuß bestimmt werden müssen.

macht fl 2. $17\frac{1}{2}$ xr ($137\frac{1}{2}$ xr) im 20 fl Fuß, in Wechselzahlung aber wurden sie zu fl 2. 18 xr (138 xr) gerechnet, wornach 4 Stück fl 9. 12 xr betragen, als in welchem Werthe der Karolin oder Neue-Louisd'or im Wechselgelde gerechnet wurde.

Aus der Bestimmung, daß der Karolin zu fl 9. 12 xr in Wechselzahlung und zu fl 11 im 24 fl Fuß gerechnet wird, geht das Verhältniß hervor, daß

46 Gulden, oder Rthlr, xr &c. in Wechselgeld gleich sind mit
55 Gulden, Rthlr, xr &c. im 24 fl Fuß und
92 Rthlr Wechselgeld = 165 fl im 24 fl Fuß.

Und da die Karolin, im Verhältniß von fl 11 im 24 fl Fuß, fl 9. 10 xr im 20 fl Fuß macht (wornach $45\frac{5}{6}$ fl im 20 fl Fuß gleich sind mit 55 fl im 24 fl Fuß) so ergibt sich, daß das Frankfurter Wechselgeld schlechter ist als der 20 fl Fuß und zwar um $\frac{4}{11}$ p.%, denn:

Wie viel in Wechselgeld machen 100 im 20 fl Fuß
wenn $9\frac{1}{6}$ „ $9\frac{1}{5}$ in Wechselgeld.

$100\frac{4}{11}$

Es sind demnach 100 Stücke im 20 fl Fuß gleich mit $100\frac{4}{11}$ Stücke in Wechselgeld. Da man im gewöhnlichen Leben, und besonders auch im Kaufmännischen, die Brüche gerne in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ &c. ausdrückt, so nimmt man statt jener $\frac{4}{11}$ gewöhnlich $\frac{3}{8}$ p.% an und sagt daher: 100 im 20 fl Fuß machen $100\frac{3}{8}$ in Wechselgeld; oder: das Conventionsgeld ist $\frac{3}{8}$ p.% besser als Wechselgeld.

Wechselzahlung wird abgekürzt „W. Z." geschrieben; da dieses W. Z. aber auch Waaren-Zahlung heißen kann, so gebraucht man besser die Bezeichnung „W. G." d. h. Wechselgeld.

Um die Valuta Wechselgeld zu bezeichnen setzt man ferner auch zuweilen hinter die Summe (anstatt W. G.) die Worte: „in Karolin à fl $9\frac{1}{5}$" oder: „in Karolin à Rthlr 6. 12 xr"; und um die Valuta des 24 fl Fußes zu bezeichnen, setzt man öfters zur Summe die Worte: „in Karolin à fl 11" oder: „in Karolin à Rthlr $7\frac{1}{3}$." Daß diese Bezeichnungsweisen aus den früheren Werthsbestimmungen des Karolin sich herleiten, erhellt aus dem Obenerwähnten.

Brabanterthaler oder Kronenthaler.

Dieses ist eigentlich eine niederländische Münze, und zwar in dem Theile der Niederlande geprägt, welcher den Namen

„Brabant“ führt, daher die Benennung: Brabanter Thaler. — Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurden daselbst solche Thaler geprägt, welche im Laufe der Zeit verschiedene Namen erhielten. Jetzt und in der Gestalt wie sie gegenwärtig bekannt sind, heißen sie eigentlich Kronen, oder Kronenthaler, und es hatten diese Kronen in Brabant einen Werth von 63 Stüber in dortigem Gelde. Im J. 1755, zur Zeit als Brabant unter östreichischer Ober-Herrschaft stand, erfolgte eine neue Verordnung über die Ausprägung der Kronen, und die nach dieser Verordnung ausgeprägten Stücke sind die unter dem Namen Brabanterthaler so bekannt gewordenen. —

Östreich hat übrigens nicht allein in den östreich. Niederlanden, sondern auch auf anderen Münzstätten, besonders in Mailand, in großer Menge Brabanter Kronenthaler prägen lassen, hauptsächlich seit 1790. — Man findet aber keine unter östreichischem Stempel geprägten Kronenthaler, deren Jahreszahl neuer wäre als 1797, dem Jahre der Abtretung der Niederlande an Frankreich, man kann also annehmen, daß seit dieser Zeit von Östreich keine Brabanter Thaler mehr ausgeprägt worden sind.

Die Veranlassung zur Verbreitung der Brabanterthaler waren hauptsächlich die in den 1790r Jahren gegen Frankreich geführten Kriege. Bis dahin waren jene Thaler in Deutschland wenig bekannt und hatten keinen festbestimmten Werth. Zur Bestreitung der für die kaiserlich östreichischen Truppen erforderlichen Ausgaben sollten aber auch diese Brabanterthaler verwendet werden, und es war daher nöthig, diesen einen festen Werth im deutschen Reiche zu geben.

Die gesetzliche Ausprägung der Brabanterthaler ist nach jener Verordnung vom J. 1755, ins Verhältniß zum Kölnischen Markgewicht gebracht:

7 11/12 Stück auf die rauhe Köln. Mark.

13 Loth 17 Grän Feingehalt.

9'084 Stück auf die Köln. Mark fein Silber.

(Nach einer im J. 1793 den deutschen Ständen von Seiten Östreichs gemachten Angabe wiegt der Brabthlr. 6898 Wiener Richtpfennigstheile und hält 13 Loth 17 Grän fein, womit vorstehende Angabe übereinstimmt. — 5 Wiener Mark sind gleich 6 Köln. Mark.)

Hiernach hat der Brabanterthaler einen Werth von fl 2. 12 xr im 20 fl Fuß, und soviel gilt er noch heutzutage gesetzlich in Östreich. Dieß macht fl 2. 38 2/3 xr im 24 fl Fuß.

Es waren aber in damaliger Zeit in Süd-Deutschland die französischen Neuenthaler, auch Laubthaler genannt, in demselben hohen, und vielleicht in noch höherem Grade in Umlauf, wie gegenwärtig die Brabanter- und anderen Kronenthaler es sind, und die meisten Zahlungen wurden mit solchen Neuenthalern gemacht, anstatt mit Conventionsgeld. Sie galten damals noch immer fl 2. 45 xr im 24 fl Fuß, obschon sie diesen Werth eigentlich nicht mehr hatten, da die Ausprägungen der letzteren Jahre von geringerem Feingehalte, oder die älteren Stücke schon sehr abgenutzt waren. — Aus diesem Grunde wurde von Seiten Östreichs bei den deutschen Fürsten in Anrege gebracht, daß es eine Beeinträchtigung seiner, der kaiserlich deutschen, Münzen wäre, wenn man dem Brabanterthaler nicht verhältnißmäßig ebendenselben Werth beilegen wollte, als dem französischen Neuenthaler. Es wurde dabei in Erwähnung gebracht, daß der franz. Neuethlr., zu 2 Loth Köln. im Schrot, nicht mehr nach der alten Ausprägung zu 14 Loth 12 Grän, sondern nur zu 14 L. 6 Gr. fein anzunehmen sei, und sich mithin der Werth desselben nur auf fl 2. 41 1/4 xr stelle. — Obschon dieser Werth eigentlich noch geringer hätte bestimmt werden sollen, da der Feingehalt der damals in Umlauf befindlichen Neuenthlr. meistens geringer als 14 L. 6 Gr. befunden wurde: so wurde doch jene Annahme fest unterstellt und demgemäß gefolgert:

Auf wie viel fl ist zu tariren 1 Brabanterthaler
oder 2 fl 38 2/3 xr
wenn 2 fl 41 1/4 xr zu 2 „ 45 xr gerechnet werden.

Antwort 2 fl 42'08 xr

Und somit wurde der Werth des Brabanterthalers auf fl 2. 42 xr festgesetzt, und es wurden von den deutschen Fürsten und Ständen Edicte erlassen, laut welchen der Brabthlr. zu dem Werthe von fl 2. 42 xr kursiren sollte.

Da zu derselben Zeit und in den darauf folgenden Jahren die französischen Neuenthlr. gesetzlich immer mehr im Werthe in Deutschland heruntergesetzt, und zum Theil deren Umlauf gänzlich verboten wurden, so traten nach und nach die Brabanterthlr. als Hauptzahlungsmittel an deren Stelle.

Der innere Werth des Brabthlr. ist nach der oben angegebenen gesetzmäßigen Ausprägung fl 2. $38\frac{2}{5}$ kr im 24 fl Fuß. — Man kann aber nicht annehmen, daß jedes Stück so gesetzmäßig ausgemünzt ist, und nach genauen Untersuchungen ist die Ausprägung befunden worden:

Schrot 614'89 Aß, Korn 532'82 Aß, Feingehalt 13 Loth 15'6 Gr.;
7'9114 Stück auf die rauhe, 9'1287 Stück auf die feine Mark.
Hiernach ist der Werth fl 2. 37'74 kr

Die gewöhnliche Durchschnittsannahme nach älteren Proben ist:

Schrot 610'29 Aß, Korn 529'85 Aß, Feingehalt 13 L. 16 Gr.;
7'97 Stück auf die rauhe, 9'18 Stück auf die feine Mark.
Hiernach ist der Werth fl 2. 36'86 kr

Nimmt man aber auch an, daß jedes Stück vollkommen gesetzmäßig ausgeprägt wäre, und demnach fl 2. $38\frac{2}{5}$ kr im 24 fl Fuß Werth hätte, so beträgt dadurch, daß der Brabthlr. auf fl 2. 42 kr festgesetzt ist, die Überschätzung gegen den eigentlichen Werth immer noch $2\frac{3}{11}$ p.%, nach der Rechnung:

wie viel betragen 100 fl innerer Werth
wenn fl 2. $38\frac{2}{5}$ kr zu 2 fl 42 kr ausgebracht werden.
fl $102\frac{3}{11}$.

und die Köln. Mark fein Silber wird, anstatt conventionsmäßig zu 24 fl, hiernach zu 24 fl $32\frac{3}{4}$ kr ausgebracht.

Dieß hat veranlaßt, daß in späterer Zeit, nachdem die aussergewöhnlichen Umstände, welche jene Überschätzung herbeigeführt hatten, längst vorüber waren, mehrere Staaten den Werth des Brabanterthalers heruntersetzten. So wurde in Sachsen nach dem Valvationstarif vom 27. April 1816 (und ferner in denen von 1827 und 1828) der Brabanter- oder überhaupt der Kronenthaler, welcher bis dahin 1 Rthl 12 ggr. (= 2 fl 42 kr im 24 fl Fuß) gegolten hatte, auf 1 Rthl 11 ggr. (= 2 fl $37\frac{1}{2}$ kr im 24 fl Fuß) heruntergesetzt. — In Preußen wurde laut Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 der Brabanterthaler, welcher bis dahin 1 Rthl 13 ggr. (= 2 fl $38\frac{5}{7}$ im 24 fl Fuß) gegolten hatte, auf 1 Rthl 15 Sgr. 2 pf (= 2 fl $34\frac{6}{7}$ kr im 24 fl Fuß) herabgesetzt.

In andern süddeutschen Staaten ist man aber diesem Beispiel nicht gefolgt; im Gegentheil, man hat es vortheilhaft gefunden, daß die Mark fein Silber in Kronenthalern zu 24 fl $32\frac{3}{4}$ kr, anstatt nach der conventionsmäßigen Ausprägung in anderen Sor-

ten zu 24 fl, ausgebracht werden konnte, und um von diesem Vortheil Nutzen zu ziehen, hat man den Kronenthaler auf dem Werthe von fl 2. 42 xr gelassen, und nach und nach ebenfalls die Ausprägung von Kronenthalern vorgenommen.

So werden gegenwärtig geprägt, und nach den neuesten, genauen Untersuchungen ist die Ausprägung befunden worden:

	Auf die rauhe Mark gehen	Feingehalt.		Auf die feine Mark gehen	Werth von 1 Stück	
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl	xr
in Baiern, seit 1809	7'923	13	16	9'127	2	37'77
in Würtemberg, seit 1810 . .	7'923	13	14	9'201	2	36'52
in Baden, seit 1813	7'9	13	16	9'101	2	38'22
in Nassau, seit 1817	7'9	14	—	9'028	2	39'5
in Hessen-Darmstadt, seit 1819	7'931	13	16½	9'122	2	37'76
in Sachsen-Koburg	7'919	13	16	9'157	2	37'26
im Fürstenthum Waldeck . . .	7'96	13	10	9'395	2	33'27

Wenn man demnach eine Summe mit Brabanter- oder anderen Kronenthalern, das Stück zu fl 2. 42 xr gerechnet, bezahlt erhält, so hat man nicht denselben inneren Werth, den man bekäme, wenn die Zahlung in guten, nach dem Conventionsfuß geprägten Münzsorten, z. B. Conventionsthalern, 24 xr Stücken ꝛc., gemacht würde. Dieß verdient die wesentlichste Berücksichtigung in Hinsicht der Wechselkurse und bei Bestimmung der Silberpari derselben, denn die Wechselzahlungen geschehen heutzutage meistens in Kronenthalern zu fl 2. 42 xr im 24 fl Fuß.

Nach der gesetzmäßigen Ausprägung ist der Brabanterthaler werth:

fl 2. 12 xr im 20 fl Fuß, und soviel gilt er gesetzlich in Östreich;
" 2. 12'48 xr in Frankfurter Wechselgeld (4/11 % schlechter als der 20 fl. Fuß)

wird er aber zu fl 2. 42 xr im 24 fl Fuß gerechnet, so beträgt dieß nach der Reduction von fl 6 im 24 fl Fuß für fl 5 im 20 fl Fuß

fl 2. 15 xr im 20 fl Fuß,
" 2. 15 27/61 in Frankfurter Wechselgeld.

Gulden, Kreuzer, Pfennige, Heller.

Die Rechnungsweise nach Gulden ist etwa zu Anfang des 13. Jahrhunderts aufgekommen. Der Gulden war anfänglich eine Goldmünze, und die Benennung **Gulden** leitet sich her von der alten Goldmünze dem goldenen Schilling, den man damals bloß **Golden**, **Gulden** zu nennen angefangen hatte. Diese Art Goldmünze wurde aber bald durch eine neue Art Goldmünze verdrängt, welche im J. 1252 zu Florenz geprägt wurde, von welcher 64 Stück aus ganz feinem Golde auf 1 Mark gingen, und welche in eben dieser Ausmünzung bald darauf von den Rheinischen Kurfürsten nachgeprägt wurde, woher sie späterhin den Namen „Rheinische Goldgulden" erhielt. Auch stammt die noch heutzutage bekannte Benennung der Gulden: „Florinen" von jener Florenzer Münze ab, entweder von dem Namen dieser Stadt, Florenz, oder von der auf jener Münze abgebildeten Blume (italienisch früher flore). Die Ausmünzungsweise dieser Goldgulden ist nach und nach öfters verändert und nach der Reichsmünzordnung von 1559 auf 93 15/37 Stück aus der Köln. Mark fein Gold festgesetzt worden (s. Einleitung S. 16).

Silberne Gulden kamen erst im J. 1464 auf, wo in Östreich Silbermünzen von 2 Loth ganz feinem Silber geprägt wurden, welche „Gulden-Groschen" genannt wurden, weil sie soviel als ein Goldgulden galten, und die Benennung Groschen damals eine größere, dickere Münze bedeutete (von dem franz. gros, oder lateinischen grassus, dick). Diese Guldengroschen wurden bald nachher Thaler genannt (s. Leipzig).

Zuerst in der letzten Reichsmünzordnung von 1559 ist die Ausmünzung von silbernen **Gulden** zu 60 **Kreuzer** angeordnet, und zwar 10 14/67 Stück aus der Köln. Mark fein Silber. (Über die nach und nach eingetretenen Veränderungen in der Ausmünzung der Gulden s. Einleitung.)

Anfänglich wurde der Gulden zu 20 Schillingen à 12 Pfennige gerechnet. Die Kreuzer kamen in der Mitte des 15. Jahrhunderts auf, und man rechnete nachher 3 Kreuzer auf 1 Schilling, **woraus** die **Bestimmung** des **Gulden** auf 60 **Kreuzer** **entstanden** ist. — Schon in den 1530r Jahren wurde in Baiern, Östreich und am Rhein der Gulden zu 60 xr gerechnet, in der Reichsmünzordnung von 1559 ist er ebenfalls zu 60 xr

angegeben, und seitdem ist er in den süddeutschen Ländern stets so gerechnet worden.

Die Pfennige sind im 10. Jahrhundert aufgekommen. Es wurden damals die ersten deutschen Silbermünzen, mit deutschem Gepräge, geprägt, welche man „Brakteaten" nannte. Da sie sehr dünn waren, so nannte man sie auch Blechmünzen, Hohlmünzen, und da sie am Rande etwas umgebogen waren, wie etwa eine Schüssel oder Pfanne, so nannte man sie auch Pfannenmünze, Pfännige (damals Paningos) woraus denn der Name Pfenning oder Pfennig verblieben ist. — Die Pfennige waren, wie vorerwähnt, damals von feinem Silber, und im J. 1255 wurden aus 1 Mark fein Silber 660 Stück gemünzt; sie wurden aber nach und nach immer geringer ausgeprägt, so daß im J. 1350 schon 1200 bis 1440 Stück auf die feine Mark gingen. — Bei Errichtung des Conventions-Münzfußes, 1753, wurde die Ausprägung der Pfennige auf 750 Stück auf die rauhe Mark von 2 Loth 9 Grän, also 4800 Stück auf die Köln. Mark fein Silber, festgesetzt, und dergleichen Stücke von geringhaltigem Silber sieht man zuweilen heutzutage noch, die meisten in Umlauf befindlichen Pfennige sind aber jetzt von Kupfer.

In der Stadt Hall in Schwaben wurden seit 1228 ebenfalls Pfennige von Silber gemünzt, und da diese von besonders geringem Werthe befunden wurden, so nannte man sie zur bezeichnenden Unterscheidung: Hallische Pfennige, Häller, woraus späterhin die Schreibart Heller entstanden ist. — Wegen dieser und anderer kursirenden schlechten Pfennige wurden schon etwa im J. 1360 die besseren Pfennige einiger Länder Weißpfennige, Albus (von dem latein. albus, weiß) genannt, woher die noch heutzutage in Umlauf befindlichen Kurhessischen Albus oder Weißpfennige stammen. — Späterhin, 1454, wurden auch Heller ganz von Kupfer geschlagen, und daher kommt der Namen rother Heller, damals zur Unterscheidung von den besseren, weißen Hellern. — Die Heller wurden schon in einem Nürnberger Münzprivilegium von Kaiser Karl IV., vom J. 1361, von den Pfennigen ausdrücklich unterschieden und als besondere Münzsorte angesehen, und seit 1551 wurden gewöhnlich 2 Heller auf 1 Pfennig gerechnet.

In Tyrol wurden etwa um das Jahr 1450 Pfennige geschlagen, auf welche eine aufgerichtete Hand, das Zeichen der

kaiserlichen Bewilligung des Münzrechts, und ein Kreuz geprägt war, von welch' letzterem Zeichen sie den Namen **Kreuzer** erhielten. Diese sind, so wie die Heller, sehr bekannt geworden; man rechnete, wie oben erwähnt, 3 solcher Kreuzer auf den damaligen Schilling, und als dieser nach und nach abkam, wurde (schon 1535) der Gulden anstatt zu 20 Schill., zu 60 Kr. gerechnet. —

Die Kreuzer, Pfennige und Heller waren demnach ursprünglich Eine Münzsorte, und zwar von Silber, nur unter diesen verschiedenen Benennungen.

Schon nach der Reichs-Münzordnung von 1551 wurde in Östreich, und 1669 nach einem Kreisbeschlusse auch in Franken, Baiern und Schwaben der Kreuzer zu 4 Pfennig gerechnet, und diese Eintheilung besteht auch jetzt noch.

Sehr häufig wird zwischen den heutzutage in Süd-Deutschland kursirenden kupfernen Pfennigen und Hellern kein Unterschied gemacht, und man rechnet z. B. in Frankfurt den Kreuzer nicht zu 4 Pfennig, sondern zu 4 Heller. Doch wird an andern Orten, z. B. in Würtemberg, der Kreuzer zu 4 Pfennig und 1 Pfennig zu 2 Heller gerechnet, so daß 8 Hellerstücke, von welchen man in Frankfurt nur 4 auf 1 Kreuzer zu geben braucht, dort 1 Kreuzer machen.

Uso ist 14 Tage nach der Acceptation, Sonn- und Festtage mitgerechnet.

Respecttage sind 4, Sonn- und Festtage nicht mitgerechnet; fällt also der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Festtag der Christen oder Juden, so muß am Tage darauf bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel auf Sicht oder auf 2 bis 4 Tage Sicht, und auch solche, welche nicht zur Acceptation gekommen sind, obschon sie vom Tage der Ausstellung längere Zeit zu laufen hatten, haben keine Respecttage, sondern müssen auf Verfallzeit bezahlt werden.

Wechsel, welche auf einen Auswärtigen lauten, aber in Frankfurt domicilirt sind (d. h. wo bei dem Namen des Auswärtigen ein Frankfurter Haus benannt ist, bei welchem die Zahlung geschieht) haben ebenfalls die 4 Respecttage; ist aber kein Frankfurter Haus angegeben, von welchem die Zahlung geleistet wird, sondern bloß verstanden, daß der Auswärtige die Zahlung in Frankfurt leistet: dann hat der Wechsel keine Respecttage.

In Baiern besteht die Bestimmung, daß Wechsel, welche einige Zeit zu laufen haben, nicht früher als 14 Tage vor der Verfallzeit acceptirt werden. Es werden daher die aus Baiern auf Frankfurt ausgestellten Wechsel in Frankfurt ebenfalls erst 14 Tage vor der Verfallzeit acceptirt.

In Sachsen bestand früher dieselbe Bestimmung hinsichtlich der Acceptation wie in Baiern, und es wurde daher auch in Frankfurt mit den aus Sachsen gezogenen Wechseln ebenso gehalten. Da aber durch ein Mandat vom 23. Dec. 1829 diese Bestimmung in Sachsen aufgehoben und verordnet wurde, daß vom 1. Aug. 1830 an die Acceptation sogleich geschehen oder protestirt werden soll: so müssen von dieser Zeit an auch in Frankfurt alle aus Sachsen gezogenen Wechsel sogleich bei Vorzeigung acceptirt oder protestirt werden.

Wird ein Wechsel zur gehörigen Zeit nicht acceptirt, so wird von dem Inhaber des Wechsels Protest erhoben, und dieser Protest heißt: **Protest Mangel Annahme.** Der Wechsel-Inhaber sendet diesen Protest seinem Cedenten ein, den Wechsel selbst aber behält er in Händen bis zur Verfallzeit, da er vielleicht bis dahin bezahlt wird. Erfolgt aber am Verfalltage auch die Zahlung nicht, so wird ein zweiter Protest erhoben, und dieser Protest heißt: **Protest Mangel Zahlung.** Der Wechsel-Inhaber sendet nun diesen Protest, und zugleich auch den Wechsel selbst, seinem Cedenten ein.

Wird ein Mangel Annahme protestirter Wechsel am Verfalltage bezahlt, so genießt er, als nicht acceptirt, keine Respecttage, und der Bezahlende hat zugleich auch die Protestkosten zu erstatten.

Der Protest von Wechseln unter fl 100 kostet fl 2. 30 xr, von fl 1000 und darüber kostet er fl 3. 30 xr; außerdem kostet jede Noth-Addresse 30 xr, die Intervention ebenfalls 30 xr; Allongen oder Kopien der Wechsel 20 xr.

In Frankfurt werden jährlich 2 große Messen gehalten:

1) die Ostermesse, fängt am Oster-Dienstag an;
2) die Herbstmesse, fängt am Montag vor oder auf Mariä Geburt an, wenn dieses Fest auf den Montag, Dienstag oder Mittwoch fällt; fällt es aber auf den Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag, so fängt die Messe am darauf folgenden Montag an.

Jede dieser Messen dauert, vom Tage ihres eigentlichen Anfangs an, 3 Wochen; es werden aber schon 2 Wochen lang vor diesem eigentlichen Anfange die en gros Geschäfte gemacht. Die Woche vor Anfang der Messe heißt Geleits-Woche (von dem Geleite, welches den in dieser Woche heranziehenden Fremden in früheren Zeiten, wegen damaliger weniger Sicherheit der Landstraßen, gegeben wurde).

Wechsel, in der Messe zahlbar lautend, müssen in der zweiten Meßwoche bezahlt werden; ist dieß am Sonnabend nicht geschehen, so muß protestirt werden. Diese zweite Meßwoche heißt die Zahlwoche. Soll ein Wechsel erst in der dritten Meßwoche bezahlt werden, so muß in demselben ausdrücklich angegeben werden: „in der dritten Woche zahlbar," und ein solcher muß ebenfalls spätestens am Sonnabend dieser Woche bezahlt oder protestirt werden.

Alle in der Messe zahlbar lautenden Wechsel, sie mögen nun im Allgemeinen in der Messe, oder besonders in der dritten Meßwoche zahlbar gestellt sein, werden vom Anfang der Messe an bis zum Dienstag der zweiten oder Zahl-Woche acceptirt; was dann am Dienstag Vormittags nicht acceptirt ist, muß protestirt werden.

Wechselstempel wird in Frankfurt seit 1817 erhoben und beträgt laut Senats-Decret vom 15. Juli 1817 ƒ ½ von ƒ 1000 des Wechselbetrages, und zwar so, daß das, was unter ƒ 50 bei einer größeren Summe steht, nicht in Anschlag kommt, hingegen was darüber ist, für volle ƒ 100 gerechnet wird. Es werden daher alle Summen unter ƒ 150 gerechnet für ƒ 100 wovon zu zahlen 3 xr

ƒ 150 einschließlich	bis ⸗ 250	ausschließl.	⸗	⸗ 200	⸗	⸗	⸗	6 ⸗
⸗ 250	⸗	⸗ ⸗ 350	⸗	⸗ ⸗ 300	⸗	⸗	⸗	9 ⸗
⸗ 350	⸗	⸗ ⸗ 450	⸗	⸗ ⸗ 400	⸗	⸗	⸗	12 ⸗
⸗ 450	⸗	⸗ ⸗ 550	⸗	⸗ ⸗ 500	⸗	⸗	⸗	15 ⸗

u. s. w.

Ausländische Valuten sollen nach einer dem Pari möglich beikommenden Berechnung reducirt werden.

Dem Wechselstempel sind unterworfen:

a) Alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet ausgestellte Wechsel;

b) alle Wechsel, die hier durch Verkauf, Tausch oder an Zahlungsanstatt übergehen, überhaupt hier girirt oder indossirt werden;

c) alle Wechsel, die hier zahlbar sind, acceptirt oder protestirt, mit Inbegriff der Domicil-, eigenen und Deposito-Wechsel, ingleichen auch Billets, Assignationen oder Anweisungen;

d) ferner sämmtliche Wechsel-Duplicate, d. h. Secunda, Tertia, Quarta ꝛc. und die qualificirten Wechsel-Abschriften, insofern sie mit Original-Indossamenten versehen sind und demnach als Originale gebraucht werden;

e) bei eigenen Wechseln wird die Prolongation des Zahlungszieles der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich geachtet, so, daß jede Prolongations-Urkunde einer neuen Stempelung bedarf.

Nicht stempelpflichtig sind jedoch diejenigen Assignationen ohne Ordre, welche lediglich zur Erhebung der Valuta verhandelter Wechsel ausgegeben werden.

Diejenigen Duplicate, welche zu gleicher Zeit mit dem Prima zur Stempelung vorgelegt werden, werden unentgeldlich gestempelt; es wird also in diesem Falle, nämlich wenn die Duplicate zu gleicher Zeit vorgelegt werden, nur von Einem Exemplare, entweder von dem Prima oder in dessen Ermanglung von Einem der Duplicate, die Stempelgebühr erhoben. Ebenso wird auch das durch den Verlust eines Wechsels nöthig gewordene Duplicat unentgeldlich gestempelt, wenn unbezweifelt dargethan werden kann, daß das Exemplar, dessen Stelle das Duplicat einnehmen soll, die Stempelgebühr entrichtet hat.

Es wird also überhaupt nur von Einem Exemplare die Stempelgebühr erhoben; sobald aber nicht jedesmal bei einem Duplicate erwiesen werden kann, daß ein darauf Bezug habendes Exemplar die Stempelgebühr entrichtet hat, so muß diese immer neuerdings entrichtet werden.

Wer die Entrichtung der Stempelgebühr unterläßt, und überhaupt wer einen ungestempelten Wechsel ausstellt, verkauft, kauft, acceptirt, indossirt, bezahlt oder quittirt, verfällt in eine Strafe von 5 vom 100 des Wechselbetrages, und zwar so, daß diese Strafe nicht bloß Einen trifft, sondern von jedem Einzelnen insbesondere, z. B. dem Aussteller, Käufer, jedem Indossanten, Acceptanten, Zahler ꝛc., in Vollem bezahlt werden muß.

Genf
in der Schweiz.

Wechselkurse.

	Geld d. fremd. Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	* 92½ ß vls. . .	3 Livres Courant.
oder	100 fl holl. Cour.	*208 Francs de France.
Augsburg	* 127 fl Courant.	200 Livres Courant.
oder	100 " "	*257 Francs de France.
Basel, Bern	100 Liv. de Suisse	* 99 Livres de Suisse, wobei 16 Liv. de S. fest für 14 Liv. 10½ Sols Genfer Cour. gerechnet werden.
oder	100 " "	* ¼ p. % Verlust, und 69 Liv. de Suisse fest für 100 Francs de France gerechnet.
Frankfurt	100 fl im 24 fl Fuß	* 99½ fl im 24 fl Fuß. Ist der Wechsel in fl im 24 fl Fuß gestellt, so werden fl 11 fest für 14 Liv. 10½ Sols Cour. gerechnet, und ist der Wechsel in Französ. Franken gestellt, so werden 80 Francs = 81 Livr. tournois und 24 Liv. tourn. = 14 L. 10½ Sols Genfer Cour. gerechnet.
oder	100 fl im 24 fl Fuß	*212 Francs de France.
Genua	*161 Lire nuove	100 Liv. Courant.
oder	100 " "	* ¼ Verlust, und 1 Lire = 1 Franc de France gerechnet.
Hamburg	1 Mark Banko	* 22½ Sols Courant.
oder	100 " "	*187 Francs de France.

Livorno	100 Pezze da 8 reali	*105 ½ Ecus à 3 Liv. Cour.
oder	100 " "	*516 Francs de France.
London	*46 ¼ pence Sterl.	3 Livr. Courant.
oder	1 Livre "	* 25 Frcs. 65 Cnts. de Fr.
Lyon, Marseille } wie Paris		
Madrid	1 Piaster . . .	* 49 ¼ Sols Courant.
oder	1 " . . .	* 5 Fr. 15 Cent. de Fr.
Mailand	100 Lire austriach	* 52 ½ Livr. Courant.
oder	100 " "	* 86 ½ Francs de France.
Neapel	1 Ducato del regno	* 54 Sols Courant.
oder	100 " "	*435 Francs de France.
Paris	*163 Francs . .	*100 Liv. Courant.
oder	100 "	* ¼ p.% Verlust.
Rom	1 Scudo romano	* 65 ¼ Sols Courant.
oder	100 " "	*538 Francs de France.
St. Gallen, w. Frankf.		
Triest, wie Augsburg		
Venedig, wie Mailand		
Wien	*127 fl in 20r .	200 Liv. Courant.
oder	100 " "	*257 Francs de France.
Zürch	100 Liv. de Suisse	* 99 ½ Livr. de Suisse, wobei 16 Liv. de Suisse fest zu 14 Liv. 10 ½ S. Genfer Cour. gerechnet werden.
oder	100 fl in Ld'or à fl 10	*243 Francs de France.

Gold- und Silberkurse.

Gold, fein à 24 Karat		
oder à $\frac{1000}{1000}$	* 64. 19	64 Liv. 19 Sols Cour. } für
oder	*106. 10	106 Fr. 10 C. de Fr. } 1 Unze vom höchst. Feingehalt.
Gold in Dukaten		
à 23 ⅝ Karat, od. à $\frac{987}{1000}$	* 64. —	64 Livr. Cour. für eine 1 Unze in Dukaten.
Gold in Neue Louisd'or		
à 21 $^{19}/_{32}$ Kar., od. à $\frac{900}{1000}$	* 58. 10	58 Livres 10 Sols Cour. für 1 Unze in NLouisd'or.

Neue Louisd'or	* 3/8	p. % Agio, also 100 3/8 Livr. für 100 Liv. in NLouisd'or, 1 NLouisd'or fest zu 14 Liv. 10 ½ Sols gerechnet.
20 Francs	* 1/8	p. % Agio, also 100 1/8 Livr. für 100 Livr. in 20 Francs, 1 20 Francsstück fest zu 12 Livr. 7 Sols gerechnet
oder	* 8	Francs Agio auf 1000 Francs in 20 Francsstück., 1 solches zu 20 Francs gerechnet.
Silber, à 12 deniers . .	*33. 5	33 Livr. 5 Sols Courant für 1 Mark vom höchsten Feingehalt.
Neuethaler, französische	* ¼	p. % Agio, also 100 ¼ Livr. für 100 Liv. in franz. Neuethalern, 1 solchen zu 3 Liv. 11 ½ Sols gerechnet.
Brabanterthaler	* 1/16	p. % Agio, also 100 1/16 Livr. für 100 Liv. in Brabthalern, 1 solchen fest zu 3 Liv. 10 ¾ Sols gerechnet.
Piaster	* 1 5/8	p. % Agio, also 101 5/8 Livr. für 100 Livres in Piastern, 1 solchen fest zu 3 Livr. 5 ½ Sols gerechnet.

Buch und Rechnung wird geführt in

Livres à 20 Sols à 12 Deniers Courant.

Dieser Livres ist keine geprägte, sondern nur eine Rechnungsmünze, und 32 ¼ Livre machen 1 Köln. Mark fein Silber.

Viele Kaufleute rechnen aber nach

französischen Francs à 100 Centimes.

Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man nach
Florins oder Gulden à 12 Sols à 12 Deniers, man nennt dieß petite monnaie (geringeres, kleineres Geld) und 112 7/8 solcher Florins machen 1 Köln. Mark fein Silber.

Eintheilung der Münzen.

Ecu oder Thaler.	Livre. Courant.	Florins oder Gulden.	Sols. Courant.	Sols. pet. monnaie.	Deniers. Courant.	Deniers. pet. monnaie.
1	3	$10\frac{1}{2}$	60	126	720	1512
	1	$3\frac{1}{2}$	20	42	240	504
		1	$5\frac{5}{7}$	12	$68\frac{4}{7}$	144
			1	$2\frac{1}{10}$	12	$25\frac{1}{5}$
				1	$5\frac{5}{7}$	12
					1	$2\frac{1}{10}$

Gold- und Silbergewicht ist die Genfer Mark à 8 Unzen, 1 Unze à 24 Deniers. 1 Mark hat 5103 holl. Aß und es sind

100 Genfer Mark = 104'914 Köln. Mark
100 Köln. Mark = 95'317 Genfer Mark.

Feingehalts-Bezeichnung ist: bei Gold nach Karaten; der höchste Feingehalt ist 24 Kar.; 1 Karat hat 32 grains;
bei Silber nach deniers; der höchste Feingehalt ist 12 deniers; 1 denier hat 24 grains.

Es wird aber der Feingehalt auch nach Tausendtheilen bestimmt, wie in Frankreich. Die höchste Feine ist dann $\frac{1000}{1000}$; bei dem Feingehalt von $\frac{987}{1000}$ sind $\frac{987}{1000}$ feines, reines Gold und $\frac{13}{1000}$ Zusatz.

Der Preis für das rohe, ungemünzte Gold und Silber versteht sich für die Unze oder Mark vom höchsten Feingehalt, hat daher das zu berechnende Quantum einen andern Feingehalt, so muß dieser bei der Berechnung in Anschlag gebracht werden.

Bei dem Preise für die Dukaten und N.Louisd'or, die nach dem Gewichte behandelt werden, ist der Feingehalt schon berücksichtigt, man hat daher bloß das Gewicht, welches die zu verhandelnden Dukaten oder N.Louisd'or wiegen, nach dem bedungenen Preise zu berechnen.

In einem Gesetz vom 21. März 1826 hat die Genfer Regierung einen Tarif bekannt gemacht, wie die fremden Münzen im ganzen Kanton gesetzlichen Kurs haben, und von allen öffentlichen Kassen, so wie von Privatleuten angenommen werden sollen. Die ½, ¼, ⅛ rc. Stücke, die in dem Tarif nicht namentlich enthalten sind, haben keinen gesetzlichen Kurs; eben

so sind alle in dem Tarif nicht enthaltenen fremden Münzen so lange nur als Waare zu behandeln, bis sie gesetzlich tarirt werden.

Nach dem Tarife sollen gelten:

	Liv.	Sols	den.	Cour. od.	Florins	Sols.
20 Francs-Stücke	12 Liv.	7 Sols	– den.	Cour. od.	43 Florins	4 Sols.
40 " "	24 "	14 "	– "	" —	86 "	8 "
Stücke à 16 Schw.-Franken	14 "	10 "	6 "	" —	50 "	10 "
Deßgl. à 32 Schw.-Franken	29 "	3 "	– "	" —	102 "	— "
Spanische Piaster	3 "	5 "	6 "	" —	11 "	6 "
Halbe dergl. ...	1 "	12 "	9 "	" —	5 "	9 "
5 Francs-Stücke	3 "	1 "	9 "	" —	10 "	10 "
Bair. Kronenthlr., mit Scepter und Degen kreuzweis	3 "	10 "	– "	" —	12 "	3 "
Brabanter Kronenthaler	3 "	10 "	9 "	" —	12 "	4½ "
4 Schweizer-Franken-Stücke ...	3 "	12 "	6 "	" —	12 "	8 "
Franz. N.Ld'or.	14 "	10 "	6 "	" —	50 "	10 "

Im Handel richtet man sich aber nach diesem Tarif nicht, sondern wenn man die Münzen nach diesem in Anschlag bringt, so wird einiger Agio dabei gerechnet, wie aus den obigen Kursnotirungen ersichtlich.

Rechnet man nach dem Tarif den N.Louisd'or, à ƒ 11 im ƒ 24 Fuß inneren Werth, zu 14 Liv. 10 S. 6 ₰, so macht 1 Livre Cour. 45'439 xr im ƒ 24 Fuß.

Rechnet man nach dem Tarif den Brabanterthaler, à ƒ 2. 38⅖ xr gesetzmäßigen Werth, zu 3 L. 10 S. 9 ₰, so macht 1 Livre Cour. 44'777 xr im ƒ 24 Fuß. Den Brabthaler à ƒ 2. 42 xr genommen, macht 1 Livre Cour. 45'795 xr im ƒ 24 Fuß.

Rechnet man nach dem Tarif den N.Louisd'or, à ƒ 11 inneren Werth, zu 50 Flor. 10 S., so macht 1 Florin oder Genfer Gulden 12'983 xr im ƒ 24 Fuß.

Rechnet man nach dem Tarif den Brabthaler, à ƒ 2. 38⅖ xr gesetzmäßigen Werthes, zu 12 Fl. 4 S. 6 ₰, so macht 1 Florin 12'9 xr im ƒ 24 Fuß. Den Brabthlr. à ƒ 2. 42 xr genommen, macht 1 Florin 13'09 xr.

Hinsichtlich der Wechselbezahlung hat man hier folgende Gebräuche:

Ist der Wechsel in französischen Francs gestellt, so geschieht die Zahlung in effectiven französischen Francs, nämlich in 5 Francs-Stücken oder in Neuethaler, welche zu 5 Francs 80 Cent. fest gerechnet werden. Es steht dem Bezogenen nicht frei, die Reduction zu 40 franz. Francs für 27 Schweizer-Livres (wie in Basel geschieht) zu machen, wenn dieß nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Ist der Wechsel in Schweizer-Franken gestellt, so kann die Annahme der Zahlung in Schweizergeld dennoch verweigert und Genfer Courantgeld verlangt werden. Die Zahlung geschieht dann in den Münzsorten, die in Genf gesetzlichen Kurs haben; diese Münzsorten werden aber, wenn der Wechsel aus einem Schweizer Orte gezogen ist, nach dem Preise des Tarifs, der in dem Kanton, von wo der Wechsel ausgestellt ist, für sie festgesetzt ist, gerechnet. Z. B. einen Wechsel von Bern gezogen, bezahlt man in N.Louisd'or und rechnet 16 Schw. Livres von dem Betrage des Wechsels für 1 N.Louisd'or; oder in franz. Rthlrn. zu 4 Schw. Livres gerechnet; oder in Brabanterthalern zu 39¼ Schw. Batzen; bei einem Wechsel aus Neuchâtel gezogen rechnet man den Brabanterthaler zu 40 Batzen ꝛc.

Überhaupt werden alle Wechsel, die in andern Münzsorten, als in Genfer Florins, Livres Cour. oder Francs gestellt sind, in den im Genfer Tarif stehenden Münzen bezahlt, aber nach dem Tarif der Länder, von wo der Wechsel ausgestellt ist.

Wirklich geprägte Münzen Genfs sind:

in Gold: Pistolen seit 1752, zu 10 Liv. Cour. oder fl 35 Genfer. Die älteren, vor 1752 geprägten, Pistolen sind auf 11 Liv. 10 Sols Cour. oder Flor. 40¼ gesetzt, kommen aber beinahe gar nicht mehr vor.

in Silber: Neuethaler, neue Revolutionsthaler von 1794, Großer Thaler. Genevoise, auch Deckthaler genannt, zu Flor. 12¾.

Halbe dergleichen, zu Flor. 6⅜.

Alte Ecu Patagon, zu 3 Liv. Cour. oder Flor. 10½.
Halbe Livres zu 10 Sols Cour. oder Flor. 1¾.
Viertels Livres zu 5 Sols Cour. oder Flor. ⅞.

Als Scheidemünze hat man noch Stücke von 6, 5, 4, 3, 2, 1½ 1, und ½ Sols petite monnaie, sogenannte trois quarts zu 9 deniers (¾ Sols), deux-quarts zu 6 deniers (½ Sols), quarts à 3 deniers (¼ Sols).

1 goldene Pistole, seit 1752.
b) Schrot 118'34 holl. Aß, Korn 107'86 Aß, Feingehalt 21 K. 10'56 Gr.; 41'1027 Stück auf die rauhe, 45'0951 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 8. 17'2 xr

1 silberner Neuethaler.
b) Schrot 625'722 Aß, Korn 544'68 Aß, Feingehalt 13 L. 16'96 Gr.; 7'775 Stück auf die rauhe, 8'93 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 2. 41'25 xr

1 silberner alter Ecu Patagon.
b) Schrot 562'18 Aß, Korn 473'24 Aß, Feingehalt 13 Loth 8'42 Gr.; 8'652 Stück auf die rauhe, 10'278 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 2. 20'1 xr

1 silberner halber Livre.
b) Schrot 99'43 Aß, Korn 73'88 Aß, Feingehalt 11 Loth 16 Gr.; 48'918 Stück auf die rauhe, 65'834 Stück auf die feine Mark.
Werth 21'87 xr

Uso ist bei den aus England, Frankreich und Holland auf Genf ausgestellten Tratten 30 Tage; bei den Tratten aus Deutschland und Italien 15 Tage nach der Acceptation.

Respect-Tage hatte man früher 5; gegenwärtig finden, seit der Annahme des französischen Handelsgesetzbuches, keine mehr Statt. —

Genua
im Königreich Sardinien.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld d. hiesig. Platzes.
Amsterdam	1 ƒ holl. Courant	* 215 Centesimi.
Augsburg	1 ƒ Courant ...	* 254 3/4 "
Florenz	1 Lira	* 83 "
Konstantinopel...	1 Piaster	* 30 "
Lissabon	1000 Rees	* 515 "
Livorno	1 Pezza da 8 reali	* 523 "
London	1 Livre Sterling ..	*2491 "
Hamburg	1 Mark Banko ...	* 186 1/2 "
Madrid	1 Wechselpiaster ..	* 371 "
Mailand	1 Lira austriaca. .	* 86 2/3 "
Messina	1 Oncia	*1249 "
Neapel	1 Ducato del regno	* 423 "
Palermo, wie Messina		
Paris	1 Franc	* 99 1/2 "
Rom	1 Scudo romano .	* 527 1/2 "
Triest, wie Augsburg		
Venedig, wie Mailand		
Wien........	1 ƒ in 20r	* 255 1/2 "

Buch und Rechnung wird geführt, und überhaupt gerechnet nach

Lira nuova à 100 Centesimi.

Diese Rechnungsweise ist seit 1. Januar 1827 eingeführt und es sind zugleich die Münzen dazu in Umlauf gesetzt worden. Diese Münzen sind gerade wie die französischen ausgemünzt, und der einzige Unterschied besteht darin, daß der Franc hier Lira heißt.

Fremde Münzen gelten nach folgendem Tarif gesetzlich:

Neue Louisd'or, französische	23	Lire	55	Centes. nuovi.
20 Francs	20	"	—	"
Dukaten, östreichische, Zecchino d'Austria	11	"	64	"
— kremnitzer, " d'Ungheria	11	"	66	"
— holländische, " d'Olanda	11	"	59	"

Dukaten, venetianische, ...	11	Lire	82	Centes. nuovi.
— toskanische, ...	11	⸗	79	⸗
— römische	11	⸗	61	⸗
Dobras, portugiesische, von 12800 Rees .	89	⸗	70	⸗
Quadruples, spanische, von 1772 — 1785	82	⸗	52	⸗
⸗ ⸗ seit 1785	80	⸗	22	⸗
Oncia, sicilianische, von 1748 — 1818	13	⸗	10	⸗
⸗ ⸗ seit 1818	12	⸗	95	⸗
Neuethaler, französische, Scudo vecchio	5	⸗	72	⸗
5 Francs, Scudo da 5 Franchi	5	⸗	—	⸗
Conventionsthaler, Talero d'Austria . .	5	⸗	02	⸗
Mailänder Thaler, alte, Scudo vecchio di Milano	4	⸗	48	⸗
⸗ neue, 3 Kronen Thaler, Crocione delle 3 corone	5	⸗	56	⸗
Toskanische Francesconi od. Pisisthaler	5	⸗	40	⸗
Spanische Piaster, Colonnato della Penisola	5	⸗	28	⸗

Im Handel und Wandel richtet man sich aber nicht nach diesem Tarif, sondern rechnet die Münzen gewöhnlich etwas höher.

Gold⸗ und Silbergewicht ist die Libra zu 12 Oncie, 288 Denari, 6912 Grani. 1 Libra hat 6600 holländ. Aß, es sind demnach

100 Libre = 135'711 Köln. Mark.
100 Köln. Mark = 73'697 Libre.

Feingehalts⸗Bezeichnung ist beim Gold nach Carati à 8 Ottavi, der höchste Feingehalt ist 24 Carati; beim Silber nach Oncie à 24 Denari, der höchste Feingehalt ist 12 Oncie.

Wirklich geprägte Sardinische Münzen (monete decimali dello stato, Decimal⸗Münzen des Staates) sind jetzt:

in Gold: Doppia d'oro, zu 80, 40 und 20 Lire nuove.
in Silber: Scudo d'argento zu 5 Lire nuove, Stücke zu 2 und 1 Lira nuova, zu 50 und 25 Centesimi.
in Scheidemünze: Stücke zu 5, 3 und 1 Centesimo.

Da diese Münzen ganz nach dem französischen Münzfuße geprägt sind, wie oben erwähnt: so sehe man über den Werth derselben den Artikel Paris.

Münzen der ehemaligen Republik Genua sind:

in Gold: Doppien oder Pistolen, zu 23 Lire 12 Soldi moneta buona.
Zecchini od. Dukaten, zu 23 „ 10 „ „ „
Genovinen . . . . . . „ 100 „ — „ „ „
in Silber: Scudo d'argento . . „ 9 „ — „ „ „
Scudo di cambio . . „ 5 „ — „ „ „
Giorgino . . . . „ 1 „ 6 „ „ „
Madonnina . . . . „ 2 „ — „ „ „
„ . . . . „ 1 „ — „ „ „
in Scheidemünze: Pezza zu 6⅔ Soldi m. b.
Perpajola zu 4 und 2 Soldi m. b.
Pezza una da otto zu 8 Denari m. b.
in Kupfer: Stücke zu 4, 3, 2 und 1 Denaro.

Münzen der ehemaligen Ligurischen Republik*) sind:

in Gold: Stücke zu 96 und 48 Lire.
in Silber: Stücke zu 8, 4, 2 und 1 Lira.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln rauhe Mark	Auf 1 Köln. feine Mark	Werth im fl. 24 Fuß	
	Holländ. Aß	Holländ. Aß	Karat	Grän	Stück	Stück	fl.	kr.
goldene Doppia . . b)	140'07	126'915	21	9	34'732	38'325	9	45'3
„ Zecchino . . .	72'6	72'22	23	10½	67	67'35	5	32'91
„ Genovina . . .	586'307	531'388	21	10½	8'296	9'102	41	3'34
„ 96 Liren . . .	525'157	481'393	22	—	9'262	10'104	36	59'05
			Loth	Grän				
silberne Scudo d'argento	736'2	695'3	15	2	6'607	6'996	3	25'84
„ Scudo di cambio	426'66	391'12	14	12	11'4	12'436	1	55'8
„ Giorgino . . .	119'36	102'78	13	14	40'75	47'325	—	30'36
„ Madonnina zu 1 Lira	94'53	78'77	13	6	51'46	61'748	—	23'32
„ Lira, von 1798	86'656	77'02	14	4	56'136	63'152	—	22'8

*) Napoleon gab 1797 der bis dahin bestandenen Republik Genua eine neue Verfassung und den Namen „Ligurische Republik." Diese dauerte bis 1805, wo Genua ganz dem franz. Kaiserreiche einverleibt wurde, und im J. 1814, nach der Einnahme von Paris, wurde Genua dem König von Sardinien zugetheilt.

Von den älteren einheimischen Münzsorten sind gesetzlich tarifirt auf . . . . Lire und Centisimi nuovi

	Lire	Centisimi nuovi
Gold: Doppia di Savoja	28	45
Quadruplo di Genova . . .	79	—
Silber: Scudo di Savoja	7	06
„ „ Genova	6	56
Scheidemünze: Stücke zu 8 Soldi di Piemonte		40
„ „ 4, 2½, 1, nach Verhältn.		
„ „ 6 Denari di Piemonte		02½
„ „ 4 Soldi di Genova		16
„ „ 2 „ „ „		08
„ „ 8 Denari „ „		02
Parpajola di Genova		05
„ doppelte		10
Kupfer: Stücke zu 2 Soldi di Piemonte . .		10
„ „ 1 Soldo „ „		05
„ „ 2 Denari „ „		01
„ „ 4 „ di Genova . . .		01

Früher rechnete man hier nach Lire à 20 Soldi à 12 Denari, und es gab 4erlei Zahlwerthe:

1) Valuta di Banco. Darnach rechnete die früher bestandene Bank, und diese Valuta ist also der Werth, wie die Münzen festgesetzter Weise bei der Bank gerechnet wurden.
   Auf eine Köln. Mark fein Silber gehen 50'095 Lire di Banco.
2) Valuta fuori di Banco (Valuta außer der Bank) oder Moneta buona (gutes Geld). Nach dieser wurde im Handel überhaupt gerechnet, bei den Bankiers Buch und Rechnung geführt, und auch alle Wechsel bezahlt, welche nicht ausdrücklich in Valuta di Banco gestellt waren.
   Diese Valuta fuori di Banco oder Moneta buona wurde 25 p. % schlechter gerechnet als Valuta di Banco.
   Auf 1 Köln. Mark fein Silb. gehen 62'619 Lire mon. buona. 6 solcher Liren werden für 5 jetzige Lire nouve gerechnet.
3) Moneta abusiva, ebenfalls fuori di Banco genannt. Darunter verstand man denjenigen Werth der Münzen, wie er im Kleinhandel und sonst gerechnet wurde, und diese Valuta war veränderlich c. 4 p.% geringer als Moneta buona.

4) Valuta di permesso (erlaubte Valuta). Dieses war die Valuta, welche die Bank späterhin als Rechnungsweise angenommen hatte, und nach welcher die Zollabgaben entrichtet wurden. Sie war 15 p.% besser als Moneta buona, und 8 16/23 p.% schlechter als die ursprüngliche Valuta di Banco; es waren demnach

100 in Valuta di Banco = 108 16/23 in Valuta di permesso
100 in " di permesso = 115 in Moneta buona.

Auf 1 Köln. Mark f. Silber gehen 54'451 Lire di permesso.

Man hatte ferner, außer den Lire, noch 5erlei Rechnungsmünzen, nämlich: Pezza oder Piastra, Scudo di cambio, Scudo d'argento, Scudo d'oro, Scudo di marco. — Jede dieser Münzen wurde in 20 Soldi à 12 Denari eingetheilt, und den kleineren Sorten, oder Unterabtheilungen, jedesmal der Namen der Hauptsorte beigefügt. Es war:

1 Pezza oder Piastra	=	5 3/4 Lire mon. buona,	5 Lire di permesso
1 Scudo di cambio	=	4 3/5 " " "	4 " " "
1 Scudo d'argento	=	8 37/50 " " "	7 3/5 " " "
1 Scudo d'oro	=	10 81/100 " " "	9 2/5 " " "
100 Scudo di marco	=	122 2/5 Scudo d'argento.	

Bank. Die hiesige, sonst so weltberühmte Bank wurde schon im J. 1407 errichtet, als eine Anstalt, deren sich die Kaufleute zur Zahlung der Wechsel durch ab- und zuschreiben bedienten, bei welcher man Gelder deponiren und jederzeit wieder frei darüber verfügen konnte, wofür zwar die Bank keine Zinsen vergütete, aber auch nichts für die Besorgung rechnete; auch diente die Bank für die Finänzangelegenheiten des Staates. — Im Laufe der Zeit hatte die Bank das Vertrauen ziemlich verloren, da bei den widrigen Kriegsereignissen ihre Fonds vom Staate zu sehr in Anspruch genommen wurden, so daß sie im J. 1746 auf eine Zeitlang alle Baarzahlungen hatte einstellen müssen. Als im J. 1805 Genua dem französischen Staate einverleibt worden war, wurde die Bank ganz aufgehoben — sie wurde aber im J. 1814, als Genua dem König von Sardinien zugetheilt wurde, wieder hergestellt, und besteht noch jetzt fort.

Die Bank führt den Namen St. Georgsbank oder St. Georgshaus.

Uso ist bei Wechseln aus Portugal und England 3 Monat nach Dato; aus Holland, Hamburg, Spanien, Sicilien 2 Monat nach Dato; aus Frankreich 1 Monat nach Dato; aus Konstantinopel und Smyrna 30 Tage nach Sicht; aus Ancona, Neapel, Triest 22 Tage nach Sicht; aus Rom und Venedig 15 Tage nach Sicht; aus Wien und Augsburg 14 Tage nach Sicht; aus Florenz, Livorno, Mailand, Turin 8 Tage nach Sicht.

Respect-Tage sind zwar 30 verordnet, der Inhaber des Wechsels kann aber bei Mangel Zahlung schon am ersten Tage nach Verfall protestiren lassen; man wartet damit indessen gewöhnlich bis zur erstabgehenden Post. — Überhaupt richtet man sich hier nach den, zur Zeit der französischen Herrschaft hier eingeführten französischen Wechselgesetzen, welche noch nicht widerrufen sind, und nach welchen keine Respect-Tage Statt finden.

Griechenland

Königreich seit 1832.

Früher rechnete man nach Türkischen Piastern à 40 Para. — Zufolge eines Decretes vom 1. October 1829 der Nationalversammlung (des damaligen Freistaates) wurde eine neue Silbermünze eingeführt, mit dem Namen

Phönix zu 100 Lepta.

Jetzt, seit der königlichen Regierung, heißt aber diese Münze

Drachma, zu 100 Lepta,

und es sind gegenwärtig geprägt vorhanden:

in Gold: Stücke zu 40 und 20 Drachmen,
in Silber: Stücke zu 5, 1, ½ und ¼ Drachma,
in Kupfer: Stücke zu 10, 5, 2 und 1 Lepta.

6 Phönix oder Drachmen sind an Werth = 1 Spanischer Piaster, und da von diesen 9'6744 Stück auf 1 Köln. Mark f. Silber gehen und der Feingehalt der Drachmen 9/10 ist, so ist die Ausprägung der Drachmen:

Schrot 93'1 Aß, Korn 83'79 Aß, Feingehalt 14 Loth 7'2 Grän; 52'242 Stück auf die rauhe, 58'046 Stück auf die feine Mark.
Werth 24'8 Xr

Fremde Münzen gelten nach folgendem Tarif:

Spanische Doblonen	94 Drachmen	40 Lepta.
Englische Sovereigns	29 "	20 "

Östreich. Souveraind'or	38	Drachmen	88	Lepta.
Französ. 20 Francs	22	"	40	"
Venetianische Zechinen	13	"	30	"
Holländische Dukaten	13	"	20	"
Östreichische "	13	"	6	"
Sicilianische Oncia	25	"	50	"
Spanische Piaster	6	"	—	"
Maria-Theresia-Thaler	5	"	90	"
Conventionsthaler (Spadoni) ...	5	"	78	"
Franz. 5 Francs	5	"	58	"
Englische Schilling	1	"	30	"
Russische Silber-Rubel	5	"	—	"

Hamburg,

freie Stadt.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	* 35 ƒ 60 Cents holl.	40 Mark Banko.
früher	*105 ¼ ₰ "	300 " "
Antwerpen	* 35 ƒ 50 Cents ...	40 " "
Augsburg	*148 ⅝ ₰ Courant ..	300 " "
Berlin	*152 ⅞ ₰ preuß. Cour.	300 " "
Bilbao	1 Ducado di Cambio	* 45 ⅜ Schill. "
Bordeaux	*189 ½ Francs	100 Mark Banko.
Breslau, wie Berlin		
Frankfurt	*148 ¼ ₰ Wechselgeld	300 " "
Genua	*189 ½ Lire nuove ..	100 " "
Kadix, wie Bilbao .		
Kopenhagen	*201 ₰ dänisch Banko	300 " "
Leipzig	*149 ¼ ₰ Wechselgeld	300 " "
Lissabon	1 Milrees	* 48 ½ Schill. "
Livorno	1 Pezza da 8 reali	* 43 ½ " "
London	1 Livre Sterling ..	* 13 Mrk. 8 Sch. "
früher	1 " "	* 36 Schill. vls. "

Madrid	1 Ducado di Cambio	* 45 Schill. Banko.
Paris	*189 ¼ Francs.	100 Mark "
Petersburg	1 Rubel in Banknoten.	* 9 7/16 Schill. "
Porto, wie Lissabon .		
Prag, Triest, Wien — effectiv (d. i. in wirklicher Convent.-Münze, in 20 fl.)	*149 ½ ƒ Conv. Cour.	300 Mark "
Es wird zuweilen auch gewechselt auf		
Basel	2 Schweizer-Franken	* 25 ¼ Schill. Bnko.
Venedig	3 Lire austriache.	* 22 ⅛ " "
oder	*217 ¼ " "	100 Mark "

Gold-, Silber- und Geldsortenkurse.

Holl. Rand-Dukaten	*6 Mark 6 Schill. Bko.	pr. Stück.
Schild-Louisd., franz.	*12 " 10 " "	pr. Stück.
Louis- u. Friedrd'or.	*11 " 2⅝ " "	pr. Stück.
Napoleonsd'or . . .	*10 " 13 " "	pr. Stück.
Dukaten auch zu . .	* 6 ½	p. % Agio, nämlich 106 ½ Mrk. Bnko. für 100 Mrk. in Dukaten, 1 Duk. fest zu 6 Mark gerechnet.
Gold al marco (nach dem Gewicht.) . .	*435 Mark Banko	für 1 Köln. Mark fein, à 24 Karat.
sonst	*102 ½ Schill. "	für 1 Dukaten, 67 Dukaten auf 1 Köln. Mark von 23 ½ Karat fein gerechnet.
Spanische Piaster à 14. 6	*27 Mrk. 15 Schill. B.	für 1 Köln. Mark fein Silber in Piastern, deren Feingehalt zu 14 Loth 6 Grän gerechnet. (Bei der Bank wird der Feingehalt nur zu 14 Loth 5 Gr. gerechnet.)
Convent.-Species à 13. 5	* 27 M. 10 Sch. Bko.	für 1 Köln. Mark fein Silber in den nach dem Conventionsfuß geprägten Münzen, deren Feingeh. zu 13 L. 5 G. gerechn.

Laubthaler (französ. Neuethaler) v. 1726—1785 à 14. 6 / · 1785—1795 à 14. 9	*27 Mrk. 10 ½ Sch. B.	für 1 Köln. Mark fein in Neuen= oder Laubthalern, deren Feingeh. zu 14 Loth 6 G. u. 14 L. 9 G. gerechnet.
Holl. Gulden à 14. 9	*27 · 10 ½ · ·	für 1 Köln. Mark fein in holl. Gulden=Stücken, deren Feingehalt zu 14 Loth 9 Grän gerechnet.
5 Francs . . à 14. 6	*27 · 10 ½ · ·	für 1 Köln. Mark fein in 5 Francs=Stücken, deren Feingehalt zu 14 Loth 6 Grän gerechnet.
Preußische Thaler bis 1806 à 11. 16 / von 1807 à 11. 15	*27 · 10 · ·	für 1 Köln. Mark fein in preuß. Thalern, den Feingehalt der bis 1806 geprägten Stücke zu 11 Loth 16 Grän, und der v. 1807 an geprägten Stücke zu 11 Loth 15 Gr. gerechnet.
Türkisches Silbergeld v. 7. 7	*27 · 10 ½ · ·	für 1 Köln. Mark fein, den Feingehalt zu 7 Lth. 7 G. gerechnet.
Silber in Barren 4 à 5 löthig / 6 à 8 · / 10 à 12 · / 12 à 15 ·	*27 · 10 · ·	für 1 Köln. Mark fein à 16 Loth.
Fein Silber	*27 · 10 ½ · ·	für 1 Köln. Mark fein in Silber von 15 Lth. 12 Gr. Feingehalt.
Albertsthaler . . .	* 5 ¼	p. % Rabatt od. Verlust gegen Banko, nämlich 105 ¼ ℛ in Albrtsthalern, 102 ℛ in Seeländ. Thalern, 100 ¼ ℛ in Holstein. Speciesthlrn., 151 ℛ in preuß. Cour. für 100 ℛ od. 300 Mrk. Banko.
Seeländ. Thaler . .	* 2	
Holstein. Species . .	* ¼	
Preuß. Courant . .	* 51	

Neue ⅔tel, für voll	* 28	p. % Rabatt, nämlich 128 Mrk. in ⅔ Stücken, das Stück fest zu 2 Mrk. Banko gerechnet, für 100 Mark Banko.
Grob dänisch Cour.	* 23¼	p. % Verlust, nämlich 123¼ Mark in Dänisch Courantgeld, od. 122½ Mark in Hamb. Cour. für 100 Mark Banko.
Hamburger Courant	* 22½	

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuß.	Kurs.	Erklärung.
	p. %		
Dänemark.			
Englische Anleihe v. 1825	3	72	£ für 100 £ Kapital; die Zinsen werden pari hinzugefügt, und 1 £ fest zu 14 Mrk. Bko. gerechnet.
Bank-Anleihe, unaufkündbare	4	87	ℛ Dänisch für 100 ℛ Kapital; Zinsen pari. 1 ℛ Dänisch fest für 1½ Mrk. Bko. gerechnet.
Hannover.			
Anleihe v. 1831 . . .	5	104	ℛ Convent. Geld für 100 ℛ Kapital; Zinsen pari. 146 ℛ Conv. Geld fest für 300 ℛ Mark Banko gerechnet.
Loose	—	136	ℛ Conv. Geld für 100 ℛ in solchen Loosen. 146 ℛ Convent. Geld fest für 300 Mark Banko gerechnet.
Neapel.			
Rente bei Falconet . .	5	92	Ducati für 100 Ducati Kapital; Zinsen pari. 1 Ducato fest zu 38½ Schilling oder 77 ß vls. Banko.
Englische Anleihe . . .	5	91	£ für 100 £ Kapital; Zinsen pari. 1 £ fest zu 14 Mark Banko gerechnet.
Norwegen.			
Anleihe von 1822 . .	6	101½	Mark Banko für 100 Mark Banko Kapital; Zinsen pari.

Östreich.			
Metalliques	5	102	ƒ Conv. Geld für 100 ƒ Kapital; Zinsen pari. 146 Rthlr. oder 219 ƒ Conv. Geld für 300 Mark Banko.
„	4	91	
„	3	72	
Partialen v. ƒ 250 . .	4	138	
Loose . . . . à ƒ 100	—	176	ƒ Conv. Geld für 100 ƒ in solchen Loosen. 146 Rthlr. oder 219 ƒ Conv. Geld für 300 Mark Banko gerechnet.
„ v. 1834 à ƒ 500	—	113	
Bank-Actien o. D. . .	3	1332	ƒ Conv. Geld für 1 Bank-Actie von ƒ 1000; die gewöhnlichen Zinsen werden pari vergütet. 146 Rthlr. oder 219 ƒ Conv. G. = 300 Mark Banko. o. D. heißt ohne Dividende und bedeutet, daß die Extra-Dividende dem Verkäufer bleibt.
Polen.			
Pfandbriefe, weiße . .	4	92	ƒ poln. für 100 ƒ Kapital; die Zinsen werden mit 5% Verlust berechnet, und 3 ƒ polnisch fest für 1 Mark Banko gerechnet.
Part.-Loose v. ƒ 300 poln.	—	129	Mark Banko für ein solches Loos.
Portugal.			
Englische Anleihe v. 1823	5	57	£ für 100 £ Kapital; Zinsen pari. 1 £ fest zu 14 Mrk. Bnko.
Preußen.			
Staatsschuldscheine . .	4	94	Rthlr. preuß. Courant für 100 Rthlr. Kapital; Zinsen pari. 150 Rthlr. preuß. Courant für 300 Mrk. Banko gerechnet.
Prämienscheine v. 1832	—	125	Mark Banko für 1 Stück.
Rußland.			
Englische Anleihe v. 1822	5	103	£ für 100 £ Kapital; Zinsen pari. 1 £ fest zu 14 Mark Banko gerechnet.
Holländ. Anleihe . . .	5	100	ƒ holl. für 100 ƒ Kapital; Zinsen pari. 35 Stüber oder ƒ 1¾ holl. werden fest für 2 Mark Banko gerechnet.

Rußland.			
Metalliques in Certificat.	5	98	Silber-Rubel für 100 Silber-Rubel Kapital; Zinsen pari. 1 Silber-Rubel fest zu 36 Schilling od. 2 1/4 Mrk. Bnko. gerechnet.
„ in Inscriptionen	5	94	
„ „	6	105	
Papier-Inscriptionen .	6	73	Rubel in Papier (d. i. Banknoten) für 100 Rubel Kapital; Zinsen pari. 1 Papier-Rubel fest zu 1 Mark Banko.
Spanien.			
3 % Rente	3	30	Piaster für 100 Piaster Kapital; Zinsen pari. 1 Piaster fest zu 3 Mark Banko.
Neue Anleihe	5	20	£ für 100 £ Kapital; Zinsen pari. 1 £ fest zu 14 Mark Banko gerechnet.

Man rechnet in Hamburg nach

Mark à 16 Schilling à 12 Pfennig, in Banko und in Courant.

In Banko gehen 27 3/4 Mark auf 1 Köln. Mark fein Silber
in Courant „ 34 Mark „ 1 „ „ „ „.

Außerdem hat man noch andere Rechnungsmünzen nach folgender

Eintheilung.

Pfund vls.	ℳ	Mark.	β vls.	β lübisch.	₰ vls.	₰ lübisch.
1	2 1/2	7 1/2	20	120	240	1440
	1	3	8	48	96	576
		1	2 2/3	16	32	192
			1	6	12	72
				1	2	12
					1	6

vls. heißt vlämisch, β heißt Schilling, ₰ heißt, wenn es vor vls. steht: Grot, wenn es aber vor Lüb. steht: Pfennig; also: ₰ vls. Grot vlämisch, ₰ lüb. Pfennig lübisch.

Über das Pfund vläm. findet man in dem Art. Amsterdam Erläuterungen. Die Rechnungsweise nach Pfund, β und ₰ vls. kommt jetzt auch in Hamburg wenig mehr vor, besonders da sich der Handelsstand daselbst im J. 1822 vereinigt hatte, den bis dahin bestandenen Gebrauch, die Preise mancher Waaren in jenen Rechnungsmünzen zu notiren, vom 1. Jan. 1823 an abzuschaffen, so daß jetzt nur noch Zucker nach ₰ vls. verkauft wird.

Bank-Valuta, Bankgeld ist diejenige Valuta, welche dem Lübischen Courantgeld bei der Hamburger Bank beigelegt ist, und es wird in derselben bei den Kaufleuten Buch und Rechnung geführt, und überhaupt im größeren Verkehre darnach gerechnet.

Diese Bank-Valuta ist auf folgende Weise entstanden: Bei Errichtung der Bank, im J. 1619, wurden zur Annahme der Einzahlungen, also zur Bankmünze, bloß die nach dem Reichs-Münzfuß von 1566 ausgeprägten 1/1, 1/2 und 1/4 Speciesthaler bestimmt, und von diesen gingen 9 Stück auf 1 Köln. Mark fein Silber, oder, nach der Lübischen Währung den ℳ︎ zu 3 Mark gerechnet, gingen 27 Mark (in Geld) auf 1 feine Köln. Mark (in Gewicht; man unterscheide die Mark als Münze von der Gewichts-Mark). Man nennt deßhalb jene Ausprägung nach dem Reichs-Münzfuß von 1566 auch den alten Hamburger Banko-Fuß.

Da aber diese alten Speciesthaler nach und nach immer mehr zu mangeln anfingen, auch im Gewicht und Feingehalt nach und nach geringer befunden wurden, und gute und geringe Stücke durcheinander zur Zahlung vorkamen; da ferner im J. 1753 bei Errichtung des Conventions-Münzfußes die Ausprägung der Speciesthaler verändert, nämlich 10 Stück auf 1 Köln. Mark fein Silber bestimmt wurden, wodurch der Speciesthaler weniger Werth erhielt, als nach der früheren Ausprägung von 9 Stück auf 1 feine Mark: so war die Bank veranlaßt, hinsichtlich der Annahme der Einzahlungen eine Änderung zu treffen.

Es wurde daher im J. 1769 festgesetzt, daß die guten alten Speciesthaler, wenn sie noch vorkommen, wie bisher angenommen werden, sodann wurden zur Einzahlung Silberbarren, jedoch nicht geringhaltiger als zu 15 Loth 12 Grän, angenommen, und die Bank nahm die Köln. Mark fein zu 27 Mark 10 Schilling an, wer aber dergleichen Silberbarren von der Bank erhielt, dem wurde die Köln. Mark fein zu 27 Mark 12 Sch. angerechnet; ferner wurden zur Einzahlung auch die seit 1772 geprägten spanischen Piaster angenommen, der Feingehalt derselben zu 14 Loth 6 Grän gerechnet, und die Köln. Mark fein in solchen Piastern von der Bank zu 27 Mark 6 Sch. angenommen.

Diese Bestimmungen sind späterhin dahin abgeändert worden, daß jetzt bloß Silberbarren, wie vorerwähnt, angenommen werden, und die Bank-Valuta ist demnach:

27 Mark 10 Schill. für 1 Köln. Mark fein Silber, welche an die Bank hingegeben wird.
27 Mark 12 Schill. für 1 Köln. Mark fein Silber, welche von der Bank empfangen wird.

Courant-Valuta, Courantgeld ist diejenige Valuta, deren man sich bei den täglichen Ausgaben im gewöhnlichen Leben bedient, und nach welcher die nach dem Lübischen Münzfuß ausgeprägten Münzen zu dem Werthe gerechnet werden, der ihnen gesetzlich beigelegt ist, also zum äußeren Zahlwerthe. Nach diesem Münzfuße machen 11⅓ ℛ︀ oder 34 Mark eine Köln. Mark fein Silber, und es gibt Stücke zu 3, 2, 1 Mark, zu 8, 4, 2 und 1 Schilling.

Wird dieses Geld zu Zahlungen an die Bank oder im größeren Verkehre, in welchem nach Bankgeld gerechnet wird, gebraucht, so verliert es 23 p.% m. o. w.

Leichtes Geld nennt man den Werth, wenn man die Münzen nach dem ihnen in Deutschland an dem Ort der Ausprägung beigelegten Zahlwerth, und dabei den ℛ︀ zu 3 Mark rechnet. Darnach ist:

1 Friedrichsd'or à 5 ℛ︀ = 15 Mark leicht Geld.
1 Dukaten, in Preußen und Sachsen à 2¾ ℛ︀ = 8¼ " " "
1 Speciesthaler à 1⅓ ℛ︀ = 4 " " "
1 ⅔ ℛ︀ Stück . . . . . . = 2 " " "

Gold- und Silbergewicht ist die Kölnische Mark; doch soll die hiesige Mark nach einigen Angaben 4865'8 holl. Aß schwer sein. Um Dukaten und Louisd'or oder Friedrichsd'or zu wiegen, hat man hier ein besonders dazu eingerichtetes Einsatzgewicht von 1/32, 1/16, ⅛, ¼, ½, 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64 und 128 Dukaten und Louisd'or schwer.

Feingehalts-Bezeichnung ist bei Gold nach Karaten à 12 Grän, 24 Karat ist der höchste Feingehalt; bei Silber nach Loth à 18 Grän, 16 Loth ist der höchste Feingehalt.

Erläuterungen zu den Geldkursen.

Daß Silber in Barren und verschiedene Silber-Münzsorten nach der Kölnischen Mark behandelt werden, und dabei für jede Münzsorte ein gewisser Feingehalt festgesetzt ist, zu welchem sie gerechnet wird: ist aus den bei den Kursnotirungen gegebenen Erklärungen ersichtlich. — Man hat also bei

Berechnung des nach dem Gewichte zu verwechselnden Silbers den Feingehalt in Anschlag zu bringen.

Gold al marco. Der Feingehalt des zu berechnenden Goldes muß hier ebenfalls bei der Berechnung in Anschlag gebracht werden. — Aber nicht bloß Gold in Barren oder Stangen wird nach dem Gewichte berechnet, sondern auch sehr häufig die Goldmünzen, hauptsächlich Dukaten, Friedrichsd'or, Neue-Louisd'or u. a. Man rechnet dabei den Feingehalt

Der Kaiserlichen Dukaten . .	zu	23	Kar.	7	Grän.
" Holländischen " . .	"	23	"	6	"
" Souveraind'or	"	21	"	11	"
" Alten Schild-Louisd'or	"	21	"	8	"
" Neuen "	"	21	"	6	"
" Friedrichsd'or (Pistolen)	"	21	"	6	"
" Karlsd'or.	"	18	"	6	"
" Mard'or	"	18	"	4	"

Das Gold wird übrigens erst seit 1832 nach der Köln. Mark berechnet. Früher wurden sowohl Gold in Barren als auch die al marco zu verwechselnden Goldmünzen nach Schilling Banko für 1 Dukaten berechnet. Nämlich, es wurde das Gold, oder die Goldmünzen, zuvörderst gewogen und das Gewicht sodann nach dem Feingehalte (bei den Goldmünzen nach dem vorhin angegebenen festgesetzten) in fein Gold à 24 Karat reducirt. Es war ferner fest angenommen, daß 1 Köln. Mark zu 23 Kar. 6 Grän fein 67 Stück Dukaten macht, und 1 solcher Dukaten wurde zu 102½ β m. o. w. gerechnet. — Man machte also das zu verhandelnde Gold gleichsam vorher zu Dukaten, oder man berechnete vorher, wie viel Dukaten es beträgt.

Alberts-Thaler. Diese ließ zuerst Albert (daher der Namen Albertsthaler), Erzherzog von Östreich, im J. 1622 in den damals östreichischen Niederlanden schlagen und mit dem Burgundischen Kreuze bezeichnen, weßhalb sie auch Kreuzthaler, Burgunderthaler, genannt wurden. — Späterhin, als dieser Theil der Niederlande an Holland kam, wurden die Albertsthaler in großer Menge als Fabrikations-Münze geschlagen, hauptsächlich für den Handel nach der Ostsee, und es sind diese Albertsthaler eigentlich die jetzigen holländischen Silber-Dukaten oder Reichsthaler (s. Amsterdam). Auch Preußen hatte 1767,

ebenfalls für den Handel nach der Ostsee, Albertsthaler schlagen lassen.

Da von diesen Albertsthalern, nach der holländischen Ausprägung seit 1816, 9'592 Stück, und von Hamburger Banko-Mark 27¾ auf die Köln. Mark fein Silber gehen: so sind im Silberpari: 100 ℛ, oder 300 Mark, Banko = 103'697 ℛ in Albertsthalern.

Nach obigem Kurszettel wurden aber gegeben:

	100 ℛ oder 300 Mk	für	105¼ ℛ Albertsthlr.
oder umgekehrt	105¼ ℛ Albertsthlr.	″	100 ℛ od. 300 Mk

Es muß demnach und zwar bei allen derartigen Verwechslungen der Rabatt auf 100 gerechnet, oder er als ein Agio betrachtet werden, welcher auf jede 100 der zu verwechselnden Münze zuzufügen ist.

Seeländische Thaler sind eigentlich dieselbe Münzsorte, wie die vorerwähnten Albertsthaler, und werden „Seeländische" Thaler genannt, weil sie in der Provinz Zeeland (Hauptstadt Middelburg) geprägt wurden. Sie kommen jetzt nicht mehr häufig vor, und werden etwas besser erachtet als die Albertsthaler, weßhalb sie zu einem etwas geringeren Rabatt gerechnet werden.

Holsteinische Species sind die in Dänemark seit 1788 für die zu Dänemark gehörigen Schleswig-Holsteinischen Lande geprägten Speciesthaler (s. Kopenhagen). 9¼ solcher Species ℛ gehen auf 1 Köln. Mark fein Silber, und da 1 ℛ = 3 Mark, so machen 9¼ ℛ gerade 27¾ Mark, und es sind daher 100 Schleswig-Holsteinische Species ℛ pari mit 100 ℛ oder 300 Mark Hamburger Banko.

Neue ⅔tel für voll. Darunter hat man diejenigen ⅔ Stücke eines Thalers zu verstehen, welche nach dem ehemaligen Leipziger Münzfuß vom J. 1690, 12 ℛ auf die Köln. Mark f. Silber und zwar im Feingehalt von 12 Loth (s. Hannover) geprägt sind. Obschon der Leipziger Münzfuß durch Errichtung des Conventions-Münzfußes 1753 aufgehoben worden war, so wurden doch in Hannover und Braunschweig fortwährend und bis in's J. 1817 solche ⅔ Stücke nach dem Leipziger Münzfuß für den Handel, wo sie sehr beliebt geworden waren, gemünzt. — Nach der Hamburger Banko Valuta ist 1 ℛ = 3 Mark Bko., und also ⅔ ℛ = 2 Mark Bko. Da aber nach dem Leipziger

Münzfuß 12 Rthlr. auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen, so kann 1 solcher Rthlr. nicht ebenfalls 3 Mark Bko., und ⅔ Rthlr. nicht 2 Mark Bko. werth sein. Man rechnet aber demungeachtet ein solches ⅔ Stück zu 2 Mark Banko, und dieß wird durch den Ausdruck: „Neue ⅔ für voll" angedeutet. Das „für voll" heißt also: zu 2 Mark Banko gerechnet, obschon der Werth nicht so viel ist. Wegen dieser Überschätzung wird dann auf die Neuen ⅔tel ein Verlust berechnet, und es sind im Silberpari:

100 Rthlr. od. 300 Mark Banko = 129'729 Rthlr. in Neuen ⅔tel für voll.

Grob Dänisch Courant. Darunter hat man die in Dänemark bis 1788 nach dem Lübischen Münzfuße, zu 11⅓ Rthlr. oder 34 Mark auf die Köln. Mark fein Silber, geprägten Münzen zu verstehen, jedoch nur die gröberen Sorten, und zwar nur die Stücke zu 24 Schill. und zu 8 Schilling (s. Kopenhagen). In Silberpari sind

100 Rthlr. oder 300 Mark Banko = 122'523 Rthlr. Grob Dänisch Cour.

Hamburger Courant ist das in Hamburg nach dem Lübischen Münzfuße, zu 11⅓ Rthlr. oder 34 Mark auf die Köln. Mark fein Silber, gemünzte Geld, und im Silberpari sind

100 Mark Banko = 122'523 Mark Courant.

Das Hamburger Courant ist demnach in demselben Werthe ausgemünzt, wie das vorerwähnte Grob Dänisch Cour., und sollte daher auch bei der Verwechslung denselben Kurs gelten, wie dieses. Das Hamburger Cour. ist aber von zuverlässigerem Gehalte als das Dänische, und der Verlust gegen Bankogeld weicht deßhalb weniger von dem wirklichen Pari ab.

Wirklich geprägte Münzen Hamburgs sind:

in Gold: **Dukaten, nach dem Reichsfuß.**

Portugalöser, ⅟₁ zu 10 Dukaten, ½ zu 5 Dukaten, ¼ zu 2½ Dukaten.

in Silber: **Speciesthaler ⅟₁ zu 3 Mark, ½ zu 1½ Mark, ¼ zu ¾ Mark.**

Diese sind nach dem Reichsfuß von 1566 geprägt, 8 Stück auf die rauhe Mark zu 14 Loth 4 Gr. fein, 9 Stück auf die feine Mark.

Sie kommen jetzt sehr selten mehr vor.

Stücke zu 2 und 1 Mark, zu 8, 4 und 2 Schilling, nach dem Lübischen Münzfuße.

in Scheidemünze: Stücke zu 1 Schilling, zu 6 Pfennig, Sechslinge genannt, und zu 3 Pfennig, Dreilinge genannt.

silberne 2 Mark-Stücke.

a) Schrot 381'48 Aß, Korn 286'12 Aß, Feingehalt 12 Loth; 12¾ Stück auf die rauhe, 17 Stück auf die feine Mark.

Werth ƒ 1. 24'71 *cr*

b) Schrot 380'28 Aß, Korn 283'59 Aß, Feingehalt 11 L. 16'77 Gr.; 12'793 Stück auf die rauhe, 17'155 Stück auf die feine Mark.

Werth ƒ 1. 23'94 *cr*

silberne 1 Mark-Stücke.

a) im Verhältniß zu den 2 Mark-Stücken.

Werth 42'35 *cr*

silberne 8 Schilling-Stücke.

a) Schrot 114'45 Aß, Korn 71'53 Aß, Feingehalt 10 Loth; 42½ Stück auf die rauhe, 68 Stück auf die feine Mark.

Werth 21'18 *cr*

b) Schrot 108'19 Aß, Korn 67'54 Aß, Feingehalt 9 L. 17'8 Gr.; 44'956 Stück auf die rauhe, 72'01 Stück auf die feine Mark.

Werth 20 *cr*

silberne 4 Schilling-Stücke.

a) 76½ Stück auf die rauhe Mark von 9 Loth fein, 136 Stück auf die feine Mark.

Werth 10'59 *cr*

2 Schilling-Stücke.

a) 119 Stück auf die rauhe Mark von 7 Loth fein, 272 Stück auf die feine Mark.

Werth 5'29 *cr*

1 Schilling-Stücke.

a) 216 Stück auf die rauhe Mark von 6 Loth fein, 576 Stück auf die feine Mark.

Werth 2½ *cr*

6 Pfennig-Stücke, Sechslinge.

a) 304 Stück auf die rauhe Mark von 4 Loth fein, 1216 Stück auf die feine Mark.

Werth 1'18 *cr*

3 Pfennig-Stücke, Dreilinge.

a) 456 Stück auf die rauhe Mark von 3 Loth fein, 2432 Stück auf die feine Mark.

Werth 0'59 *cr*

Es werden aber schon seit langer Zeit, wenigstens seit 1809, in Hamburg keine Silbermünzen mehr geschlagen, und die eigenen Münzen reichen daher zum täglichen Verkehr nicht hin. Hauptsächlich sind in Umlauf: Hannövrische, Mecklenburgische, Braunschweigische ⅔ Stücke, welche im gewöhnlichen Verkehr 31 Schill. Courant m. o. w. gelten; sodann die dänischen Münzen zum vollen Zahlwerth im gewöhnlichen Verkehr. — Von Goldmünzen kommen hauptsächlich die Louisd'orsorten (Friedrichsd'or) und Dukaten vor, und es gelten im gewöhnlichen Verkehr die Friedrichsd'or 13 Mark 10 Schill. Courant m. o. w., Dukaten 7 Mark 12 Schill. Courant m. o. w.

Die Rechnungsmünze **Mark** ist aus dem ehemaligen Pfund (s. Amsterdam) entstanden, und nach dieser Pfundrechnung die älteste in Deutschland. Nachdem nämlich (wie dort erwähnt) die auf ein Pfund bestimmte Anzahl Schillinge kein Pfund mehr wog und in dieser Hinsicht großer Unfug eingerissen war: so wurde in den damals immer mehr in Aufnahme kommenden deutschen Silberbergwerken, um wieder bessere Ordnung herzustellen, und da man damals anfing, das Münzwesen mehr zu berücksichtigen, ein neues Münzgewicht festgesetzt und, nach dem damaligen Ausdruck, gemarket, d. h. bezeichnet, gestempelt, woher der Namen Markgewicht kommt. Dieses Markgewicht wurde, anstatt wie das Pfund in 12 Unzen, nur in 8 Unzen oder 16 Lothe eingetheilt, und ist das noch heutigen Tages gebräuchliche Kölnische Markgewicht.

Bei Einsetzung dieser Mark wurde bestimmt, daß 16 Schillinge eine solche Mark wiegen sollten; die Mark war also nicht eine an und für sich geprägte Münze, sondern nur eine Rechnungsmünze oder ein Gewicht, das eine bestimmte Anzahl Münzen (16 Schillinge) enthielt.

Diese Bestimmung findet aber heutzutage keine Anwendung mehr, denn es sind im Laufe der Zeit mancherlei Veränderungen in den Münzen vorgegangen, so daß die Münze Mark, nach welcher gegenwärtig in Hamburg, Lübeck und einigen anderen Orten gerechnet wird, nicht mehr wie ursprünglich das Münzgewicht vorstellt, sondern bloß als eine Münze anzusehen ist, welche zwar von jenem herstammt, aber nichts als den Namen davon behalten hat. Denn 16 Schillinge wiegen heutzutage

nicht eine Mark, sondern man theilt nur die Münze, die man gegenwärtig Mark nennt, in 16 Schillinge, und in der Ausprägung gehen jetzt 34 Stück von der Münze Mark auf die Gewichts-Mark. Man unterscheide daher die Münze Mark von der Gewichts-Mark.

Lübische Währung. Diese Benennung stammt noch von jenen Zeiten her, wo die Stadt Lübeck das Oberhaupt und der Sitz der Regierung der Hansee-Städte, jenes bekannten Städte-Vereins war, der im 13. und 14. Jahrhundert zur Beförderung und — bei den damaligen räuberischen Zeiten — Sicherung des Handels in Deutschland sich gebildet hatte. Das Rechnungsgeld, welches in Lübeck gebraucht wurde, breitete sich mehr aus, und wurde lübische Währung genannt. Daß nach dieser lübischen Währung wirkliche Münzen geprägt sind, und wie die Ausprägung, ist schon oben angegeben.

Bank. Die Hamburger Bank wurde im J. 1619 errichtet, und ist eine Giro-Bank. Giro, ein italienisches Wort, heißt Kreis oder Umlauf, und wenn eine Bank die Einrichtung hat, daß wenn einer der Theilhaber an den andern eine Summe zu zahlen hat, diese Zahlung bloß durch einen Übertrag von dem Conto des einen auf den des andern in den Büchern der Bank abgemacht wird, so daß also das Geld bei der Bank gleichsam im Kreise geht: so nennt man sie Giro-Bank.

Eine solche Giro-Bank ist für einen großen Handels- und Wechselplatz überaus nützlich und bequem; durch sie wird das viele Hin- und Herzählen des Geldes erspart, dadurch ein rascherer Gang der Geschäfte befördert und man hat nichts mit Einnahme von schlechtem, ungangbarem Gelde zu schaffen, auch hat der Kaufmann nur wenig baares Geld in seiner Kasse zu halten. Der Nutzen einer solchen Bank besteht ferner darin, daß das Bankgeld (bei den Bestimmungen, wie sie hinsichtlich der Annahme der Einzahlungen in Hamburg bestehen), einen stets gleichen, unveränderlichen Werth behält, nach welchem der Werth aller anderen Münzen berechnet und verglichen werden kann.

Wer einen Conto oder eine förmliche Rechnung in den Büchern der Bank (man nennt dieß „ein Bank-Folium") eröffnet haben will, muß zum wenigsten die Summe von 100 Mark Banko einschreiben lassen, d. h. er muß so viel Werth in Silberbarren einlegen. Die Bank nimmt als Einzahlung nur Silberbarren

an, und diese müssen auf wenigstens 15 Loth 12 Grän raffinirt sein; die Köln. Mark fein à 16 Loth wird bei der Einlieferung mit 27 Mark 10 Schill. gutgeschrieben, bei der Herausgabe aber mit 27 Mark 12 Sch. belastet.

Die eingebrachte Summe bleibt in der Bank, und trägt keine Zinsen; sie ist ein Depositum, und der Einbringer kann über so viel als sein Depositum beträgt, bei der Bank disponiren. Hat er daher einem Andern, der ebenfalls ein Bank-Folium besitzt, eine Zahlung zu machen, so gibt er ihm bloß eine Anweisung an die Bank, und diese schreibt bei Empfang der Anweisung dem ersteren den Betrag zur Last und dem letzteren gut.

Das Gutschreiben einer Summe nennt man zuschreiben (die Summe wird dem Guthaben zugeschrieben), und das zur Last schreiben nennt man abschreiben (die Summe wird vom Guthaben ab- d. i. weggeschrieben).

Weniger als 100 Mark Banko, man nennt diesen Betrag einen Bank-Posten, können nicht übertragen werden; nur gegen Neujahr wird eine Ausnahme gemacht, und an gewissen Tagen, welche vorher bekannt gemacht werden, auch kleinere Beträge zur Umschreibung angenommen.

Wer mehr abzuschreiben aufgibt, als er gut hat, muß für das zu viel Aufgegebene 3 p.% Strafe zahlen.

Für jede einzelne Ab- oder Zuschreibung muß eine kleine Abgabe entrichtet werden, von demjenigen, welcher die Anweisung ausstellt. Ebenso muß für die Anlegung einer Rechnung in den Bankbüchern, so wie für jedes neue Folium zur Fortsetzung der Rechnung, eine Vergütung gemacht werden, welche 1 Speciesthaler beträgt; wer indessen bei starken Geschäften viele Folien braucht, kann den Preis billiger bedingen. Die Bank ist zwar nur für die Kaufmannschaft in Hamburg selbst bestimmt, doch können durch Vermittlung Hamburger Kaufleute auch Fremde ein Bank-Folium erhalten.

In einer der glänzendsten, früheren Perioden Hamburgs soll der Silbervorrath der Bank 40 Millionen Mark betragen haben. Zur Zeit als Hamburg von den Franzosen unter dem Marschall Davoust besetzt war (vom Mai 1813 bis Mai 1814), nahm dieser den Geldvorrath der Bank, 7,,533,000 Mark betragend, weg, und Hamburg bekam dafür späterhin nur einen sehr kleinen Ersatz. Dieser Raub hatte übrigens auf die Anstalt

selbst keinen bleibenden nachtheiligen Einfluß; nachdem die Freiheit Hamburgs wieder hergestellt war, hat sich die Bank schnell wieder erhoben und ist jetzt in einem blühenden Zustande wie früher.

Uso ist bei Wechseln aus Deutschland 14 Tage nach Sicht; aus Holland, Frankreich, England 1 Monat Dato; aus Spanien, Portugal, Italien, Triest, Fiume 2 Monat Dato.

Respect-Tage sind 12, Sonn- und Festtage inbegriffen; da aber bei den auf gewisse Zeit nach Dato lautenden Wechseln der Verfalltag, und bei Sicht-Wechsel der Tag der Acceptation zu den Respect-Tagen gerechnet wird, so finden eigentlich nur 11 wirkliche Respect-Tage Statt.

Fällt der Verfall- oder Zahltag auf einen Sonn- oder Festtag, so muß am Tage zuvor bezahlt oder protestirt werden.

In dem §. 20 der Hamburger Wechselordnung heißt es: „wenn Wechselbriefe, so à dato oder auf gewisse Zeit lauten, erst nach Verfall einkommen, solche haben von den Discretions-Tagen nicht mehr, als was sie der Ordnung nach, wenn sie zu rechter Zeit hier gewesen, noch haben würden.“ — Man kann aber diesen § nicht befolgen, denn nach der Usance haben die nicht acceptirten Wechsel keine Respect-Tage; man muß also mit dem Protest nicht säumen, wenn die Zahlung nicht sogleich erfolgt.

Unter medio wird jederzeit der 15te Monatstag verstanden. Die Wechselordnung Hamburgs ist vom J. 1711, in 48 Artikeln, denen am 10. Nov. 1729 noch 3 Artikel beigefügt wurden.

Hannover

im Königreich gleichen Namens.

Wechselpreise werden entweder in Conventionsgeld nach dem Leipziger Kurse, oder in Louisd'or à 5 ℛ︎ nach dem Bremer Kurse gestellt.

Durch Gesetz vom 1. Nov. 1817 wurde in Hannover der Conventions- oder 13⅓ ℛ︎ Fuß eingeführt und man rechnete seitdem nach

ℛ︎ à 24 Gute Groschen à 12 Pfennig
in Conventions-Münze, 13⅓ ℛ︎ auf die Köln. Mark f. Silber.

9 Thlr ehemaliges Kassengeld wurden auf 10 Thlr Conventionsgeld festgestellt.

Früher, bis 1817, wurde nach

Thlr à 36 Mariengroschen à 8 Pfennig Kassengeld

gerechnet. Dieses Kassengeld sollte eigentlich der Werth der Münzen nach dem von Hannover bis 1817 beibehaltenen Leipziger Münzfuß, die Köln. Mark fein Silber zu 12 Thlr, sein; da aber der Thlr Conventionsgeld auf 22 gute Groschen oder 33 Mar.-Groschen in Kassengeld festgesetzt wurde (anstatt nach dem genauen Verhältniß auf $21\frac{3}{5}$ ggr. oder $32\frac{2}{5}$ Mar.-Gr.), so ist die Köln. Mark fein Silber auf $12\frac{2}{9}$ Thlr in Kassengeld anzuschlagen. In Gold wurde, schon am 30. Nov. 1759, der Louisd'or oder Georgsd'or, welcher $4\frac{2}{3}$ Thlr Kassengeld galt, auf 5 Thlr Gold-Valuta, weil diese Goldmünze damals schon allenthalben auf 5 Thlr festgesetzt war, bestimmt, woraus sich das Verhältniß von 14 Thlr Kassengeld = 15 Thlr in Gold-Valuta bildete.

Wirklich geprägte Münzen Hannovers sind:

in Gold: Goldgulden, $\frac{1}{1}$ zu 2 Thlr Kassengeld, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, doppelte und vierfache Dukaten à $2\frac{5}{6}$ Thlr, nach dem Reichsfuß. } Diese werden schon lange nicht mehr geprägt.

Georgsd'or à 5 Thlr.

in Silber: vor 1817.

Speciesthaler à $1\frac{1}{3}$ Thlr nach dem Leipziger Münzfuß. Diese werden seit langer Zeit nicht mehr geprägt.

Feine $\frac{2}{3}$ Thlr oder feine Gulden, 18 Stück auf die Köln. Mark fein Silber, im Feingehalt von 15 Loth 16 Grän.

$\frac{2}{3}$ Thlr Stücke oder Gulden, ordinaire oder neue genannt, ebenfalls 18 St. auf die Köln. Mark fein Silber, aber im Feingehalt von 12 Loth.

Stücke zu 12, 6, 4, 3, 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Mariengroschen.

in Silber: seit 1817.

Stücke zu $\frac{2}{3}$ Thlr à 16 ggr., zu $\frac{1}{6}$ Thlr à 4 ggr., zu $\frac{1}{12}$ Thlr à 2 ggr., zu $\frac{1}{24}$ Thlr à 1 ggr.

(Conventionsthaler à $1\frac{1}{3}$ Thlr und $\frac{1}{3}$ Thlr sind nicht geprägt worden, auch sind die vorstehenden Stücke nicht nach dem Feingehalt des Conventions-Fußes.)

in Kupfer: Stücke zu 3, 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Pfennig.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein Gold	Feingehalt.		Auf 1 Köln rauhe Mark.	Auf 1 Köln. feine Mark.	Werth im fl. 24 Fuß	
	Holl. As	Holl. As	Karat	Grän	Stück.	Stück.	fl.	kr.
Goldgulden . . . . . a)	67'55	53'013	18	10*)	72	91'752	4	4'37
goldene Georgsd'or a)	138'97	125'46	21	8	35	38'769	9	38'33
" " doppelte von verschiedenen Jahren . . . . . b)	276'35	246'606	21	5	17'601	19'7237	18	56'76
v. 1825 b)	276'25	241'355	21	2 3/4	17'6073	19'9054	18	46'4
			Loth	Grän				
silberne alte Species-thaler . . . . . a)	608	540'44	14	4	8	9	2	40
" feine ⅔ Rthlr. a)	272'11	270'22	15	16	17 7/8	18	1	20
b)	272'22	270'34	15	16	17'868	17'992	1	20'03
" ordin. ⅔ Rthlr. a) seit 1817	360'3	270'22	12	—	13½	18	1	20
silberne ⅓ Rthlr. . . a)	244'9	243'2	15	16	19'861	20	1	12
b)	244'44	242'73	15	16	19'9	20'039	1	11'86
" ⅙ " . . a)	121'6	60'8	8	—	40	80	—	18
" 1/12 " . . a)	67'38	29'48	7	—	72 1/8	165	—	8'73
" 1/24 " . . a)	40'53	12'67	5	—	120	384	—	3'75

Laut Münzgesetz vom 8. April 1834 ist aber im Königreich Hannover, vom 1. Juli 1834 an, der 14 Rthlr. Fuß (preuß. Courant-Fuß) eingeführt, und seitdem auch Münzen nach diesem Fuße geprägt worden; der Rthlr. wird wie bisher zu 24 gute Groschen à 12 Pfennig gerechnet. Die vorhandene inländische Conventionsmünze, namentlich die 1/12 Rthlr. Stücke, sollen nach und nach umgemünzt werden, die bisherige Scheidemünze bleibt aber ohne Aufgeld auch ferner in Umlauf.

Nach einer Verordnung vom 1. Aug. 1836 sollten die Hannövrischen Conventions 1/12 Rthlr. oder 2 Groschen-Stücke bis zum 1. Oct. 1836 mit einem Aufgeld von 8 Pfennig p. Rthlr. als Courant

*) Die Goldgulden haben eine Mischung von 18 Kar. 10 Gr. Gold, 3 K. 8 Gr. Silber und 1 K. 6 Gr. Kupfer. Das Silber und Kupfer kommt bei der Werthsberechnung der Münzen nicht in Anschlag.

in den öffentlichen Kassen angenommen werden, nachher aber nur für Courant-Werth (14 ₰ Fuß) gültig sein.

Fremde Conventionsmünze wird bei den öffentlichen Kassen laut Verordnung vom 9. Februar 1836 weder als Conventionsmünze noch im Courant-Werthe angenommen.

Uso ist nach einer Verordnung vom 23. Juli 1822, 14 Tage nach der Acceptation.

Respect-Tage sind 8; fällt der letzte auf einen Sonn- oder Feiertag, bei Christen oder Juden, so muß am Tage vorher, oder wenn auch dieser ein Feiertag ist, am nächst vorangehenden Werktag bezahlt werden. Wechsel auf Sicht haben keine Respect-Tage.

Havannah, s. Cuba.

Hayti,

früher St. Domingo, Insel in Amerika,

früher unter spanischer und französischer Herrschaft, jetzt unabhängiger Negerstaat.

Die wichtigsten Handels- und Hafenplätze sind: **Port au Prince**, **Cap Hayti**, **Santo Domingo**, **Aux Cayes**.

Man rechnet nach

Gourdes (Piaster oder Dollar) à 100 Cents,
auch wohl noch nach Livres à 20 Sous.

Haytische Münzen sind:

in Silber:	Gourdins	oder ¼	Piaster	à 25	Cents.
	Escalins	„ ⅛	„	à 12½	„ (Realen)
	3 Sous-Stücke	„ 1/16	„	à 6¼	„ (½ Realen).

Diese Münzen sind aber in Gehalt sehr verschieden und gering, so daß sie sich gegen den effectiven Nordamerikanischen Dollar auf 60 Cents m. o. w. stellen; auch kommen sie eigentlich nur im inländischen Verkehr vor.

Auch gibt es Papiergeld (Gourdenscheine), welches jedoch sehr werthlos ist. — Von fremden Münzen kursiren am häufigsten die span. und mex. Piaster; dann span. Doblonen zu 16 Gourdes, portug. Johannes zu 8 Piaster, franz. 5 Francs zu 81 Cents.

Kassel

im Kurfürstenthum Hessen,

rechnet nach
Thalern à 24 gute Groschen à 12 Pfennig,
früher Thaler à 32 Albus à 9 Pfennig oder 16 Heller.
und sämmtliche vorkommenden Münzen haben folgende

Eintheilung.

Spec.-thaler.	Reichs-thaler.	Reichs-Gulden.	Gute Groschen	Hessen-Albus.	Marien-groschen.	Kreuzer.	Pfennig.	Heller.
1	$1\frac{1}{3}$	2	32	$42\frac{2}{3}$	48	120	384	512
	1	$1\frac{1}{2}$	24	32	36	90	288	384
		1	16	$21\frac{1}{3}$	24	60	192	256
			1	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	12	16
				1	$1\frac{1}{8}$	$2\frac{13}{16}$	9	12
					1	$2\frac{1}{2}$	8	$10\frac{2}{3}$
						1	$3\frac{1}{5}$	$4\frac{4}{15}$
							1	$1\frac{1}{3}$

Der Zahlwerth war bis 1834 in Nieder-Hessen der Conventions- oder $13\frac{1}{3}$ ℛ Fuß, in Ober-Hessen der 24 ƒ oder 16 ℛ Fuß.

Laut Gesetz vom 3. Mai 1834 wurde aber der 21 ƒ Fuß (preuß. Courant-Fuß) als gesetzlicher Münzfuß für Kurhessen erklärt, nachdem eigentlich schon 1819 nach diesem Münzfuße $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ ℛ geschlagen worden waren, weil die preuß. Münzsorten durchgängig mit den andern, nach dem Conventions-Fuß geprägten Sorten zum gleichen Werthe kursirten.

Laut jenem Gesetze sollten die noch kursirenden Kurhess. Scheidemünzen, nämlich 1 ggr., 2 Albus und 1 Albus, vorläufig volle Gültigkeit haben und als dem 21 ƒ Fuß gleichstehend angesehen werden. — In den Landestheilen, wo Guldenrechnung üblich ist, ist der jetzige Kurhessische Thaler mit ƒ 1. 45 xr gleichgestellt, und der Kronenthaler darf wie bisher nicht höher als ƒ 2. 42 xr angenommen werden; in den Landestheilen, wo Thalerrechnung üblich ist, darf der Kronenthaler nicht höher als zu 1 ℛ 13 ggr. angenommen werden. (Dieß gibt, den preuß. Thaler nach dem inneren Werthe zu $102\frac{6}{7}$ xr gerechnet, dem Kronenthaler einen Werth von ƒ 2. $38\frac{4}{7}$ xr, und den preuß. Thaler zu 105 xr gerechnet, von ƒ 2. $41\frac{7}{8}$ xr.)

Wirklich geprägte Kurhessische Münzen sind:

in Gold: Dukaten, nach dem Reichsfuß.
Wilhelmsd'or à 5 Thlr., doppelte à 10 Thlr.

in Silber: ältere,
Convent. Speciesthaler à 1 $\frac{1}{3}$ Thlr., $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, nach dem Conv. Fuß.
Thalerstücke, $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$. Diese haben zum Theil eine eigenthümliche Ausprägungsart; Thalerstücke von 1776 und 1778 haben nur einen Feingehalt von beinahe 12 Loth, sind aber doch nicht dem preuß. Thaler gleich, da sie schwerer als dieser sind. Thaler von 1789 haben einen höheren Feingehalt als in dem Convent. Fuß, kommen aber doch an innerem Werthe dem preuß. Thaler sehr nahe.
Stücke zu 1 Guten Groschen, 2 und 1 Albus.
neue, nach dem preuß. Cour. oder 21 ƒ Fuß.
Thaler $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$.

in Kupfer: Stücke zu 8, 6, 4, 3, 2 und 1 Heller.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein Gold	Feingehalt		Auf 1 Köln rauhe Mark	Auf 1 Köln feine Mark	Werth im 24 fl. Fuß	
	Holl. Aß.	Holl. Aß.	Kar.	Grän	Stück	Stück	ƒ	Kr
Wilhelmsd'or . . . . a)	138'971	124'977	21	7	35	38'919	9	36'1
silberne Thaler			Loth	Grän				
v. 1776 u. 1778 b)	488'55	364'71	11	17	9'956	13'337	1	47'97
v. 1789 . . . . b)	397'87	350'91	14	2	12'225	13'861	1	43'88
" $\frac{1}{2}$ Thlr. v. 1789 . b)	197'12	173'86	14	2	24'675	27'976	—	51'47
" $\frac{1}{4}$ " v. 1768–1771 b)	160'53	91'42	9	2	30'298	53'206	—	27'06
" $\frac{1}{8}$ " v. 1766–1769 b)	102'29	44'75	7	—	47'552	108'69	—	13'25
" $\frac{1}{6}$ " . . . . a)	121'6	60'8	8	—	40	80	—	18
" $\frac{1}{12}$ " . . . . a)	69'49	30'4	7	—	70	160	—	9
" $\frac{1}{24}$ " v. 1804 . . . b)	36'85	13'82	6	—	132	352	—	4'09
2 Albusstücke, v. 1776 b)	51'65	18'83	5	15	94'17	258'3	—	5'57
" " v. 1780 b)	55'66	20'68	5	17	87'39	235'21	—	6'12
Conventionsthaler . a)	583'68	486'4	13	6	8 $\frac{1}{3}$	10	2	24
" halbe . . a)	291'84	243'2	13	6	16 $\frac{2}{3}$	20	1	12
" viertel . a)	145'92	121'6	13	6	33 $\frac{1}{3}$	40	—	36
seit 1819								
silberne Thaler . . . a)	463'24	347'42	12	—	10 $\frac{1}{2}$	14	1	42 $\frac{6}{7}$
" $\frac{1}{2}$ " . . . . . a)	231'62	173'71	12	—	21	28	—	51 $\frac{3}{7}$
" $\frac{1}{3}$ " . . . . . a)	173'71	115'81	10	12	28	42	—	34 $\frac{2}{7}$
" " " . . . . . b)	176'7	110'44	10	—	27'526	44'042	—	32'7
" $\frac{1}{6}$ " . . . . . a)	111'18	57'91	8	6	43 $\frac{3}{4}$	84	—	17 $\frac{1}{7}$
" " " . . . . . . b)	109'44	54'72	8	—	44'444	88'888	—	16'2

Köln am Rhein
im Königreich Preußen.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	250 fl Courant	* 145½ Thlr
Antwerpen	300 Francs...... 211 Fr. 64 Cs. werd. fest für 100 fl holl. gerechnet.	* 81⅒ "
Augsburg	100 Thlr oder 150 fl Cour.	* 103 "
Berlin	100 Thlr preuß. Courant.	* 99⁷⁄₁₀ "
Bremen	100 Thlr in Louisd'or à 5 Thlr	* 113 "
Brüssel, wie Antwerp.		
Frankfurt	150 fl im 24 fl Fuß .	* 86²⁄₁₀ "
Hamburg	300 Mark Banko ...	* 152³⁄₁₀ "
Leipzig	100 Thlr Wechselgeld .	* 101⁹⁄₁₀ "
London	1 £	* 6 Thlr 28½ Sgr.
Paris	300 Francs	* 80⁶⁄₁₀ Thlr
Rotterdam, wie Amsterdam		
Wien	100 Thlr o. 150 fl im 20 fl F.	* 103⁵⁄₁₀ Thlr

Geldkurse.

Friedrichsd'or ...	* 5 Thlr 20½ Sgr.	pr. Stück.
20 Francs.....	* 5 " 14½ "	
Neue Louisd'or ..	* 6 " 10 "	
Dukaten	* 3 " 5 "	
Brabanterthaler ..	* 1 " 16½ "	
Franz. Neuethaler .	* 1 " 17⁵⁄₁₂ "	
5 Francs	* 1 " 10⅓ "	

Buch und Rechnung wird geführt, und überhaupt gerechnet wie in ganz Preußen nach

Thaler preuß. Cour. à 30 Silbergroschen à 12 Pfennig.

Der Thaler wird auch mitunter in 100 Cents eingetheilt. Die Rechnungsweise nach preuß. Courant wurde schon im J. 1819 angeordnet, kam aber eigentlich erst seit 1822 nach und nach vollkommen in Anwendung.

Früher hatte man hier mancherlei Rechnungsweisen, und da von diesen immer mehrere zu gleicher Zeit in Anwendung gebracht wurden, so erzeugte dieß ein großes Chaos, was jetzt ganz beseitigt ist. — Man rechnete früher unter andern nach

Thalern zu 60 Stüber à 4 Pfennig,
Speciesthalern zu 80 Albus,
Couranttthalern zu 78 Albus,

von 1810 bis 1819 und 1822 nach

Französischen Franc à 100 Centimes.

Der Speciesthaler war nicht der Convent. Thaler, sondern der gewöhnliche Thaler à 90 xr im 24 fl Fuß, also 16 Spec.-Thaler auf die Köln. Mark fein Silber. Couranttthaler gingen 16 10/39 Stück (= fl 24 6/13) auf die Köln. Mark fein Silber.

Man hat jetzt hier durchgehends die Preußischen Münzen; die früher gebräuchlich gewesenen Münzen kommen wenig mehr vor.

Gold- und Silbergewicht. Von der Stadt Köln hat das Gewicht, welches allgemein in Deutschland zur Ausmünzung und überhaupt zum wiegen des Goldes und Silbers gebraucht wird, die Mark, den Beinamen Kölnisch erhalten. Denn in der Allgemeinen Deutschen Reichs-Münzordnung vom J. 1524 wurde das damals in Köln gebräuchliche Markgewicht zum Münzgewicht für das ganze deutsche Reich festgesetzt, und auch ein Exemplar davon im Archiv zu Köln zur sorgfältigen Aufbewahrung niedergelegt, und von jener Zeit an hat die Mark den Namen „Kölnisch" beibehalten.

Die Köln. Mark wird eingetheilt in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quent, 256 Pfennig, 512 Heller. Beim Münzwesen wird der größeren Genauigkeit wegen der Pfennig in 256 Theile, Richtpfennige genannt, getheilt, und die Köln. Mark hat ferner 4864 holländische Aß; es ist demnach die

Eintheilung

Mark.	Unze.	Loth.	Quent.	Pfennig.	Heller.	Holl. Aß.	Richtpfennig.
1	8	16	64	256	512	4864	65536
	1	2	8	32	64	608	8192
		1	4	16	32	304	4096
			1	4	8	76	1024
				1	2	19	256
					1	9 1/2	128
						1	13 9/19

Es ist aber das an den verschiedenen deutschen Münzstätten gebräuchliche Markgewicht nicht überall gleich befunden worden; z. B. die in Hamburg gebräuchliche Mark soll 4865'8 holl. Aß, die in Frankfurt a. M. gebräuchliche soll 4867'815, nach andern Angaben 4868'95 Aß, die in Berlin gebräuchliche soll 4865'578, nach andern Angaben 4867'191 Aß, schwer sein. Daher kommt es, daß man von einer Hamburger Kölnischen Mark, Frankfurter Kölnischen Mark ꝛc. spricht.

Dukaten-Aß sind diejenigen Asse, in welchen die Schwere der Goldmünzen in den obrigkeitlichen Edicten angegeben wird, und 4020 solcher Asse machen eine Kölnische Mark. Diese Bestimmung wurde bei Einführung des Conventions-Münzfußes im J. 1753 gemacht, zur Erleichterung der Münzvalvationen (da sich die Anzahl der Stücke, wie viel auf 1 Köln. Mark gehen, passender in 4020 als in 4864 theilen läßt). Das Gewicht des Dukaten im Schrot wurde auf 60 Aß festgesetzt, 67 Dukaten machen 1 Köln. Mark. — Man unterscheide demnach die Dukaten-Asse von den holländischen Assen.

100 Dukaten-Asse = 120'995025 holländ. Asse.
100 holländ. Asse = 82'648026 Dukaten-Asse.

Zur Bezeichnung des **Feingehaltes** wird in Deutschland die Mark eingetheilt,

beim Gold: in 24 Karat à 12 Grän; also 1 Mark = 288 Grän.
Der höchste Feingehalt ist demnach 24 Karat.
beim Silber: in 16 Loth à 18 Gr.; also 1 Mark ebenf. = 288 Gr.
Der höchste Feingehalt ist demnach 16 Loth.

Uso und **Respect-Tage** sind wie in Berlin.

Konstantinopel
in der Europäischen Türkei.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesig. Platzes.
Amsterdam	1 ƒ holl. Courant.	* 330 Para.
Genua	1 Lira nuova . . .	* 156 „
Livorno	1 Pezza da 8 reali	* 822 „
London	1 £	* 98½ Piaster.
Marseille, wie Paris		
Odessa	1 Rubel Banknoten	* 172 Para
oder	23¼ Kopeken	1 Piaster.
Paris	1 Franc	* 157 Para.
Smyrna	100 Piaster	* 99 Piaster.
Triest, Wien	1 ƒ Convent. Cour.	* 395 Para.

Geldkurse.

Spanische Piaster . .	* 19½ Piaster.	pr. Stück.
Conventionsthaler, Maria-Theresiathaler	* 19 „	pr. Stück.
Holländische Dukaten .	* 43 „	pr. Stück.
Venetianische Zechinen	* 43½ „	pr. Stück.
Spanische Doblonen .	*285 „	pr. Stück.

Man rechnet, wie überhaupt in sämmtlichen Türkischen Staaten, nach

Piaster à 40 Para, 100 gute Asper, 120 Cour.-Asper.

Der Beutel Silber (Keser), nach welchem alles, was in den Schatz des Großherrn kommt, gerechnet wird, hat 500 Piaster. Der Beutel Gold (Kitze) hat 30,000 Piaster.

Nach einer Verordnung von 1780 müßte der Beutel 38¾ Köln. Mark wiegen, und zu 8 Loth fein, 19⅜ Köln. Mark fein Silber enthalten. Hiernach wäre der Beutel Silber ƒ 465 und 1 Piaster 55'8 xr im 24 ƒ Fuß werth, und es müßten hiernach 12'904 Piaster auf 1 rauhe Köln. Mark zu 8 Loth fein, oder 25'81 Piaster auf die Köln. Mark fein Silber gehen.

An einen regelmäßigen Münzfuß ist übrigens in der Türkei, diesem Lande der Willkür, nicht zu denken, und der wirkliche Werth der türkischen Münzen ist daher nicht festgeltend zu bestimmen. Jeder Sultan ändert Gehalt und Gewicht der eingeführten Gold- und Silbermünzen ganz wie und so oft es ihm beliebt, und es beliebt sehr oft. Die Münzveränderungen werden in der Regel vorgenommen, ohne daß das Publikum ordentlich davon benachrichtigt wird; die umlaufenden Münzen werden oft bei Todesstrafe eingefordert, und dann neue, nämlich geringere dafür in Umlauf gesetzt. Wer den genauen Werth der gerade in Umlauf befindlichen Münzen kennen lernen will, muß eine Prüfung damit vornehmen; der Auswärtige kann nur aus den Kursnotirungen den momentanen Werth der türkischen Münzen entnehmen, da deren wirklicher Werth nothwendig auf den Wechselkurs mit dem Ausland Einfluß haben muß. Wie lange aber dergleichen Wechselkurse bestehen, ist, wie aus dem Gesagten hervorgeht, nicht zu bestimmen, da die Veränderungen mit den Münzen sehr oft vorkommen, und bis jetzt ist jede neue Veränderung schlechter als die vorhergegangene ausgefallen.

Wie der Werth der türkischen Münzen, und hauptsächlich der Hauptmünze, des Piasters, zu verschiedenen Zeiten beschaffen war, kann aus folgenden Kursnotirungen auf Wien beurtheilt werden. Diese waren, für fl 1 Conventionsmünze:

im J.	1789	46	Para;	hiernach hat	1 Piaster	62'61	xr im fl 24Fß.
=	1794	52	=	=	=	55'4	= =
=	1815	115	=	=	=	25'04	= =
=	1821	137	=	=	=	21'02	= =
=	1823	158	=	=	=	18'23	= =
=	1826	240	=	=	=	12	= =
=	1829	267	=	=	=	10'79	= =
=	1833	390	=	=	=	7'38	= =

Dieselbe Willkür und Unordnung im Münzwesen herrscht in Ägypten, und es sollen die jetzigen ägytischen Piaster (welche mit den türkischen gleich sein sollten) noch geringer sein als die türkischen.

Die älteren türkischen Gold- und Silbermünzen sind jetzt fast ganz außer Circulation. In Gold circuliren noch am meisten: ganze Zechinen (Adlié) gegenwärtig zu 16 Piastern, ½ Zechinen (Altely) zu 8 Piastern, ¼ Zechinen (Rubié) zu 4 Piaster; in Silber: Stücke zu 1, 1½, 5 und 10 Piaster, zu 30, 20, 15, 10, 5 und 1 Para.

Gold- und Silbergewicht ist das Cheki (Tscheki, Ђ) à 100 Drachmen à 16 Kara à 4 Grän; es wiegt 6674 holl. Aß, und es sind demnach

100 Cheki = 137'212 Köln. Mark.

Uso und Respect-Tage existiren hier nicht, so wie überhaupt eine gute Ordnung im Wechselwesen eben so wenig wie im Münzwesen zu erwarten ist.

Wer ordnungsmäßig verfährt, der bezahlt am Verfalltag; viele aber bedienen sich der Respect-Tage, die in jenen Städten gelten, von welchen der Wechsel gezogen ist. Dieß findet jedoch nur bei den christlichen Kaufleuten Statt; die Juden und Türken nehmen es nicht so genau, und bezahlen oft erst 3 und 4 Wochen nach Verfall.

Kopenhagen

im Königreich Dänemark.

Wechselkurse.

	Geld d. fremd. Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam . . .	250 ƒ holl. Cour.	*202 Reichsbankthlr. in Papier
Hamburg	300 Mark Banko	*210 „ „ „
London	1 £	* 9 Rchsbkthlr. 54 Schill. „
Paris	1 Franc . . .	* 35 ½ Schilling „
Species . . .	100 ℛ in Species	*209 ½ Rchsbankthlr. „

Buch und Rechnung wird geführt, und überhaupt gerechnet nach Reichsbankthalern à 6 Mark à 16 Schilling dänisch, also 1 Thaler à 96 Schilling dänisch.

Diese Rechnungsweise nach Reichsbankthalern ist durch die Verordnung vom 3. Jan. 1813 über das neue Geld des Staates eingeführt worden.

Der Reichsbankthaler ist nicht zu verwechseln mit dem Speciesthaler. Beides sind wirklich geprägte Münzen; 1 Speciesthaler hat 2 Reichsbankthaler, und

18 ½ Rchlrsbankth. od. 9 ¼ Speciesthlr. machen 2 Köln Mark f. Silber.

Aber nicht die wirklich geprägt vorhandenen Species- und Reichsbankthaler dienen als Zahlmittel, sondern alle Wechsel- und Waarengeschäfte werden in Papiergeld abgemacht; Silbergeld kommt nur bei Kapitalzahlungen und in größeren kaufmännischen Geschäften vor.

Das Papiergeld besteht in den von der hiesigen Bank ausgegebenen Zetteln (Reichsbankzettel), auf 1, 5, 10, 50 und 100 Reichsbankthaler lautend. Es verliert etwas gegen Silbergeld, wie aus obiger Kursnotirung ersichtlich. — Man versteht unter

baares Silber: Die Zahlung in baarem, wirklichem Silbergeld.

Silber: Zahlung in baarem Silbergeld, oder in Papiergeld nach dem letzten Vierteljahreskurs der Bank.

Zettel: Zahlung in Papiergeld, nämlich Reichsbankzettel.

Gold- und Silbergewicht ist die Mark à 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quent, 256 Ort oder Pfennig, 4076 Eß, 32608 Gran. Die Mark hat 4890 holländ. Aß, es sind daher

100 Kopenhager Mark = 100'535 Köln. Mark.
100 Köln. Mark = 99'468 Kopenh. Mark.

Feingehalts-Bezeichnung ist wie in Deutschland, s. Köln.

Wirklich geprägte Dänische Münzen sind:

in Gold: Species-Dukaten, seit 1651 — kommen wenig mehr vor.
Courant-Dukaten seit 1757.
Christiansd'or seit 1775, jetzt, seit 1826, Fredericsd'or.

in Silber: seit 1813.
Speciesthaler, ½ oder 1 Reichsbankthaler, ⅙ oder ⅓ Reichsbankthlr. (32 β), 1/12 oder ⅙ Rchsbkthlr. (16 β), 1/24 oder 1/12 Rchsbkthlr. (8 β).

Die Speciesthaler werden, in derselben Ausmünzung, eigentlich schon seit 1788 geprägt, und es sind bis 1813 geprägt worden: 1/1 zu 96 Schilling Species oder 120 Schill. damaligen dän. Courant, ⅔ zu 64 β Species oder 80 β Cour., ½ zu 48 β Spec., ⅓ zu 32 β Spec., ⅕ zu 19⅕ β Spec., ⅙ zu 16 β Spec., 1/12 zu 8 β Spec., 1/15 zu 6⅖ Species.

früher, und bis 1788, wurde auch nach dem Lübischen Münzfuß gemünzt, 11⅓ ₰ auf die Köln. Mark f. Silber. Diese Valuta hieß Courant-

geld; 1 Rthl. Cour. wurde nach Lübischer Währung zu 3 Mark à 16 Schilling gerechnet, in Dänemark aber zu 6 Mark à 16 Schill. dänisch.

Von diesem Courantgeld waren keine 1/1 Rthl. geprägt, sondern nur 1/4, 1/6, 1/8, 1/12 und 1/24 Rthl., also Stücke zu 24, 16, 12, 8 und 4 Schilling dänisch. Die Stücke zu 24 und 8 Schill. kommen unter dem Namen grob dänisch Courant noch gegenwärtig in Hamburg (s. d.) vor; die Stücke zu 16 und 12 Schill. wurden später auf 15 und 10 Schilling reducirt.

in Kupfer: Stücke zu 2 und 1 Schilling. Auch dienen als Scheidemünze noch die früher, unter dem Namen Repräsentative, creirten Kupfermünzen, welche ursprünglich zu 1 Mark, 6, 4, 3, und 2 Schill. ausgeprägt sind, aber jetzt diesen Werth natürlich nicht mehr haben.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein Gold	Feingehalt		Auf 1 Köln. rauhe Mark	Auf 1 Köln. feine Mark	Werth im fl. 24 Fuß	
	Holl. Aß	Holl. Aß	Karat	Grän	Stück	Stück	fl.	kr.
goldene Spec.-Dukaten a)	72'6	71'08	23	6	67	68'425	5	27'2
" Cour.-Dukaten a)	64'85	76'75	21	—	75	85'714	4	21'6
" Christiansd'or a)	138'971	125'4603	23	8	35	38'7692	9	38'33
" Fredericsd'or a)	138'15	123'758	21	6	[illegible]'2083	39'3023	9	30'48
			Loth	Grän				
silberne Speciesthaler a)	600'95	525'83	14	—	8'094	9 1/4	2	35'68
" 1/2 " a)	300'48	262'91	14	—	16'187	18 1/2	1	17'84
" 1/6 " a)	127'48	87'64	11	—	38'156	55 1/2	—	25'95
" 1/12 " a)	87'64	43'82	8	—	55'5	111	—	12'97
" 1/24 " a)	58'43	21'91	6	—	83'25	222	—	6'49
" 2/3 " ältere a)	400'66	350'57	14	—	12'14	13'875	1	43'78
" 1/3 " " a)	200'32	175'28	14	—	24'281	27 3/4	—	51'89
" 24 Schillingstücke a)	190'74	107'29	9	—	25'5	45 1/2	—	31'76
" 16 Sch dän. Cour., reducirt auf 15 Schilling .... a)	108'06	67'55	10	—	45	72	—	20
" 12 Sch. dän. Cour., reducirt auf 10 Schilling .... a)	81'07	45'6	9	—	60	106 2/3	—	13'5

Ehemals wurden auch in einer sogenannten Kronen-Valuta Stücke zu 8, 6, 4, 2, 1 Mark geprägt, und es sind 10'701 ℛ Kronen-Valuta auf 1 Köln. Mark fein Silber zu rechnen. — Auch wird der Sundzoll in Helsingör noch nach einer fingirten Valuta, Sundischen Species, erhoben, wobei 472 ℛ Sund. Species für 459 wirkliche Speciesthaler gerechnet werden; hiernach machen 9'512 ℛ Sundische Species 1 Köln. Mark f. Silber.

Bank. Die hiesige Bank wurde im J. 1736 von der Regierung errichtet und hatte auch die Befugniß, Bankzettel auszugeben, welche zum gleichen Werthe wie das baare Geld zirkuliren sollten. Dieses Papiergeld wurde aber, namentlich durch den Drang der Kriegszeiten in immer größeren Massen ausgegeben, so daß es außerordentlich unwerth wurde, und man zuletzt 1400 ℛ in Papier für 100 ℛ in Silber erhalten konnte. — Im J. 1813 wurde, mit dem Münzwesen, auch die Bank neu organisirt; sie erhielt den Namen Reichsbank, und es sollte durch sie bessere Ordnung in das Münzwesen und namentlich für das Papiergeld ein besserer Werth hergestellt werden. Die bisherigen unter dem Namen Courantzettel kursirenden Bankzettel sollten eingezogen, und dagegen von der Bank neue Zettel ausgegeben werden, welche als einziges Papiergeld und zum gleichen Werthe mit dem baaren Gelde zirkuliren sollten. Die neuen Bankzettel hießen Reichsbankzettel. — Wegen Fortdauer der Kriegszeiten konnte die beabsichtigte Verbesserung des Geldwesens am Anfang noch nicht erzielt werden; das Papiergeld behielt einen schlechten Werth, und es wurde noch eine Masse von Kupfergeld, bis zu 2 Schilling herunter, creirt. Diese Kupfermünzen (s. oben) nannte man Repräsentative oder Münzzeichen (weil sie den ihnen beigelegten Werth nur vorstellten).

Im J. 1818 erhielt die Bank abermals eine neue Organisation und den Namen Nationalbank, mit einem Privilegium auf 90 Jahre. Sie ist, zu kräftigerer Verbesserung des Geldwesens, verpflichtet, solange die Reichsbankzettel unter pari stehen, jährlich für 750,000 ℛ in Zetteln einzulösen. Ihre Geschäfte bestehen ferner in Ausleihen von Geldern, Discontiren der Wechsel, Annahme von Depositen ꝛc. — In Folge der neuen Einrichtungen hat sich der Kurs des Papiergeldes nach

und nach sehr gebessert; 1820 war derselbe 250, 1828 218, 1832 209½ ₰ in Zetteln für 200 Reichsbankthaler in Silber oder 100 ₰ Species (auf 200 ist er pari). Die in Umlauf befindlichen Reichsbankzettel betrugen im J. 1819 cª 31 Millionen ₰, 1826 cª 21 Millionen, 1832 cª 16 Millionen ₰. Der Kurs gegen Silbergeld wird seit 1818 4mal im Jahre, im März, Juni, September und December, für das nächstfolgende Quartal bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wobei der an den 4 letzten Börsentagen Statt gehabte Werth der Speciesthaler zu Grunde gelegt wird. Nach diesem festgesetzten Kurse wird bei allen Zahlungen der öffentlichen Kassen gerechnet.

Uso findet nicht Statt.

Respect-Tage sind 8; der Inhaber kann übrigens, wenn auf den letzten Respect-Tag nicht bezahlt wird, noch einen Tag warten, muß aber, wenn dann keine Zahlung erfolgt, vor Ablauf dieses zweiten Tages protestiren lassen. Ist der letzte Respect-Tag ein Sonn- oder Festtag, so muß am vorhergehenden Werktag bezahlt oder protestirt werden. Gehört der Acceptant zu einem Religionsverein, welcher andere als die landesgesetzlichen Feiertage hat, so kann ihm auf diesen Grund hin kein Zahlungsaufschub zu Statten kommen.

Sicht-Wechsel müssen binnen 24 Stunden nach Vorzeigung bezahlt oder protestirt werden.

Die Acceptation eines Wechsels muß binnen 24 Stunden nach Vorzeigung erfolgen, oder binnen weiteren 24 Stunden protestirt werden. Wenn die Acceptations- oder Protestzeit auf einen Sonntag oder Festtag der Christen oder Juden fällt, so wird Anstand bis zum nächstfolgenden Werktag gegeben.

Der bloße Besitz eines Wechsels reicht hin, um ein Recht zu geben, die Acceptation desselben zu fordern.

Wird eine Wechsel-Forderung nicht längstens binnen 5 Jahren, von der Zeit des Protestes an, geltend gemacht, so verliert die Forderung, nach Verlauf dieser Zeit, alle Kraft und Gültigkeit.

Leipzig
im Königreich Sachsen.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam . . .	250 fl holl. Courant .	*138 ½ Rthlr Wechselgeld.
Augsburg	100 Rthlr oder 150 fl Cour.	*100 ⅜ " "
Berlin } Breslau }	100 Rthlr preuß. Cour. .	*102 ¾ " "
Bremen	100 Rthlr in Louisd'or à 5 Rthlr	*110 " "
Frankfurt	100 Rthlr Wechselgeld .	*100 ⅜ " "
Hamburg	300 Mark Banko . . .	*148 " "
London	1 £	* 6 Rthlr 15 ¼ ggr.
Paris	300 Francs	* 78 ½ Rthlr "
Wien	100 Rthlr od. 150 fl in 20ern	*100 ½ " "

Geldkurse.

Louisd'or	*110 ¼ . . .	Rthlr Wechselgeld für 100 Rthlr in Louisd'or; 1 Louisd'or fest zu 5 Rthlr gerechnet.
Holländ. Dukaten . . }	* 13 ¾ . . .	p. % Agio, also 113 ¾ Rthlr ꝛc. Wechselgeld für 100 Rthlr in Dukaten; 1 Dukaten fest zu 2 ¾ Rthlr gerechnet.
Kaiserliche " . . }		
Breslauer " à 65 ½ Aß	* 13	
Passir= " à 65 "	* 12 ½ . . .	
Species	* 1 ⅜ . . .	p. % Agio, also 101 ⅜ Rthlr Wechselgeld für 100 Rthlr in Conv.Speciesthlrn. 1 solchen zu 1 ⅓ Rthlr gerechnet.
Convent. 20 xr Stücke }	* 1 ⅛ . .	p. % Agio, also 101 ⅛ Rthlr W.G. für 100 Rthlr in 20 u. 10 xr=Stück. (4 ½ St. in 20 xr, od. 9 St. in 10 xr machen 1 Rthlr)
Convent. 10 xr " }		
Preuß. Courant	*102 ½ . .	Rthlr preuß. Cour. für 100 Rthlr W.G.
Gold	*211	Rthlr W.G. für die Köln. Mark fein à 24 Karat.
Silber, 13 löth. u. darüber,	* 13 Rthlr 11 ggr.	} W.G. für die Köln. Mark fein à 16 Loth.
geringhaltiger,	* 13 " 7 "	}

Neue Louisd'or	* 2½ . . .	p. % Verlust, d. i. 102½ ℛ in NLouisd'or, das Stück zu 6⅓ ℛ gerechnet, für 100 ℛ W. G.
oder	* 6 ℛ 4 ggr.	p. Stück.
20 Francs	* 5 „ 5 „	p. Stück.
5 Francs	* 1 „ 7 „	p. Stück.
Rubel, alten Schlages	*— „ 26 „	p. Stück.
„ neuen „	*— „ 23 „	p. Stück.
Brabanterthaler „	* 1 „ 11½	p. Stück.
Neuethaler, vollwichtige	* 1 „ 12 „	p. Stück. Die Neuethaler werden jedoch meistens nach dem Gewicht behand., da wenige vollwicht. Stücke mehr vorkommen.

Buch und Rechnung wird geführt und überhaupt gerechnet nach Thalern à 24 ggr. à 12 ₰

ggr. heißt gute Groschen, ₰ heißt Pfennig.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 13⅓ Thaler.

Die Valuta ist demnach der Conventions- oder 20 ƒ Fuß; da man aber in Sachsen nicht nach Gulden, sondern nach Thalern rechnet, so heißt es daselbst nicht: die Mark fein Silber wird zu 20 Gulden ausgeprägt, sondern: sie wird zu 13⅓ Thaler ausgeprägt, welches übrigens ganz dasselbe ausdrückt, denn 1 ℛ hat 1½ ƒ.

Es kursiret indessen in Sachsen auch das preußische Geld sehr stark, und im gewöhnlichen Verkehr wird vieles nur mit diesem Gelde bezahlt und zwar in gleichem Zahlwerthe mit dem sächsischen, also 1 preuß. Thaler für 1 sächs. Thlr., ein preuß. ⅓tel für ein sächs. ⅓tel.

Wechselgeld (W. G.) oder Wechselzahlung (W. Z.) sollen eigentlich die Speciesthaler, und die sächsischen ⅔, ⅓, ⅙, 1/12 und 1/24 ℛ sein; auch waren gesetzlich als zulässig erklärt die conventionsmäßigen Hannövrischen, Braunschweigischen ⅙, 1/12 und 1/24 ℛ, die Hannövrischen 3 Mariengroschen und Westphäl. ⅙ ℛ. Alle anderen deutschen, angeblich nach dem Conventions-Fuß geprägten 1/12 und 1/24 ℛ wurden als Ausschuß angesehen und nur mit einigen p.% Verlust für gutes Conventionsgeld oder Wechselgeld angenommen. — Von den groben Conventionsmünzen kamen jedoch wenig vor, sondern fast nur 1/12 und 1/24 ℛ; für ⅓ und ⅙ ℛ mußte schon ein

12*

kleiner Agio gegeben werden, und man verstand schon seit einiger Zeit unter Wechselzahlung ⅔ der Summe in guten Conventions ⅙ ℛ, ⅔ in dergleichen 1/12, und ⅓ in dergleichen 1/24 ℛ.

Da aber die Braunschweigischen, Hannövrischen und Westphälischen Conventionsmünzen (mit Ausnahme der Hannövr. ⅔ ℛ) durch Verordnungen des sächs. Finanz-Ministeriums vom J. 1836 aus der Zirkulation verwiesen wurden, weil Braunschweig und Hannover jetzt die Ausmünzung nach dem preuß. Courantfuß angenommen haben und daselbst die bisherigen Conventionsmünzen jetzt nur als preuß. Courant gelten, fremde Conventionsmünzen aber gar nicht angenommen werden sollen: so ist jetzt ein solcher Mangel an Wechselmünze eingetreten, daß die Wechselzahlungen meistens in anderen Münzsorten, z. B. preuß. Courant, Louisd'or, Conventionsthaler, 20 und 10 gr Stücken, nach dem Tageskurs bewerkstelligt werden.

Gold- und Silbergewicht ist die Kölnische Mark, doch soll die hiesige Köln. Mark nur 4859'72 holländ. Aß schwer sein, und hiernach sind

100 Leipziger Mark = 99'912 Köln. Mark
100 Köln. Mark = 100'088 Leipz. Mark.

Zur Valvirung der Goldmünzen wird in Sachsen die Mark auch in 4422 Dukaten-Aß getheilt (1 Dukaten, 67 auf 1 Mark, hat demnach 66 Aß).

Feingehalts-Bezeichnung ist die in Deutschland gewöhnliche, 24 Karat à 12 Grän beim Gold, 16 Loth à 18 Grän beim Silber.

Erläuterungen zu den Geldkursen.

Louisd'or; darunter hat man sämmtliche Pistolensorten zu verstehen, also die preußischen, sächsischen, hannövrischen, dänischen ꝛc., welche man gewöhnlich im Allgemeinen „Friedrichsd'or" nennt.

Wenn man die Kursnotirungen für Louisd'or, so wie für Dukaten, in Leipzig mit denen in Berlin vergleicht, so findet man, daß der Agio in Leipzig immer um 4 — 5% niedriger ist als in Berlin; dieß rührt davon her, weil das sächsische Silbergeld genau 5% besser ist, als das preußische, denn in Sachsen werden 13⅓ ℛ, und in Preußen 14 ℛ aus 1 Köln. Mark fein Silber geschlagen.

Dukaten. Kaiserliche sind die von Östreich geprägten, und zwischen diesen und den Holländischen wird hier in der Regel kein Unterschied gemacht. Der Gebrauch, den Dukaten zu 2¾ ℛ zu rechnen, rührt noch von früheren Zeiten her, wo die Goldmünzen noch einen niederern Werth hatten als heutzutage; den damals dem Dukaten beigelegten Werth von 2¾ ℛ hat man beibehalten, der Agio gegen Silbergeld hat sich aber nach und nach immer mehr erhöhet, in dem Maße, als überhaupt der äußere Zahlwerth der Goldmünzen sich höher gestellt hat. — Passir-Dukaten nennt man diejenigen Dukaten, welche zwar nicht vollkommen gesetzmäßig vollwichtig sind, aber doch noch dasjenige festgesetzte Gewicht haben, nach welchem sie gesetzlich noch in Umlauf sein dürfen; was unter diesem Gewichte ist, soll nicht mehr als Münze kursiren, sondern als rohes Gold behandelt werden. Die Köln. Mark wird in Sachsen, wie oben erwähnt, in 4422 Dukaten-Aß eingetheilt, und 1 Dukaten muß demnach 66 Aß wiegen; diejenigen Dukaten, die weniger und zwar mindestens 65 Aß wiegen, heißen Passir-Dukaten. — Daß der Passir-Dukaten von 65 Aß etwas weniger Agio werth ist, als der vollwichtige von 66 Aß, ist einleuchtend. — Die Breslauer Dukaten werden nur zu 65½ Dukaten-Aß schwer erachtet, und gelten darum ebenfalls etwas weniger Agio als die vollwichtigen Dukaten von 66 Aß.

Species heißen in Sachsen die nach dem Conventions-Münzfuß geprägten Speciesthaler, in Süd-Deutschland Conventionsthaler genannt. Da von den Conventionsmünzen hauptsächlich nur die kleineren Sorten, 1/12 und 1/24 ℛ, in Masse kursiren, so gelten die Speciesthaler 1⅜ % m. o. w. Agio, d. h. für 100 ℛ in Species gibt man 101⅜ ℛ in kleineren Sorten.

Preußisch Courant. Nach der gesetzmäßigen Ausprägung, 13⅓ ℛ sächsisch und 14 ℛ preußisch aus 1 Köln. Mark fein Silber, sind 100 ℛ sächsisch = 105 ℛ preußisch.

Gold und Silber. Der Preis versteht sich für die Mark vom höchsten Feingehalt; der Feingehalt des zu berechnenden Quantums muß daher bei der Berechnung in Anschlag gebracht werden.

Wirklich geprägte Sächsische Münzen sind:

in Gold: Dukaten à 2¾ Rthlr.

Augustd'or à 5 Rthlr., doppelte à 10 Rthlr., halbe à 2½ Rthlr.

in Silber: laut Münz-Edict vom 14. Mai 1763.

Speciesthaler, 1/1 à 1⅓ Rthlr., ½ zu 16 ggr., ¼ zu 8 ggr., nach dem Conventions-Münzfuß.

Stücke zu ⅙, 1/12, 1/24 Rthlr., oder zu 4, 2, 1 ggr.

Stücke zu 8, 6 und 3 Pfennig.

in Kupfer: Stücke zu 4, 3 und 1 Pfennig.

Ganze Rthlr. werden in Sachsen nicht geprägt, sondern nur ⅔ (½ Species), ⅓ (¼ Species), ⅙, 1/12, 1/24 Rthlr. — Wenn daher auf den in Sachsen geprägten Münzstücken die Bruchzahl ⅔ steht, so bedeutet dieß, daß die Münze ⅔ eines Rthlr. ist, und da 1 Rthlr. = 1½ fl. oder 90 Xr., so sind ⅔ eines Rthlr. = 60 Xr., und die ⅔ Stücke sind also nichts anderes als fl. 1 Stücke nach dem 20 fl. Fuße oder ½ Conventionsthaler. Eben so sind die ⅓ Stücke = 30 Xr. im 20 fl. Fuß oder ¼ Conventionsthlr.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein Gold	Feingehalt		Auf 1 Köln rauhe Mark	Auf 1 Köln. feine Mark	Werth im 24 fl. Fuß	
	Holl. As	Holl. As	Kar.	Gr.	Stück	Stück	fl.	kr.
goldene Dukaten . . a)	72'6	71'589	23	8	67	67'9437	5	30
v. 1797 b)	72'47	71'324	23	7'45	67'118	68'197	5	28'76
v. 1830 b)	72'29	70'785	23	6	67'283	68'715	5	26'3
Augustd'or . . a)	138'971	125'943	21	9	35	38'621	9	40'55
b)	138'23	124'31	21	7'06	35'196	39'128	9	33'03
doppelte b)	276'05	247'293	21	6	17'62	19'669	18	59'93
			Loth	Gr.				
silberne Speciesthaler a)	583'68	486'4	13	6	8⅓	10	2	24
b)	582'45	482'92	13	4'8	8'351	10'072	2	22'97
" ½ Species od. ⅔ Rth a)	291'84	243'2	13	6	16⅔	20	1	12
" ¼ " " ⅓ " a)	145'92	121'6	13	6	33⅓	40	—	36
dergl. seit 1827 a)	171'67	121'6,	11	6	28⅓	40	—	36
" ⅙ Rthlr. od. 4 ggr. a)	112'25	60'8	8	12	43⅓	80	—	18
" 1/12 " " 2 " a)	69'49	30'4	7	—	70	160	—	9
" 1/24 " " 1 " a)	41'3	15'2	5	16	117 7/9	320	—	4½
Stücke zu 8 Pfennig . . a)	27'02	6'755	4	—	180	720	—	2
" " 6 " . . a)	20'27	5'07	4	—	240	960	—	1⅓

Zuweilen, z. B. bei gesetzlichen Strafbestimmungen, kommt in Sachsen noch die alte Rechnungsmünze Schock vor.

1 Neues Schock ist 60 ggr. oder 2½ ℛ︀

1 Altes „ „ 20 „ „ ⅚ „

Kassenbillets. Dieß ist das sächsische, jedoch nicht sehr stark kursirende Papiergeld. Es wurde im J. 1772 eingeführt, und zwar in Scheinen von 1, 2, 5, 10, 50 und 100 ℛ︀. Als in Folge der Wiener Congreß-Beschlüsse von 1815 ein großer Theil des sächsischen Staates dem Königreich Preußen zugetheilt wurde, so wurde von diesem, mit anderen sächsischen Schulden, auch ein Theil jenes Papiergeldes übernommen. — In Sachsen selbst wurden nun im J. 1819, an die Stelle der früheren, neue Kassenbillets oder Kassenscheine (Scheine oder Anweisungen auf die Staatskasse) ausgegeben, und zwar 1 Million in Scheinen zu 1 ℛ︀ und 1½ Mill. ℛ︀ in Scheinen zu 2 ℛ︀, also im Ganzen für 2½ Mill. ℛ︀; die früheren Scheine kursiren nicht mehr. — Die Kassenbillets wurden bis 1834 von der Haupt-Auswechslungskasse zwar jederzeit gegen baar Geld verwechselt, jedoch gab dieselbe für 1 ℛ︀ in Kassenbillets nur 23 ggr. 9 ₰ in sächs. Courantmünze. Ein Gesetz vom 21. Juli 1834 verordnete aber, daß von da an die Kassenbillets bei allen Landeskassen nach dem vollen Nennwerthe angenommen und ebenso bei der Auswechslungskasse jederzeit eingewechselt werden sollen. Um aber zugleich dem Bedürfnisse des preußischen Geldes zu genügen, welches für einen Theil der Staatsabgaben seit 1. Jan. 1836 zur gesetzlichen Geltung erhoben worden ist, werden ⅖ der vorhandenen Kassenbillets im Betrage von 1 Million ℛ︀ eingezogen und dagegen andere, auf blau gefärbtem Papier und mit rothem Stempel versehene, ausgegeben, welche dem preuß. Courantgeld gleichgestellt sind, und als solches gleichfalls bei allen öffentlichen Kassen angenommen werden.

Thaler.

Die Entstehung der Thalermünze ist am wahrscheinlichsten von dem Orte Joachimsthal in Böhmen herzuleiten. — In den dortigen Silberbergwerken wurden im J. 1517 Silbermünzen, 8 Stück auf die rauhe Mark von 15 Loth fein, also 8⁸⁄₁₅ Stück auf die feine Mark (wie dergleichen Stücke schon im J. 1484 im Erzherzogthum Östreich gemünzt wurden, jedoch 8 Stück aus

der Mark von ganz feinem Silber) ausgeprägt, welche Stücke damals Guldengroschen genannt wurden, weil sie denselben Werth wie die damaligen Goldgulden hatten. Die in Joachimsthal geprägten Guldengroschen erhielten aber bald den Namen „Joachimsthaler", woraus nachher die abgekürzte Benennung „Thaler" entstanden ist. Die Joachimsthaler wurden auch „Schlickenthaler" (von dem Besitzer des Orts, Graf von Schlick) oder „Löwenthaler" (von dem darauf geprägten Löwen des böhmischen Wappens) genannt.

Nach der Reichsmünzordnung vom J. 1524 wurden diese Guldengroschen oder sogenannten Thaler auf 1 Gulden bestimmt, und es heißt in jener Münzordnung: es sollen Guldener zu 8 Stück aus der rauhen Mark von 15 Loth fein geprägt werden (so sind jene vorerwähnten Guldengroschen oder Thaler geprägt).

In der Reichsmünzordnung von 1551 wurden diese Guldengroschen oder Thaler „Reichsguldener" benannt, deren Werth auf fl $1\frac{1}{5}$ à 60 xr, oder 72 xr, gesetzt, und verordnet, daß $7\frac{1}{2}$ Stück aus der rauhen Mark von 14 Loth 2 Gr. fein, also $8\frac{129}{254}$ Stück aus der feinen Mark gemünzt werden sollen (wornach die Mark f. Silber zu fl 10. $12\frac{1}{4}$ xr ausgebracht wurde).

Nach der letzten Reichsmünzordnung, vom J. 1559, sollten gar keine Thaler ausgemünzt werden, sondern Reichsgulden à 60 xr, $9\frac{1}{2}$ Stück auf die rauhe Mark von 14 Loth 16 Gr. fein, also $10\frac{14}{67}$ Stück auf die feine Mark. — Die Ausschließung der Thaler fand aber Mißbilligung und Widerspruch, und auf dem Reichstage zu Augsburg von 1566 wurde wieder die Ausmünzung von Thalern, und zwar 8 Stück auf die rauhe Mark von 14 Loth 4 Grän fein, also 9 Stück auf die feine Mark, angeordnet und deren Werth auf 68 xr festgesetzt (wornach die Mark f. Silber zu fl 10. 12 xr ausgebracht wurde).

Die Thaler wurden aber in den mancherlei Ländern des deutschen Reiches in damaligen Zeiten sehr verschieden im Gehalt gemünzt, und sehr verschieden im Werthe gerechnet, da hauptsächlich kleinere, geringhaltige Münzsorten geprägt wurden. In Frankfurt galt 1585 das Thalerstück 74 xr, 1596 wieder 72 xr, im nämlichen Jahr aber in Strasburg 84 xr. — Zu Anfang des 17. Jahrhunderts, nach Ausbruch des 30jährigen Krieges, kam große Zerrüttung und Unfug in das Münzwesen. Die Münzen wurden im elendesten Gehalte und namentlich Mas-

sen schlechter kleinerer Münzsorten geprägt; die guten groben Sorten wurden eingewechselt und umgeschmolzen, und dadurch so selten und im Werthe erhöhet, daß das Thalerstück in den Reichsländern in den J. 1619 — 1622 nach und nach auf 108, 150, 400 und (1622) gar auf 600 xr stieg. — Diesem Unwesen wurde im J. 1623 durch einen Allgemeinen Kreisbeschluß ein Ende zu machen gesucht, und dabei der Thaler auf 90 xr festgesetzt, in welchem Werthe er seitdem auch verblieben ist. Im J. 1667 wurde auf dem Reichstage zu Regensburg der wirkliche, geprägte Thaler, nun Speciesthaler genannt, auf 96 xr festgesetzt, man rechnete aber fortwährend einen Reichsthaler zu 90 xr, und man hat von nun an diesen Reichsthaler von dem Speciesthaler zu unterscheiden. Der Reichsthaler wurde nun bloß eine fingirte Rechnungsmünze von fl 1½ oder 90 xr, und der Speciesthaler ist das wirklich vorhandene silberne Thalerstück.

In Sachsen wurde schon in den frühesten Zeiten nicht nach Kreuzer, sondern nach Groschen gerechnet. Nach Aufkommen der obengenannten Guldengroschen oder sogenannten Thaler wurde in sächsischen Münzverordnungen von 1542, 1549 u. 1558 verordnet, den Thaler nicht höher als zu 24 Groschen auszugeben. — Bei dem zu Anfang des 17. Jahrhunderts in das Münzwesen gekommenen Unfug stieg der Thaler 1619 — 1622 nach und nach auf 130, 288 und (1622) gar auf 360 Groschen. Im J. 1623 wurde er aber in Sachsen durch Münzverordnungen wieder auf 24 Groschen gesetzt und ist seitdem auch so verblieben; aber es ist seitdem ebenfalls dieser Thaler à 24 Groschen als bloße Rechnungsmünze zu betrachten und das wirklich geprägte Thalerstück wird Speciesthaler genannt. Im J. 1667 wurde der Speciesthaler (durch den Zinnischen Münzfuß) auf 28 gr, im J. 1690 (durch den Leipziger Münzfuß) auf 32 gr oder 1⅓ ₰ gesetzt, auf welchem Werthe er bis jetzt auch geblieben, aber jetzt, nach dem Conventions-Münzfuß, in vermindertem Gehalte gemünzt ist.

Der jetzige Speciesthaler ist demnach ursprünglich der Reichsthaler, aber seit 1667 ist dieser letztere bloß fingirte Rechnungsmünze, und man rechnet noch heutigen Tages auf den Reichsthaler überall in Deutschland 90 xr oder fl 1½, nur haben natürlich diese 90 xr einen verschiedenen Werth, je nach dem Münzfuß, in welchem sie zu verstehen sind. So ist z. B. der Reichs-

thaler oder ƒ 1½ in Sachsen mehr werth, als der Reichsthaler oder ƒ 1½ in Würtemberg, weil in Sachsen nach dem Conventionsfuß schon in ℛ 13⅓ (ƒ 20), in Würtemberg aber erst in ℛ 16 (ƒ 24) eine Köln. Mark fein Silber enthalten ist, und nach diesem Verhältniß ist 1 ℛ oder ƒ 1½ oder 90 xr in Sachsen so viel als ƒ 1. 48 xr oder 108 xr in Würtemberg.

In Preußen ist übrigens der Reichsthaler nicht bloß ein fingirter Rechnungs-, sondern auch ein wirklich geprägter Thaler, und 14 Stück à 90 xr, oder ƒ 21, gehen auf 1 Köln. Mark fein Silber; nur wird da der Thaler nicht in 90 xr, sondern in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Disconto-Kasse. Seit 1827 besteht hier, unter dem Namen Disconto-Kasse, eine Anstalt, welche besonders den Zweck hat, gute Wechsel umzusetzen, Vorschüsse auf Gold, Silber und Staatspapiere zu geben, und die Einkassirung jeder Art von Zahlungs-Documenten zu besorgen. Auch ist dieselbe berechtigt, zur Erleichterung der Zahlungen, Kassenscheine, jedoch nicht unter dem Betrage von 100 ℛ, auszugeben, welche statt baares Geld zirkuliren und bei ihr jederzeit gegen solches umgewechselt werden können.

Uso ist 14 Tage nach der Acceptation; medio ist allemal der 14te Tag desselben Monats.

Respect-Tage finden nicht Statt; es muß daher am Verfalltage bezahlt oder protestirt werden.

Sicht-Wechsel müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden und können auch an Sonn- und Feiertagen vorgezeigt werden.

Die früher hier bestandene Verordnung, daß Wechsel, welche einige Zeit zu laufen hatten, nicht früher als 14 Tage vor der Verfallzeit acceptirt zu werden brauchten, ist durch ein königl. Mandat vom 23. Dec. 1829 aufgehoben worden; in diesem wurde verordnet, daß, vom 1. August 1830 an, die Acceptation sogleich bei Vorzeigung geschehen oder protestirt werden muß, auch wurde in einem zweiten Mandate von demselben Datum verordnet, daß die Assignationen oder simplen Anweisungen den Wechseln ganz gleichgestellt sein sollen.

In Leipzig werden jährlich 3 Messen gehalten:

1) Die Neujahrsmesse fängt am 1. Januar an; fällt dieser aber auf einen Sonntag, so fängt die Messe am Montag nachher an.
2) Die Oster- oder Jubilate-Messe fängt am Sonntag Jubilate, also 3 Wochen nach Ostern, an.
3) Die Michaelismesse fängt am Sonntag nach Michaelis an; fällt aber dieses Fest auf einen Sonntag, dann fängt die Messe am darauf folgenden Sonntag an.

Die Messen werden an dem Tage, an welchem sie angehen, Mittags um 12 Uhr eingeläutet; und 8 Tage nachher um dieselbe Zeit wieder ausgeläutet; dieß ist die eigentliche Meßzeit. Die nachfolgenden 8 Tage heißen die Zahlwoche, und die gesammten Meßgeschäfte dauern etwa 3 Wochen.

In den ersten 4 Tagen nach dem Einläuten der Messe wird die Acceptation der Meß-Wechsel besorgt, wobei man in der Neujahrsmesse längstens bis zum Tag vor dem Ausläuten warten kann; in der Oster- und Michaelismesse aber muß spätestens bis Freitag Morgens 10 Uhr bezahlt oder protestirt werden.

Vom Ausläuten jeder Messe bis den 5ten Tag nachher ist die Zahlzeit; die Wechsel müssen also in der Neujahrsmesse am 12. Januar, oder wenn dieser ein Sonntag ist, am 13. Jan., und in der Oster- und Michaelismesse am Donnerstage nach dem Ausläuten bezahlt werden, widrigenfalls muß man noch vor 10 Uhr Abends protestiren lassen, wenn nicht der Regreß an den Trassenten oder Indossenten verloren gehen soll.

Wenn Wechsel auf 14 Tage oder 3 Wochen nach der Messe zahlbar gestellt sind, so muß die Verfallzeit in der Neujahrsmesse vom 16. Januar an, in der Oster- und Michaelismesse aber vom Montag nach der zweiten oder Zahlwoche an gerechnet werden.

Lissabon
im Königreich Portugal.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	*38¾ ₰ vls.	1 Wechsel Cruzado.
Genua	6 Lire nuove ...	* 979 Reis.
Hamburg	*43½ Schilling Banko	1000 „
Kadix	1 Doblon de plata ant.	* 3110 „
Livorno	1 Pezza da 8 reali .	* 1040 „
London	*48 ₰ Sterling ...	1000 „
Madrid, wie Kadix .		
Paris	3 Francs	* 570 „
Venedig	1 Lira austriaca . .	* 178½ „

Gold- und Silberkurse.

Piaster, spanische . .	* 1033 Reis . .	p. Stück.
Gold	* 17500 „	für 1 portug. Onza v. 21¾ bis 22 Quilatos fein.
Silber	* 1235 „	für 1 portug. Onza von 12 Dinheiros, also vom höchsten Feingehalt.

Buch und Rechnung wird geführt und überhaupt in Portugal gerechnet nach

Rees, in der einfachen Zahl Ree.

Man schreibt besser Reis, spricht aber Rees.

Da dieser Ree von ganz geringem Werthe ist, so muß jeder Betrag von einigem Belang in großen Summen ausgedrückt werden. Man rechnet daher häufig nach Milreis, d. i. 1000 Reis.

Eine Million Reis oder 1000 Milreis nennt man ein Conto de Reis.

Beim Schreiben großer Summen werden die Tausende durch einen Strich, und die Millionen durch 2 Punkte bezeichnet und von den übrigen Zahlen getrennt; 47:496/327 Reis sind also 47 Millionen 496 Tausend 327 Reis.

Die gebräuchlichen Rechnungsmünzen haben folgende Eintheilung.

Milreis.	Cruzado nuovo.	Cruzado velho.	Testones.	Reales.	Vintems.	Reis.	Ceitis.
1	2 1/12	2 1/2	10	25	50	1000	6000
	1	1 1/5	4 4/5	12	24	480	2880
		1	4	10	20	400	2400
			1	2 1/2	5	100	600
				1	2	40	240
					1	20	120
						1	6

Der Cruzado velho (alter Cruzado) oder Wechsel-Cruzado ist jetzt bloß noch Rechnungsmünze bei Wechseln und Rechnungen.

Der Cruzado nuovo (neuer Cruzado) à 480 Reis ist die geprägt vorhandene Münze, welche im gewöhnlichen Verkehr gebraucht wird und nach welcher auch die Frachtgelder gerechnet werden.

(Crusado, franz. Croisade, heißt diese Münze, weil sie mit einem Kreuze bezeichnet ist und ursprünglich zur Bestreitung der Kosten eines Kreuzzuges wider die Türken ausgemünzt wurde.)

Gold- und Silbergewicht ist der Marco à 8 Onzas, 64 Oitavos, 192 Escrupulos, 4608 Granos. 1 Marco hat 4776 holländ. Aß, es sind demnach

100 Marcos = 98'191 Köln. Mark.
100 Köln. Mark = 101'842 Marcos.

Feingehalts-Bezeichnung ist beim Gold nach Quilatos à 4 Granos, der höchste Feingehalt ist 24 Quilatos; beim Silber nach Dinheiros à 24 Granos, der höchste Feingehalt ist 12 Dinheiros.

Wirklich geprägte Münzen Portugals sind:

in Gold: vor 1722 ausgeprägt.

Dobraons ursprünglich zu 20000 Reis, nachher erhöht auf 24000 R.
" 1/2 " " 10000 " " " " 12000 "
Moedor od. Lisboninen " 4000 " " " " 4800 "
" 1/2 . . . . " 2000 " " " " 2400 "
" 1/4 oder Milreis " 1000 " " " " 1200 "
Cruzado . . . . . . " 400 " " " " 480 "

Von 1722 an wurden die Dobraons und Moedor, und von 1732 an auch die Cruzados nicht mehr geprägt. Diese letzteren wurden von 1732 an nur in Silber, zu 480 Reis,

geprägt. Bei Notirung der Wechselpreise wurde indessen fortwährend der Cruzado nach der ursprünglichen Bestimmung zu 400 Reis gerechnet, und man nennt deßhalb den Cruzado nach dieser Annahme Cruzado velho oder Wechsel-Cruzado. Wird der Cruzado nach der jetzigen Bestimmung zu 480 Reis verstanden, so heißt er Cruzado nouvo.

nach 1722 wurden geprägt:

Dobras (nicht zu verwechseln mit den vorigen Dobraons) zu 12800 R.
„ ½, Portugalösen oder Johannes genannt „ 6400 „
„ ¼, oder ½ Portugalösen oder ½ Johannes „ 3200 „
„ ⅛, Escudos genannt . . . . „ 1600 „
„ 1/16, ½ Escudos „ . . . . „ 800 „

in Silber: Cruzados nuovos zu 480 Reis, ½ zu 240 Reis, ¼ zu 120 Reis (6 Vintems), ⅛ zu 60 Reis (3 Vintems).
Testones zu 100 Reis, ½ zu 50 Reis.
Vintems zu 20 Reis werden seit 1732 nicht mehr geschlagen.

in Kupfer: Stücke zu 10, 5, 3, 1½ Reis; letztere kommen wenig mehr vor.
In älteren Zeiten gab es auch Ceitis, von welchen 6 einen Ree machen.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln. rauhe Mark	Auf 1 Köln feine Mark	Werth im 24 fl. Fuß	
	Holl. Aß	Holl. Aß	Kar.	Gran	Stück	Stück	fl.	kr.
goldene Dobraons a)	1119'4	1025'93	22	—	4'3457	4'7407	78	49'17
b)	1116'364	1023'311	22	—	4'357	4'7532	78	37'1
½ nach Verhältn. „ Moedor v. Lisb. a)	223'854	205'2	22	—	21'7284	23'7037	15	45'9
b)	223'181	204'584	22	—	21'794	23'775	15	43'05
½ u. ¼ n. Verhält. „ Cruzado v. 1722 a)	22'39	20'52	22	—	217'28	237'037	1	34'59
b)	21'91	19'95	21	10'3	222'07	243'757	1	31'97
„ Dobras . . . . a)	596'95	547'2	22	—	8'148	8 8/9	42	2'37
b)	590'506	541'298	22	—	8'237	8'9858	41	35'19
„ „ ½ . . . . a)	298'475	273'6	22	—	16'296	17 7/9	21	1'19
b)	299'988	274'235	21	11'28	16'214	17'7366	21	4'13
„ „ ¼ . . . . a)	149'237	136'8	22	—	32'592	35 5/9	10	30'59
b)	149'657	136'848	21	11'35	32'501	35'543	10	30'82
„ „ ⅛ . . . . a)	74'618	68'4	22	—	65'185	71 1/9	5	15'3
b)	72'807	66'47	21	10'93	66'807	73'176	5	6'4
„ „ 1/16 . . . a)	37'309	34'2	22	—	130'37	142 2/9	2	37'65
silberne Cruzados a)	298'48	270'498	14	9	16'296	17'982	1	20'08
b)	295'27	267'22	14	8'65	16'473	18'202	1	19'11
„ Testones a)	62'17	56'35	14	9	78'22	86'312	—	16'68
b)	64'72	57'3	14	3	75'16	84'885	—	16'96

Papiergeld besteht in Noten der Regierung von 20000, 12800, 10000, 6400, 5000, 2400 und 1200 Reis, welche aber gegen Silbergeld c^a 28 p.% verlieren. Auch gab die im J. 1822 hier errichtete Nationalbank Noten von 4, 10, 20 u. 50 Moedor aus, welche als baares Geld kursiren und bei der Bank jederzeit gegen solches wieder eingewechselt werden sollen; diese mußte aber wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse im J. 1828 ihre Zahlungen einstellen. — Alle Summen über 2400 Reis werden hier in legalem Gelde bezahlt, d. i. halb in Silbermünze und halb in Papiergeld nach dem Kurse.

Im J. 1834 verordnete die Regierung, daß das Papiergeld aus dem Umlauf gezogen werden solle, und zwar entweder durch Einlösung desselben mit 20 p. % Verlust bei der Bank, oder durch Ausgabe von Schatzscheinen für den Nominalwerth des eingelieferten Papiergeldes, welche Scheine vom 1. Jan. 1837 an als baares Geld bei den öffentlichen Kassen angenommen werden sollten. Auch wurde das Papiergeld zum Nominalwerthe gegen Certificate des öffentlichen Schatzes eingelöst, welche beim Kaufe von Nationalgütern verwendet werden können.

Uso ist bei Wechseln aus Spanien 15, aus London 30 Tage nach Sicht; aus Holland und Deutschland 2 Monat nach Dato; aus Frankreich 60 Tage nach Dato; aus Italien und Irland 3 Monat nach Dato.

Respect-Tage. Tratten aus Portugal und den ausländischen portugiesischen Besitzungen haben 15 Respect-Tage, an derem letztem bezahlt oder protestirt werden muß. Tratten aus andern Ländern haben, wenn sie acceptirt worden sind, 6 Respect-Tage; nicht vorher acceptirte Wechsel müssen am Verfalltage bezahlt oder protestirt werden.

Livorno

im Großherzogthum Toskana.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam . . .	* 93 3/4 ₰ vls.	1 Pezza da 8 reali, in oro.
oder	*234 Cents	
Ancona, wie Rom		
Augsburg . . .	*198 1/2 ƒ Courant .	100 " "
oder	1 ƒ "	*60 1/4 Soldi moneta buon.
Florenz	*123 Soldi	1 Pezza da 8 reali, in oro.
Genf	*106 Ecus de 3 Livr.	100 " "
Genua	*493 Centesimi nuovi	1 " "
Hamburg	* 87 ₰ vls.	1 " "
oder	* 44 Schil. Bko.	
Lissabon	*1015 Reis	1 " "
London	* 50 3/4 ₰ Sterling .	1 " "
Madrid	*126 Peso de plata	100 " "
Mailand	*118 Soldi austriache	1 " "
Messina	*121 2/3 Bajocchi . .	1 " "
Neapel	*122 1/3 Ducato di reg.	100 " "
Odessa / Petersburg . .	*128 Rubel, Silber .	100 " "
Paris	*492 Centimes . . .	1 " "
Rom	1 Scudo romano	*120 1/3 Soldi mon. buona
Triest, wie Wien		
Turin	*505 Centesimi nuovi	1 Pezza da 8 reali, in oro.
Venedig	*119 Soldi austriache	1 " "
Wien	*198 1/2 ƒ in 20ern . .	100 " "
oder	1 ƒ "	*60 1/4 Soldi mon. buona.

Geldkurse.

Dublonen, spanische .	*98 Lire 3 Soldi 4 Den. mon. buon.	p. Stück.
Neue Louisd'or, franz. .	*28 " 2 " – " "	p. Stück.
20 Francs	*24 " – " – " "	p. Stück.
Dukaten	*14 " 5 " – " "	p. Stück.
Spanische Piaster . .	* 6 " 9 " – " "	p. Stück.

Brabanterthaler . . .	*6 Lire 16 Soldi 6 Den. mon. buona	p. Stück.
Conventionsthaler . .	*6 „ 3 „ 4 „ „	
5 Francs	*5 „ 18 „ 3 „ „	

Buch und Rechnung wird bei Bankiers und Kaufleuten geführt in

Pezza da otto reali, à 20 Soldi à 12 Denari di Pezza.

Die Pezza war früher eine dem spanischen Piaster nachgeahmte, wirklich geprägte Münze, wird aber schon lange nicht mehr gemünzt, und ist daher jetzt bloß Rechnungsmünze.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber sind zu rechnen 10'752 Pezze.

Im gewöhnlichen Verkehr und bei dem Rechnungswesen des Staates rechnet man nach der wirklich geprägten Münze

Lira à 20 Soldi à 12 Denari de Lira.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 61'825 Lire.

Mitunter wird auch gerechnet nach

Ducato, oder Scudo à 20 Soldi à 12 Denari di Ducato.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 8'832 Ducati.

Da diese dreierlei Rechnungsmünzen verschiedenen Werth haben, so muß bei deren Unterabtheilungen, Soldi und Denari, immer der Namen der Hauptsorte beigesetzt werden, um dadurch anzudeuten, in welchem Werthe diese Unterabtheilungen zu verstehen sind. Z. B. 6 Soldi haben einen verschiedenen Werth, je nachdem es 6 Soldi di Pezza, oder 6 Soldi di Lira, oder 6 Soldi di Ducato sind.

Eintheilung der Münzen:

Ducato, od. Scudo.	Pezza da 8 reali.	Lira.	Paolo.	Soldo di Lira.	Denaro di Lira.
1	1 5/28	7	10 1/2	140	1680
	1	5 3/4	8 5/8	115	1380
		1	1 1/2	20	240
			1	13 1/3	160
				1	12

Die Wechselpreise werden in Gold-Valuta notirt, und die Wechselzahlung geschieht, wenn nicht Silbergeld stipulirt ist, in Gold und zwar in Toscanischen Zecchinen; Genueser Zecchinen werden mit 3 1/3 Soldi, und Venetianische mit c^a 6 2/3 Soldi weniger angenommen. Übrigens ist seit 1809 der Agio zwischen Gold und Silber auf 7 p. % festgestellt, so daß also für 100 Pezze oder Lire in Gold 107 Pezze oder Lire in Silber bezahlt werden.

Außerdem ist der Zahlwerth zweierlei:

1) Moneta buona oder Moneta effectiva; darunter ist die wirklich geprägte Münze nach ihrem gesetzlichen Werthe verstanden, also 1 Lira zu 20 Soldi, 1 Pezza zu 5¾ Liren u. s. w. Wenn ein anderer Zahlwerth gerechnet werden soll, so muß dieß ausdrücklich angegeben werden, denn sonst wird immer Moneta buona verstanden.

2) Moneta lunga (longa lang, also gleichsam verlängert) ist bloß eine Rechnungsmünze, und besteht darin, daß man die Pezza (anstatt zu 5¾ Lire) zu 6 Lire, oder 9 Paoli oder 120 Soldi rechnet. Es sind demnach

23 Stücke in Moneta buona = 24 Stück in Moneta lunga.

Gold- und Silbergewicht ist das gewöhnliche Handelsgewicht, die Libra (℔) à 12 Oncie à 24 Denari à 24 Grani. 1 Libra hat 7066 holländ. Aß, es sind demnach

100 Libre = 145'271 Köln. Mark.
100 Köln. Mark = 68'837 Libre.

Feingehalts-Bezeichnung ist beim Gold nach Carati à 8 Ottavi, der höchste Feingehalt ist 24 Carati; beim Silber nach Oncie à 24 Denari, der höchste Feingehalt ist 12 Oncie.

Wirklich geprägte Toscanische Münzen sind:

in Gold: Rusponi zu 3 Zecchini oder 40 Lire.
Zecchini gigliati (Dukaten) zu 13⅓ Lire, ½ zu 6⅔ Lire.

in Silber: Francesconi und Leopoldini zu 6⅔ Lire, ½ zu 3⅓ Lire.
Talleri zu 6 Lire.
Testoni zu 2 Lire.
Lire 1/1, ½, u. ¼.
Paoli, doppelte, 1/1, ½, u. ¼.
Crazie zu 5 Denari, doppelte zu 10, ½ zu 2½ Denari.

in Kupfer: Soldi zu 12 Denari.
Duetti zu 8 Denari.
Quattrini zu 4 Denari.
Denari.

Die Etrurischen Silbermünzen von 1801—1803 (zur Zeit als Toscana zu dem damals neu geschaffenen Königreich Etrurien

gehörte), Stücke von 10, 6, 5 u. 1 Lira sind seit 1829 außer Kurs gesetzt und sollten eingezogen werden.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln rauhe Mark	Auf 1 Köln feine Mark	Werth im 24 fl. Fuß	
	Holl. Aß	Holl. Aß	Kar.	Grän	Stück	Stück	Kar.	Grän
goldene Rusponi a)	217'63	217'63	24	—	22'35	22'35	16	43'19
b)	217'405	216'795	23	11'2	22'373	22'436	16	39'35
" Zecchini a)	72'543	72'543	24	—	67'05	67'05	5	34'4
b)	72'467	72'266	23	11'2	67'12	67'306	5	33'12
			Loth	Grän				
silb. Francesconi a)	572'17	524'48	14	12	8'501	9'274	2	35'27
b)	566'24	519'05	14	12	8'621	9'371	2	33'66
" Lire . . . . . a)	85'26	78'67	14	12	56'673	61'825	—	23'29
" Paoli . . . . a)	57'22	52'45	14	12	85'01	92'738	—	15'2
Etrurische Münzen.								
silberne 10 Lire a)	817'48	780'61	15	5	5'95	6'231	3	51'1
" 1 " a)	81'72	77'89	15	4½	59'52	62'447	—	23'06
" 10 Paoli a)	568'09	518'77	14	11	8'562	9'376	2	33'58

Uso ist, nach einer Verordnung vom 29. August 1814, bei Wechseln

aus Spanien, Portugal, England, Schweden, Dänemark, Rußland, Polen, Amerika . . . 3 Monat nach Dato
" Holland, Hamburg, Bremen, Lübeck 2 " " "
" Deutschland und der Schweiz . . . . 15 Tage nach Sicht
" Ägypten, der Levante und Türkei . . 31 " " "
" Sicilien, Sardinien, Malta, den Jonischen Inseln . . . . 30 " " "
" italienischen Plätzen (ohne Toscana) 8 " " "
" toscanischen Plätzen . . . . 3 " " "
" Frankreich, und allen andern nicht genannten Plätzen . . . . 1 Monat nach Dato

Respect-Tage finden nicht Statt.

Es besteht hier unter der Kaufmannschaft eine Einrichtung, la Stanza genannt, eine Art von Börse, wo die Kaufleute oder ihre Beauftragten wöchentlich 3mal, Montags, Mittwochs und Freitags, von 11 bis 2½ Uhr zusammenkommen, um die Wechselangelegenheiten zu verhandeln. Bei diesen Versammlungen werden alle Wechsel, durch gegenseitige Abrechnung (wie in Augsburg), bezahlt. Da demnach bloß am Montag, Mittwoch und

Freitag bezahlt wird, so haben Wechsel, welche am Sonntag, Dienstag oder Donnerstag verfallen, 1 Respect-Tag, und die am Samstag verfallenden, 2 Respect-Tage. Die auf einen der Stanza-Tage verfallenden Wechsel müssen an demselben Tage bezahlt werden; erfolgt die Zahlung nicht, so braucht man erst am folgenden Tage protestiren zu lassen; werden aber Wechsel, welche vorher verfallen sind, am nächsten Stanza-Tage nicht bezahlt, so muß man noch an demselben Tage protestiren lassen.

Wer acceptirt hat, muß bezahlen, wenn er sich nicht fallit erklären will, und nach einer neueren Verordnung zieht ein auf einen acceptirten Wechsel erhobener Protest Mangel Zahlung, wenn nach 24 Stunden keine Zahlung erfolgt, die Execution gegen Person und Güter des Schuldners nach sich. Kann aber der Acceptant nachweisen, daß der Trassent vor der Acceptation fallirt hat, dann ist er von der Zahlungsverbindlichkeit frei.

London

in England.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hies. Platzes.
Amsterdam, Antwerpen . . .	*12 fl 2½ Cents oder *40⅛ β vls. . .	1 £
Berlin	* 6 Rthlr. 27 Sgr.	1 =
Bilbao, wie Madrid		100 =
Bremen	*608⅝ Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr.	
Buenos Ayres . .	1 Piaster Papiergeld	* 9¼ pence.
Frankfurt	*153½ Rthlr. Wechselgeld .	1 £
Genua	* 26 Lire 05 Centesimi	7 =
Gibraltar	1 Spanischer Piaster.	* 48½ pence.
Hamburg	* 13 Mark 14 Schill. Bko.	1 £
Kadix, wie Madrid		
Konstantinopel . .	*102 Piaster	1 =
Lissabon	1 Milrees	* 47¾ pence.
Livorno	1 Pezza da 8 reali .	* 47 =

Madrid	1 Wechselpiaster ...	* 37⅝ pence.
Mexico	1 Peso de 8 reales de plata	* 45 „
Neapel	1 Ducato di regno .	* 39¾ „
Oporto, wie Lissabon		
Paris	* 26 Francs 10 Cent. .	1 £
Petersburg	1 Rubel in Banknoten	* 10 pence.
Rio de Janeiro ..	1 Milrees Papiergeld	* 32 „
Rom	1 Scudo	* 50½ „
Rotterdam, wie Amsterdam		
Triest	* 10 fl 12 kr Courant .	1 £
Venedig	6 Lire austriache .	* 47 pence.
Wien........	* 10 fl 11 kr in 20ern.	1 £

Geldkurse.

Gold in Barren ..	* 77 ß 9 d ..	p. Unze v. 22 Kar. fein; dieser Feingeh. heißt Standardgold.
Dublonen	* 75 ß	p. Unze Brutto.
Silber in Barren .	* 4 ß 11 d	p. Unze von 11²/20 Unzen (= 14⅘ Loth) fein; dieser Feingehalt heißt Standardsilber.
Spanische Piaster oder Dollars .	* 4 ß 9⅛ d	p. Unze Brutto.

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuß.	Kurs.	Erklärung.
	p.%		
Belgien, Engl. Anleihe	5	76	£ für 100 £ Kapital; die Zinsen werden zum nämlichen Kurse berechnet.
Brasilien „ „	5	48	
Dänemark „ „	3	70	
Frankreich, Rente ..	5	100½	Francs für 100 Francs Kapital; die laufende Rente ist im Kurs inbegriffen. Der Betrag wird nach dem Wechselkurs auf Paris p. 1 Monat Dato in £ berechnet.
„ ..	3	71	

Holland, Integralen .	2½	42	ƒ für 100 ƒ Kapital, Zinsen werden pari hinzugefügt, und der ganze Betrag nach dem Wechselkurs auf Amsterdam p. 1 Monat Dato in £ berechnet.
„ . . .	5	81	
Mexico, Engl. Anleihe	6	27	£ für 100 £ Kapital; Zinsen zum nämlichen Kurse.
„	5	22	
Östreich, Metalliques	5	100½	ƒ für 100 ƒ Kapital; Zinsen pari. ƒ 10 im 20 ƒ Fuß fest für 1 £ gerechnet.
Rußland, Inscriptionen in Silber .	5	100	Rubel für 100 Rubel Kapital, Zinsen pari. 1 Silber-Rubel fest zu 37 pence gerechnet.
Engl. Anleihe . .	5	102	£ für 100 £ Kapital, Zinsen zum nämlichen Kurse.
Spanien, Cortes-Anl. bei Ardoin . .	3	27	Piaster für 100 Piaster Kapital, rückständige Zinsen sind im Kurse inbegriffen, 1 Piaster fest zu 4¼ β.
Passive, unverzinsliche	—	—	Piaster für 100 Piaster Kapital 1 Piaster fest zu 4¼ β.
Ausgesetzte	—	—	
Buenos-Ayres, Engl. Anl.	6	21	£ für 100 £ Kapital. Die von diesen Papieren theils seit 1825, theils 1826, theils 1827 rückständigen Zinsen sind im Kurse inbegriffen.
Chili . . . . „ „	6	17	
Columbien „ „	6	11	
Griechenland „ „	5	30	
Peru . . . . „ „	6	11	
Portugal . „ „	5	50	
England, consolidirte	3	88	£ für 100 £ Kapital, Zinsen pari.
reducirte .	3½	96	
Annuitäten v. 1826	4	102	
Bank-Actien . . .	8	195	

Von Englischen Papieren kommen noch eine Masse von allerlei Kanal-, Brücken-, Bergwerks-, Assecuranz- u. s. w. Actien vor, deren Kurs sich p. Actie versteht.

Buch und Rechnung wird geführt, und überhaupt in England gerechnet nach

Pfund à 20 Schilling à 12 Pence Sterling.

Die sonst noch vorkommenden Münzen sind nach folgender

Eintheilung.

Guineen.	Pfund.	Krone.	Schilling.	Pence.	Farthing.
1	1 1/20	4 1/5	21	252	1008
	1	4	20	240	960
		1	5	60	240
			1	12	48
				1	4

Anstatt Pfund Sterling sagt man eben so gewöhnlich Livre Sterling, und man bezeichnet es mit *P* oder £; Schilling wird bezeichnet mit *ß*; Pence mit p. oder ₰.

Gold- und Silbergewicht ist das ℔ Troy-Gewicht à 12 Unzen, 240 Pennyweights, 5760 Grains. (Das Handelsgewicht heißt avoir du poids.) 1 ℔ Troy-Gewicht hat 7766 holländ. Aß, es sind demnach

100 ℔ Troy = 159'662 Köln. Mark.
1 Unze " = 2'1288 " Loth.
10,000 Grains = 13483 holl. Aß.

Feingehalts-Bezeichnung. Für diese wird das ℔ Troy eingetheilt

beim Gold: in 24 Karat à 4 Grains à 4 Quarts.
beim Silber: in 12 Unzen à 20 Pennyweights.

Dublonen sind die spanischen vierfachen Pistolen, welche im Handel häufig vorkommen und Dublonen oder auch Quadrupel genannt werden. Der Feingehalt wird in London fest zu 21 2/3 Karat angenommen und ist bei dem notirten Preise schon berücksichtigt.

Piaster sind im größeren Geldverkehr eine Hauptmünze, s. Madrid. Der Feingehalt ist bei den Kursnotirungen schon berücksichtigt; er wird in London fest zu 10 15/20 Unzen (=14 1/3 Loth) gerechnet, weßhalb der Preis dieser Piaster immer etwas niederer als der des Standardsilbers von 11 2/20 Unzen Feine (= 14 4/5 Loth) ist.

Nach gemachten Erfahrungen nimmt man bei Calculationen in London an, daß 1000 Piaster 866 Unzen engl. Troy-Gewicht

wiegen, und man rechnet daher z. B. 6500 Piaster, ohne sie zu wiegen, für 5629 Unzen, welche à 4 β 9⅛ ₰ p. Unze £ 1339. 16. 5. betragen.

Wirklich geprägte Münzen Englands sind:

in Gold: Guineas zu 21 β, ½ zu 10½ β, ⅓ zu 7 β.

Früher gab es auch 5fache, doppelte und ¼ Stücke.

Ursprünglich sollte die Guinea *) das Pfund Sterling vorstellen und 20 Schilling gelten, im J. 1728 wurde sie aber auf 21 Schilling gesetzt.

Souverains zu 20 β, halbe zu 10 β, doppelte zu 40 β, 5fache zu 100 β.

Diese Souverains **) werden erst seit 1816 geprägt, und da 1 Stück 20 β gilt, so existirt das Pfund Sterling, welches bis dahin bloß Rechnungsmünze war, jetzt als wirklich geprägt vorhandene Münze, und man sagt daher jetzt häufig Souverain, anstatt Pfund oder Livre Sterling.

in Silber: Kronen zu 5 β, halbe zu 2½ β.

Schillinge zu 12 pence, halbe oder Sixpence zu 6 p., ¼ β oder halbe Sixpence zu 3 p.

Groat zu 4 p., halbe zu 2 p.

Stücke zu 1 pence.

in Kupfer: Stücke zu 2 pence, 1 pence, ½ pence oder Halfpenny, ¼ pence oder Farthing.

Das Gold, aus welchem die Goldmünzen geprägt werden, heißt Probegold, Standardgold oder Münzgold und ist 22 Karat fein. Aus 1 ℔ Troy-Gewicht Münzgold werden gesetzmäßig ausgeprägt 44½ Guineen oder 46²⁹⁄₄₀ Souverains, die doppelten oder übrigen Theil-Stücke nach Verhältniß. — 1 Unze Münzgold hat hiernach einen Werth von 3 £ 17 β 10½ ₰.

---

*) Guineas wurden diese Stücke genannt, weil das erste Gold aus Guinea in Afrika nach Europa kam; auf den früher geprägten Stücken ist deßhalb auch ein Elephant (welche Thiere in Guinea sehr häufig sind) abgebildet.

**) Die Souverains haben auf dem Avers das Bildniß des Königs mit Umschrift, und auf dem Revers einen Ritter in fliegendem Mantel, in der rechten Hand einen zerbrochenen Speer haltend, auf einem bäumenden Rosse unter welchem ein Lindwurm.

Als Remedium bei den Goldmünzen ist gesetzlich gestattet: 12 Grains am ℔ im Gewicht, und 1/10 Karat am Feingehalt.

Das Silber, aus welchem die Silbermünzen geprägt werden, heißt Probesilber, Standardsilber oder Münzsilber, und ist 11 Unzen 2 Pennyweight fein. Die Ausprägung der Silbermünzen zerfällt in zwei Systeme, nämlich in das alte bis zum Jahre 1816, und in das neue seit 1816.

Nach dem alten Systeme wurden aus 1 ℔ Troygewicht Münzsilber geprägt: 12 2/5 Kronen, 24 8/10 halbe Kronen, 62 Schill., 124 Sixpence. Die Unze Münzsilber wurde hiernach ausgeprägt zu 5 β 2 ₰.

Nach dem neuen Systeme werden aus 1 ℔ Troygewicht Münzsilber geprägt: 13 1/5 Kronen, 26 2/5 halbe Kronen, 66 Schill., 132 Sixpence. Die Unze Münzsilber wird hiernach ausgeprägt zu 5 β 6 ₰.

Die alte Ausprägung ist also besser als die neue, und es sind 62 alte Schillinge so viel werth als 66 neue Schillinge.

Als Remedium bei den Silbermünzen ist seit 1816 gesetzlich gestattet: 1 Pennyweight am Gewicht und Gehalt.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln. rauhe Mark	Auf 1 Köln. feine Mark	Werth im 24 fl. Fuß	
	Holl. As	Holl. As	Kar.	Grän	Stück	Stück	fl.	kr.
goldene Guinea a)	174'517	159'973	22	—	17'8712	30'405	12	17'4
b)	174'6	160'038	21	11'98	27'8579	30'3927	12	17'72
Souverain a)	166'207	152'356	22	—	29'2648	31'9252	11	42'3
b)	166'174	152'488	22	0'28	29'2706	31'8975	11	42'92
silberne Kronen			Loth	Grän				
vor 1816 a) b)	626'29	579'32	14	14'4	7'767	8'396	2	51'51
seit 1816 a)	588'33	544'21	14	14'4	8'2674	8'938	2	41'11
b)	588'15	544'13	14	14'45	8'27	8'939	2	41'08
½ nach Verhältniß.								
silberne Schilling								
vor 1816 a)	125'26	115'86	14	14'4	38'832	41'98	—	34'3
b)	125'39	115'82	14	14'01	38'791	41'997	—	34'29
seit 1816 a)	117'67	108'84	14	14'4	41'337	44'688	—	32'22
b)	117'64	108'81	14	14'38	41'348	44'704	—	32'21

Sämmtliche Unterabtheilungen des Schillings, bis zu dem 1 Penny in Silber herab, sind ganz nach Verhältniß des ganzen Schillings

gemünzt, auch in demselben Feingehalt. Münzen von Billon gibt es in England nicht.

Kupferne Pence werden 24 Stücke aus 1 ℔ Handelsgewicht (avoir du poids, à 9437'8 holl. Aß) geprägt; 1 pence wiegt daher 393'24 holl. Aß oder 1 Loth 1'17 Quint Köln. Silbergewicht an Kupfer, und hat einen inneren Werth von 1'46 ℛ, 1 ℔ Köln. Silbergew. Kupfer zu 36 ℛ gerechnet. Der äußere Werth ist 2'69 ℛ, denn 12 p. machen 1 β, und 1 β hat einen Werth von 32'22 ℛ im 24 fl Fuß; in Gold, 240 p. = 1 Souveraind'or, ist der äußere Werth von 1 pence 2'92 ℛ.

In früheren Zeiten gab es noch als Goldmünzen, gegenwärtig selten mehr vorkommend:

Mark à 13 β 4 ₰, 1½ Stück auf 1 Pfund Sterling,
Werth fl 7. 48'2 ℛ im 24 fl Fuß.

Angel, Engelot (von dem Engel auf dem Gepräge so genannt) à 10 β, 2 Stück auf 1 Pfund Sterling.
Werth fl 5. 51'15 ℛ.

Nobel (von dem französischen noble) à 6 β 8 ₰, 3 Stück auf 1 Pfund Sterling.
Werth fl 3. 54'1 ℛ.

Diese Nobel wurden schon im Jahr 1343 gemünzt; auf der einen Seite des Gepräges war ein Schiff und eine Rose, weßhalb sie auch Rosennobel genannt wurden. Es gab ferner dergleichen goldene und auch silberne Nobel, die man Schiffnobel nannte, weil auf dem Gepräge ein Schiff, aber keine Rose, war.

Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist nach der gesetzmäßigen Ausprägung wie 1 zu 14'2878.

Es ist gesetzlich Niemand verbunden, bei Zahlungen, die den Belauf von 40 Schilling übersteigen, mehr als 40 Schill. in Silbergeld anzunehmen. Alle Zahlungen von größerem Betrage werden in Gold, oder noch häufiger in Banknoten gemacht, welche in großer Masse als baar Geld zirkuliren.

Schottland und Irland haben das nämliche Geld und Gewicht wie England; in Irland war sonst eine um 8⅓ p.% geringere Valuta üblich, diese ist aber seit 5. Jan. 1826 abgeschafft.

Pfund Sterling.

Über das Pfund, als Rechnungsmünze, s. Amsterdam. Daß übrigens in England das Pfund jetzt nicht mehr bloß Rechnungsmünze ist, sondern durch die seit 1816 geprägte Goldmünze Souverain vorgestellt wird, ist schon oben erwähnt.

Sterling ist bloß ein Beinamen, zur näheren Bezeichnung des Werthes in welchem das Pfund verstanden werden soll, und der Ursprung dieses Beinamens wird verschiedenartig ausgelegt.

Einige leiten die Benennung von dem alten, angelsächsischen Wort Steore her, welches Regel oder Gesetz bedeutete, so daß also der Beisatz „Sterling" ausdrückt, daß es eine nach dem Münzfuß „richtige" Münze ist. — Andere leiten dieselbe von dem Stern her, welcher auf den alten englischen Münzen geprägt war; und Andere wollen sie von einem in Schottland vorhandenen Schlosse, Namens Sterling, herleiten, wo ehemals Münzen geschlagen worden sein sollen.

Am angemessensten scheint aber folgende Ableitung zu sein. Ehemals nannten die Gallier die gegen Dänemark hingränzenden deutschen Völker Osterlingos oder Esterlingos, d. h. gegen Osten gelegen. Diese Benennung hat sich von ihnen nach England fortgepflanzt, denn das englische Wort easterling heißt: Einer der gegen Osten von England wohnt, und man verstand darunter, ebenso wie in Gallien, auch die in den Niederlanden und dem nordischen Deutschland wohnenden Völker. Als nun die bei diesen Völkern gebräuchliche Rechnungsweise nach Pfund à 20 Schill. à 12 Pfennig sich auch nach England übertrug, so nannte man diese Münze nach ihrer Abstammung: moneta Esterlingorum, woraus nachher das abgekürzte Sterling entstand.

Die Londoner Bank

ist im J. 1694 errichtet worden und ist eine Zettelbank.

Die Einrichtung einer Zettelbank ist im Wesentlichen folgende: Eine Bank wird entweder von der Regierung selbst, oder von einer Gesellschaft von Personen mit Genehmigung, und oft auch unter dem Schutze, der Regierung errichtet. Die zur Begründung der Bank angewendete Summe Geld nennt man Bank-Fonds, Bank-Kapital. Die Bank stellt nun Scheine oder Zettel von verschiedenem Betrage aus, welche man Bank-

noten nennt, und setzt diese in Umlauf durch Zahlungen, welche damit, anstatt mit baarem Gelde, gemacht werden. Die Zettel gehen dann weiter von einer Hand in die andere, gerade wie das baare Geld; denn es ist in denselben nicht der Namen angegeben, an wen bezahlt werden soll, sondern nur die Summe, wie viel sie gelten sollen. Die Banknoten sind also im Grunde nichts anders als Sichtwechsel, welche die Bank auf sich selbst ausstellt, und welche von ihr jederzeit auf Verlangen sogleich bezahlt werden müssen, und eine solche Bank wird Zutrauen genießen, solange sie ihre Noten jederzeit, auf Verlangen des Besitzers, zum vollen Werthe gegen baar Geld eintauscht. — Man unterscheide die Banknoten von den Bank-Actien. **Banknoten** sind, wie oben erwähnt, Zettel von verschiedenem Werthsbetrage, für welche die Bank jedem, der sie einbringt, gleichviel wer es ist, den Betrag in baar Geld bezahlt; **Bank-Actien** sind diejenigen Scheine, welche über die, zur Gründung der Bank oder Bildung des Bank-Fonds (Stocks), zusammengeschossenen einzelnen Summen ausgestellt werden. Wer eine solche, gewöhnlich in rundem Betrage (500, 1000) festgesetzte Summe für den Bank-Fonds hergibt, der erhält eine Actie und wird Theilhaber der Bank, **Actionär**. Als solcher hat er Antheil an dem Gewinne, den die Bank mit ihrem Fonds macht, und der aus der mannichfachen Benutzung ihrer vorräthigen Gelder entsteht. Denn es kommen nicht so viel Noten täglich zur Einwechslung gegen baar Geld vor, daß es nöthig wäre, den ganzen Bank-Fonds in Baarem bereit liegen zu lassen; die Bank verwendet daher den größeren Theil ihrer Fonds zum Wechseldiscontiren, zu Darleihen an den Staat oder an Privatpersonen gegen gehörige Sicherheit und Zinsen, zum Gold- und Silberhandel 2c. Es entsteht ferner für die Bank ein großer Gewinn dadurch, daß durch mancherlei Zufälle, durch Brand, Seeschaden, Verwahrlosung 2c. jährlich eine Menge Banknoten verloren gehen, deren Betrag, da er nicht mehr eingefordert werden kann, der Bank zu gut kommt. — Der Gewinn wird nach einer, jährlich oder halbjährlich Statt findenden, Abrechnung über das Resultat der Bankgeschäfte unter die Actionäre nach Maßgabe der Anzahl oder Größe der Actien vertheilt, und man nennt denselben **Dividend** (von dem lateinischen dividere, theilen). Die Bank-Actien können verkauft werden, in der Regel muß aber die Bank

von dem geschehenen Verkaufe unterrichtet werden. Je nachdem nun die Aussichten zum Gewinn sind, gelten die Bank-Actien oft bedeutend mehr, oft weniger als ihren ursprünglichen Werth (daher der Ausdruck: „Wie stehen die Actien?“ was also soviel heißt als: „Sind die Aussichten gut oder schlecht?“)

Eine solche Zettelbank ist die Londoner Bank. Sie wurde nicht von der Regierung, sondern von Privatpersonen errichtet, steht aber, durch gemachte Vorschüsse und indem jetzt alle großen Geldangelegenheiten durch sie betrieben werden, in besonderen Beziehungen zur Regierung und dadurch zum ganzen Lande, so daß mit dem Interesse der Bank dasjenige des ganzen Landes verknüpft ist, was sich bei mehreren Anlässen gezeigt hat *).

Es werden in ihr von allen Seiten große Summen Geldes niedergelegt, wofür sie zwar keine Zinsen gibt, aber auch nichts für die Aufbewahrung anrechnet; sie gibt dafür bloß Banknoten. Ihre Zettel kursiren in England gerade wie das baare Geld und die meisten Zahlungen werden in solchen Banknoten gemacht, welche von der Bank jeden Augenblick ohne irgend einen Abzug zum vollen Betrage gegen baar Geld eingewechselt werden.

Wenn die Noten plötzlich in ungewöhnlicher Masse bei der Bank zur Auswechslung gegen baar Geld vorkommen, so kann eine Bank in's Gedränge gerathen. Dieß war im Jahr 1797 bei der Londoner Bank der Fall. Bei den damaligen bedrohlichen Kriegsereignissen hegte man Besorgnisse für die Bank, und Jedermann beeilte sich, seine Banknoten bei der Bank auswechseln zu lassen; diese wußte die Anforderungen nicht mehr zu befriedigen, und da sie mit der Regierung über enorme Summen zu verrechnen hatte, so verschaffte ihr dieselbe dadurch Hülfe, daß sie einen Befehl (Bank-Restriction-Bill) erließ, nach welchem die Bank mit Baarzahlungen auf so lange einzuhalten habe, bis das Parlament die zur Wiederherstellung des allgemeinen Kredits erforderlichen Beschlüsse gefaßt haben würde. — Diese Suspension von Baarzahlungen suchte die Bank, welche dadurch ihre Fonds frei benutzen konnte, so lange als möglich in Kraft zu erhalten, und erst vom Mai 1821 an wurden die Noten wie-

*) J. G. Büsch, sämmtliche Schriften über Banken und Münzwesen, Hamburg 1824 bei F. Perthes. — Dessen Geschichtliche Darstellung der Banken, Hamburg 1800.

der wie früher gleich auf Verlangen gegen baar Geld ausgewechselt. Die wenige Nachfrage nach baarer Münze, als die Baarzahlungen wieder eingeführt waren, bewies, wie fest begründet der Kredit der Bank bei der Nation ist.

Neben der Londoner Bank bestehen noch eine Menge Privatbanken, sowohl in London selbst als auch in den übrigen Theilen des Reiches, und diese letzteren heißen Land- oder Provinzialbanken. Alle stehen mit der großen Londoner Bank in Verbindung und diese ist der allgemeine Centralpunkt.

Anfänglich wurden keine Banknoten unter 20 Pfund ausgefertigt; erst im J. 1759 wurden welche zu 10 Pf., und dann späterhin, hauptsächlich durch die Provinzialbanken, zu noch geringerem Belaufe, bis zu 1 Pfund herab, ausgegeben; seit 1829 dürfen aber keine Noten von 1 Pf. mehr ausgegeben werden. Sonst findet über die Größe des Betrages keine feste Bestimmung Statt, und man kann für die größte Summe beim Einbringen eine einzige Banknote erhalten; es zirkuliren daher Noten von verschiedenerlei Betrage — sie lauten alle an den Überbringer (tho the bearer).

Im J. 1836 zirkulirten nach officiellem Berichte:

in Noten der Londoner Bank 17,262,000 £
" " " Privatbanken . 10,939,800 "

worunter die Noten von Schottland und Irland nicht begriffen sind. *)

Außer der Ausgabe von Noten discontirt die Bank solide, in London zahlbare Wechsel, gibt Vorschüsse gegen Sicherheit und Zinsen, betreibt den Ein- und Verkauf von Gold und Silber

---

*) Nach einer im Febr. 1830 von dem damaligen ersten Minister, Herzog von Wellington, im Oberhause gegebenen Übersicht waren damals an Metall- und Papiergeld in Umlauf

19,900,000 £ in Noten der Londoner Bank,
9,200,000 " " " " Privatbanken,
28,000,000 " " Goldmünzen,
8,000,000 " " Silbermünzen.

Die größte Summe, welche jemals während der (oben erwähnten) Bank-Zahlungsbeschränkung zirkulirte, belief sich dagegen auf

30 Mill. £ in Noten der Londoner Bank,
23 " " " " " Privatbanken,
4 " " " Goldmünzen,
7 " " " Silbermünzen.

und die Ausprägung von Gold- und Silbermünzen, so wie überhaupt alle Geldangelegenheiten der Regierung. Auch kann man einen Conto eröffnet erhalten, um durch Ab- und Zuschreiben (wie bei den Girobanken s. Hamburg) Zahlungen zu bewerkstelligen, muß aber beim Anfang wenigstens 500 £ deponiren.

Als Dividende werden seit 1816 fast regelmäßig jährlich 10 % an die Actionäre bezahlt. Die Actien, auf 100 £ lautend, werden gegenwärtig mit c^a 193 £ bezahlt.

Im J. 1833 war das Privilegium der Bank erloschen, wurde aber durch eine Parlaments-Acte auf weitere 21 Jahre erneuert, jedoch hat sich die Regierung vorbehalten, das Privilegium schon mit Ende des 11ten Jahres erlöschen zu lassen, wenn sie es für gut findet; es muß dann mit Ende des 10ten Jahres, also 1 Jahr vorher, die Bank davon in Kenntniß gesetzt werden.

Uso ist bei Wechseln aus Deutschland und Holland 1 Monat, aus Spanien und Portugal 2 Monat, aus Italien 3 Monat, aus Frankreich 30 Tage nach Dato.

Respect-Tage sind 3, an deren letztem bezahlt wird; fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, so muß am Tage zuvor bezahlt oder protestirt werden. Sicht-Wechsel haben keine Respect-Tage. *)

Keine Tratte ist gültig, wenn sie nicht mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und dieser kostet 3 β 6 ₰ für jede 100 £.

*) Zur Kenntniß der Englischen (und Niederländischen) Wechsel- und Münzgesetze ist zu empfehlen: Dr. P. F. Schulin, die Niederländischen und Großbrittanischen Wechsel- und Münzgesetze, mit Anmerkungen. Frankfurt a. M. 1827 bei F. Varrentrapp. — Hierzu ist ein Nachtrag erschienen 1829, ebenfalls bei F. Varrentrapp in Frankfurt.

Madrid

im Königreich Spanien.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam .	* 102 1/4 ₰ vls.	1 Ducado de Cambio.
Genua . . .	* 410 Centesimi nuove	1 Peso de Cambio.
oder	*1550 " "	1 Doblon de Cambio.
Hamburg .	* 93 1/2 ₰ vls.	1 Ducado de Cambio.
oder	* 47 1/2 Schill. Bko.	1 Ducado de Cambio.
Lissabon . .	* 2670 Reis	1 Doblon de Cambio.
Livorno . .	100 Pezza da 8 reali	*126 1/2 Peso de Cambio.
London . . .	* 37 3/4 Pence Sterling	1 Peso de Cambio.
Neapel . . .	1 Ducato di regno	*285 Maravedis de plata.
Paris . . .	* 15 Francs 45 Cent.	1 Doblon de Cambio.
oder	* 4 " 03 "	1 Peso de Cambio.
Rom	1 Scudo romano .	*362 Maravedis de plata.
Venedig . .	6 Lire austriache	*347 " " "
oder	* 467 Centesimi austr.	1 Peso de Cambio.

Buch und Rechnung wird geführt, in Castilianischer Währung (von der Provinz Castilien so genannt), in welcher allgemein die spanischen Handelsplätze rechnen, nach

Reales de Vellon à 34 Maravedis de Vellon,

zuweilen auch nach

Reales de Plata à 34 Maravedi de Plata.

Ist von Reales, ohne weiteren Beisatz, die Rede, so werden darunter Reales de Vellon verstanden.

de Vellon heißt von Kupfer (eigentlich Kupfer mit etwas Silber) de Plata heißt von Silber.

Manche Kaufleute rechnen nur nach Maravedis und theilen dann die Tausende und Millionen durch Zeichen ab, wie in Portugal mit den Reis geschieht, s. Lissabon.

Eintheilung der gewöhnlichen Rechnungsmünzen:

Real de Plata antiqua	Reales de Vellon	Quartos	Ochavos.	Maravedis de plata ant.	Maravedis de vellon.	Dineros.
1	$1\,^{15}/_{17}$	16	32	34	64	640
	1	$8\,^{1}/_{2}$	17	$18\,^{1}/_{16}$	34	340
		1	2	$2\,^{1}/_{8}$	4	40
			1	$1\,^{1}/_{16}$	2	20
				1	$1\,^{15}/_{17}$	$18\,^{14}/_{17}$
					1	10

Der Real de plata antiqua war in früheren Zeiten eine wirkliche Silbermünze, aus dem Real des Piasters (s. weiter unten) abgeleitet; er existirt aber schon lange nicht mehr als solche, und ist jetzt bloß eine fingirte Rechnungsmünze.

Der Real de Vellon war früher eine Kupfermünze mit etwas Silber vermischt, gegenwärtig ist es die kleinste Silbermünze. — Nach einer Verordnung vom J. 1737 wurde der Real de plata auf $88\,^{4}/_{17}$ p. % höher geschätzt als der Real de vellon, und hiernach ist

1 Real (oder Maravedi) de plata = $1\,^{15}/_{17}$ Reales (od. Maravedis) de vellon

oder 17 Real " " = 32 " " "

Dieses Verhältniß wird bei den Berechnungen im auswärtigen Verkehr angenommen.

Nach einer früheren Verordnung war der Real de plata auf $87\,^{1}/_{2}$ p. % höher geschätzt worden, und hiernach ist

1 Real (oder Maravedi) de plata = $1\,^{7}/_{8}$ Reales (od. Maravedis) de vellon.

Dieses Verhältniß wird beim inländischen Verkehr angewendet.

Die zur Bestimmung der Wechselkurse gebräuchlichen Münzen sind bloß fingirte Rechnungsmünzen, nämlich der

Peso de Cambio oder Peso de plata antiqua oder Wechselpiaster, zu 8 Reales de plata antiqua, $15\,^{1}/_{17}$ Reales de vellon, 5120 Dineros.

Wenn von Peso de plata die Rede ist, so versteht man darunter immer diesen Wechselpiaster und es ist dieser nicht zu verwechseln mit dem Silberpiaster, welcher in Spanien Peso duro oder Peso fuerte heißt; es sind

85 Wechselpiaster = 64 Silberpiaster.

Ducado de Cambio, oder Wechseldukaten, zu 375 Maravedis de plata antigua, 7058 14/17 Dineros.

Im inländischen Verkehr wird oft nach Ducado de plata zu 374 Maravedis de plata antigua gerechnet.

Doblon de Cambio oder Doblon de plata antigua, oder die alte Wechselpistole, zu 4 Pesos de Cambio, 32 Reales de plata antigua, 60 4/17 Reales de vellon, 20480 Dineros.

Diese 3 Wechsel-Rechnungsmünzen werden zuweilen auch in 20 Sueldos à 12 Dineros eingetheilt, und man schreibt z. B. Duc. 512. 15. 6. de Cambio, d. h. 512 Ducados, 15 Sueldos, 6 Dineros de Cambio.

Ferner kommen noch als Rechnungsmünzen vor:

Fracht-Ducado zu 12 Reales de plata antigua, 22 ½ Reales de vellon, 7650 Dineros.

Darnach wird bei den Schiffsfrachten auf Kadix, Malaga, Hamburg gerechnet.

Escudo de vellon zu 10 Reales à 34 Maravedis de vellon, 3400 Dineros.

Darnach wird nur bei dem Königl. Finanzwesen gerechnet.

Die Vergleichung dieser verschiedenen Münzen, und die Berechnung des Werthes derselben, geschieht am besten, wenn man ihren Werth in Dineros, und den Silberpiaster zu Grunde legt. 1 Silberpiaster hat 6800 Dineros, und 9'6744 Silberpiaster gehen auf 1 Köln. Mark fein Silber.

	1 Stück hat Dineros	Auf 1 Köln M. fein Silber gehen Stück	Werth im 24 fl. Fuß fl	Kr
Doblon de Cambio oder Wechselpistole . .	20480	3'2122	7	41'31
Ducado " " oder Wechseldukaten . .	7058 14/17	9'3197	2	34'51
Peso " " oder Wechselpiaster . .	5120	12'8488	1	52'08
Fracht-Ducado	7650	8'5995	2	47'45
Escudo de vellon	3400	19'349	1	14'42
Real de plata antigua	640	102'79	—	14
Real de vellon	340	193'49	—	7'44
Quarto	40	1644'64	—	0'88
Ochavo	20	3289'3	—	0'44
Maravedi de plata antigua	18 14/17	3494'9	—	0'41
Maravedi de vellon	10	6578'6	—	0'22

Gold- und Silbergewicht ist die Castilianische Mark à 8 Onças, 64 Ochavos, 128 Adarmes, 384 Tomines, 4608 Granos. 1 Mark hat 4787 holländ. Aß, es sind demnach
100 Castil. Mark = 98'417 Köln Mark
100 Köln. Mark = 101'608 Castil. Mark.

Feingehalts-Bezeichnung. Für diese wird die Mark eingetheilt: beim Gold in 24 Quilates à 4 Granos, der höchste Feingehalt ist demnach 24 Quilates; beim Silber in 12 Dineros à 24 Granos, der höchste Feingehalt ist demnach 12 Dineros.

Wirklich geprägte Münzen Spaniens sind:

in Gold: Doblon de a ocho, Onça de oro, Medalla, Quadrupel oder 4fache Pistole von 8 Escudos de oro, 16 Pesos duros, 170 Reales de plata antigua, 320 Reales de vellon, 108800 Dineros.

Doblon de a quatro, Medio Medalla oder doppelte Pistole von 4 Escudos de oro, 8 Pesos, 85 Reales de plata ant., 160 Reales de vellon, 54400 Dineros.

Doblon de oro oder einfache Pistole von 2 Escudos de oro, 4 Pesos, 42½ Reales de plata ant., 80 Reales de vellon, 27200 Dineros.

Escudo de oro, Medio Doblon de oro oder halbe Pistole von 2 Pesos, 21¼ Reales de plata ant., 40 Reales de vellon, 13600 Dineros.

Escudillo de oro, Peso duro de oro, Medio Escudo de oro, Coronilla, Durillo oder Goldpiaster von 1 Peso, 10⅝ Reales de plata ant., 20 Reales de vellon, 6800 Dineros.

in Silber: Peso duro, Peso fuerte, Peso de a ocho, Escudo de plata, Piastre forte, spanischer Thaler oder Piaster à 10⅝ Reales de plata ant., 20 Reales de vellon, 6800 Dineros.

½ Peso oder Escudo de vellon à 5⁵⁄₁₆ Reales de plata ant., 10 Reales de vellon, 3400 Dineros.

¼ Peso oder Peseta mexicana, Peseta columnaria à 2²¹⁄₃₂ Reales de plata ant., 5 Reales de vellon, 1700 Dineros.

⅛ Peso oder ½ Peseta mexicana, Real de plata mexicana à 1²¹⁄₆₄ Reales de plata ant., 2½ Reales de vellon, 850 Dineros.

1/16 Peso oder 1/4 Peseta mexicana, Medio Real de plata mexicana à 1 1/4 Reales de vellon, 425 Dineros.

1/5 Peso oder Peseta provincial à 2 1/8 Reales de plata ant., 4 Reales de vellon, 1360 Dineros.

1/10 Peso oder 1/2 Peseta provincial, Real de plata provincial à 2 Reales de vellon, 680 Dineros.

1/20 Peso oder 1/4 Peseta provincial, Real de vellon à 340 Dineros.

in Kupfer: Quarto à 4 Maravedis de vellon, 40 Dineros, doppelte à 80 Maravedis de vellon, 80 Dineros.

Ochavos à 2 Marav. de vellon, 20 Dineros.

Maravedi de vellon à 10 Dineros.

Der unter dem König Joseph Napoleon gemachte Versuch, den französischen Münzfuß einzuführen, ist kaum zur Ausführung gekommen und mit der französischen Oberherrschaft wieder verschwunden.

Gesetzmäßig wurden bis 1824 ebensoviel Quadrupel á 16 Piaster aus 1 Castil. Mark fein Gold, als Piaster aus 1 Castil. Mark fein Silber gemünzt; das gesetzmäßige Verhältniß des Goldes zum Silber war demnach wie 1 zu 16. — Im J. 1824 wurde aber eine Veränderung in der Ausmünzung vorgenommen, so daß das gesetzmäßige Verhältniß des Goldes zum Silber jetzt wie 1 zu 16'5078 ist.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein Gold	Feingehalt		Auf 1 Köln. rauhe Mark.	Auf 1 Köln feine Mark.	Werth im fl 24 Fuß	
	Holl. Aß	Holl. Aß	Kar.	Grän	Stück.	Stuck.	fl.	kr.
Quadrup. vor 1772 a)	562'904	515'998	22	—	8'6109	9'4264	39	38'54
b)	561'29	505'75	21	7 1/2	8'6657	9'6174	38	51'3
seit 1772 a)	562'904	508'175	21	8	8'6409	9'5715	39	2'48
Stücke v. 1772 b)	561'29	501'366	21	5 1/4	8'6657	9'7015	38	31'1
„ „ 1801 b)	561'97	485'875	20	9	8'6552	10'0108	37	19'69
seit 1824 a)	562'904	492'513	21	—	8'6409	9'8753	37	49'62
Pistolen, vor 1772 a)	140'72	129	22	—	34'564	37'7056	9	54'64
seit 1772 a)	140'72	127'044	21	8	34'564	38'286	9	45'62
seit 1824 a)	140'72	123'136	21	—	34'564	39'501	9	27'52
1/2 u. dopp. n. Verh.								
Escudillo de oro od.								
Goldpiaster, v. 1772 b)	36'38	32'216	21	3	133'68	150'98	2	28'5
v. 1801 b)	36'403	30'74	20	3'2	133'615	158'228	2	21'7

			Loth	Grän				
silberne Piaster								
vor 1772 a)	562'9	516	14	12	8'6409	9'4264	2	32'76
seit 1772 a)	562'9	508'18	14	8	8'6409	9'5715	2	30'44
b)	561'23	502'77	14	6	8⅔	9'6741	2	28'84
neuerer Zeit b)	560'63	499'9	14	4'8	8'676	9'73	2	28
½, ¼, ⅛, 1/16 Piaster nach Verhältn.								
¼ Peseta Provincial o. 1 Real de vellon a)	30'82	25'04	13	—	157'82	194'24	—	7'41
b)	29'66	23'89	12	16	164	203'58	—	7'07
½ u. 1/1 Peseta nach Verhältniß.								

Der Piaster

wird etwa seit dem 16. Jahrhundert in Spanien und im spanischen Amerika in sehr großer Menge geprägt. — Da Spanien die ersten Besitzungen in Amerika hatte und im Besitze der reichen Silbergruben dieses Landes war, so läßt sich leicht denken, daß Spanien mehr als jedes andere Land Silbergeld hatte, und daß seine Münze, jemehr nach und nach der spanisch-amerikanische Handel emporstieg und sich ausbreitete, allerwärts bekannt und gangbar wurde. Der silberne Piaster, die Hauptmünze Spaniens und seiner amerikanischen Länder, ist daher eine wahre Weltmünze geworden. Er ist in allen Welttheilen bekannt und wird in allen großen Handels-, besonders aber Seeplätzen als Hauptzahlmittel im großen Verkehr gebraucht.

Auch in andern Länderu (Türkei, Italien) ist der Piaster nachgeahmt und als Landesmünze angenommen worden; wenn aber auf Handelsplätzen oder im Allgemeinen von Piastern die Rede ist, so versteht man darunter immer die Spanischen.

Die Piaster sind entweder solche, die in Amerika geprägt werden, und man nennt diese Mexicanisches Gepräge, von der Münzstätte Mexico; oder es sind solche, die in Europa geprägt werden, und man nennt diese Sevillianisches Gepräge, von der Münzstätte Sevilla.

Die in Amerika geprägten werden in Mexico und St. Jago geprägt und haben daher zum Münzzeichen ein **M** oder **S**, mit einem darüber befindlichen kleinen o, und durch dieses o unterscheiden sie sich von den in Europa, in den Städten Madrid und Sevilla, geprägten, welche eben diese Buchstaben führen, aber ohne das o. Auf den Mexicanischen Stücken befinden sich zuweilen auch die Buchstaben **ME**. — Man erkennt ferner die

Amerikanischen Stücke auch an der Umschrift, denn diese enthält nach dem königlichen Namen die Worte: Dei gratia Hispan. et Ind. rex. Auf den in Europa geprägten Stücken ist die Umschrift ebenso, nur sind die Worte: et Ind. rex weggelassen.

Mexico ist jetzt nicht mehr unter spanischer Herrschaft, der Piaster wird aber daselbst noch auf dem nämlichen Fuße wie früher ausgeprägt, so daß zwischen dem jetzigen Mexicanischen und dem ehemals Spanisch-Mexicanischen Piaster kein Unterschied Statt findet; doch sind die Ausprägungen der neueren Zeit etwas geringer befunden worden (s. Mexico).

Die Piaster der jetzigen Nordamerikanischen Freistaaten sind bis jetzt nicht nach einem geregelten, gleichmäßigen Münzfuß geprägt; sie weichen in Schrot und Korn von einander ab, und sind beinahe alle etwas geringer als die Spanisch-Amerikanischen Stücke.

Die Piaster haben noch verschiedene andere Benennungen: Säulen-Piaster, Pilaren (von pila, die Kugel); Colonnati (von colonna, die Säule) nennt man sie von ihrem Gepräge. Es ist nämlich auf dem Avers das Bildniß des Königs, und auf dem Revers das Castilianische und Leonische Wappen zwischen zwei Säulen. Die vor 1772 geprägten Piaster hatten als Avers das Castilianische und Leonische Wappen, und als Revers zwei gekrönte Globen (Weltkugeln) neben einander zwischen zwei Säulen, und diese Ausprägung ist es hauptsächlich, welche man auch Mexicanen nennt.

Stücke von Achten, Pesos da otte (peso heißt Stück, otto acht) nennt man sie, weil der Piaster 8 Reales hat und weil deßhalb auf dem Gepräge neben den beiden Säulen, getheilt, 8—R steht. Auf den ½ Piastern steht 4—R, auf den ¼ steht 2—R, auf den ⅛ steht 1—R, und auf den 1/16 Piastern steht ½—R.

Peso de plata, Silberstück; Peso duro, hartes Stück; Peso fuerte, starkes Stück, diese Benennung wird sehr häufig gebraucht; Escudo de plata, Silberthaler (escudo heißt Thaler); Dollar (Thaler) ist die englische und amerikanische Benennung.

Die Ausprägung der Piaster war früher im Mutterlande Spanien und in seinen amerikanischen Besitzungen gesetzmäßig ganz gleich; man unterscheidet jedoch zweierlei Ausprägungen: die bis 1772, welche etwas besser ist, und die von 1772 an,

in welchem Jahre der Feingehalt nach der neuen Münzverordnung verringert wurde, s. oben.

Bei Untersuchung großer Summen von den seit 1772 geprägten Piastern hat sich ergeben, daß im Durchschnitt 8⅔ Stück auf die Köln. Mark gehen, der Feingehalt 14 Loth 6 Grän ist, und demnach 9'6744 Stück auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen, und so wird die Ausmünzungsweise der Piaster gewöhnlich angenommen.

Papiergeld sind die Vales reales, welche von der Regierung zuerst im J. 1780 creirt, und nach und nach bis auf die Masse von 1800 Millionen Reales de vellon vermehrt wurden. Von diesen wurden im J. 1824, bei Einführung des großen Staatsschuldenbuches, 600 Millionen als consolidirte Staatsschuld zu 4 % verzinslich eingetragen, so daß jetzt noch für c* 1200 Millionen unverzinsliche Vales in Umlauf sind. — Sie lauten auf 200 bis 1000 Reales de vellon, verlieren aber bedeutend gegen Silbergeld; der Kurs wird mit so viel p. % notirt, als sie verlieren, ist also derselbe z. B. 80 p. % notirt, so bedeutet dieß, daß die Vales nur 20 p. % in Silber werth sind.

Bank. Diese wurde im J. 1782 unter dem Namen „Nationalbank von San Carlos" errichtet, und hatte den Zweck, Wechsel zu discontiren, Zahlungen für den Hof und die Armeen zu leisten und Noten auszugeben. Im J. 1829 wurde diese Bank aufgehoben, und eine neue, die Nationalbank von San Fernando errichtet, welche seit 1830 ebenfalls Noten von 500, 1000 und 4000 Realen ausgibt.

Uso ist bei Wechseln aus Frankreich 1 Monat nach Dato, aus England, Holland, Deutschland 2 Monat, aus Italien 3 Monat nach Dato.

Respect-Tage sind abgeschafft.

Nach einem alten Castilianischen Gesetze kann der Acceptant ungeachtet der geschehenen Acceptation, die Zahlung rechtlich verweigern, wenn er darthun kann, daß er von dem, für dessen Rechnung er acceptirte, bei Verfall keine Deckung in Händen hat. Die Gültigkeit dieses Gesetzes wird aber bestritten, da nach dem Handels-Codex die Acceptation zur Zahlung verpflichtet.

Mailand

im Lombardisch-Venetianischen Königreich.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	100 fl holl. Cour. . .	* 246 Lire austr.
Ancona, wie Rom .		
Augsburg	100 fl Courant . . .	* 296½ " "
Bologna, wie Rom .		
Florenz	100 Lire austriache	* 97 " "
Frankfurt	100 fl im 24 fl Fuße	* 245½ " "
Genua	100 Lire nuove . .	* 116⅛ " "
Hamburg	100 Mark Banko . .	* 217 " "
Livorno	100 Pezze da 8 reali	* 595 " "
London	100 £	* 2978 " "
Lyon, wie Paris . .		
Neapel	100 Ducato di regno	* 504 " "
Paris	100 Francs	* 115⅞ " "
Rom	100 Scudo romano .	* 627 " "
Triest	100 fl Courant . . .	* 297½ " "
Venedig	100 Lire austriache	* 99¼ " "
Wien	100 fl in 20r . . .	* 297½ " "

Geldkurse.

Doppien, Spanische . .	* 96	Lire	80	Centes.	pr. Stück.
" Genuesische .	* 93	"	70	"	
" Savoyische . .	* 33	"	46	"	
" Parmaische . .	* 25	"	25	"	
" Römische . . .	* 20	"	33	"	
40 Francs	* 47	"	18	"	
Souveraind'or, neue . .	* 41	"	52	"	
Dukaten	* 13	"	48	"	
" Venetianische . .	* 13	"	82	"	
5 Francs	* 5	"	83	"	
Brabanterthaler	* 6	"	65	"	
Conventions- oder Maria-Theresiathaler	* 6	"	15	"	
Neue Louisd'or	* 27	"	64	"	

Buch und Rechnung wird geführt und überhaupt gerechnet nach Lire austriache à 100 Centesimi.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 60 Lire.

Diese Münze und Rechnungsweise wurde durch das Münzgesetz vom 1. Nov. 1823 für das ganze Lombardisch-Venetianische Königreich (zu welchem Mailand, Venedig, Mantua, Padua, Verona ꝛc. gehören) eingeführt, und es werden seitdem auch in diesem Theile der Östreichischen Monarchie die Münzen ebenfalls in dem Werthe der Münzen des Conventions- oder 20 fl Fußes ausgeprägt, nur die Benennung ist dort anders.

Die Lira, nach diesem Münzgesetze Lira austriaca (Östreichische Lira) genannt, ist ganz gleich dem 20 xr Stück im 20 fl Fuß (oder 24 xr im 24 fl Fuß).

Gold- und Silbergewicht ist noch das französische Kilogramm-Gewicht, welches im J. 1803, als Italien von Napoleon zu einer Republik geschaffen worden, eingeführt wurde. Das Kilogramm heißt aber hier Libra metrica, metrisches Pfund, und dieses hat folgende

Eintheilung.

Libra.	Once.	Grossi.	Denari.	Grani.
1	10	100	1000	10000
	1	10	100	1000
		1	10	100
			1	10

Es ist demnach 1 Oncia = 1 franz. Hectogramme, 1 Grosso = 1 Decagramme, 1 Denaro = 1 Gramme, 1 Grano = 1 Decigramme, und 1 Libra hat 20812'826 holl. Aß, wornach

100 Libre = 427'95 Köln. Mark

100 Köln. Mark = 23'3702 Libre.

Früher war das Gewicht für Gold und Silber die Mailänder Mark à 8 Once, 192 Denari, 4608 Grani = 4890'614 holl. Aß, wornach 100 Mailänder Mark = 100'547 Köln. Mark.

Feingehalts-Bezeichnung ist, wie in Frankreich, nach Tausend-Theilen. $\frac{1000}{1000}$ ist die höchste Feine, $\frac{900}{1000}$ sind demnach in deutscher Benennung bei Gold 21 Karat $7\frac{1}{5}$ Grän, bei Silber 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän.

Früher wurde für den Feingehalt die Mark eingetheilt bei Gold in 24 Carati à 24 partes, bei Silber in 12 Denari à 24 Grani.

Wirklich geprägte Münzen des Lombardisch-Venetianischen Königreichs.

Das Münzgesetz vom 1. Nov. 1823 verordnet, daß das in sämmtlichen östreichischen Landen eingeführte Münzsystem auch auf das Lombardisch-Venetianische Königreich ausgedehnt, dabei jedoch auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Landes Rücksicht genommen und bei den daselbst auszuprägenden Münzen die Unterabtheilung nach dem Decimalfuße, und die dermaligen Bestimmungen über die Legirung und die Bezeichnung des Gewichtes der Münzen beibehalten werden soll.

Zum Behuf der Anwendung des Conventions-Münzfußes auf das metrische Gewicht, wird folgendes aus genauen Vergleichungen erhobene Verhältniß des metrischen Gewichtes zu dem Wiener Gewicht festgesetzt.

1 metrisches ℔ od. 1 Libra ist gleich 3 Mark 9 Loth 48 Richtpfennig und 1 Mark ist gleich 2 Oncie 8 Grossi 6'44 Grani.

Diesem gemäß wird das metrische Pfund in folgendem Werthe ausgeprägt:

das feine Gold zu fl 1307. 20 xr oder 3922 Lire
= = Silber = = 85. 31 = = 256 = 55 Centesimi.
= Kupfer = = 1. 54'284 xr od. 5 = 71'42 =

Die Einheit der für das Lomb.-Venetian. Königreich auszuprägenden Münzen soll aus einer Silbermünze mit der Benennung **Östreichische Lira** (Lira austriaca) bestehen, und in Hunderttheile (Centesimi) getheilt werden. Es sollen für das Lombard.-Venetian. Königreich geprägt werden

in Gold:			
der Souverain, zu	fl 13. 20 xr	od. 40 Lire,	Gew. 113'32 $\frac{10}{146}$ Grani
der halbe =	= = 6. 40	= = 20 =	= 56'66 $\frac{5}{146}$ =
in Silber:			
der Scudo	= = 2. —	= = 6 =	= 259'85 15/27 =
½ =	= = 1. —	= = 3 =	= 129'92 21/27 =
die Lira	= = — 20	= = 1 =	= 43'30 25/27 =
½ =	= = — 10	= 50 Centes. =	21'65 25/54 =
¼ =	= = — 5	= = 25 =	= 16'24 7/72 =
in Kupfer:			
der Soldo	= = — 1	= = 5 =	= 87 ½ =
3 Centes.-Stcke.	= = — ⅗	= = 3 =	= 52 ½ =
der Centesimo	= = — ⅕	= = 1 =	= 17 ½ =

Die Gold- und Silbermünzen werden in einem Gehalte von $^{9}/_{10}$ feinem Metalle und $^{1}/_{10}$ Kupferzusatz ausgeprägt; nur die $^{1}/_{4}$ Lira wird in einem Gehalte von $^{6}/_{10}$ fein Silber und $^{4}/_{10}$ Kupfer ausgeprägt, damit ihr Umfang nicht zu klein ausfällt.

Bei den Gold- und Silbermünzen wird am Feingehalt kein Remedium gestattet; am Gewicht darf der Abgang oder Überschuß bei 100 Stück Goldmünzen nicht den achten Theil eines Goldstückes von derselben Gattung, und bei 100 Stück Silbermünzen nicht den vierten Theil eines Silberstückes von derselben Gattung übersteigen. Bei den Kupfermünzen darf der Abgang oder Überschuß am Gewicht 1 p.% betragen.

goldene Souverain.

Schrot 235'682 Aß, Korn 212'114 Aß, Feingehalt 21 Kar. 7 $^{1}/_{5}$ Gr.; 20'638 Stück auf die rauhe, 22'931 Stück auf die feine Mark.

Werth fl 16. 17'77 xr

$^{1}/_{2}$ Souverain nach Verhältniß.

silberne Scudo

Schrot 540'44 Aß, Korn 486'4 Aß, Feingehalt 14 Loth 7 $^{1}/_{5}$ Grän; 9 Stück auf die rauhe, 10 Stück auf die feine Mark.

Werth fl 2. 24 xr

$^{1}/_{2}$ Scudo nach Verhältniß.

silberne Lira.

Schrot 90'07 Aß, Korn 81'07 Aß, Feingehalt 14 Loth 7 $^{1}/_{5}$ Grän; 54 Stück auf die rauhe, 60 Stück auf die feine Mark.

Werth 24 xr

$^{1}/_{2}$ Lira nach Verhältniß.

silberne $^{1}/_{4}$ Lira.

Schrot 33'77 Aß, Korn 20'26 Aß, Feingehalt 9 L. 10 $^{4}/_{5}$ Grän; 144 Stück auf die rauhe, 240 Stück auf die feine Mark.

Werth 6 xr

der kupferne Soldo wiegt 181'98 Aß, oder 2'4 Quint Köln. Markgewicht Kupfer; den Werth des Kupfers zu 18 xr pr. Köln. Mark angenommen, ist der innere Werth des Soldo 0'67 xr, der äußere Werth ist 1'2 xr (im 24 fl Fuß).

Stücke zu 3 und 1 Centesimo nach Verhältniß.

Die Lombardisch-Venetianischen Silbermünzen sind kleiner und leichter als die Conventions-Münzen, dagegen aber feiner von Silber, so daß der Werth beiderlei Münzen doch übereinkommt.

Außer den vorstehend angegebenen, für das Lombardisch-Venetianische Königreich besonders geprägten Münzen, dürfen gesetzlich als **Landesmünzen** nach folgendem Tarif kursiren:

Östr. Dukaten, doppelte	zu 27 Lire —	oder fl 9 —	im 20 fl Fuß
″ einfache	″ 13 ″ 50 Cent.	″ ″ 4. 30 xr	″
″ Souverains, alten u. neuen Gepräges	″ 40 ″ —	″ ″ 13. 20	″ ″
″ halbe	″ 20 ″ —	″ ″ 6. 40	″ ″
östr. u. and. Conventions-mäßige Speciesthaler	″ 6 ″ —	″ ″ 2. —	″ ″
halbe . .	″ 3 ″ —	″ ″ 1. —	″ ″
östr. ½ fl Stücke	″ 1 ″ 50	″ ″ — 30	″ ″
″ ¼ fl Stücke	″ — ″ 75	″ ″ — 15	″ ″
östr. u. and. Conventions-mäßige 20 xr Stücke	″ 1 ″ —	″ ″ — 20	″ ″
dergleichen 10 xr ″	″ — ″ 50	″ ″ — 10	″ ″
″ 5 xr ″	″ — ″ 25	″ ″ — 5	″ ″
″ 3 xr ″	″ — ″ 15	″ ″ — 3	″ ″
östr. Kronenthaler . . .	″ 6 ″ 60	″ ″ 2. 12	″ ″
″ halbe . . .	″ 3 ″ 30	″ ″ 1. 6	″ ″
″ viertel . .	″ 1 ″ 65	″ ″ — 33	″ ″

Von **fremden Münzen** dürfen gesetzlichen Umlauf haben, nach folgendem Tarif:

	Östreichische Lire	Östreichische Centes.	Im 20 fl. Fuß fl	Im 20 fl. Fuß xr
Bairische Dukaten	13	40	4	28
Französische, Italien., Parmaische, u. Piemont.				
40 Francs und 40 Lire	45	50	15	10
Dergleichen 20 Francs und 20 Lire . . .	22	75	7	35
Französische Neue Louisd'or, doppelte . . .	53	55	17	51
″ ″ ″ einfache . . .	26	75	8	55
Genueser Doppie . . . à 96 Lire	89	75	29	55
Mailänder Doppie	22	40	7	28
″ Zechini oder Dukaten	13	60	4	32
Römische Doppie	19	40	6	28
″ Zechini oder Dukaten	13	20	4	24
Bairische Schwert- oder Kronenthaler . . .	6	60	2	12
Florenz. Francesconi oder Pisisthaler . . .	6	30	2	6
Französische, Italienische und Parmaische				
5 Francs und 5 Lire	5	74	1	54'8
2 ″ ″ 2 ″	2	29'6	—	45'92
1 Franc und 1 Lira	1	14'8	—	22'96

¾ Franc und ¾ Lira	—	86'1	—	17'22
½ " " ½ "	—	57'4	—	11'48
¼ " " ¼ "	—	28'7	—	5'74
Genueser neue Scudi	7	45	2	29
Mailänder Scudi	5	29	1	45'8
" Lire vor und nach 1778 . . .	—	88	—	17'6
Piemont. und Savoyische Scudi	8	—	2	40
Dergleichen neue à 5 Lire von 1816 . . .	5	74	1	54'8
Römische Scudi à 10 Paoli	6	11	2	22'2
Spanische Piaster oder Säulenthaler . . .	6	15	2	3
Venetianische Ducati oder Kreuzthaler . . .	7	65	2	33
" Giustine	6	73	2	14'6
Kupfermünzen, Italienische 5 Centesimi . .	—	5'75	—	1'15
3 " . .	—	3'45	—	0'69
1 Centesimo . .	—	1'15	—	0'23
Mailänder Sesini . . .	—	2'3	—	0'46
Quattrini . .	—	1'15	—	0'23

Im Handel richtet man sich aber, wie aus den Kursnotirungen ersichtlich, nicht nach diesem Tarif.

Früher, und bis 1803, rechnete man in Mailand nach
Lire à 20 Soldi à 20 Denari Correnti.

Diese Lire *) sind wirklich geprägte, in dem vorstehenden zweiten Tarife enthaltene Mailänder Münzen, und in der obenerwähnten Münzverordnung vom 1. Nov. 1823 ist festgesetzt, daß 113 ⁹⁄₃₂ Mailänder Lire gleich sind mit 100 Lire austriache.

Hiernach gehen auf 1 Köln. Mark fein Silber 67'97 Mail. Lire und 1 Lira hat einen Werth von 21'19 xr im 24 fl Fuß.

Zur Bestimmung einiger Wechselpreise hatte man noch eine sogenannte Valuta imperiale, in welcher man die frühere Münze Filippo oder Philippsthaler zu 106 Soldi rechnete, während dieselbe in der Valuta corrente zu 150 Soldi, oder 7 ½ Lire, gerechnet wurde. Es waren daher 53 Lire imperiali = 75 Lire correnti, und 1 Lira imperiale hatte einen Werth von 29'98 xr im 24 fl Fuß.

Sodann rechnete man in Mailand von 1803 an, zur Zeit als Italien zur Republik und nachher zum Königreich gemacht worden war, nach
Lire italiano à 100 Centesimi.

*) über die Benennung Lira, ursprünglich Libra (zu deutsch Pfund) s. Amsterdam. S. 57.

Diese Lire sind ebenfalls wirklich geprägte, in dem obigen zweiten Tarife enthaltenen Münzen, und sie sind ganz dem französischen Franc gleich, nur die Benennung und das Gepräge ist anders. Die italienischen Gold- und Silbermünzen wurden damals ganz nach demselben Münzfuße wie die französischen geprägt; es gab daher Stücke zu 40 und 20 Lire in Gold, zu 5, 2, 1, ¾, ½, ¼ Lire in Silber, und die französischen goldenen und silbernen Francs kursirten damals in Italien ganz gleich mit den italienischen Liren, gerade so wie jetzt die östreichischen Münzen mit den neu eingeführten Lire austriache kursiren.

In der mehrerwähnten Münzverordnung vom 1. Nov. 1823 ist festgesetzt, daß 87 Lire italiane gleich sind mit 100 Lire austriache. — Hiernach gehen 52'2 Lire ital. auf 1 Köln. Mark fein Silber und 1 Lira hat einen Werth von 27'59 xr im 24 fl Fuß.

Ehemalige Mailänder Münzen sind:

in Gold: Doppia oder Pistole zu 25 Lire 3 Soldi correnti, doppelte zu 50 Lire 6 Lire corr.
Zecchino zu 15 Lire 4 Soldi corr.

in Silber: Scudo zu 6 Lire corr.
Dieß ist der öfters vorkommende sogenannte Mailänder Thaler.
Filippo zu 7½ Lire corr.
Lira zu 20 Soldi corr., ½ zu 10 Soldi, ¼ zu 5 Soldi.

in Kupfer: Soldo zu 12 Denari, ½ zu 6 Denari.
Quattrino zu 3 Denari.
Sesino zu 2 Denari.

goldene Zecchini oder Dukaten.
b) Schrot 72'2 Aß, Korn 71'81 Aß, Feingehalt 23 Kar. 10½ Gr.; 67'367 Stück auf die rauhe, 67'734 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 5. 31'2 xr

goldene Doppie oder Pistolen.
b) Schrot 130'68 Aß, Korn 118'43 Aß, Feingehalt 21 K. 9 Gr.; 37'22 Stück auf die rauhe, 41'07 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 9. 5'92 xr

silberne Scudi.
b) Schrot 481'61 Aß, Korn 431'44 Aß, Feingehalt 14 Loth 6 Gr.; 10'1 Stück auf die rauhe, 11'274 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 2. 7'73 xr

silberne Filippi.

b) Schrot 579'7 Aß, Korn 549'54 Aß, Feingehalt 15 Loth 3 Gr.; 8'39 Stück auf die rauhe, 8'851 Stück auf die feine Mark.
Werth ƒ 2. 42'7 xr

silberne Lire.

b) Schrot 130'23 Aß, Korn 71'9 Aß, Feingehalt 8 Loth 15 Grän; 37'35 Stück auf die rauhe, 67'64 Stück auf die feine Mark.
Werth 21'29 xr

Uso ist bei Wechseln aus

Spanien, Holland und Flandern . . .	2 Monat nach Dato.
Deutschland, Kirchenstaat u. Toskana .	15 Tage nach Sicht.
Livorno, Genua, Piemont und der ganzen Lombardei	8 " " "
Neapel und Sicilien	20 " " "
Frankreich und Savoyen	1 Monat nach Dato.
Der Stadt Venedig	20 Tage " "
anderen Venetianischen Plätzen	10 " " "
England	3 Monat " "

Respect-Tage finden eigentlich gesetzlich nicht Statt; doch kann mit Erhebung des Protestes bis 3 Tage nach Verfallzeit gewartet werden. Sicht-Wechsel müssen sogleich bezahlt oder protestirt werden.

Uebrigens ist hier noch das früher eingeführte Französische Wechselrecht in Gebrauch und Gültigkeit.

Mexico,

Hauptstadt der Republik gleichen Namens in Amerika,

rechnet, wie das ganze ehemalige Spanische Amerika, nach
Peso duro, Peso fuerte oder Piaster à 100 Cents oder à 8 Reales à 16 Quartos à 2⅛ Maravedis.

Der Real wird auch eingetheilt in 2 Medios à 2 Quartillos à 2 Ochavos, und beim Zoll wird derselbe in 12 Granos eingetheilt.

Wechselgeschäfte finden wenig Statt und eigentlich nur mit London zu *44 pence für 1 Piaster,

denn Mexico gibt bis jetzt noch wenige Producte als Ausfuhr gegen die bedeutende Einfuhr und diese wird daher meistens mit Baarsendungen abgemacht.

Wirklich geprägte Mexicanische Münzen sind:

in Gold: Doblones (Quadrupel) oder Onzas de oro von 8 Escudo de oro oder 16 Pesos duros, dergleichen ½, ¼ u. ⅛.

in Silber: Pesos duros oder Piaster von 8 Reales, Medio Peso duro oder ½ Piaster, Pezeta oder ¼ Piaster, Reales oder ⅛ Piaster, Medios Reales oder 1/16 Piaster, Quartos à 2 Ochavos.

in Kupfer: Ochavos oder Clacos.

Die neuen Mexicanischen Piaster haben zum Gepräge das Wappen der Republik mit einem Adler; das ältere Gepräge mit zwei Säulen, von welchen der Namen Säulenpiaster herkommt, wird nicht mehr angewendet. Gesetzmäßig ist die Ausprägung mit der in Spanien gleich; die in den neueren Zeiten geprägten Mexicanischen Piaster sind aber im Feingehalt etwas geringer befunden worden und werden in Hamburg nur zu 14 Loth 5 Gr. fein geschätzt. (Über den Piaster s. Madrid.)

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln raube Mark	Auf 1 Köln feine Mark	Werth im 24fl. Fuß	
	Holl. Aß.	Holl. Aß.	Kar.	Grän	Stück	Stück	ß	Xr
goldene Doblones . a)	562'904	492'543	21	—	8'6409	9'8753	37	49'62
dergl. v. 1823 . . b)	562'182	486'541	20	9¼	8'652	9'9971	37	22'76
" " 1827 . . b)	562'812	486'157	20	9	8'65	10'005	37	21
			Loth	Grän				
silberne Piaster . . . a)	562'9	508'18	14	8	8'6409	9'5715	2	30'44
½ nach Verhältniß.								
dergl. v. 1823 . . b)	563'94	503'26	14	5	8'625	9'665	2	29
" " 1826 . . b)	560'88	502'48	14	6	8'672	9'68	2	28'76
¼ Piaster . . . . . . a)	143'06	116'23	13	—	34	41'846	—	34'41
⅛ nach Verhältniß.								

Alles Silber aus den Mexicanischen Bergwerken muß in Mexico zur Münze gebracht und ausgeprägt werden, und dem Eigenthümer werden die Münzkosten und der fünfte Theil des Werthes in Abzug gebracht.

Die Ausfuhr von Gold und Silber in Barren ist verboten; der Ausfuhrzoll auf gemünztes Gold ist 2 p.%, auf gemünztes Silber 3½ p.%.

Gold- und Silbergewicht / Feingehalts-Bezeichnung } wie in Spanien, s. Madrid.

Neapel,

Hauptstadt des Königreichs beider Sicilien.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesig. Platzes.
Amsterdam	1 fl holl. Courant . .	* 50'90 Grani.
Ancona, wie Rom .		
Augsburg	1 fl Courant	* 61 „
Florenz	1 Lira	* 20'20 „
Genua	1 Lira nuova	* 22'58 „
Hamburg	1 Mark Banko	* 44'70 „
Kadix	1 Piaster	*121'50 „
Konstantinopel . .	1 Piaster	* 7 „
Lissabon	1 Cruzado v. 400 Rees	* 53'30 „
Livorno	1 Pezza da 8 reali .	*124'25 „
London	1 £	*617 „
Lyon, Marseille } wie Paris		
Madrid, wie Kadix		
Mailand	1 Lira austriaca . . .	* 20'50 „
Messina, Palermo }	1 Scudo von 12 Tari	*119'75 „
Paris	1 Franc	* 24'18 „
Rom	1 Scudo romano . .	*126'75 „
Venedig	1 Lira austriaca . . .	* 20'25 „
Triest, Wien }	1 fl in 20r	* 60'40 „

Geldkurse.

Dukaten	* 263'02 Grani.	pr. Stück.
Franz. Neue Louisd'or	* 535'08 „	
„ 20 Francs . . .	* 453'76 „	
Brabanterthaler . . .	* 130'51 „	
Mailänder Thaler . .	* 103'54 „	
Franz. 5 Francs . . .	* 114'06 „	
Spanische Piaster . .	* 124 „	

Buch und Rechnung wird geführt in
Ducati di Regno à 100 Grani.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 12'223 Ducati. Der Grano wird noch in 10 Cavalli getheilt, welche aber, ihrer Geringfügigkeit halber, im größeren Handel nicht gerechnet werden.

Früher, und bis 1818, wurde der Ducato di regno in 10 Carlini à 10 Grani eingetheilt, und von diesen älteren Ducati gehen 12'328 auf eine Köln. Mark fein Silber.

Gold- und Silbergewicht ist die Libra à 12 Oncie, 360 Trapesi, 7200 Accini. 1 Libra hat 6676 Holl. Aß, es sind demnach

100 Libre = 137'253 Köln. Mark.
100 Köln. Mark = 72'858 Libre.

Feingehalts-Bezeichnung ist, wie in Frankreich, nach Tausend-Theilen. $\frac{1000}{1000}$ ist der höchste Feingehalt, $\frac{833\frac{1}{3}}{1000}$ sind daher in deutscher Benennung bei Gold 20 Karat, bei Silber 13 Loth 6 Grän.

Auch wird der Feingehalt noch, wie früher, bei Gold nach Carati, bei Silber nach Denari bezeichnet; der höchste Feingehalt ist dann bei Gold 24 Carati, bei Silber 12 Denari.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

Am 20. April 1818 wurde über das Münzsystem für das Königreich beider Sicilien eine neue Verordnung erlassen, in welcher der schätzbare Grundsatz aufgestellt ist, daß wenn die Münze das Maß der Preise und jeder Art von Handel sein solle, nur ein einziges Metall gesetzmäßig als Münzstoff betrachtet werden könne. Es wird daher zum Maß aller Preise und jeder Art von Abschätzung für dieses Königreich bloß die Münze aus S i l b e r erklärt. Die Goldmünzen haben einen curenten, von der Regierung festgesetzten Werth.

Der Ducato dient zur Münzeinheit und wird in 100 Grani getheilt, der Grano wird in 10 Cavalli getheilt. Diese Bestimmung gilt nicht allein für Neapel, sondern auch für Sicilien, nur wird in Sicilien der Grano Bajocho, und Cavallo Picciolo genannt; es hat demnach in Sicilien 1 Ducato 100 Bajochi à 10 Piccioli.

Nach jener Münzverordnung werden seit 1818 geprägt
in Gold: Oncia zu 3 Ducati, doppelte, 5fache, 10fache.
in Silber: Ducato zu 10 Carlini.
Stücke zu 1, 2, 6 u. 12 Carlini.
in Kupfer: Stücke zu ½, 1, 2½ und 5 Grani.

Früher wurden geprägt, seit 1784,
in Gold: Ducato zu 10 Carlini, doppelte, 4fache u. 6fache.
in Silber: Scudo zu 12 Carlini, ½ zu 6 Carlini.
Ducato zu 10 Carlini, ½ zu 5 Carlini.
Stücke zu 1, 2, 3 u. 4 Carlini.
in Kupfer: Publica zu 18 Cavalli, ½ zu 9 Cavalli.
Grano zu 12, ½ zu 6 Cavalli.
Quattrino zu 4 Cavalli, Stücke zu 3 u. 1 Cavallo.

In früheren Zeiten hatte man überhaupt vielerlei Münzen nach verschiedenen Ausprägungsarten, und um diesem Übelstand abzuhelfen sind nach und nach Umschmelzungen vorgenommen worden, so daß die älteren Münzsorten jetzt weniger mehr vorkommen, und jetzt hauptsächlich nur die Ausmünzung seit 1818 zu berücksichtigen ist, welche übrigens hinsichtlich der Silbermünzen gegen die letzte Ausprägung seit 1784 unbedeutend abweicht.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein.	Feingehalt		Auf 1 Köln. rauhe Mark	Auf 1 Köln feine Mark	Werth im 24 fl. Fuß	
	Holl. Aß	Holl. Aß	Kar.	Grän	Stück	Stück	fl	kr.
goldene Oncia . . . a)	78'814	78'499	23	10'85	61'715	61'963	6	1'85
b)	78'537	78'128	23	10'5	61'933	62'257	6	0'14
silberner Ducato . . a)	477'52	397'93	13	6	10'186	12'223	1	57'81
b)	477'37	397'87	13	6'08	10'191	12'225	1	57'79
" Scudo . . . a)	573'04	477'52	13	6	8'488	10'186	2	21'37
" Carlino . . a)	47'75	39'79	13	6	101'86	122'23	—	11'78
Ältere Münzen:								
gold 6facher Ducato a)	182'4	159'6	21	—	26⅔	30'476	12	15'7
silberner Ducato . . a)	473'43	394'52	13	6	10'274	12'328	1	56'81
" Scudo . . a)	568'16	473'48	13	6	8'561	10'273	2	20'17
" Carlino . a)	47'34	39'45	13	6	102'74	123'28	—	11'68

Für ausländische Münzsorten wurden von der Regierung am 8. und 28. Mai 1818 Tarife bekannt gemacht, und verordnet, daß, zur Sicherstellung des Handels und damit Jeder einen festen Maßstab bei seinen Berechnungen haben könne, die

in den Tarifen verzeichneten Münzen von der Bank beider Sicilien zu dem beigesetzten Werthe nach dem Gewichte angenommen werden, und zwar wird dieser Werth für die Silbermünzen in Neapolitanischem Silbergeld, und für die Goldmünzen in Neap. Goldmünzen bezahlt; wenn es also heißt, die Unze Venet. Dukaten gelte 20 Duc. 99'64 Grani, so ist dieß so zu verstehen, als müsse der Besitzer in laufender Goldmünze bezahlt werden; wird Silbergeld gegeben, so ist so viel hinzuzufügen, als der laufende Agio für Gold gegen Silber auf dem Platze beträgt.

Nach den Tarifen gelten:

	1 Neap. Unze		1 Stück		Dieß macht im 24 fl Fuß, da 1 Oncia à 3 Ducati = fl. 6. 1'85 kr.	
in Gold:	Duc.	Grani	Duc.	Grani	fl.	kr.
Dukaten, Venetianische	20	99'64	2	72'95	5	29'23
„ Römische	20	99'64	2	65'95	5	32'77
„ Kremnitzer	20	71'27	2	64'08	5	18'52
„ Verschiedene	20	62'90	2	63'02	5	17'25
Lisboninen	19	16'45	10	23'71	20	34'8
Souverains, Mailänder	19	16'45	7	95'33	15	59'32
Doppien, Genuesische	19	03'90	17	92'85	36	2'53
„ Römische nach 1777	18	95'53	3	87'79	7	47'75
„ Span. versch. Gepräge	19	16'45	19	35'62	38	51'74
„ Span., der gewöhnlichen Münzen	18	24'39	18	42'64	37	2'59
Neue Louisd'or, Französische	18	82'98	5	35'08	10	45'41
40 Francs „	18	80'88	9	07'52	18	14'65
20 Francs „	18	80'88	4	53'76	9	7'32
Durillos	17	84'64	1	13'02	2	16'32

	1 Neapolit. Libra		1 Stück		Dieß macht im 24 fl Fuß, da 1 Ducato in Silber = fl. 1. 57'81 kr.	
in Silber:	Duc	Grani	Duc.	Grani	fl.	kr.
Francesconi und Toskanische Piaster	14	93'85	1	26'51	2	29'03
Scudi, Römische	14	87'30	1	21'84	2	23'53
Neuethaler, Französische	14	84'02	1	34'10	2	37'96
5 Francs „	14	69'28	1	14'06	2	14'37
Brabanterthaler	14	25'06	1	30'54	2	33'77
Scudi, Mailänder	14	52'90	1	03'51	2	1'98
Theresien- u. Kaiserliche Thaler (Conventionsthaler)	13	51'35	1	17'81	2	18'78
Venet. Silber-Dukaten	13	44'79	—	94'53	1	51'38
Spanische Piaster sind durch Decret vom 13. April 1818 festgesetzt auf			1	24	2	26'07
halbe „			—	62	1	13'01

Im Handel haben die Goldmünzen einen veränderlichen Kurs.

Banken existirten früher hier 7, und alle Zahlungen, welche mehr als 10 Ducati betrugen, wurden durch eine dieser Banken gemacht; es waren also Giro-Banken, nach Art der in Hamburg bestehenden (s. d.)

Alle diese Banken sind aber außer Kredit gekommen, und man bedient sich ihrer jetzt nicht mehr.

Durch ein Regierungs-Decret vom 7. Dec. 1808 wurde eine neue Bank, unter dem Namen Bank beider Sicilien errichtet, und am 1. Januar 1810 eröffnet. Ihr Fond besteht aus 1 Mill. Ducati, in 4000 Actien à 250 Ducati; sie discontirt Wechsel, gibt Vorschüsse auf Staatspapiere, Gold, Silber und Waaren, und gibt Noten aus, welche überall dem baaren Gelde gleich genommen werden.

Auch wurde im J. 1827 noch eine Bank, unter dem Namen Reichsleihbank errichtet, mit einem Fond von 60 Millionen Ducati, welche den Zweck hat, den Besitzern von Grundstücken, den Fabrikanten rc. gegen hinlängliche Sicherheit Geld zu 6% Zinsen vorzustrecken, und jede Art Handelsunternehmungen durch directe Theilnahme oder Unterstützung zu befördern.

Uso ist für Wechsel aus dem König. Neapel 15 Tage n. Acceptation
aus ganz Italien und Sicilien 22 " " "
aus Frankreich, Spanien, Deutschland und Holland . . . . . . 2 Monat nach Dato.
aus England, Portugal, Rußland 3 " " "

Acceptirt wird nur Sonnabends; diejenigen Wechsel aber, welche auf Sicht, einige Tage nach Sicht oder Dato, lauten, müssen gleich bei Vorzeigung bezahlt oder acceptirt werden, ohne daß man damit bis zum Sonnabend zu warten braucht. Erfolgt die Zahlung oder Acceptation nicht binnen 24 Stunden, so muß protestirt werden.

Respect-Tage sind nicht festgesetzt; der Inhaber des Wechsels kann aber bei Mangel Zahlung mit Erhebung und Absendung des Protestes, wenn der Verfalltag am Sonnabend ist, bis zum Dienstag, und wenn der Verfalltag an einem der andern Tage ist, bis zum Sonnabend warten.

Nordamerikanische Freistaaten

und deren wichtigsten Handelsplätze: Baltimore, Boston, Charleston, New-York, New-Orleans, Philadelphia, Washington

rechnen nach

Dollar (der engl. Namen für Piaster) zu 100 Cents.

10 Cents nennt man 1 Dime, und 1 Cent wird in 10 Mille getheilt.

In früheren Zeiten wurde hier, wie in England und noch jetzt in den Englisch-Amerikanischen Kolonien, ebenfalls nach Livre und Schilling Sterling gerechnet, und die englischen Münzen nebst den Spanischen Piastern waren die hiesigen Landesmünzen. Seit 1792 sind aber

Wirklich geprägte Landesmünzen

in Gold: Eagles oder Adler à 10 Dollars, ½ zu 5, ¼ zu 2½ Dollars.

in Silber: Dollars oder Units à 100 Cents, ½ zu 50, ¼ zu 25 Cents.

Dimes à 10 Cents, ½ zu 5 Cents.

in Kupfer: Cents und ½ Cents.

goldene Eagles oder Adler.

a) Schrot 364'031 Aß, Korn 333'693 Aß, Feingehalt 22 Karat; 13'3615 Stück auf die rauhe, 14'5762 Stück auf die feine Mark. Werth fl 25. 38'21 xr

b) Schrot 364'031 Aß, Korn 331'8 Aß, Feingehalt 21 K. 10½ Gr.; 13'3615 Stück auf die rauhe, 14'6594 Stück auf die feine Mark. Werth fl 25. 29'48 xr

silberne Dollars, Units oder Piaster.

a) Schrot 560'88 Aß, Korn 500'51 Aß, Feingehalt 14 Loth 5 Gr.; 8'672 Stück auf die rauhe, 9'718 Stück auf die feine Mark. Werth fl 2. 28'2 xr

b) Schrot 560'56 Aß, Korn 498'77 Aß, Feingehalt 14 L. 4¼ Gr.; 8'677 Stück auf die rauhe, 9'752 Stück auf die feine Mark. Werth fl 2. 27'66 xr

Sämtliche Unterabtheilungen sind nach Verhältniß der Ganzen.

Die Spanischen Piaster, welche in 1/1, ½, ¼, ⅛ u. 1/16 Stücken hier sehr stark in Umlauf sind, werden dem Dollar gleich erachtet, gelten aber oft mehrere p.% Agio, da man im Handel nach Ostindien nur die Spanischen Piaster brauchen kann.

Der ¼ Piaster heißt in New-York u. St. Louis: Schilling; in Philadelphia: Bit oder eleven penny bit.

Der ⅟₁₆ = = in New-York: Sixpence; in Philadelphia: five penny bit oder fiftny bit.

Der Cent wird öfters auch pence genannt.

Für fremde Goldmünzen wurde durch eine Congreßacte von 1816 folgender Werth festgesetzt:

Englische u. Portugies. Goldmünzen	17 Doll.	77'7 Cts.	für 1 Unze Engl. Troy-Gewicht Standard-gold.
Französische	17 =	45'45 =	
Spanische	16 =	84'2 =	

Gold- und Silbergewicht
Feingehalts-Bezeichnung } ist wie in England, s. London.

Wechselgeschäfte werden gewöhnlich über New-York und Philadelphia gemacht, und meistens auf England. Der £ wird fest zu 4⁴⁄₉ Dollar, oder 1 Dollar zu 4½ Schilling Sterling gerechnet; da aber hierbei der Dollar zu hoch im Werthe angeschlagen ist, so werden auf die Dollars 10 — 12 p.% Verlust berechnet.

Wechsel- und Geldkurse in New-York.

London	*12 %	d.h. man rechnet 1 £ fest zu 4⁴⁄₉ Dollar, und dann *88 Dollar in England für 100 Dollar in Amerika.
Amsterdam	*41 Cents	für 1 fl holl. Courant.
Bremen	*79 =	= 1 Rthlr in Louisd'or à 5 Rthlr.
Hamburg	*36 =	= 1 Mark Banko.
Kadix	*71 =	= 1 Wechselpiaster.
Livorno	*91 =	= 1 Pezza da 8 reali.
Paris	1 Dollar	= *570 Centimes.

Spanische Doblones	*16 Doll.	30 Cents	pr. Stück.
Englische Sovereigns	* 4 =	85 =	
Dukaten	* 2 =	20 =	
Friedrichsd'or	* 3 =	85 =	
Holl. fl 10 Stücke	* 3 =	95 =	
Franz. 20 Francs	* 3 =	80 =	
= 5 Francs	*— =	94 =	

Portugies. Gold . . . . . *5½ p.% Agio, bei dem oben angegebenen festen Preise.

Spanische Piaster	*1	p. % Agio und 1 Piaster für 1 Dollar gerechnet.
Mexicanische "	*½	

Bei Erhebung des Zolles in New-York werden gerechnet und gelten gesetzlich:

Französische Francs	18¾	Cents.
Niederländische Gulden . .	40	"
Gulden des 24 fl Fußes .	40	"
Schweizer-Franken	27	"
Hamburger Mark Banko .	33⅓	"
" " Courant	28	"
Bremer Louisd'orthaler . .	75	"
1 Milrees von Portugal .	124	"
Livre Sterling in England	480	"
Livre Courant in Jamaica	300	"
Spanischer Real de plata .	10	"
" Real de vellon	5	"
Livorneser Lira effectiva .	15¾	"
" Pezza da 8 reali	90'76	"
Dänischer Speciesthaler / Schwedischer "	100	"
Preußischer Thaler	68'29	"
Sächsischer "	69	"
Neapolit. Ducato	80⅔	"
" Oncia	246	"

Papiergeld besteht in Noten von 1, 2, 3, 5 bis 100 Dollars, welche von den verschiedenen Banken ausgegeben werden und entweder wie baares Geld zum vollen Werth, oder mit mehr oder weniger Verlust kursiren, je nachdem die Bank, von welcher sie ausgegeben sind, Kredit genießt.

Banken. Durch ein Gesetz war im J. 1816 in Philadelphia eine Nationalbank der Vereinigten Staaten (United States Bank) errichtet worden, welche Noten von 5 bis 1000 Dollar ausgab, Wechsel discontirte und Vorschüsse auf Gold und Silber machte, und welche in den meisten Hauptplätzen Filialbanken hatte. Das Privilegium dieser Bank war am 3. März 1836 erloschen und wurde von dem Congreß nicht erneuert, sondern die Bank als geschlossen erklärt. — Darauf wurde, mit Genehmigung des Gouvernements von Pensylvanien und mit einem

Privilegium auf 30 Jahre, von den Interessenten der bisherigen Bank eine neue Bank, als Privatanstalt, unter demselben Namen Bank der Vereinigten Staaten, errichtet, welche dieselben Geschäfte wie die frühere Bank betreiben, jedoch keine Noten unter 10 Dollars ausgeben wird.

Da in den Vereinigten Staaten Jedermann eine Bank errichten kann, sobald er den hinlänglichen Kredit hat, so gibt es hier eine Menge von Privatbanken (1836 soll es deren über 560 gegeben haben). Beinahe jeder Geschäftsmann hält mit einer dieser Banken Rechnung, indem er Gelder bei ihr deponirt und seine Zahlungen darauf anweist; das deponirte Geld kann jeden Augenblick wieder zurückgezogen werden. Sämtliche Banken geben Noten aus, welche in dem Staate, wo die Bank besteht, und solange diese sich im Kredit erhält, als baares Geld zirkuliren. Die Noten der Banken des einen Staates verlieren jedoch in den anderen Staaten stets mehr oder weniger gegen baares Geld.

Respect-Tage sind 3; Sicht-Wechsel müssen aber gleich bezahlt werden. — Kommt ein Wechsel wegen Mangel Zahlung zurück, so kann der Inhaber außer den Verzugszinsen gesetzlich folgende Entschädigung verlangen:

für Wechsel innerhalb der Vereinigten Staaten gezogen auf Maine, New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-Jersey, Pensylvanien, Ohio, Delaware, Maryland, Virginia, Columbia . . . . 3 p.%

auf Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgia, Kentuky, Tenessee . . . . 5 p.%

auf die anderen der Vereinigten Staaten, so wie auf alle übrigen Plätze außerhalb denselben 10 p.%

Paris,

Hauptstadt des Königreichs Frankreich.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam . . .	* 57 1/4 ß vls.	3 Francs.
Augsburg . . .	100 ƒ Courant . . .	*251 "
Basel	100 Francs	* 99 "
	oder	* 1 p. % perte.
	27 Schweizer-Franken fest für 40 franz Francs gerechnet.	
Berlin	1 Rthl preuß. Cour. . .	* 3 Fr. 65 Cent.
Bilbao, Cadix } w. Madrid		
Frankfurt . . .	100 Francs	* 98 3/4 Francs.
	oder	* 1 1/4 p. % perte.
	297 fl. im 24 fl. Fuß fest für 640 Francs (od, was dasselbe ist, 80 Francs für 81 Livres tournois und 24 Liv. tourn. für fl. 11) gerechnet.	
Genua	100 Lire nuove . . .	* 99 3/8 Francs
	oder	* 5/8 p. % perte.
Hamburg	100 Mark Banko . .	*185 3/4 Francs.
Lissabon	*587 1/2 Reis	3 "
Livorno	100 Pezze da 8 reali	*516 "
London	1 Livre Sterl. . .	* 25 Fr. 07 1/2 Cent.
Madrid	1 Doblon de cambio	* 15 " 45 "
Mailand	100 Lire austriache	* 84 3/4 Francs.
Neapel	100 Ducati di regno	* 432 1/2 "
Petersburg . . .	100 Rubel in Banknot.	*110 1/4 "
Triest	100 ƒ Courant . . .	*252 "
Venedig	100 Lire austriache	* 84 "
Wien	100 ƒ in 20r . . .	*251 1/2 "
Bordeaux	100 Francs	* 5/8 perte.
Lyon	" "	* 1/8 "
Marseille	" "	* 1/4 "
Montpellier . . .	" "	* 1/2 "

Gold- und Silberkurse.

Gold in Barren à $\frac{1000}{1000}$	* 16½ . . .	Francs Agio auf 1000 Frcs. bei dem festen Preise von 3434 Fr. 44 Cent. für 1 Kilogramm v. $\frac{1000}{1000}$ Feingehalt.
à $\frac{900}{1000}$	* 15½ . . .	Francs Agio auf 1000 Frcs. bei dem festen Preise von 3091 Francs für 1 Kilogramm v. $\frac{900}{1000}$ Feingehalt.
40 Francs u. 20 Francs	* 13	Francs Agio auf 1000 Frcs. in solchen 40 und 20 Frcs.-Stücken.
Louisd'or . . . à $\frac{901}{1000}$	* 15	Francs Agio auf 1000 Frcs. in NLouisd'or, bei dem festen Preise von 3094 Fr. 43 C. für 1 Kilogramm in gemünzten NLouisd'or (deren Feingehalt bei dem festgesetzten Preise zu $\frac{901}{1000}$ angenommen ist).
Span. Quadruples, neue	*84 Fr. 20 Cnt.	pr. Stück.
Souverains, Englische	*25 „ 20 „	pr. Stück.
Guinées, „	*26 „ 60 „	pr. Stück.
Dukaten, holl. u. östreich.	*11 „ 85 „	pr. Stück.
Silber in Barren à $\frac{1000}{1000}$	* 3½ . . .	Francs Agio auf 1000 Frcs. bei dem festen Preise von 218 Fr. 89 Cent. für 1 Kilogramm v. $\frac{1000}{1000}$ Feingehalt.
à $\frac{900}{1000}$	* 3¾ . . .	Francs Agio auf 1000 Frcs. bei dem festen Preise von 197 Frcs. für 1 Kilogramm von $\frac{900}{1000}$ Feingehalt.
Spanische Piaster à $\frac{900}{1000}$	* 5½ . . .	Francs Agio auf 1000 Frcs. bei dem festen Preise von 197 Frcs. für 1 Kilogramm in gemünzten Span. Piastern (deren Feingehalt bei dem festgesetzten Preise zu $\frac{900}{1000}$ angenommen ist).

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuß.	Kurs.	Erklärung.
	p. %		
Neapel, Rente à . .	5	98	Francs für 100 Francs Kapital, 1 Ducato fest zu 4 Fr. 40 Cent. gerechnet; die laufenden Zinsen sind im Kurs inbegriffen.
Portugal, Engl. Anleihe	5	54	£ für 100 £ Kapital, Zinsen inbegriffen, 1 £ fest zu 25 ½ Franc gerechnet.
Spanien, Rente à .	5	20 ¼	Piaster für 100 Piaster Kapital, Zinsen inbegriffen; 1 Piaster fest zu 5 Franc 40 Cent. gerechnet.
Passive, unverzinsliche	—	6	Piaster für 100 Piaster Kapital, 1 Piaster fest 5 Fr. 40 Cent. gerechnet.
Ausgesetzte	—	8 ¾	
Östreich, Metalliques	5	93	fl für 100 fl im 20 fl Fuß Kapital, Zinsen pari hinzugefügt; 1 fl im 20 fl Fuß fest zu 2 Fr. 60 Cent. gerechnet.
Mexico, Engl. Anleihe	6	32	£ für 100 £ Kapital, laufende Zinsen inbegriffen; 1 £ fest zu 25 ½ Francs gerechnet.
Columbien " "	6	12	
Peru " "	6	12	
Frankreich, Rente . .	5	106	Francs für 100 Fr. Kapital, Zinsen inbegriffen.
do. . .	4	93	
do. . .	3	79	
Rente der Stadt Paris	5	100 ½	
Obligationen der Stadt Paris	4	1022	Francs für 1 Obligation von 1000 Fr. Zinsen inbegriffen.
Actien der Bank . . .	—	1705	Francs für 1 Actie von 1200 Fr., die laufende Dividende inbegriffen.

Von inländischen Papieren kommen an der Pariser Börse noch eine Menge von Kanal-, Brücken-, Assekuranzgesellschafts- u. s. w.

Actien vor, deren Kurs sich theils pr. Stück, theils pr. 100 des Actienbetrages versteht.

Buch- und Rechnung wird geführt, und überhaupt in ganz Frankreich gerechnet nach

Francs à 100 Centimes.

10 Centimes nennt man 1 Decime; im Kleinverkehr wird der Franc auch eingetheilt in 20 Sous à 5 Centimes.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 51'934 Francs.

Gold- und Silbergewicht ist das gewöhnliche Handelsgewicht, das Kilogramme, nach welchem in Frankreich Alles, ohne Unterschied, gewogen wird, und dasselbe hat folgende

Eintheilung.

Myria gram.	Kilo-gram	Hecto-gram	Deca-gramme.	Gramme.	Deci-gramme	Centi-gramme.	Milli-gramme.
1	10	100	1000	10000	100000	1000000	10000000
	1	10	100	1000	10000	100000	1000000
		1	10	100	1000	10000	100000
			1	10	100	1000	10000
				1	10	100	1000
					1	10	100
						1	10

Das Kilogramme ist derjenige Gewichtstheil, nach welchem gewöhnlich gewogen wird.

Dieses Gewicht wurde zur Zeit der Revolution eingeführt. Schon in einem Decrete der damaligen Nationalversammlung vom 1. August 1793 wurde die Einführung eines neuen Münz-, Maß- und Gewicht-Systemes beschlossen. Die zum Gewicht angenommene Einheit erhielt den Namen Gramme, von dem griechischen Gramma, welches die Benennung des ungefähr eben so großen Gewichtes der alten Römer, nämlich des Scrupels, ist. Diese Einheit, das Gramme, wird nach dem Decimalsystem, also immer zehnfach, vergrößert und verkleinert, und jeder der vergrößerten oder verkleinerten Theile wird an und für sich als ein besonderer Gewichtstheil betrachtet und mit einem eigenen Namen bezeichnet, nämlich durch ein dem Einheitsnamen vorgesetztes Beiwort. Zur Vergrößerung sind diese Beiwörter aus dem Griechischen genommen, und man nennt

das 10fache Gramme: Decagramme, von deca 10,
" 100fache " Hectogramme, von hecaton 100,
" 1000fache " Kilogramme, von chilia 1000,
" 10000fache " Myriagramme, von myria 10000.

Zur Verkleinerung sind die Beiwörter aus dem Lateinischen genommen und man nennt das

1/10tel Gramme: Decigramme, von decem 10,
1/100tel „ Centigramme, von centum 100,
1/1000tel „ Milligramme, von mille 1000,

Die Einführung und allgemeine Annahme des neuen Münz-, Maß- und Gewichtssystemes wurde durch ein Gesetz vom 23. Sept. 1795 verordnet. — Die Grundlagen, auf denen das neue System beruhte, erforderten indessen mancherlei Untersuchungen, ehe man dasselbe feststellen konnte, und bis diese Untersuchungen beendigt sein würden, wurde das neue System einstweilen nach den Resultaten, die von den Untersuchungen jener Grundlagen aus früheren Zeiten vorhanden waren, angeordnet. Es wurde daher festgesetzt, daß das Kilogramme so schwer sein sollte, als 18841 Grains des bisher gebräuchlich gewesenen Markgewichtes; dieß war die provisorische Annahme.

Nachdem jene Untersuchungen völlig beendigt waren, wurden durch ein Decret vom 13. Nov. 1800 die Bestimmungen für das neue System genauer festgesetzt; und darnach wiegt das Kilogramme 18827'15 Grains des früher gebräuchlich gewesenen Markgewichtes; dieß ist die gesetzliche definitive Bestimmung, welche also von der vorerwähnten provisorischen zu unterscheiden ist. Hiernach, und da die alte franz. Troy-Mark à 4608 Grains = 5091 holl. Aß, und die Köln. Mark = 4864 holl. Aß, ist:

1 Kilogramme	=	18827'15	franz. Grains.
		4'085753	franz. Mark.
		20812'826	holländ. Aß.
		4'278953	Köln. Mark.
1 franz. Mark	=	244'7529	Grammes.
		1'047286	Köln. Mark.
1 Köln. Mark	=	233'702	Grammes.
		4399'943	franz. Grains.
		0'954849	franz. Mark.

Feingehalts-Bezeichnung geschieht nach Tausendtheilen. Die höchste Feine ist $\frac{1000}{1000}$; bei dem Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ sind daher $\frac{900}{1000}$ feines Gold oder Silber, und $\frac{100}{1000}$ Zusatz; bei dem Feingehalt $\frac{876}{1000}$ sind $\frac{876}{1000}$ feines Gold oder Silber und $\frac{124}{1000}$ Zusatz, ꝛc.

$\frac{1000}{1000}$ sind demnach nach deutscher Benennung bei Gold 24 Karat, bei Silber 16 Loth; $\frac{900}{1000}$ sind in deutscher Benennung bei Gold 21 K. 7 ⅕ Gr., bei Silber 14 Loth 7 ⅕ Grän, 2c.

Wirklich geprägte jetzige Münzen Frankreichs.

Die Rechnungsweise nach Franken und die Ausprägung neuer Münzen wurde in den oben erwähnten Decreten angeordnet. Durch ein Gesetz vom 28. März 1803 wurden aber die Bestimmungen über die Ausmünzung der neuen Münzen schließlich festgesetzt, und dieses ist das noch jetzt bestehende Münzgesetz, nach welchem geprägt werden:

in Gold: Stücke zu 40 und 20 Francs *). Nach einer Verordnung vom 8. Nov. 1830 werden auch Stücke zu 10 und 100 Francs geprägt.

in Silber: Stücke zu 5, 2, 1, ½ und ¼ Franc.

in Billon: Stücke zu 10 Centimes (Decime genannt); die Ausprägung wurde in einem Gesetze vom 15. September 1807 angeordnet.

in Kupfer: Stücke zu 5, 3, 2 und 1 Centime.

In Gold werden 155 Stück zu 20 Frs. oder 77 ½ Stück zu 40 Frs. aus 1 Kilogramme von $\frac{900}{1000}$ Feingehalt geprägt. — Als Remedium ist gestattet 2/1000 darunter oder darüber am Gewicht und ebensoviel am Feingehalt; es gelten also 155 Stück à 20 Francs oder 77 ½ Stück à 40 Francs für richtig, wenn sie nicht unter 998, oder nicht über 1002 Grammes wiegen, und wenn das Gold nicht unter $\frac{898}{1000}$ und nicht über $\frac{902}{1000}$ fein ist.

In Silber wiegt das 5 Francs-Stück 25 Grammes im Feingehalt von $\frac{900}{1000}$; die Stücke zu 2, 1, ½ und ¼ Franc nach Verhältniß. — Als Remedium am Gewicht sind gestattet: 3/1000, darüber oder darunter, bei den 5 Frs.; 5/1000

*) Die 20 Francs-Stücke werden gewöhnlich Napoleonsd'or genannt, weil Napoleon bei ihrer Einführung Erster Konsul, und nachher Kaiser, war. Man nennt sie ferner zuweilen auch Marengo, von der im J. 1800 bei Marengo, einem Städtchen in Ober-Italien, zwischen den Franzosen und Östreichern vorgefallenen Schlacht, welche von wichtigen Folgen war und Napoleons Macht gründete.

bei den 2 und 1 Frs.; $\frac{7}{1000}$ bei den $\frac{1}{2}$ Franc; $\frac{10}{1000}$ bei den $\frac{1}{4}$ Franc. Als Remedium am Feingehalt ist gestattet $\frac{3}{1000}$ darüber oder darunter für sämtliche Sorten.

In Billon wiegt das 10 Centimes-Stück 2 Grammes im Feingehalt von $\frac{200}{1000}$. Als Remedium ist gestattet $\frac{7}{1000}$ darüber oder darunter am Gewicht und am Feingehalt.

In Kupfer wiegt das 5 Centimes-Stück 10 Grammes, die übrigen Stücke nach Verhältniß. Als Remedium am Gewicht ist $\frac{1}{50}$, jedoch bloß darunter, nicht auch darüber, gestattet, so daß die Stücke wohl um $\frac{1}{50}$ leichter, aber nicht um so viel schwerer sein dürfen.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln. rauhe Mark	Auf 1 Köln. feine Mark	Werth im 24 fl Fuß	
	Holl. Aß	Holl. Aß	Kar.	Grän	Stück	Stück	fl.	kr.
goldene 40 Francs a)	268'553	241'697	21	$7\frac{1}{5}$	18'1119	20'1243	18	34'14
b)	268'373	241'339	21	7'06	18'124	20'1542	18	32'48
„ 20 Francs a)	134'276	120'848	21	$7\frac{1}{5}$	36'2238	40'2486	9	17'07
b)	134'124	120'503	21	$6\frac{3}{4}$	36'265	40'364	9	15'47
			Loth	Grän				
silberne 5 Francs a)	520'32	468'29	14	$7\frac{1}{5}$	9'348	10'3867	2	18'64
b)	519'1	465'05	14	6	9'37	10'459	2	17'68
und b)	517'34	462'53	14	$5\frac{1}{2}$	9'402	10'516	2	16'93
„ 2 Francs a)	208'13	187'32	14	$7\frac{1}{5}$	23'37	25'967	—	55'46
b)	206'34	185'57	14	7	23'572	26'211	—	54'94
„ 1 Franc a)	104'06	93'66	14	$7\frac{1}{5}$	46'74	51'934	—	27'73
b)	104'49	93'57	14	5'9	46'55	51'983	—	27'7
und b)	102'6	92'09	14	$6\frac{1}{2}$	47'407	52'817	—	27'26
„ $\frac{1}{2}$ Franc a)	52'03	46'83	14	$7\frac{1}{5}$	93'48	103'868	—	13'87
„ $\frac{1}{4}$ Franc a)	26'02	23'42	14	$7\frac{1}{5}$	186'96	207'736	—	6'93
Decimes a)	41'63	8'33	3	$3\frac{3}{5}$	116'85	584'26	—	2'47

Das kupferne 5 Centimes-Stück wiegt 208'128 Aß (2'738 Quint Köln. Silbergewicht) an Kupfer; der äußere Werth ist, da 1 Franc à 100 Centimes = 27'73 Xr, 1'39 Xr. Der innere Werth ist, die Mark Kupfer zu 18 Xr angenommen, 0'77 Xr.

Bei vollständig gesetzmäßiger Ausprägung, ohne Remedien, wiegen

3100 Francs in Goldmünzen	1 Kilogramme.
200 „ „ Silbermünzen	
50 „ „ 10 Cent.-Stücken	
5 „ „ Kupfermünzen	

Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist nach der gesetzmäßigen Ausmünzung wie 1 zu 15½.

Nach der gesetzmäßigen Ausprägung wird das Kilogramme fein Gold zu 3444 Francs 44'44 Cent. (3444⁴⁄₉ Fr.), und fein Silber zu 222 Frcs. 22'22 Cent. (222²⁄₉ Fr.) ausgebracht. Wer aber Gold oder Silber in die Münze liefert, dem wird für die Münzkosten ein Abzug (Retenue) gemacht, nach dem Münztarife von 1803, und er erhält für das Kilogramme fein Gold 3434⁴⁄₉ Francs, fein Silber 218 Francs 88'89 Cent. (218⁸⁄₉ Fr.)

Der Abzug oder Schlagschatz beträgt demnach auf 1 Kilogramme Gold 10 Francs, Silber 3⅓ Frcs., oder bei Gold nicht ganz ⅓ (0'29) und bei Silber 1½ p.% vom Betrage.

Für die ehemaligen Französischen Münzsorten, und andere in Frankreich zirkulirende fremde Münzen wurde am 12. Sept. 1810 folgender Tarif festgesetzt:

	1 Stück		Dieß macht im 24 fl.-Fuß, da 1 Frc. = 27'73 kr.	
	Fr.	Cent.	fl.	kr.
in Gold:				
Neue Louisd'or, doppelte . . .	47	20	21	48'85
„ „ einfache . . .	23	55	10	53'04
Souveraind'or	33	80	15	37'27
Karolinen und Sonnenpistolen	23	70	10	57'2
Alte Louisdor	19	4	8	47'98
Marxdo'r	14	98	6	55'4
„ halbe	7	48	3	27'42
Dukaten	11	42	5	16'68
Goldgulden	6	8	2	48'6
Holländische Ruyder	28	44	13	58'64
in Silber:				
Neuethaler à 6 Livres . . .	5	80	2	40'83
„ halbe à 3 „ . . .	2	75	1	16'26
Stücke zu 30 Sous	1	50	—	41'6
„ „ 24 „	1	—	—	27'73

Stücke zu 15 Sous	—	75	—	20'8
= = 12 =	—	50	—	13'86
= = 6 =	—	25	—	6'93
Dukatons	6	30	2	54'7
= halbe	3	15	1	27'35
= viertel	1	57	—	43'54
= achtel	—	78	—	21'63
Escalins, doppelte	1	20	—	33'28
= einfache	—	60	—	16'64
Holländische 3 fl. Stücke	6	9	2	48'87
= 2 = =	4	6	1	52'58
= 1 = =	2	3	—	56'29
= 30 Stüberstücke	3	4	1	24'3
= Thaler à 2½ fl.	5	28	2	26'41
Seeländische = à = =	5	46	2	31'4
Brabanter Thaler	5	56	2	34'18
= halbe	2	77	1	16'81
= viertel	1	38	—	38'27
Conventionsthaler	5	4	2	19'76
= halbe	2	50	1	9'32
= viertel	1	25	—	34'66
Stücke zu 30 kr. im 24 fl. Fuß	—	98	—	27'18
= = 24 = = =	—	75	—	20'8
= = 12 = = =	—	37½	—	10'4
Preußische Thaler	3	50	1	37'05
= halbe	1	75	—	48'53
= drittel	1	15	—	31'89
= sechstel	—	54	—	14'97

Die in diesem Tarife enthaltenen alten französischen Münzsorten sollen vom 1. Juli 1834 an nur von den Münzstätten, und nach dem Gewichte, angenommen werden:

die Silberstücke, à $\frac{907}{1000}$ fein gerechnet, zu 189 Fr. 53 C. } pr. Kilo-
die Goldstücke, à $\frac{900}{1000}$ = = = 3091 Francs } gramme.

Ehemalige Münzen.

Vor Einführung des neuen Gewichts- und Münzsystems wurde Gold und Silber nach der Französischen Troy-Mark à 8 Onces, 64 Gros, 192 Deniers, 4608 Grains, gewogen. Zwei solcher Mark machten 1 ℔ des gewöhnlichen Handelsgewichtes.

Die Benennung Troy kommt von der Stadt Troyes her, in früheren Zeiten der erste Handelsplatz Frankreichs, nach dessen Gebräuchen man sich in den übrigen Handelsplätzen hauptsächlich richtete. Das in Troyes gebräuch-

liche Markgewicht wurde das Gewicht für ganz Frankreich und von Kaiser Karl V. im J. 1529 auch in den Niederlanden eingeführt, weßhalb das früher in Holland gebräuchlich gewesene Gewicht ebenfalls Troy-Gewicht hieß (s. Amsterdam). Zwischen der französischen und der holländischen Troy-Mark besteht aber doch einiger Unterschied, und es hat die franz. Troy-Mark 5094 holl. Aß und die holländ. Troy-Mark hat 5120 holl. Aß, weßhalb man zur genaueren Bezeichnung immer entweder französische oder holländische Troy-Mark sagt.

Der Feingehalt wurde bezeichnet: beim Gold nach Karaten à 32 Grains, der höchste Feingehalt war 24 Karat; beim Silber nach Deniers à 24 Grains, der höchste Feingehalt war 12 Deniers. Der Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ nach jetziger Bezeichnungsweise ist demnach gleich mit

21 3/5 Karat, od. 21 Car. 19 1/2 Grains, bei Gold	nach der früheren Bezeichnungsweise.
10 4/5 Deniers = 10 Den. 19 1/5 Grains, bei Silber	

Von den früheren Münzen verdienen die in der letzten Zeit, und bis zur Einführung der jetzigen neuen Münzen, geprägten — die bekannten Neue-Louisd'or und Neuethaler — nähere Erwähnung.

Vor Einführung des neuen Münz-Systems rechnete man in ganz Frankreich nach

Livre à 20 Sous à 12 Deniers tournois.

Ehemals gab es zweierlei Livre *), nämlich solche, die in Paris geschlagen wurden, und diese nannte man Livres parisis; und dann solche, die in der Stadt Tours geschlagen wurden, und diese nannte man Livres tournois. Die Münzen in Paris wurden für Rechnung des Königs geschlagen, die aber in Tours für Rechnung der Großen des Reichs, welche alle damals das Recht hatten, Münzen prägen zu lassen, und es waren die Livres parisis um 25 p.% besser als die Livres tournois. Diese zweierlei Ausprägung blieb auch noch einige Zeit bestehen,

*) Die Benennung Livre ist desselben Ursprungs wie die Benennung Pfund, s. Amsterdam. — Da diese Benennung von den ehemaligen Fränkischen Königen herstammt, so wurden die Livres zuweilen auch Francs genannt, und es gab schon im 14. Jahrhundert in Frankreich Münzen mit dem Namen Francd'or und Franc d'argent.

nachdem das Münzrecht dem König allein zustand; später wurde aber bloß nach der zu Tours üblichen Weise geprägt, so daß es nun allgemein bloß Livres *tournois* gab; die Benennung tournois wurde indessen fortwährend beibehalten.

Die Goldmünze Louisd'or wurde zuerst im J. 1640 unter Ludwig XIII. geprägt; sie wurde nach dem Namen dieses Königs Louis genannt, und der Beisatz d'or bezeichnet, daß sie von Gold ist.

Die Louisd'or sind im Laufe der Zeit sehr verschiedenartig ausgeprägt worden, und erhielten mancherlei Beinamen, um sie von einander zu unterscheiden. Es wurden ausgeprägt:

Von 1640 bis 1709, alte französische Louisd'or genannt, als ursprüngliche erste Ausprägungsweise,
35 Stück auf die rauhe, 38'6207 Stück auf die feine Köln. M.;
Schrot 138'97 Aß, Korn 125'943 Aß, Feingeh. 21 Kar. 9 Gr.
Werth ƒl 9. 40'55 xr

Von 1709 bis 1716, Sonnen-Louisd'or genannt, weil sich in der Mitte des Gepräges auf dem Revers eine kleine Sonne befindet,
28 3/4 Stück auf die rauhe, 32'093 St. auf die feine Köln. M.;
Schrot 169'182 Aß, Korn 151'559 Aß, Feingeh. 21 Kar. 6 G.
Werth ƒl 11. 38'5 xr.

Von 1716 bis 1718, Noailles-Louisd'or genannt, weil zur Zeit, als sie geschlagen wurden, ein Herzog von Noailles Director der Finanzen war,
19 1/8 Stück auf die rauhe, 12'184 St. auf die feine Köln. M.;
Schrot 254'3 Aß, Korn 229'576 Aß, Feingeh. 21 Kar. 8 Gr.
Werth ƒl 17. 38'26 xr

Von 1718 bis 1723, Chevalier-Louisd'or, auch Malthe-serkreuz- oder JL Louisd'or genannt, von dem Maltheserkreuz oder den mehreren JL auf dem Gepräge,
24 1/3 Stück auf die rauhe, 28'489 St. auf die feine Köln. M.;
Schrot 199'9 Aß, Korn 179'077 Aß, Feingeh. 21 Kar. 6 Gr.
Werth ƒl 13. 45'48 xr

Von 1723 bis 1726, Mirlitons genannt,
36 Stück auf die rauhe, 40'108 St. auf die feine Köln. Mark;
Schrot 135'11 Aß, Korn 121'262 Aß, Feingeh. 21 K. 6 1/2 Gr.
Werth ƒl 9. 18'97 xr

Von 1726 bis 1785, Schild-Louisd'or, alte Schild-Louisd'or genannt, von den auf dem Gepräge befindlichen zwei runden Schilden,

28¾ auf die rauhe, 31'846 Stück auf die feine Köln. Mark;
Schrot 169'182 Aß, Korn 152'734 Aß, Feingeh. 21 K. 8 Gr.
Werth fl 11. 44'05 xr

Von 1785 bis zur Einführung der neuen Münzen, 1795,

30⅔ Stück auf die rauhe, 33'969 St. auf die feine Köln. M.;
Schrot, 158'609 Aß, Korn 143'189 Aß, Feingeh. 21 K. 8 Gr.
Werth fl 11. —'04 xr

Diese letzteren, seit 1785 geprägten Louisd'or sind die, zur Unterscheidung gegen die vorherige Ausprägung Neue Schild-Louisd'or oder kurzweg Neue Louisd'or genannten, in Deutschland so bekannt gewordenen Louisd'or, die zum Hauptzahlmittel im Handel dienten, und auch heutzutage noch häufig vorkommen, obschon nicht mehr in so großen Massen wie früher, da jetzt keine mehr geschlagen und die vorhandenen nach und nach eingeschmolzen werden.

Von diesen Neuen Louisd'or gab es einfache und doppelte, aber keine halben, und der Louisd'or galt seit 1726 24 Livres, der doppelte 48 Livres.

Zu gleicher Zeit mit den Louisd'or ließ Ludwig XIII. im J. 1640 auch eine neue Silbermünze schlagen, welche ebenfalls seinen Namen, Louis, und zur Bezeichnung, daß sie von Silber war, den Beisatz d'argent oder auch blanc erhielt, also Louis d'argent oder Louis blanc hieß.

Auch bei diesen Louis d'argent sind, wie bei den Louisd'or hinsichtlich der Ausprägung und Werthsbestimmung im Laufe der Zeit mehrere Veränderungen vorgegangen. Es wurden ausgeprägt:

Von 1640 bis 1709, Louisblanc genannt, 1/1, 1/2, 1/4 u. 1/8 Stücke,

9 Stück auf die rauhe, 9'855 Stück auf die feine Köln. Mark;
Schrot 540 ½ Aß, Korn 493'53 Aß, Feingeh. 14 Loth 11 Gr.
Werth fl 2. 26'11 xr

Von 1709 bis 1718 Kronenthaler genannt,

7'7 Stück auf die rauhe, 8'497 St. auf die feine Köln. Mark;
Schrot 631'6 Aß, Korn 572'39 Aß, Feingeh. 14 Loth 9 Gr.
Werth fl 2. 49'47 xr

Von 1718 bis 1724, **Navarrathaler** genannt,

9'593 Stück auf die rauhe, 10'545 St. auf die feine Köln. M.; Schrot 507 Aß, Korn 461'854 Aß, Feingeh. 14 Loth 10 Gr. Werth ƒ 2. 16'56 xr

Von 1724 bis 1726, **Bidet neuf**, oder auch **JL Thaler** genannt, von den auf dem Gepräge im Zirkel stehenden vier JL,

9'967 Stück auf die rauhe, 10'998 St. auf die feine Köln. M.; Schrot 488 Aß, Korn 442'25 Aß, Feingehalt 14 Loth 9 Gr. Werth ƒ 2. 10'93 xr

Im J. 1726 wurde eine neue Ausprägung verordnet, und diese blieb bis ins J. 1795 bestehen, von welcher Zeit an die jetzigen Frankenstücke geschlagen wurden. Diese von 1726 an geprägten Louis d'argent oder Ecûs à 6 Livres sind die in Deutschland so bekannt gewordenen **Neuethaler**, auch **Laubthaler** oder Federthaler genannt (wegen der auf dem Revers dieser Münze befindlichen belaubten Lorbeerzweige, welche das ovale Lilienschild umkränzen).

Es wurden von solchen Ecûs geprägt: 1/1 à 6 Livres, 1/2 à 3 Livres (petit ecû genannt), 1/5 zu 24 Sous, 1/10 zu 12 Sous, und 1/20 zu 6 Sous.

Die gesetzliche Bestimmung über die Ausmünzung der Neuethaler oder 6 Livresthaler ist:

8 3/10 Stücke aus der franz. Troy-Mark von 4608 Grains, im Feingehalt von 11 Deniers. — Als Remedium am Gewicht sind gestattet 36 Grains, d. h. die Stücke werden für richtig erachtet, wenn 8 3/10 Stücke auch nur 4572 Grains wiegen; als Remedium am Feingehalt sind gestattet 3 Grains, d. h. die Stücke werden für richtig erachtet, wenn auch das Silber nur 10 Deniers 21 Grains (10 7/8 Den.) fein ist.

In Kölnischem Markgewicht ist demnach die gesetzliche Ausprägung ohne Remedien:

7'925 Stück auf die rauhe, 8'646 Stück auf die feine Mark. Schrot 613'738 Aß, Korn 562'593 Aß, Feingehalt 14 L. 12 Gr. Werth ƒ 2. 46'55 xr

Da 1 Rthaler = 6 Livres, so gehen hiernach auf 1 Köln. Mark fein Silber 51'876 Livres.

Mit Abkürzung der beiden Remedien:

7'988 Stück auf die rauhe, 8'814 Stück auf die feine Mark.
Schrot 608'913 Aß, Korn 551'827 Aß, Feingehalt 14 Loth 9 Gr.
Werth fl 2. 43'38 xr

Hiernach gehen auf 1 Köln. Mark fein Silber 52'884 Livres.

Es ist nicht zu übersehen, daß die Ausmünzung eigentlich nur mit Abkürzung der beiden Remedien angenommen werden kann, weil diese Remedien nur für darunter, aber nicht auch für darüber verstanden waren, und demnach das Darunter um so mehr erfolgen mußte.

In Deutschland wurde früher angenommen, daß 8 Stück Neuethaler auf 1 Köln. rauhe Mark gehen (also 1 Stück zu 2 Loth), und der Feingehalt 14 Loth 12 Grän ist; daher kommt es, daß der Neuethaler zu fl 2. 45 xr im 24 fl Fuß gerechnet wurde, gemäß der Rechnung:

Gulden	?	—	1	Neuethaler.
	8	—	1	Köln. Mark rauh.
	1	—	14⅔	Loth fein.
	16	—	1	Köln. Mark fein.
	1	—	24	Gulden im 24 fl Fuß.

fl 2. 45 xr

Man kann aber den Feingehalt nicht zu 14 Loth 12 Grän festsetzen, denn nach mehrfachen Untersuchungen sind selbst die in der frühesten Zeit geprägten, besten Stücke höchstens 14 L. 10 Gr. oder 14 L. 10½ Gr. fein, und diese Stücke verschwanden bald aus dem Umlauf. Man kann ferner den Feingehalt selbst nicht nach dem Remedium zu 14 L. 9 Gr. annehmen, denn es sind die seit 1784 geprägten Stücke zu 14 Loth 6½, 6, 5½, 4½ und 4 Grän fein befunden worden; eine dieser Untersuchungen hat den Neuethaler befunden:

8'017 Stück auf die rauhe, 8'95 Stück auf die feine Köln. Mark.
Schrot 606'71 Aß, Korn 543'47 Aß, Feingehalt 14 Loth 5'98 Gr.
Werth fl 2. 40'9 xr

Diese Neuethaler kamen hauptsächlich durch die von Frankreich im 18ten Jahrhundert in Deutschland geführten Kriege, besonders den 7jährigen, in Deutschland sehr in Umlauf, verdrängten nach und nach, namentlich in Süddeutschland, die einheimischen Münzen und bildeten, nebst den Neuen Louisd'or, den Hauptbestandtheil der zirkulirenden Geldmasse. Man kannte bei-

nahe keine andere Zahlungsweise als die in Neuethalern oder Neue Louisd'or, jenen zu fl 2. 45 xr, diesen zu fl 11 im 24 fl Fuß.

Erst in den 1790r Jahren, als die Brabanter Thaler in Deutschland aufkamen (s. Frankfurt), wurde in nähere Betrachtung gezogen, daß der den Neuethalern beigelegte Werth von fl 2. 45 xr eigentlich zu hoch sei, besonders da auch der größte Theil wegen des hohen Feingehaltes durch den Umlauf sehr abgeschliffen, oder durch Gewinnsucht sehr beschnitten war. Es verblieb aber noch geraume Zeit lang beim Alten, und der Neuethaler zirkulirte fortwährend zu fl 2. 45 xr neben dem Brabanter Thaler zu fl 2. 42 xr.

Als aber die französische Regierung selbst den Neuethaler als Bruchsilber behandelte, und ihn, in dem oben angegebenen Tarif vom 12. Sept. 1810, auf 5 Francs 80 Centimes herabsetzte (also auf fl 2. 40'83 xr im 24 fl Fuß, da 1 Franc = 27'73 xr), so wurden bald darauf in mehreren süddeutschen Staaten, wo die Neuethaler noch am meisten in Umlauf waren, im J. 1812 Edicte erlassen, in welchen der Werth des Neuethalers auf fl 2. 40 xr im 24 fl Fuß heruntergesetzt und verordnet wurde, daß er nur noch eine gewisse Zeit lang zu diesem Werthe kursiren, nach Verlauf dieser Zeit aber als Münze gar keinen Umlauf mehr haben, sondern nur nach dem inneren Silberwerthe angenommen, also bloß als rohes Silber betrachtet werden sollte. — Seitdem verloren sich die Neuethaler immer mehr aus dem Umlauf; diejenigen, die unter den Brabanter Thalern zu fl 2. 42 xr auszubringen gesucht werden, sind gewöhnlich abgenutzte Stücke; die guten können, für die Einschmelzung, um 1—1½ xr höher ausgebracht werden.

Die halben Neuethaler (petits ecûs, Kleinethaler) haben früher in Deutschland ebenfalls häufig zirkulirt, jedoch nicht in dem hohen Grade wie die ganzen, weil sie ihrer Abgeschliffenheit wegen schon frühzeitig, in den 1780r Jahren, in den meisten Ländern gänzlich verrufen worden waren, und von den in späterer Zeit, unter Ludwig XVI. (1774 auf den Thron gekommen), geprägten Stücken nur wenige nach Deutschland kamen. — In den vorerwähnten, im J. 1812 in mehreren süddeutschen Staaten (Baiern, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Nassau, Freistadt Frankfurt) ergangenen Edicten sind auch die halben Neue-

thaler genannt, und verordnet, daß sie noch eine gewisse Zeit lang, theils zu ƒ 1. 17 xr, theils zu ƒ 1. 16 xr kursiren, dann aber, so wie die ganzen, außer Umlauf bleiben, und nur nach ihrem innern Werthe angenommen werden sollen.

Die Ausprägung der halben Neuethaler war gesetzmäßig ganz im Verhältniß zu den ganzen; nach Untersuchungen sind dieselben befunden worden:

16'034 Stück auf die rauhe, 17'904 Stück auf die feine Köln. Mark; Schrot 303'35 Aß, Korn 271'67 Aß, Feingehalt 14 Loth 5'92 Gr. Werth ƒ 1. 20'43 xr

In dem oben angegebenen Tarif vom 12. Sept. 1810 ist der halbe Neuethaler auf 2 Francs 75 Cent. gesetzt (= ƒ 1. 16'26 xr im 24 ƒ Fuß).

Auch diese halben Neuethaler kommen jetzt wenig mehr vor und zeichnen sich, so wie die ganzen, durch große Abgeschliffenheit aus.

Zur Zeit der Revolution erließ die National-Versammlung am 9. April 1791 eine Verordnung, nach welcher am Gepräge der Gold- und Silbermünzen einiges abgeändert wurde; die Ausmünzung blieb jedoch wie bisher. Die Neuethaler nach dieser Ausprägung wurden Ecûs constitutionels genannt, weil Frankreich damals zur constitutionellen Monarchie sich geschaffen hatte.

Als darauf am 21. Jan. 1793 der König guillotinirt worden war, und Frankreich sich zur Republik erklärt hatte, wurde durch ein Decret vom 5. Febr. 1793 abermals eine Veränderung in dem Gepräge der Münzen angeordnet, welche jedoch ebenfalls nur das Äußere der Münzen betraf, die Ausmünzung blieb auf dem alten Fuße. Die Neuethaler nach dieser Prägung hießen Ecûs republicains.

Hierauf folgte das Gesetz vom 23. Sept. 1795, welches die Ausmünzung der Francs verordnete.

Die National-Versammlung hatte ferner in einem Decrete vom 11. Jan. 1791 die Ausprägung von Stücken zu 30 Sous (*Trente-Sous*) und 15 Sous in Silber angeordnet; 24 $^{6}/_{55}$ Stücke zu 30 Sous aus der franz. Mark von 7 $^{11}/_{12}$ Deniers fein, die Stücke zu 15 Sous in demselben Verhältniß. — In Köln. Markgewicht ist hiernach die Ausprägung der Trente-Sous:

23'055 Stück auf die rauhe, 34'937 Stück auf die feine Mark;
Schrot 210'97 Aß, Korn 139'18 Aß, Feingehalt 10 Loth 10 Grän.
Werth 41'22 xr

Nach Untersuchungen wurden dieselben befunden:
23'125 Stück auf die rauhe, 36'004 Stück auf die feine Mark;
Schrot 210'34 Aß, Korn 135'1 Aß, Feingehalt 10 Loth 4'98 Grän.
Werth 40 xr

Auch diese 30 Sous- und 15 Sous-Stücke kommen jetzt wenig mehr vor.

Wenn Francs in Gulden im 24 fl Fuß, und umgekehrt Gulden im 24 fl Fuß in Francs zu verwandeln sind, so werden häufig die Verhältnisse angewendet:

80 Francs machen 81 Livres
und 24 Livres „ 11 Gulden im fl 24 Fuß.

Warum 24 Livres für 11 fl (oder 6 Livres, d. i. 1 Neuethaler, für fl 2¾) gerechnet, ist schon oben erwähnt.

Der Grund, warum 80 Francs für 81 Livres gerechnet werden, beruht auf der am 6. Mai 1799 erschienenen Verordnung: daß vom 23. Sept. 1799 an durchgehends nur nach Francs gerechnet werden solle; daß zwar die Gold- und Silbermünzen des alten Münzfußes fortwährend kursiren und auch die in Francs zu machenden Zahlungen mit denselben geleistet werden könnten; daß aber für jeden Livre 1¼ Centime zugegeben werden müsse, um ihn dem Werth eines Franc gleichzustellen.

Hiernach sind also 100 Francs mit 101¼ Livres gleichgestellt, und dieß macht in ganzen Zahlen: 80 Francs = 81 Livres.

(In Abweichung gegen andere Angaben nehme ich an, daß bei dieser Bestimmung die Ausprägung der Neuethaler und der 5 Francs mit den vollen Remedien unterstellt worden ist. Nämlich:

8³⁄₁₀ Stück Neuethaler wurden geprägt aus 1 franz. Mark = 4608 Grains.

hiervon ab das Remedium . . .	36 „
bleiben	4572 Grains
es wiegt demnach 1 Stück . . .	550'8434 Gr.
diese betragen, den Feingehalt nach dem Remedium zu 10⁷⁄₈ Deniers gerechnet, fein Silber	499'2018 Grains

1 Stück zu 5 Francs wiegt . . . . 25 Grammes
hiervon ab das Remedium à 3/1000 . 0'075 „
bleiben . . . . 24'925 Grammes
diese betragen, den Feingehalt nach
dem Remedium zu $\frac{897}{1000}$ gerechnet,
fein Silber . . . . 22'3577 Grammes

Ferner ist hauptsächlich zu beachten, daß 1 Kilogramme mit 18841 Grains, nach der oben erwähnten provisorischen Annahme, gleich gerechnet werden muß, da bei Erlaß jener Bestimmung die definitive Verordnung, daß 1 Kilogr. mit 18827'15 Grains gleich ist, noch nicht vorhanden war.

Hieraus ergibt sich die Rechnung:

Wie viel Livres	machen	100 Francs
wenn 5 Francs	enthalten	22'3577 Grammes f. Silber
1000 Grammes	sind gleich	18841 Grains
499'2018 Grains	sind enthalten in	1 Neuethaler.
1 Rthlr.	hat	6 Livres

101'2596 Livres

wofür dann 101 1/4 angenommen wurden.)

Daß bei Anwendung der Verhältnisse: 80 Francs = 81 Livres und 24 Livres = 11 Gulden, dem Franc ein viel zu hoher Werth beigelegt wird, ist einleuchtend, da 24 Livres nicht den Werth von fl 11, oder 1 Neuethaler von 6 Livres nicht den Werth von fl 2 3/4 hat.

Bank. Diese wurde am 23. Sept. 1803 unter dem Namen Banque de France (Bank von Frankreich) errichtet, mit einem Privilegium auf 15 Jahre, welche aber durch Gesetz vom 22. April 1806 auf 40 Jahre verlängert wurden. — Die Bank gibt Noten von 1000 und 500 Francs aus, welche dem baaren Gelde gleich kursiren; sie discontirt gute Wechsel, gibt Vorschuß auf Staatspapiere oder Gold und Silber in Barren und in fremden Münzsorten gegen mäßigen Zins, und besorgt die Einkassirung von Wechseln und anderen Effecten. Auch kann man bei ihr Gelder deponiren und Zahlungen darauf anweisen, wofür die Bank zwar keine Provision berechnet, aber auch für die deponirte Summe keine Zinsen vergütet.

Die Anzahl der Actien betrug ursprünglich 45000 Stück zu 1000 Francs. Durch eine Verordnung vom 1. Jan. 1808 wurde aber die Bank ermächtigt, 45000 Stück neue Actien zu 1200 Fr. auszugeben und auf die älteren Actien von 1000 Fr. noch 200 Fr. nachzuerheben, so daß also die Anzahl sämtlicher Bankactien 90,000 Stück à 1200 Francs ist, wovon jedoch bis 1829 nach und nach 22,100 Stück von der Bank zurückgekauft, und demnach noch 67,900 Stück in Umlauf waren.

Die Dividende, welche halbjährlich, am 1. Jan. und 1. Juli, bezahlt wird, besteht aus einem jährlichen Zins von 5 % von dem Kapitalbetrage der Actien, und aus ⅔ des über diese 5 % Statt gehabten Gewinnes (das letzte ⅓ kommt in den Reservefonds). Weniger als 5 % darf die Dividende nie betragen; sollte einmal der aus den Geschäften der Bank sich ergebene Gewinn nicht so viel betragen, so muß das Fehlende aus dem sehr beträchtlichen Reservefonds zugelegt werden.

Uso ist 30 Tage, und es können Wechsel auf 1 oder mehrere Uso nach Dato, oder auch auf 1 oder mehrere Uso nach Sicht gestellt werden. Der Tag nach dem Datum, oder nach der Acceptation, wird für den Ersten der 30 Tage des Uso gerechnet.

Respect-Tage finden gar nicht Statt; wenn daher am Verfalltage nicht bezahlt wird, so muß am darauf folgenden Tage, und wenn dieser ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächstfolgenden Tage protestirt werden. Ist aber dieser zweite Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag, so muß am Werktage zuvor bezahlt oder protestirt werden.

In Paris herrscht der Gebrauch, dem Bezogenen den Wechsel zur Acceptation zuzuschicken, und diesen zweimal 24 Stunden in seinen Händen zu lassen, nach deren Verlauf er sich erst zu erklären hat, ob er acceptiren will oder nicht. Auch findet der Mißbrauch Statt, daß der Bezogene sein Accept wieder ausstreichen kann, solange der Wechsel in seinen Händen ist.

Die Monate werden genau zu so viel Tagen gerechnet, als sie nach dem Gregorianischen Kalender haben; wenn daher ein Wechsel vom 28. Februar auf 3 Monate ausgestellt ist, so darf dieser 28. Febr. nicht als der letzte Tag des Monats betrachtet und erst am 31. Mai die Zahlung gefordert oder Protest erhoben

werden, sondern der Verfalltag ist der 28. Mai und der Protest darf demnach nicht später als am 29. Mai erhoben werden.

Das Indossament muß mit dem Datum versehen sein, den Empfang des Werthes ausdrücken, und den Namen desjenigen, der den Wechsel erhalten soll, enthalten. Ist das Indossament nicht ganz nach dieser Vorschrift, so verliert es die Wechselkraft, und gilt dann nicht als volle Übertragung des Eigenthums, sondern als bloße Vollmacht.

Die Wechsel müssen, wenn der Regreß an den Aussteller und die Giranten nicht verloren gehen soll, zur Zahlung oder Annahme gebracht werden:

innerhalb 6 Monaten, wenn sie aus einem Europäischen Lande,
„ 8 „ von der Nordküste Afrika's,
„ 2 Jahren, von Ostindien,
„ 1 Jahre, aus den übrigen Welttheilen gezogen sind.

Während eines Seekrieges sind diese Verjährungsfristen verdoppelt.

Die gegenwärtig in Frankreich geltenden Wechselgesetze sind in dem seit 1. Jan. 1808 neu eingeführten Code de commerce (Handelsgesetzbuch) enthalten.

Petersburg,

Hauptstadt des Russischen Kaiserreiches.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam . . .	* 52 Cents holl. . .	1 Rubel Banknoten.
Berlin	1 Rthlr. preuß. Cour.	*340 Kopeken „
oder	* 29¼ Rthlr. „ „	100 Rubel „
oder	100 Rthlr. „ „	* 92⅞ Rubel in Silber.
Hamburg	* 9 9/16 Schill. Banko	1 Rubel Banknoten.
London	* 10⅞ pence Sterling	1 „ „
Paris	*112 Centimes . . .	1 „ „
Wien	* 25 Xr Conv. Münze	1 „ „

Geldkurse.

Dukaten, holländische,		
alten Schlages	*1090 Kopek. Banknot.	pr. Stück.
neuen „	*1100 „ „	pr. Stück.
Holländ. Thaler à 3 fl	* 480 „ „	pr. Stück.
Goldrubel	* 383 „ „	für 1 Rubel in Gold.
Silberrubel	* 367½ „ „	„ 1 Rub. in Silber.

Buch und Rechnung wird geführt, und überhaupt in ganz Rußland gerechnet, nach

Rubeln zu 100 Kopeken.

Aber nicht Metallgeld dient als Zahlungsmittel und Rechnungsmünze, sondern in der Regel das von der Regierung ausgegebene Papiergeld. Dieses besteht in Zetteln von verschiedenem Betrage, welche man Bankzettel, Bankscheine, Bank-Assignaten nennt. Wenn man daher den Rubel in Papiergeld versteht, so nennt man ihn Bankrubel oder Papierrubel, und wenn man den Rubel in wirklichem Silbergelde versteht, so nennt man ihn Silberrubel.

Die Bücher und Rechnungen der Kaufleute werden in ganz Rußland in Bankrubeln geführt; nur wenige Handlungshäuser, solche, die etwa mit Polen starken Verkehr haben, rechnen in Silberrubeln.

Es ist demnach die Kenntniß des Verhältnisses oder des Werthes des Papiergeldes gegen Silbergeld ganz unerläßlich, um irgend eine Berechnung oder Werthsvergleichung anzustellen. Dieser Werth des Papiergeldes wird in den hiesigen Kurszetteln immer notirt, wie in den obenstehenden Kursnotirungen ersichtlich.

Der Zoll ist in Rußland auf Silbergeld festgesetzt; es wird aber auch Papiergeld angenommen und zu diesem Behufe am Anfang jeden Jahres gesetzlich festgesetzt, in welchem Werthe das Papiergeld im ganzen laufenden Jahre angenommen werden soll. Seit 1822 wurden 360 Papierrubel für 100 Silberrubel (oder 360 Kopeken Papiergeld für 1 Silberrubel) gerechnet, und diese Bestimmung ist bisher beibehalten worden.

Die Banknoten bestehen in Zetteln von 200, 100, 50 und 25 Rubeln auf weißem, 10 Rubeln auf rothem, 5 Rubeln auf blauem Papier. Sie wurden von der Regierung zuerst im Jahr 1768 ausgegeben und nach und nach durch den Drang der Zeit-

umstände so sehr vermehrt, daß im J. 1817 für 840 Millionen Rubel in Umlauf waren; durch die seit dieser Zeit auch in Rußland vorgenommenen Verbesserungen im Finanzwesen ist diese Masse jetzt bis auf etwa 590 Millionen vermindert. — Die Banknoten können bei den in mehreren Städten Rußlands bestehenden Assignations-Banken sogleich auf Verlangen gegen Kupfergeld umgetauscht werden, und zwar 1 Papierrubel für 1 Kupferrubel (oder 100 Kopeken in Kupfer), so daß sie also mit dem Kupfer gleichen Werth haben.

Durch die übergroße Vermehrung waren die Banknoten früher sehr im Werthe gesunken, so daß sie vor 1817 nur ¼ in Metallgeld galten, also 400 Rubel Papiergeld = 100 Silberrubel. Seitdem hat sich ihr Werth etwas gebessert, da jetzt gesetzlich 360, und im gewöhnlichen Verkehr 367½ Rubel Papiergeld 100 Silberrubel gelten. Der Preis oder Werth bleibt gewöhnlich lange Zeit sich gleich und ändert sich gewöhnlich nur in langen Zwischenräumen um etwa ½ Kopeken p. Silberrubel, oder ½ Rubel p. 100 Silberrubel.

12'971 Silberrubel gehen auf 1 Köln. Mark fein Silber, und 1 Silberrubel ist demnach = fl 1. 51'02 xr im 24 fl Fuß. — Rechnet man nun nach der gesetzlichen Zollbestimmung 360 Papierrubel für 100 Silberrubel, so ist

1 Papierrubel = 30'84 xr im 24 fl Fuß.

Rechnet man nach dem gewöhnlichen Verkehrswerthe 367½ Papierrubel für 100 Silberrubel, so ist 1 Papierrubel = 30'21 xr.

Gold- und Silbergewicht ist das gewöhnliche Handelsgewicht.

Eintheilung.

Pud.	Pfund.	Loth.	Solotnik.
1	40	1280	3840
	1	32	96
		1	3

1 ℔ hat 8533⅓ holländ. Aß *), und es sind demnach

100 Ruff. ℔ = 175'4386 Köln. Mark.
100 Köln. Mark = 57 Ruff. ℔.

*) Das ℔ wird gewöhnlich zu 8512 holl. Aß angegeben; nach einem Aufsatze im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom 16. Jan. 1832, von einem nach Rußland übergezogenen deutschen Manufacturisten, wurden aber unter mehreren anderen ganz

Feingehalts-Bezeichnung ist bei Gold und Silber nach Solotnik; der höchste Feingehalt ist 96 Solotnik und 1 Solotnik wird noch in 96 Theile getheilt.

Wirklich geprägte Russische Münzen.

Die in früheren Zeiten geprägten Münzen sind, wie es in einem Staate, der erst in der Entwicklung begriffen ist, nicht anders sein kann, sehr verschieden in der Ausprägung, denn beinahe jeder Regent hat anders ausgemünzt als der vorhergehende, so daß die Münzen von ein und derselben Benennung einen sehr verschiedenen Werth haben.

Nach der letzten Münzverordnung, vom 2. Juli 1810, werden geprägt:

in Gold: Imperialen 1/1 zu 10 Rubel, 1/2 zu 5 Rubel.
Seit 1817 werden nur 1/2 Stücke geprägt.

in Silber: Rubel zu 100 Kopeken, 1/2 zu 50 Kopeken.
Griwen zu 10 Kopeken, doppelte zu 20 Kopeken.
Stücke zu 5 Kopeken.
100 Rubel müssen 5 1/16 ℔ Silber von 85 1/3 Solotnik Feingehalt wiegen; die kleineren Stücke ganz nach Verhältniß.

in Kupfer: Stücke zu 2, 1, und 1/2 Kopeken.
Aus 1 Pud Kupfer werden 36 Rubel Kupfermünze geprägt.

Früher wurden außer diesen Stücken auch geprägt, in Gold: Dukaten 1/1 und 1/2, und Goldrubel; in Silber: 1/4 Rubel zu 25 Kopeken, Stücke zu 15 Kopeken; in Kupfer: Stücke zu 10 und 5 Kopeken.

---

gleichkommenden Reductionen 12000 ruff. Pud mit 19680 franz. Kilogrammes gleichgesetzt, also 100 ruff. ℔ = 41 Kilogr., und da 1 Kilogramme = 20812'826 holl. Aß, so hat das ruff. ℔ hiernach 8533'259 holl. Aß. Auch andere Angaben stimmen hiermit überein. Joh. Albr. Euler (Sohn des berühmten Mathematikers Leonh. Euler) und Jac. Stehelin berichten in ihren schon im J. 1766 aus Petersburg an den Astronomen und Mathematiker Lalande in Paris gerichteten Briefen, übereinstimmend, daß 120 ruff. ℔ genau 100 Amsterdamer ℔ (zu 2 Troy-Mark à 5120 holl. Aß) betragen, und hiernach hat 1 ruff. ℔ 8533 1/3 holl. Aß. — Diese letztere, aus wissenschaftlichen Forschungen hervorgegangene Angabe nehme ich als die richtigere an.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln. rauhe Mark.	Auf 1 Köln. feine Mark.	Werth im fl. 24 Fuß	
	Holl. As	Holl. As	Kar.	Grän	Stück.	Stück.	fl.	kr.
gold. Andreas-Dukaten, von 1718 a)	85'12	66'5	18	9	57'143	73'143	5	6'54
„ Species-Dukaten von 1797 a)	72'442	71'436	23	8	67'143	68'089	5	29'3
„ Imperialen à 10 Rubel, seit 1755 a)	344'521	315'803	22	—	14'118	15'402	24	15'74
seit 1763 a)	270'222	247'708	22	—	18	19'636	19	1'84
seit 1798 a)	252'872	249'36	23	8	19'235	19'506	19	9'46
„ ½ Imperial. à 5 Rubel, seit 1755 a)	172'262	157'901	22	—	28'236	30'804	12	7'87
seit 1763 a)	135'111	123'851	22	—	36	39'273	9	30'91
seit 1798 a)	126'436	124'68	23	8	38'470	39'012	9	34'73
seit 1818 b)	134'153	123'096	22	0'27	36'257	39'514	9	27'43
Goldrubel von 1756 b)	33'033	30'336	22	0'49	147'249	160'338	2	7'13
von 1799 b)	25'28	23'056	21	10'66	192'405	210'971	1	46'28
silberne Rubel			Loth	Grän				
seit 1731 a)	537'34	431'01	12	15	9'052	11'285	2	7'6
seit 1763 a)	498'87	374'16	12	—	9'75	13	1	50'77
von 1797 a)	608	527'77	13	16	8	9'216	2	36'25
von 1798 a) } seit 1810 a) }	432'01	375	13	16	11'259	12'971	1	51'02
Die übrigen Stücke nach Verhältniß.								

Eintheilung der Münzen.

Rubel.	Griwen.	Altin.	Kopeken.	Denuschka.	Poluschka.
1	10	33 ⅓	100	200	400
	1	3 ⅓	10	20	40
		1	3	6	12
			1	2	4
				1	2

Rubel heißt eigentlich Ab- oder Einschnitt. Da man nämlich früher bloß Kopeken als Münze hatte, so gebrauchte man bei Rechnungen gewöhnlich ein Stück Holz und machte, so oft 100 gezählt waren, einen Einschnitt. Von diesem Schnitte (rubit ab- oder einschneiden) erhielt nachher die auf 100 Kopeken geprägte Münze den Namen Rubel. — Nach Anderen kommt der Namen davon her: man bediente sich in älteren Zeiten anstatt

des gemünzten Geldes bloß der abgehauenen Stücke einer Silberstange, und da im Russischen abhauen rubit heißt, so nannte man jedes einzelne (abgehauene) Metallstück Rub, woran späterhin der Buchstabe l angehängt worden, und daraus die jetzige Benennung Rubl oder Rubel entstanden ist.

Kopek kommt her von Kopa dem Speere, welchen die auf dieser Münze geprägten Ritter führen, oder von Kopdein, abschneiden, weil, bei den ehemals von Silber geprägten Kopeken, der Stempel auf ein dünnes Silberblech geschlagen und dieses nachher in kleine Oval-Stückchen zerschnitten wurde.

Seit 1828 wird in Rußland eine ganz eigenthümliche Münze geprägt, nämlich von Platina *) oder Weißgold, einem Metalle, das bis dahin nur in Süd-Amerika (seit 1736) vorgefunden und, seiner Seltenheit und schwierigen Bearbeitung wegen, noch nirgends zu Münzausprägungen verwendet worden war. Im J. 1819 wurde die Platina auch im Uralgebirge entdeckt, und am 6. Mai 1828 verordnete ein Kaiserlicher Ukas (Verordnung oder Staatsbefehl), daß den Besitzern von Bergwerken erlaubt sein solle, aus ihrer eigenen Platina im Münzhofe Münzen prägen zu lassen, und zwar in einem Gewicht von 2 Solotnik 41 Theile reiner Platina, zu dem Werthe von 3 Silberrubel; doch soll diese Münze vorerst bloß nach gutwilliger Übereinkunft kursiren, niemand aber zu deren Annahme gezwungen sein. —

Diese 3 Rubel-Stücke aus Platina nennt man Platina-Dukaten, und seit 1831 werden auch Stücke zu 6 und 12 Rubel, ganz im Verhältniß nach jenen, geprägt.

Die Platina-Dukaten sind allenthalben unter dem Namen Serinkie, d. i. „die kleinen Grauen", bekannt, und werden nicht nur von den Kaufleuten aus dem Innern, sondern auch sogar von den Bauern lieber genommen als die goldenen Dukaten. Sie sind unter das Volk hauptsächlich durch die Bergwerksbesitzer Demidow und Jakolew gekommen, welche viel Platina aus ihren

---

*) Platina ist das Verkleinerungswort des spanischen plata, Silber, heißt also gleichsam Kleinsilber. Sie ist härter als Silber, von Farbe bläulicher und ihre specifische Schwere ist mehr als das doppelte vom Silber; sie ist an und für sich nicht schmelzbar, aber hämmerbar und außerordentlich dehnbar.

Wäschereien erhielten, sie in Petersburg prägen ließen und ihre Lieferanten und Arbeiter damit bezahlten.

Da das Ausprägen der Platina mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, so sind die Kosten sehr groß und sie sollen über 30 p.% betragen; mit Gewißheit läßt sich übrigens nichts darüber angeben, da von Rußland noch keine genauen Belehrungen veröffentlicht und anderwärts noch keine Erfahrungen darüber gemacht worden sind. — Nach Angaben aus Petersburg vom 12. April 1831 rechnete man das Pud Platina zu 11520 Rubel in Banknoten. Rechnet man nun, daß 1 Platina-Dukaten 2⁴¹/₉₆ Solotnik reine Platina enthält, und 360 Rubel in Banknoten gesetzlich 100 Silberrubel werth sind: so beträgt der wirkliche innere Werth des Platina-Dukaten 2 Rub. 02'26 Kop. Silbergeld (= fl 3. 44'54 xr im 24 fl Fuß, da 1 Silberrubel = fl 1. 51'02 xr); der äußere Zahlwerth ist aber 3 Silberrubel (= fl 5. 33'06 xr), es betragen also die Ausprägungskosten hiernach 97'74 Kopeken auf 3 Rubel, dieß macht 32'58 p.%.

Rechnet man den Werth von 1 Pud Platina wie oben angegeben zu 11520 Rubel Banknoten, ferner 360 Rubel Banknoten = 100 Silberrubel, 1 Silberrubel = fl 1. 51'02 xr und 57 russ. ℔ = 100 Köln. Mark: so ist der Werth von 1 Köln. Mark Platina fl 84. 22½ xr im 24 fl Fuß. Nimmt man den Werth von 1 Köln. Mark fein Silber zu fl 24 und fein Gold zu fl 375 an, so ist 1 Mark fein Gold so viel werth als 4'4444 Mark Platina und 15'625 Mark Silber, und 1 Mark Platina so viel als 3'5156 Mark Silber.

Banken. Diese sind:

1) Die Assignationen-Bank, welche mit der Ausgabe und Einwechslung des Papiergeldes sich beschäftigt.

2) Die Reichsleihe-Bank, seit 1786, nimmt Geld-Deposita gegen 4 p. % Zinsen an, macht Vorschüsse auf Gold, Silber oder andere Sicherheit, und versichert Häuser, Fabriken u. dgl.

3) Die Commerz-Bank, seit 1818, hat den Zweck, Handelsunternehmungen zu befördern; sie leistet Vorschüsse auf Gold, Silber und Waaren, discontirt Wechsel und nimmt Geld-Deposita an gegen 4 p. % Zinsen, wofür sie Empfangscheine gibt, welche unter dem Namen Commerz-Bankbillets in Umlauf sind; auch dient sie als Giro-Bank für die Kaufleute, indem sie diesen ge-

gen Geld-Deponirung, wofür sie keine Zinsen vergütet, einen Conto eröffnet, und die Zahlungen derselben durch Übertrag von einem Conto auf den andern besorgt, wofür sie ¼ p. % Provision rechnet.

Alle diese Banken haben in den bedeutendsten Handelsplätzen des Reichs Filialcomptoirs.

Uso existirt hier nicht; die auf Rußland gezogenen Wechsel werden auf eine gewisse Anzahl Tage nach Dato oder nach Sicht gestellt.

Respect-Tage. Wechsel auf einige Zeit nach Dato lautend haben 10, Wechsel auf einige Zeit nach Sicht haben 3, die aber, welche nur auf 1 oder etliche Tage Sicht lauten, gar keine Respect-Tage. Dagegen haben Wechsel, welche erst nach dem Verfalltage ankommen und vorgezeigt werden, ebenfalls 10 Respect-Tage. — Zu den Respect-Tagen gehören alle Sonn- und Festtage, so wie der Tag, an welchem die Zahlung fällig ist. Am letzten Respect-Tage muß man die Zahlung Morgens fordern, und wenn sie nicht erfolgt, noch vor Sonnen-Untergang protestiren lassen, was jedoch in einem Nothfalle auch erst am folgenden Tage geschehen kann.

Anzumerken ist, daß man sich im ganzen Russischen Reiche des alten, Julianischen Kalenders bedient, nach welchem die Zeit in dem jetzt laufenden 19ten Jahrhundert 12 Tage später als nach dem neuen, Gregorianischen Kalender gerechnet wird.*) — Die Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender nennt man den Alten Styl, und die nach dem Gregorianischen Kalender den Neuen Styl. Der 7. Juli alten Styles ist demnach der 19. Juli neuen Styles; der 27. December 1836 alten Styles ist der 8. Januar 1837 neuen Styles.

*) Der Julianische Kalender hat seinen Namen von Julius Cäsar, dem römischen Dictator, welcher im J. 47 vor Christi Geburt jene Art der Zeitrechnung einführte. — Der Gregorianische Kalender hat seinen Namen von dem Papste Gregorius XIII., welcher im J. 1582 die neue, verbesserte Zeitrechnung einführte.

Rom,

Hauptstadt des Kirchenstaates.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	1 ƒ Courant ...	* 39 ½ Bajocchi.
Ancona	100 Scudi	* 99 Scudi.
Augsburg	1 ƒ Courant ...	* 47 ½ Bajocchi.
Bologna	100 Scudi	* 99 ¼ Scudi.
Florenz	100 Francesconi ..	*105 ¼ „
Genua	* 5 Lire 25 Centes.	1 Scudo.
Hamburg	1 Mark Banko ..	* 35 ¼ Bajocchi.
Livorno	100 Pezze da 8 reali	* 97 ⅖ Scudi.
London	1 £	* 47 9/10 Paoli.
Lyon, wie Paris ..		
Madrid	1 Wechselpiaster .	* 76 Bajocchi.
Mailand	3 Lire austriache	* 48 ⅕ „
Neapel	*128 ½ Ducati del regno	100 Scudi.
Paris	* 5 Francs 28 Cent.	1 Scudo.
Venedig	3 Lire austriache	* 48 ½ Bajocchi.
Wien	1 ƒ in 20r	* 47 9/10 „

Geldkurse.

Spanische Quadrupel ..	*15 Scudi	55 Baj.	pr. Stück.
Östreich. Souverains ..	* 6 „	72 „	
Franz. Neue Louisd'or .	* 4 „	40 „	
„ 20 Francs ...	* 3 „	72 „	
Dukaten, deutsche u. holl.	* 2 „	18 „	
Franz. Neuethaler	* 1 „	8 „	
„ 5 Francs	*— „	93 „	
Brabanterthaler (Crociati)	* 1 „	4 „	
Conventionsthaler (Talleri)	*— „	94 „	
Span. Piaster (Colonnati)	* 1 „	— „	
Mailänd. Thlr. à 6 Lire corr.	*— „	83 „	

Buch und Rechnung wird geführt und überhaupt gerechnet nach Scudi romani à 100 Bajocchi.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 9'617 Scudi.

Diese und andere gebräuchliche Römische Münzen haben folgende

Eintheilung:

Scudo	Testone	Papetto	Paolo	Grosso	Bajocco	Quattrino
1	3 ½	5	10	20	100	500
	1	1 ½	3	6	30	150
		1	2	4	20	100
			1	2	10	50
				1	5	25
					1	5

Früher hatte man noch als Rechnungsmünzen:

Ducato di camera, welcher eigentlich den alten Römischen Zecchino vorstellte, der in früheren Zeiten 16 Paoli (160 Bajocchi) galt; da aber der Zecchino später im äußern Werthe erhöhet, der Ducato hingegen fortwährend zu 16 Paoli gerechnet wurde: so bildete der Ducato eine bloße Rechnungsmünze, nach welcher bei der päbstlichen Schatzkammer gerechnet wurde, und es sind 5 Ducati di camera = 8 Scudi romani.

Scudo d'oro di stampa, welcher die alte Römische halbe Doppia vorstellte, die in früheren Zeiten 15 Paoli (150 Bajocchi) galt; da diese Doppia später im äußeren Werthe erhöhet, der Scudo d'oro aber fortwährend zu 15 Paoli gerechnet wurde: so bildete der Scudo d'oro eine bloße Rechnungsmünze. Wenn dieser jetzt noch vorkommt, etwa bei geistlichen Einnahmen, so werden nach einer gesetzlichen Bestimmung 100 Scudi d'oro für 165 Scudi romani gerechnet.

Gold- und Silbergewicht ist das gewöhnliche Handelsgewicht, die Lira à 12 Once, 288 Denari, 6912 Grani. 1 Lira wiegt 7056'8 holl. Aß, und hiernach sind

100 Lire = 145'082 Köln. Mark.
100 Köln. M. = 68'926 Lire.

Feingehalts-Bezeichnung ist beim Gold nach Karaten, der höchste Feingehalt ist 24 Karat; beim Silber nach Unzen, der höchste Feingehalt ist 12 Unzen.

Wirklich geprägte Römische Münzen sind:

in Gold: Doppia od. Pistole à 3 Scudi 15 Baj., ½ zu 1 Sc. 57 ½ Baj.
Zecchino od. Dukaten à 2 Scudi 15 Baj., ½ à 1 Sc, 7 ½ Baj.
Leonina (seit 1825) zu 4 Scudi 40 Bajocchi.

in Silber: Scudo romano, römische Thaler oder Piaster, à 100 Bajocchi, ½ à 50 Bajocchi.
Testone à 30 Bajocchi.
Papetto à 20 Bajocchi.
Paolo à 10 Bajocchi.
Grosso à 5 Bajocchi, ½ à 2½ Bajocchi.
in Kupfer: Bajoccho à 5 Quattrini, ½ à 2½ Quattrini.
Stücke zu 1 Quattrino.

Die älteren, und namentlich die vor 1757 geschlagenen Münzsorten sind außer Umlauf gesetzt und in die Münzhäuser verwiesen worden, sie kommen daher jetzt wenig mehr vor.

Die während der Zeit, als der Kirchenstaat (im J. 1798) durch die Franzosen zur Römischen Republik geschaffen war, geprägten Scudi und Bajocchi haben die Umschrift: Republica romana *).

Nach dem letzten Münz-Edict vom 25. März 1818 werden geprägt: 62 Stück ganze, oder 124 Stück halbe Doppien aus 1 Lira von 22 Karat fein; 99 Stück ganze oder 198 Stück halbe Zecchinen aus 1 Lira von 24 Karat fein (also Gold ohne allen Zusatz). Sämmtliche Silbermünzen werden im Feingehalt von 11 Unzen ausgeprägt, 12 Scudi 83 Bajocchi aus 1 Lira. In Kupfer sollen 100 Bajocchi aus 3½ Lire geprägt werden.

		1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln. rauhe Mark	Auf 1 Köln. feine Mark	Werth im 24 fl Fuß	
		Holl. Aß	Holl. Aß	Kar.	Grän	Stück	Stück	fl	kr.
goldene Doppien	a)	113'819	104'334	22	—	42'7344	46'6193	8	—'94
	b)	114'602	103'277	21	7'54	42'4424	47'097	7	56'07
" Zecchini	a)	71'28	71'28	24	—	68'237	68'237	5	28'58
	b)	70'783	70'377	23	10'35	68'717	69'113	5	24'41
				Loth	Grän				
silberne Scudi . .	a)	550'02	504'19	14	12	8'843	9'647	2	29'27
	b)	550'41	500'88	14	10'07	8'837	9'711	2	28'29
" Testoni .	a)	165'01	151'26	14	12	29'477	32'157	—	44'78
	b)	164'41	150'33	14	11'21	29'57	32'355	—	44'5
" Papetti .	a)	110	100'84	14	12	44'215	48'235	—	29'85
	b)	108'2	98'02	14	8'9	44'954	49'623	—	29'02
" Paoli . .	a)	55	50'42	14	12	88'43	96'47	—	14'93
	b)	55'28	50'15	14	9'31	87'99	96'978	—	14'85
" Grossi .	a)	27'5	25'21	14	12	176'86	192'94	—	7'46

*) Im J. 1800 wurde durch die Siege der Östreicher gegen die Franzosen in Italien, der Kirchenstaat wieder hergestellt. Im J 1809 wurde er abermals aufgelöst und ganz dem von Napoleon geschaffenen Königreich Italien einverleibt; die Ereignisse des J 1814 hatten aber die erneuerte Herstellung des Kirchenstaates und der päpstlichen Besitzthümer zur Folge.

Der Bajoccho hat einen äußeren Werth von 1'49 Gr im 24 fl Fuß, an Kupfer wiegt derselbe 247 holl. Aß = 3¼ Quint Köln. Markgewicht, und hat, die Köln. Mark Kupfer zu 18 Gr angenommen, einen inneren Werth von 0'91 Gr.

Papiergeld und Banken. Es bestehen in Rom zwei Banken: 1) Monte di pietà, eine Leihbank, welche auf Gold, Silber und Waaren gegen 5 p.% Zinsen Vorschüsse gibt, jedoch nicht in baar, sondern in Papiergeld; 2) Banco del spirito santo, eine Art Giro-Bank, bei welcher die Kaufleute Gelder deponiren und dagegen Zahlungen auf dieselbe anweisen können, die Zahlungen geschehen aber von der Bank ebenfalls nur in Papiergeld. Die Zettel lauten auf 5, 10, 20, 100 Scudi und darüber.

Mit diesem Papiergeld (Kreditzettel, Cedole genannt) werden alle Zahlungen über 5 Scudi, selbst Wechsel und Kreditbriefe auf baar Geld lautend, geleistet. Niemand darf die Annahme verweigern, im Privatverkehr verlieren indessen die Zettel c^a 4 p.%, auswärts aber c^a 30 p.% gegen baares Geld. Die kleineren Zettel, von 5, 10, 20 Scudi, sind beliebter als die größeren nur zur Zahlung größerer Summen brauchbaren. Hiesige Einwohner haben zwar das Recht, die größeren Zettel bei einer der erwähnten Banken gegen baar Geld zu verwechseln; wer aber nicht eine besondere, schwer zu erlangende, Verfügung sich auswirkt, der erhält von jenen Banken nur den 20ten Theil in baar, das übrige in Zetteln von kleinerem Belaufe.

Uso ist bei den vom Ausland auf Rom gezogenen Tratten 21 Tage (3 Wochen) nach der Acceptation, bei den von einem Platze des Kirchenstaates gezogenen aber 15 Tage nach der Acceptation. Die zum acceptiren festgesetzten Tage sind: für Wechsel aus den päpstlichen Staaten der Mittwoch; für Wechsel aus dem Königreich Neapel der Freitag, für Wechsel aus allen andern Ländern der Sonnabend. Die Verfallzeit wird vom Tage nach der Acceptation bestimmt, d. h. der Acceptationstag wird nicht mitgerechnet.

Respect-Tage sind keine, sondern es ist an jedem Sonnabend Zahltag; dieser wird aber in der Regel nicht abgewartet, sondern gewöhnlich am Verfalltage bezahlt. Nur die Tratten aus den päpstlichen Staaten selbst haben, wenn sie acceptirt worden sind, 7 Respect-Tage.

Wechsel auf Sicht oder einige Tage nach Sicht müssen gleich bei Vorzeigung bezahlt oder acceptirt werden; die acceptirten werden gleich am Verfalltage bezahlt.

Die Proteste wegen Mangel Zahlung werden am Tage nach dem Verfalltage erhoben, und wenn einer oder der andere ein Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag. Die auf Uso lautenden Wechsel müssen bei verweigerter Annahme am Freitag oder Sonnabend vor dem Verfalltage protestirt werden.

Stockholm,

Hauptstadt des Königreichs Schweden.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam . . .	1 ℛ oder 2½ ƒ Cour.	*136 Schill. Bankozet.
Berlin	1 ℛ preuß. Courant .	* 96 „ „
Hamburg	3 Mark Banko	*144½ „ „
Kadix	1 Ducado di cambio .	*140½ „ „
Kopenhagen . .	1 Reichsbankthaler . .	* 69 „ „
Lissabon	1 Cruzado v. 400 Reis	* 62 „ „
Livorno	1 Pezza da 8 reali .	*133½ „ „
London	1 £	* 13 ℛ 14 Schill. „
Paris	1 Franc	* 25½ Schilling „
Petersburg . . .	1 Rubel Banknoten . .	* 29 „ „

Fremde Gold- und Silbermünzen kommen hier wenig vor, ausgenommen Holländische, Schwedische und andere Dukaten, welche 6 ℛ, mehr oder weniger, in Bankzetteln gelten.

Buch und Rechnung wird geführt, und überhaupt in ganz Schweden gerechnet, seit einer Verordnung vom 27. Nov. 1776, nach

Reichsthalern Species à 48 Schilling à 12 Rundstück.

Die Rundstücke werden auch Pfennige oder Ören genannt.

Der Speciesthaler ist eine wirklich geprägte Silbermünze, aber es zirkuliren in Schweden beinahe gar keine Silbermünzen, sondern man sieht nur Kupfergeld, hauptsächlich jedoch Papiergeld.

Das Papiergeld besteht aus Reichsbank- oder Species-Bankzetteln und aus Reichsschuldzetteln; beide Sorten

sind in einem unbequemen Format, in klein Quart, schlecht und geschmacklos gedruckt, und es gibt dergleichen bis zu 16, 12 und 8 Schilling herunter.

Dieses Papiergeld ist sehr im Unwerth; es werden gegenwärtig c^a 148 Schilling Bankozettel für 1 Rthlr in Silber gegeben; die Reichsschuldzettel haben einen noch geringeren Werth, und es werden fest 3 Rthlr Reichsschuldzettel für 2 Rthlr Bankozettel gerechnet.

In Bankozettel werden alle Waaren- und Wechselgeschäfte gemacht, die Abgaben an den Staat festgesetzt, und die Besoldungen und anderen Zahlungen des Staates geleistet. — Die Reichsschuldzettel kommen nur im kleineren Verkehr vor.

Die Bankozettel rühren her von der in Stockholm bestehenden

Bank. Diese wurde im J. 1657 unter dem Namen Schwedische Reichswechselbank errichtet, theils als Giro-Bank, bei welcher, wie bei der Hamburger Bank, alle Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben von einem Conto auf den andern abgemacht werden können, theils als Leihbank, welche auf Gold, Silber und liegende Gründe gegen Zinsen Vorschüsse gibt. — Schon in früheren Zeiten, da das schwedische Münzwesen von jeher in großem Verfall und hauptsächlich nur Kupfergeld vorhanden war, gab die Bank Scheine, Banktransportzettel genannt, aus, welche auf Kupfergeld lauteten und gesetzlich nicht allein im Waarenhandel, sondern auch zur Wechselzahlung und überhaupt zu allen Ausgaben dienen, und im ganzen Lande dem baaren Gelde gleich zirkuliren sollten.

Um in das Münzwesen eine bessere Gestaltung zu bringen, erschien am 27. Nov. 1776 eine Königl. Verordnung, nach welcher von Anfang des J. 1777 an, anstatt des bisherigen Papier- und Kupfergeldes, wieder eine Silbermünze, der Reichsthaler oder wirkliche Speciesthaler, als allgemeine Münze eingeführt werden sollte. Nach diesem silbernen Speciesthaler sollte alles gerechnet und auch die Kurse notirt werden; derselbe war mit dem ehemaligen Hamburger Speciesthaler (à 3 Mark Banko) beinahe ganz gleich, und es war auch damals geraume Zeit lang der Kurs auf Hamburg c^a 47¾ Schilling für 1 Rthlr oder 3 Mark Banko. — Ferner sollten nach jener Verordnung von der Bank keine auf Kupfermünze lautenden Zettel mehr ausgegeben, sondern alle bis dahin in Umlauf befindlichen Zettel nach und nach eingezogen

und nach Belieben des Inhabers von der Bank entweder wirklich geprägte Speciesthaler oder neue Bankzettel, deren Werth in Speciesthalern angegeben ist, dafür gegeben werden. Zum Behuf der Auswechslung wurde festgesetzt, daß 1 Speciesthaler soviel sein sollte, als 6 ℛ in Silbermünze oder 18 ℛ in Kupfermünze von dem älteren Papiergelde; wer also der Bank 60 ℛ Silbermünze oder 180 ℛ Kupfermünze in Bankzetteln überbrachte, bekam dafür 10 Speciesthaler baar, oder einen neuen auf 10 Speciesthaler lautenden Bankzettel. Diese neuen Bankzettel sollten nach der Verordnung zu demselben Werthe wie die silbernen Speciesthaler kursiren, und auf Verlangen sogleich von der Bank gegen Speciesthaler in klingender Münze eingelöst werden. Es konnte aber diese Maßregel in Folge der mancherlei mißlichen Umstände, in denen der schwedische Staat sich fortwährend befand, und da die Masse des vorhandenen baaren Geldes nur klein, die der umlaufenden Bankzettel aber sehr groß war, nicht lange befolgt werden. Es sanken daher auch diese neuen Species- oder Bankozettel nach und nach sehr im Werthe, und der Preis derselben gegen Silbergeld ändert sich beständig, wie aus den Kursnotirungen ersichtlich ist.

Bei allen Berechnungen dient hauptsächlich der Kurs auf Hamburg, mit welchem Platze am meisten verkehrt wird, zur Richtschnur.

Nach einer öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Mai 1830 werden von der Bank eingewechselt oder angenommen:

Dukaten, holl., schwedische u. and., zu	5 ℛ	32	Schill.	Bankozettel.
Holstein. u. Dänische Speciesthaler	" 2	" 28	"	"
Deutsche Conventionsthaler . . .	" 2	" $18\frac{5}{12}$	"	"
Span. Piaster u. amerikan. Dollars	" 2	" $22\frac{5}{12}$	"	"
Französische 5 Francs	" 2	" $10\frac{10}{12}$	"	"
Preußische Thaler	" 1	" $33\frac{6}{12}$	"	"
Russische Rubel seit 1807	" 1	" $40\frac{2}{12}$	"	"
Lüneburg. u. Mecklenb. neue ⅔ . .	" 1	" $15\frac{9}{12}$	"	"

Im Handel gelten indessen diese Münzen einige p. % mehr.

Gold- und Silbergewicht ist die Mark von 16 Loth, 64 Quint, 4384 Schwedische oder Holländische Aß (diese sind einander ganz gleich). Es sind demnach

100 Schwed. Mark = 90'132 Köln. Mark,
100 Köln. Mark = 110'949 Schwed. Mark.

Die Basis aller Schwedischen Gewichte ist das sogenannte Schaal- oder Victualiengewicht, 1 ℔ zu 32 Loth à 4 Quint à 69 1/8 Aß, das ℔ hat demnach 8848 Schwed. oder Holländische Aß.

Feingehalts-Bezeichnung ist wie in Deutschland, also bei Gold ist der höchste Feingehalt 24 Karat à 12 Grän, bei Silber 16 Loth à 18 Grän.

Wirklich geprägte Schwedische Münzen sind:

in Gold: Dukaten à 94 Schilling in Silbergeld.

in Silber: Speciesthaler à 48 Schilling, 2/3, 1/3, 1/6, 1/12, 1/24 nach Verhältniß.

in Kupfer: Slanten à 3 Rundstücke, doppelte à 6 Rundstücke. Stücke zu 1 Rundstück und 1/2 Rundstück.

Diese Münzen werden seit 1777, nach der oben erwähnten Münzverordnung vom 27. Nov. 1776 geprägt; alle älteren Münzen sind abgeschafft, und gelten nicht mehr als Landesmünzen. Nach einer neuen Königl. Verordnung vom 25. Juni 1830 werden aber jetzt geprägt:

in Silber: Speciesthaler 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/12; sämmtliche Stücke im Feingehalt von 12 Loth, und 1 ℔ Victualiengewicht zu 12 1/2 Speciesthaler.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln. rauhe Mark	Auf 1 Köln. feine Mark	Werth im 24 fl. Fuß	
	Holl. Aß	Holl. Aß	Kar.	Grän	Stück	Stück	fl.	kr.
goldene Dukaten a)	72'462	70'7	23	5	67 1/8	68'797	5	25'9
b)	71'459	69'975	23	6	68'067	69'51	5	22'56
seit 1777.			Loth	Grän				
silbern. Speciesthl. a)	608'91	534'92	14	1	7'988	9'093	2	38'37
b)	605'35	523'8	13	15'19	8'035	9'286	2	35'07
" 2/3 a)	405'94	356'61	14	1	11'982	13'64	1	45'57
b)	404'46	350	13	15'22	12'026	13'897	1	43'62
" 1/3 a)	202'97	178'3	14	1	23'964	27'28	—	52'79
" 1/6 a)	128'93	89'09	11	1	37'725	54'597	—	26'38
" 1/12 a)	87'68	44'45	8	2	55'475	109'43	—	13'16
" 1/24 a)	57'68	22'03	6	2	84'325	220'778	—	6'52
seit 1830.								
silbern. Speciesthl. a)	707'84	530'88	12	—	6'872	9'162	2	37'17
1/2, 1/4, 1/8, 1/12 ganz nach Verhältniß.								

Uso ist 1 Monat nach der Acceptation.

Respect-Tage sind 6, Sonn- und Festtage inbegriffen; fällt der letzte Respect-Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so muß am Tage vorher bezahlt oder protestirt werden. Kommen

Wechsel erst nach ihrem Verfalltage an, so genießen sie so viel Respect-Tage, als ihnen vom Verfalltag an gerechnet noch zukommen.

Wechsel nach Sicht, oder auf 2 bis 3 Tage Sicht, genießen keine Respect-Tage, sondern müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel auf Mitte des Monats lautend verfallen am 15. desselben Monats, wozu dann noch die Respect-Tage kommen.

Stuttgart,

Hauptstadt des Königreichs Würtemberg.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam . . .	100 ƒ holl. Courant . .	*100⅛ ƒ im 24 ƒ F.
Augsburg . . .	100 ƒ im 24 ƒ Fuß . .	*100⅛ = =
	5 fl. Augsb. Courant fest für 6 fl. im 24 fl. Fuß gerechnet.	
Basel	100 ƒ im 24 ƒ Fuß . .	* 99¾ = =
	16 Schweizer-Franken werden fest für 11 fl. im 24 fl. Fuß gerechnet.	
Berlin	100 ℛ preuß. Cour. . .	*174¼ = =
oder	1 = = =	*104¼ xr =
Bremen	100 ℛ in Louisd'or à 5 ℛ	*197¼ ƒ =
Frankfurt	100 ƒ im 24 ƒ Fuß . .	*100⅛ = =
Hamburg	300 Mark Banko	*263 = =
Leipzig	100 ƒ im 24 ƒ Fuß . .	* 99¾ = =
	5 Rthl. sächs. werden fest für 9 fl. im 24 fl. Fuß gerechnet.	
London	1 £	* 12 ƒ 5 xr =
Paris	300 Francs	*142½ ƒ =
Wien	100 ƒ im 24 ƒ Fuß . .	*100¼ = =
	5 fl. in 20r werden fest für 6 fl. im 24 fl. Fuß gerechnet.	

Geldkurse.

Conventionsthaler	*100⅛ . . .	fl für 100 fl in Conventionsthalern, 1 solcher zu 2 fl 24 xr gerechnet.
Neue Louisd'or	* 11 fl 8 xr	pr. Stück.
Alte "	* 11 " 46 "	
20 Francs	* 9 " 27 "	
Friedrichsd'or	* 9 " 50 "	
Karlsd'or (deutſ. Karolinen)	* 12 " — "	
Dukaten, holl. u. östr. . . .	* 5 " 34 "	
Souverainsd'or	* 16 " 24 "	
Franz. Neuethaler	* 2 " 43 "	
5 Francs	* 2 " 21 "	

Buch und Rechnung wird geführt, und überhaupt in ganz Würtemberg gerechnet nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig im 24 fl Fuß.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 24 fl oder 16 ℛ︀ Der Kreuzer wird mitunter, im kleinen Verkehr, zu 8 Heller, oder der Pfennig zu 2 Heller gerechnet, und 1½ fl sind 1 ℛ︀.

Gold- und Silbergewicht / **Feingehalts-Bezeichnung** } sind die in Deutschland gewöhnlichen, s. Köln.

Wirklich geprägte Münzen Würtembergs sind:

in Gold: Dukaten nach dem Reichsfuß.

Karolinen, ¼ und ½ (s. Augsburg S. 75).

Diese werden schon seit langer Zeit nicht mehr geprägt.

Stücke zu 10 fl und 5 fl (seit 1824); diese kommen wenig vor.

in Silber: Conventionsthaler zu 2 fl 24 xr im 24 fl Fuß.

Stücke zu 20 und 10 xr im 20 fl Fuß, oder zu 24 und 12 xr im 24 fl Fuß.

Kronenthaler zu 2 fl 42 xr im 24 fl Fuß (seit 1810).

Stücke zu 2 fl und 1 fl im 24 fl Fuß (seit 1824).

in Scheidemünze: Stücke zu 6 xr, 3 xr, 1 xr, und ½ xr.

Kupfermünzen werden schon geraume Zeit her nicht mehr ausgeprägt; die im Klein-Verkehr vorhandenen sind aus den benachbarten Ländern.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln. rauhe Mark	Auf 1 Köln. feine Mark	Werth im 24 fl. Fuß	
	Holl. Aß.	Holl. Aß.	Kar.	Grän	Stück	Stück	fl.	kr.
goldene Dukaten a)	72'597	71'589	23	8	67	67'9437	5	30
b)	71'458	69'974	23	6'02	68'068	69'511	5	22'65
			Loth	Grän				
silb. Conv.-Thaler a)	583'68	486'4	13	6	8⅓	10	2	24
b)	583'77	484'12	13	4'85	8'332	10'047	2	23'32
„ 20 kr. Stücke a)	138'97	81'07	9	6	35	60	—	24
b)	138'97	80'1	9	4	35	60'723	—	23'71
„ 10 kr. Stücke a)	81'07	40'53	8	—	60	120	—	12
b)	81'07	39'97	7	16	60	121'69	—	11'83
„ Kronenthaler b)	613'91	528'64	13	14	7'923	9'201	2	36'5
„ 1 fl Stücke . . a)	264'71	198'53	12	—	18⅜	24½	—	58'77
fl. 2 nach Verhältn.								
6 kr. Stücke v. 1804 b)	47'2	17'37	5	16	103'05	280	—	5'14
v. 1820 b)	48'95	18'01	5	16	99⅜	270	—	5'33
3 kr. Stücke vor und seit 1822 b)	29'93	8'11	4	6	162'5	600	—	2'4
1 kr. St., seit 1822 b)	16'21	2'53	2	9	300	1920	—	0'75
½ kr. Stücke „ b)	12'01	1'13	1	9	405	4320	—	0'33

Es wird hiernach die Köln. Mark fein Silber ausgebracht: in 1 fl Stücken zu 24½ fl; in 6 xr Stücken zu 27 und 28 fl; in 3 xr Stücken zu 30 fl; in 1 xr Stücken zu 32 fl; in ½ xr Stücken zu 36 fl.

Uso ist 14 Tage nach der Acceptation. — Wechsel auf Mitte des Monats lautend sind am 16. fällig.

Respect-Tage sind 3, Sonn- und Festtage mitgerechnet. Fällt der dritte auf einen Sonn- oder Festtag, so muß am zweiten, ist dieser ebenfalls ein solcher Tag, so muß am ersten, und sind alle 3 Respect-Tage Sonn- oder Festtage, so muß am Verfalltage bezahlt oder protestirt werden. Übrigens genießen nur diejenigen Wechsel, welche sich auf fl 1000 und darüber belaufen, die Respect-Tage.

Die Würtemberger Wechselordnung ist vom J. 1759, und besagt, daß da, wo nichts anderes, ausdrückliches verordnet ist, nach der Leipziger Wechselordnung vom J. 1682 entschieden werden solle.

Triest,

Hauptstadt des Östreichischen Königreiches Illyrien.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld d. hiesig. Platzes.
Alexandrien	1 Talero di M.T. (Maria-Theresien-, d. i. Conventionsthaler)	* 123½ Xr
Amsterdam	1 fl holl. Courant . . .	* 49½ =
Augsburg	100 fl Courant	* 100½ fl
Ancona, Bologna } wie Rom		
Frankfurt a. M. . .	100 fl Wechselgeld . . .	* 100¼ =
Genua	1 Lira nuova	* 23½ Xr
Hamburg	1 Mark Banko	* 44 =
Konstantinopel . . .	100 Türkische Piaster . .	* 9¾ fl
Korfu, wie Zante .		
Livorno	1 Pezza da 8 reali . .	* 122 Xr
London	1 £	* 9 fl 58½ Xr
Lyon, Marseille } wie Paris		
Mailand, wie Venedig		
Neapel	1 Ducato di regno . .	* 103 Xr
Messina, Palermo }	1 Sicil. Oncia, v. 600 Gr.	* 5 fl 5 Xr
Paris	1 Franc	* 23½ Xr
Rom	1 Scudo romano . . .	* 127¼ =
Smyrna	100 Türkische Piaster . .	* 9⅞ fl
Venedig	300 Lire austriache . .	* 99⅞ =
Wien	100 fl in 20r	* 99¾ =
Zante*)	1 Talero di M.T. (Maria-Theresien-, d. i. Conventionsthaler)	* 124¼ Xr

---

*) Wird auf Zante oder Korfu in Spanischen Piastern (Piastre forte oder Colonnati genannt) gewechselt, so ist der Kurs 4 p.% höher.

Geldkurse.

Sequins venetiens (Venetianische Zechinen) . . .	* 4 fl 48½ kr	pr. Stück.
Dukaten, holl. u. östreich.	* 4 „ 39 „	
Neue Louisd'or	* 9 „ 18 „	
20 Francs	* 7 „ 59 „	
Span. Quadrupel	* 32 „ 34 „	
Span. Piaster	* 2 „ 9½ „	
Taleri di M. T. (Marien-Theresien- od. Conventionsthaler)	* 2 „ 4½ „	
5 Francs	* 1 „ 58¼ „	

Buch und Rechnung wird geführt, und überhaupt gerechnet, wie in Wien und ganz Östreich, nach

Gulden à 60 Kreuzer im 20 fl Fuß.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 20 Gulden.

Die hier umlaufenden Münzen sind die östreichischen Gold- und Silbermünzen, in dem Zahlwerthe, zu welchem sie ausgeprägt sind. Auch kommen häufig die Banknoten der östreichischen Nationalbank vor; diese kursiren allgemein zu ihrem vollen Nominalwerthe, und es besteht hier eine Verwechslungskasse, bei der man diese Banknoten zu jeder Zeit gegen baares Geld realisiren kann, und von welcher man auch gegen eine kleine Provision Anweisungen auf die Nationalbank in Wien erhalten kann, jedoch nicht unter fl 1000.

Früher wurde hier gerechnet nach Lire à 20 Soldi à 12 Denari, und man hatte zweierlei Zahlwerthe:

1) Valuta corrente, in welcher 105⅝ Lire auf 1 Köln. Mark fein Silber gingen, wornach 1 Lira = 13'6 kr im 24 fl Fuß.
2) Valuta di piazza, in welcher 108⁴⁄₁₇ Lire auf 1 Köln. Mark fein Silber gingen, wornach 1 Lira di piazza = 13'3 kr im 24 fl Fuß.

Diese beiden Rechnungsarten werden aber schon geraume Zeit her nicht mehr gebraucht, und man rechnet jetzt bloß nach fl und kr im 20 fl Fuß.

Uso, Respect-Tage und sonstige Wechselgebräuche sind wie in Wien.

Venedig,

Hauptstadt des östreichischen Lombardisch-Venetianischen Königreichs.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	* 95¼ ß vls.	6 Lire austriac.
oder	1 ƒ holl. Cour. . .	*252 Centesimi.
Ancona, wie Rom .		
Augsburg	1 ƒ Courant . . .	* 58¾ Soldi.
	oder	*292½ Centesimi.
Bologna	* 95 Bajocchi	6 Lire.
oder	1 Scudo	*631 Centesimi.
Florenz	*103¾ Soldi	5 Lire.
oder	1 Lira	* 96¼ Centesimi.
Genua	* 86 Centesimi . . .	1 Lira.
oder	1 Lira	*116½ Centesimi.
Hamburg	* 44½ Schill. Banko .	6 Lire.
oder	1 Mark "	*216½ Centesimi.
Konstantinopel . .	*122 Paras	1 Lira.
oder	1 Piaster	* 32¾ Centesimi.
Lissabon	1 Cruz. v. 400 Reis	* 47½ Soldi.
oder	1 Milreis	*585 Centesimi.
Livorno	* 96 Soldi di Lira . .	5 Lire.
oder	1 Pezza da 5¾ Lire	*604 Centesimi.
London	* 48½ pence Sterling	6 Lire.
oder	1 £	*2970 Centesimi.
Lyon, Marseille } wie Paris		
Mailand	* 60¼ Soldi austriaci	3 Lire.
oder	1 Lira	* 99½ Centesimi.
Neapel	* 59 Grani	3 Lire.
oder	1 Ducato	*512 Centesimi.
Paris	* 85½ Centimes . .	1 Lira.
oder	1 Franc	*116½ Centesimi.
Rom	* 47½ Bajocchi . . .	3 Lire.
oder	1 Scudo	*630 Centesimi.
Triest, Wien }	* 60 3/10 Xr in 20r . .	3 Lire.
oder	1 ƒ "	*298 Centesimi.

Geldkurse,

wie in Mailand (s. d.)

Buch und Rechnung wird geführt und überhaupt gerechnet nach
Lire austriache à 100 Centesimi.

Man theilt auch die Lira in 20 Soldi à 5 Centesimi.
Diese Rechnungsweise, so wie auch die Münzen, welche jetzt im Venetianischen kursiren, sind durch das von Östreich für das Lombardisch-Venetianische Königreich gegebene Münz-Edict vom 1. Nov. 1823 eingeführt, m. s. Mailand.

Gold- und Silbergewicht ist zum Theil noch das im J. 1803 in Italien eingeführte französische Kilogramme-Gewicht, welches hier Libra italiana heißt, s. Mailand.

Man gebraucht aber auch für Gold und Silber die Venetianische Marca à 8 Once, 32 Quarti, 192 Denari, 1152 Carati, 4608 Grani. 1 Marca hat 4963'839 holl. Aß, und es sind demnach

100 Venet. Mark = 102'052 Köln. Mark
100 Köln. Mark = 97'989 Venet. Mark.

Feingehalts-Bezeichnung ist, ebenfalls wie in Frankreich, nach Tausendtheilen, nämlich der höchste Feingehalt ist $\frac{1000}{1000}$. — Mitunter wird aber noch nach der früheren Weise der höchste Feingehalt beim Gold zu 24 Karat à 32 Theile, beim Silber zu 12 Denari à 24 Grani gerechnet.

Früher wurde hier gerechnet nach
Lire à 20 Soldi oder Marchetti à 12 Denari, und darnach rechnete man im gewöhnlichen Verkehr;
oder nach
Ducati à 24 Grossi à 12 Grosetti oder Denari; darnach rechneten die Bankiers und größeren Kaufleute, und die Wechselpreise wurden in dieser Münze gestellt.

Man hatte dabei dreierlei Valuten oder Zahlungswerthe:

1) Banco-Valuta; dieses ist der Werth, nach welchem bei der Bank gerechnet wurde, und in welchem die Wechselpreise notirt wurden. Der wirkliche Silber-Ducato wurde in dieser Banco-Valuta zu 5 ⅙ Lire gerechnet.
2) Moneta corrente; dieses war der Zahlwerth, wie er im J. 1686 für die im Umlauf befindlichen wirk-

lichen Münzen festgesetzt wurde, und der Silber-Ducato wurde in dieser Courant-Valuta zu 6 1/5 Lire gerechnet. Es war demnach die Banco-Valuta 20 p.% besser als Valuta corrente, und es waren

100 Lire oder Ducati Banco = 120 Lire oder Ducati corrente.

3) Moneta piccola. Als der äußere Zahlwerth sich nach und nach erhöhet hatte, wurde im J. 1750 der Silber-Ducato auf 8 Lire festgesetzt, und diese neue Courant-Valuta nannte man Valuta *piccola* oder Moneta corrente *piccola* (kleine, geringere Münze). Da in der früheren Moneta corrente der Ducato 6 1/5 Lire hatte, so war die Moneta piccola 29 1/31 p.% schlechter als jene, und es waren demnach

31 Lire oder Ducati corrente = 40 Lire oder Ducati piccoli;

man rechnete aber, der Bequemlichkeit wegen, gewöhnlich

100 in corrente = 129 in piccole.

Bei der Bank wurde fortwährend der Ducato zu 5 1/6 Lire gerechnet, es war demnach die Valuta piccola 56 26/31 p.% schlechter als die Valuta di Banco, und

31 Lire od. Ducati Banco = 48 Lire od. Ducati piccoli.

man rechnete aber gewöhnlich

100 in Banco = 154 5/6 in piccole.

Ferner wurde in Venedig zur Zeit als Italien von den Franzosen zu einer Republik, und nachher durch Napoleon zu einem Königreich, geschaffen war, etwa von 1803 an gerechnet nach

Lire italiane à 100 Centesimi.

Diese Lire stellten den französischen Franc vor und waren in demselben Münzfuße wie diese geprägt, bloß mit dem Unterschiede, daß der Franc hier Lira italiana hieß und ein anderes Gepräge hatte (s. Mailand).

Die Rechnungsweise nach Lire italiane dauerte bis 1823 fort, wo die jetzige, nach Lire austriache, eingeführt wurde, und man rechnete damals

100000 Ducati = 317241 Lire italiane
20723 Lire ital. = 40500 Lire piccole.

Gegenwärtig rechnet man gewöhnlich
1 Lira italiana = 2 Lire piccole
7 Lire italiane = 8 Lire austriache.

Von den früheren Venetianischen Münzen sind zu erwähnen,

in Gold: Doppia oder Pistole à 38 Lire piccole } Diese kommen höchst
Ducato d'oro à 14 Lire piccole } selten mehr vor.
Zecchino à 22 Lire piccole; dieß war die eigentliche, gewöhnlich gebräuchliche Nationalmünze.

in Silber: Scudo della croce à 12⅖ Lire piccole.
Giustina oder Ducatone à 11 Lire picc.
Tallero à 10 Lire picc.
Ducato venetiano à 8 Lire picc.
Unter diesen waren hauptsächlich der Ducato u. Scudo, dann der Giustina, die gebräuchlichen Nationalmünzen. Der Tallero war eigentlich nur für den Handel nach der Levante bestimmt, und stellte den deutschen, in der Levante sehr beliebten Conventionsthaler vor.

goldener Zecchino.

b) Schrot 72'81 Aß, Korn 72'27 Aß, Feingehalt 23 Kar. 9'87 Gr.; 66'807 Stück auf die rauhe, 67'305 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 5. 33'14 kr

silberner Scudo.

b) Schrot 653'237 Aß, Korn 617'73 Aß, Feingehalt 15 L. 2'37 Gr.; 7'446 Stück auf die rauhe, 7'874 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 3. 2'88 kr

silberner Giustina.

b) Schrot 566'23 Aß, Korn 536'75 Aß, Feingehalt 15 L. 2'98 Gr.; 8'59 Stück auf die rauhe, 9'062 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 2. 38'91 kr

silberner Tallero.

b) Schrot 596'95 Aß, Korn 494'91 Aß, Feingehalt 13 L. 4'79 Gr.; 8'148 Stück auf die rauhe, 9'828 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 2. 26'52 kr

silberner Ducato.

b) Schrot 461'09 Aß, Korn 378'58 Aß, Feingehalt 13 L. 2'46 Gr.; 10'549 Stück auf die rauhe, 12'848 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 1. 52'08 kr

Bank. Die hier bestandene Bank wird für die erste in Europa errichtete gehalten, und ihr Ursprung wird in's 12. Jahrhundert gesetzt; ihre eigentliche, feste Einrichtung bekam dieselbe aber im J. 1587. Damals brachte die hiesige Kaufmannschaft mit Genehmigung und unter Garantie des Staates, eine Summe von 5 Millionen Ducati zusammen, und es wurde jedem Theilhaber die eingebrachte Summe auf den Büchern der Bank gutgeschrieben, durch Eröffnung eines Conto, und festgesetzt, daß alle Zahlungen, welche die Theilhaber an einander zu machen hatten, durch bloßes Ab- und Zuschreiben auf den Büchern der Bank abgemacht werden sollten. Wenn daher einer der Theilhaber einem andern eine Summe zu zahlen hatte, so brauchte er dieß nicht durch baares Geld zu thun, sondern er machte nur bei der Bank die schriftliche Anzeige, daß Jenem die Summe gutgeschrieben, und ihm (dem Schuldner) belastet werden solle.

Die Bank vergütete für die eingebrachten Zahlungen keine Zinsen, es wurde aber auch weder für die Übertragung von einer Rechnung auf die andere, noch für die Rückzahlung etwas angerechnet. Jeder Theilhaber konnte die eingelegte Summe gegen Rückgabe des bei der Einlage erhaltenen Recipisse (Empfangschein, Fede di Credito genannt) wieder zurückbekommen.

In Folge der mancherlei Zeitereignisse zu Ende des vorigen Jahrhunderts verlor diese Bank ihren Kredit, und durch ein Decret vom 11. Dec. 1806 wurde sie ganz aufgehoben, wobei die Intressenten starke Verluste erlitten.

Nach dem Muster dieser Bank sind die Banken in Amsterdam, Genua, Hamburg &c. errichtet worden.

Uso und **Respect-Tage** sind wie in Frankreich (s. Paris), da hier noch fortwährend das zur Zeit als Venedig zu dem Königreich Italien gehörte, eingeführte französische Handelsrecht gültig ist.

Warschau,

Hauptstadt des Russischen Königreichs Polen.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesig. Platzes.
Amsterdam	250 fl holl. Cour. .	* 172 fl polnisch.
Berlin, Breslau, Danzig	100 Thlr preuß. Cour.	* 600 "
Hamburg	300 Mark Banko . .	* 917 "
Leipzig	100 Thlr Wechselgeld .	* 622 "
London	1 £	* 41 ½ "
Moskau, Petersburg . . .	100 Rubel Banknoten	* 182 "
Paris	300 Francs	* 490 "
Wien	100 Thlr in 20r . . .	* 624 "

Geldkurse.

Dukaten, holl. u. andere	19 ¾ fl	pr. Stück.
Friedrichsd'or	33 ½ "	pr. Stück.
Preuß. Thaler	6 ⅙ "	pr. Stück.
Conventionsthaler . .	8 ¾ "	pr. Stück.

Buch und Rechnung wird geführt, und überhaupt gerechnet, nach Gulden (Zlots) à 30 Groschen à 10 Pfennig (Denari).

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 86'688 Gulden. Früher waren 6 Gulden polnisch = 1 Thlr preuß., und es wurden darnach 84 Gulden aus der Köln. Mark fein Silber geprägt; es sind demnach die jetzigen polnischen 6 Gulden 3 ⅕ p.% schlechter als der Thlr preuß.

Die früher für Wechselzahlungen gebräuchliche Zahlungsweise in Dukaten findet nicht mehr Statt, sondern es wird in hiesigem Gelde bezahlt.

Wirklich geprägte Polnische Münzen.

Früher, vor 1815, wurden geprägt,

in Gold: Dukaten à fl 18 (mit veränderlichem Agio).

in Silber: Thaler zu ƒ 6, ⅓ Thaler zu ƒ 2, ⅙ Thaler zu ƒ 1. Stücke zu 10 und 5 Groschen.

in Kupfer: Stücke zu 3, 2, 1 und ½ Groschen.

Seit 1815, wo Warschau und dieser Theil Polens an Rußland kam, werden ausgeprägt:

in Gold: Dukaten zu ƒ 25, doppelte zu ƒ 50. Und nach einer Verordnung vom Mai 1834 werden sowohl in Rußland als auch in Warschau geprägt: Russische Dukaten oder Imperial zu 3 Rubel oder ƒ 20; im Feingehalt von 88 Solotnik und 81/96 Solotnik fein Gold wiegend.

in Silber: Stücke zu 10, 5, 2 und 1 ƒ.

in Scheidemünze: Stücke zu 10 und 5 Groschen.

in Kupfer: Stücke zu 3 und 1 Groschen.

Aus 1 Ztr. oder 110 ℔ Köln. Silbergewicht werden 6000 Stück zu 3 Groschen, oder 18000 St. zu 1 Gr. geprägt.

Die russischen Silberrubel haben den festen Werth von ƒ 6⅔ polnisch.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln rauhe Mark	Auf 1 Köln. feine Mark	Werth im 24 fl Fuß	
	Holl. Aß	Holl. Aß	Kar.	Grän	Stück	Stück	fl.	kr.
goldene Dukaten à fl. 18 a)	72'597	71'336	23	7	67	68'184	5	28'83
" " à fl. 25 a)	102'04	93'538	22	—	47⅔	52	6	31'98
doppelte n. Verhältn.								
gold. Imperial à fl. 20 a)	81'818	75	22	—	59'448	64'852	5	45'72
silberne Thaler à fl. 6			Loth	Grän				
v. 1794 u. 1795 b)	498'56	344'5	11	—	9'756	14'119	1	52
v. 1811 u. 1812 b)	476'86	342'75	11	9	10'2	14'191	1	51'4
silberne ⅓ Thaler à fl. 2								
v. 1794 . . . . . b)	192'37	114'88	9	10	25'285	43'338	—	34'01
v. 1811 — 1814 b)	178'5	112'18	10	1	27'25	43'359	—	33'21
seit 1315 . . . . a)	189	112'22	9	9	25'735	43'344	—	33'22
silberne ⅙ Thaler à fl 1.								
v. 1794 . . . . . b)	110'55	56'81	8	4	44	85'622	—	16'81
v. 1811 — 1814 b)	103'66	55'61	8	10½	46'92	87'462	—	16'46
seit 1815 . . . . a)	94'5	56'11	9	9	51'471	86'688	—	16'61
silberne 10 fl. Stücke a)	646'38	561'08	13	16	7'525	8'669	2	46'11
5 fl. nach Verhältn								
10 Groschen-Stücke a)	60'42	11'75	8	2	80'5	414	—	3'48
5 Gr. nach Verhältn.								

Über die unter dem Namen **polnische Drittel** (⅓ Talera, d. i. ƒ 2) bekannten Stücke, s. Berlin S. 94.

Gold- und Silbergewicht ist die Kölnische Mark.

Bank. Im J. 1828 wurde hier eine Nationalbank errichtet, mit einem Kapitale von 30 Millionen Gulden polnisch, welches aber 1834 auf 42 Millionen erhöhet wurde, damit die Bank Handel und Industrie besser unterstützen und besonders dem Landbau die Mittel zur Anlegung von Getreide-Magazinen gewähren kann. — Seit 1830 gibt auch die Bank Billets zu 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 ƒ aus, welche bei ihr jederzeit gegen baar Geld verwechselt und in allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden; jedoch ist Niemand zu deren Annahme gezwungen.

Uso ist 14 Tage nach der Acceptation.

Respect-Tage sind 3; Wechsel auf 8, oder weniger, Tage Sicht genießen keine Respect-Tage.

Wien,

Hauptstadt des Östreichischen Kaiserreichs.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	250 ƒ holl. Cour. . .	* 137½ ag
Augsburg	100 ƒ Cour.	* 100¼ ƒ
Frankfurt	100 ƒ Wechselgeld . .	* 100⅜ „
Genua	300 Lire nuove	* 117¼ „
Hamburg	300 Mark Banko . . .	* 146⅞ ag
Konstantinopel . .	*407½ Paras	* 1 ƒ
Leipzig	100 ag Wechselzahlung	* 99½ ag
Livorno	*56¾ Soldi	1 ƒ
London	1 £	* 9 ƒ 54½ kr
Mailand	300 Lire austriache .	* 99½ ƒ
Marseille, Paris	300 Francs	* 117⅝ „
Prag, Triest	100 ƒ Conventionsgeld	* 100 „
Smyrna, wie Konstantinopel.		
Venedig	300 Lire austriache	* 99½ „
Bucharest	*274½ Paras(Paralle)	1 „

Geldkurse.

Dukaten, Kaiserliche . .	* 4 . . .	p. % Agio, nämlich für 100 fl in Dukaten, 1 Dukaten fest zu 4 ½ fl gerechnet, gibt man *104 fl in Silber.
Holländische .	* 4 ¼ . .	
Souveraind'or	*13 fl 55 kr	pr. Stück.
Neue Louisd'or	9 „ 18 „	
Friedrichsd'or	8 „ 9 „	
Napoleonsd'or	7 „ 57 „	
Preußische Thaler . . .	1 „ 26 ½	

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuß.	Kurs.	Erklärung.
	p. %		
Östreich. Metalliques .	5	* 103 ½	fl für 100 fl Kapital; Zinsen werden pari berechnet.
do. . . .	4	99 ⅕	
do. . . .	3	73 ¾	
Lotterie-Anleh. v. 1821 Partialen od. 250 fl Loose	4	138	
Lotterie-Anleh. v. 1820 oder 100 fl Loose .	—	220	fl für 1 solches Loos.
Lotterie-Anleh. v. 1834 oder 500 fl Loose .	—	577 ½	fl für 1 solches Loos,
oder	—	115 ½	fl für 100 fl in solchen Loosen.
Bank-Actien	3	1361	fl für 1 Bankactie v. 1000 fl; Zinsen werden pari extra berechnet, der außergewöhnliche Dividend ist dem Käufer.

Außer diesen kommen an der Wiener Börse noch mancherlei inländische Papiere vor, deren Kurs sich p. 100, oder bei Actien p. Actie, versteht; ausländische Papiere werden nicht notirt.

Buch und Rechnung wird geführt, und überhaupt gerechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber gehen 20 Gulden.

1½ Gulden sind 1 Thaler; es gibt übrigens auch hier, wie in Sachsen (s. Leipzig), keine geprägten Thalerstücke, sondern dieser Thaler ist nur eine Rechnungsmünze.

Von Silbergeld sind hauptsächlich 20 xr Stücke im Umlauf, und mit diesen werden die Zahlungen meistens gemacht. Man nennt daher das Geld des 20 fl Fußes, oder das Conventions- oder Courantgeld, im Handel fast allgemein bloß 20r (Zwanziger), und gebraucht daher, wenn von einer Zahlung in Wien, welche in Conventionsgeld zu geschehen hat, die Rede ist, den Ausdruck: in 20r. — Auch gebraucht man häufig den Ausdruck: effective Münze, und deutet damit an, daß die Zahlung in wirklichem Conventions-Silbergeld (nicht in Papiergeld) zu verstehen ist.

Das Wiener Courantgeld (20r oder effective Münze) ist nicht mit dem Augsburger Courantgeld zu verwechseln, obschon eigentlich beide der 20 fl Fuß sind; das letztere ist etwas geringer im Werthe zu erachten, s. Augsburg S. 72. — Es werden in Wien die in Augsburger Courant gezogenen Wechsel mit Kronenthalern à 2 fl 15 xr (anstatt 2 fl 12 xr, was sie in Wien gelten) bezahlt.

Gold- und Silbergewicht ist die Mark zu 16 Loth, 64 Quint, 256 Pfennig, 4724 Mandel Gewichtsgrän, 65536 Richtpfennigtheile. 5 Wiener Mark sind gleich 6 Köln. Mark; 1 Wiener Mark hat demnach 5736'8 holl. Aß.

Feingehalts-Bezeichnung ist die in Deutschland gewöhnliche, nämlich bei Gold ist der höchste Feingehalt 24 Karat, 1 Karat hat 12 Grän; bei Silber ist der höchste Feingehalt 16 Loth, 1 Loth hat 18 Grän.

Gold und Silber in Barren und Stangen werden hauptsächlich an das Kais. Hauptmünzamt, und an Andere, die ausdrücklich zur Einlösung autorisirt sind, verhandelt; eben so auch fremde Münzsorten, wenn sie nach dem Gewichte behandelt werden. Die Preise, zu welchen die Einlösung von den angeordneten Stellen geschieht, werden besonders festgesetzt und bekannt gemacht, und sind Veränderungen unterworfen. Gegenwärtig werden bezahlt:

für Gold in Barren und Münzen, im Feingehalt von wenigstens 23 Kar. 8 Gr. . . . . fl 365. — in östr. Dukaten, 1 Stück zu fl 4. 30 xr gerechnet, für 1 feine Wiener Mark.

bei geringerem Feingehalte werden fl 1. 45 xr auf die rauhe Mark in Abzug gebracht.

- Kremnitzer Dukaten . . . fl 358. 57 xr
- Holländische 356. 27
- Souveraind'or 332. 18

(in östr. Duk. à fl 4. 30 xr für 1 rauhe Wiener Mrk.)

der Unterschied bei den letzteren drei Preisen beruht auf dem verschiedenen Feingehalt dieser Münzen.

- Silber in Barren und Münzen fl 23. 36 xr Conventionsmünze für 1 feine Wiener Mark.

ist der Feingehalt unter 9 Loth 5 Grän, so werden 10 xr auf die rauhe Mark in Abzug gebracht.

Nach einer Verordnung vom 27. Juli 1816 sollen als gesetzliches Zahlungsmittel, bei Privaten und bei den Staatskassen, in allen östreichischen Staaten gelten und angenommen werden:

	im 20 fl. Fuß.	im 24 fl. Fuß.
Östr. u. Kremnitzer Dukaten / Alte Holländische do.	fl 4. 30 xr	fl 5. 24 xr
Niederländische Souveraind'or	13. 20	16. —
Alte 17 xr Stücke	— 15	— 18
7 xr Stücke	— 6	— 7⅕
Brabanterthaler 1/1	2. 12	2. 42
do. 1/2	1. 6	1. 21
do. 1/4	— 33	— 40½

Die Goldmünzen müssen vollwichtig sein und werden dafür anerkannt, wenn bei den östreich. und Kremnitzer Dukaten und bei den Souveraind'or in der Abwägung mit einem dem Goldstück beigefügten Dukaten-Grän das Gewicht nicht vorschlägt, sondern wenigstens inne steht; und wenn bei den alten holländ. geränderten Dukaten in der Abwägung mit einem dem Goldstück beigefügten Dukaten-Grän das Goldstück vorschlägt.

Wirklich geprägte Münzen Oestreichs sind:

in Gold: Dukaten zu fl 4. 30 xr
Souveraind'or zu fl 13. 20 xr, ½ zu fl 6. 40 xr

in Silber: Conventions- od. Speciesthlr. zu fl 2., ½ zu fl 1, ¼ zu 30 xr
Stücke zu 20 xr, 10 xr, 5 xr

Diese sind nach dem Conventionsfuß gemünzt.

in Silber: Stücke zu 17 xr, 15 xr, 7 xr, 3 xr, 1 xr

Die Stücke zu 17, 15 und 7 xr werden schon seit geraumer Zeit nicht mehr geprägt.

Brabanterthaler zu fl 2. 12 xr, ½ zu fl 1. 6 xr, ¼ zu 33 xr

in Kupfer: Stücke zu 1 xr, ½ xr, ¼ xr.

Die früher in Kupfer geprägten Stücke zu 30, 15, 3 u. 1 xr sind nach dem Finanz-Patent v. 20. Fbr. 1811 auf ⅕ ihres Werthes heruntergesetzt, wornach die 30 xr Stücke 6 xr gelten. Nach dem Finanz-Patent vom 1. Juni 1816 werden aber die 15 xr Stücke nur zu 1 ½ xr, die 3 xr Stücke zu 1 xr, die 1 xr Stücke zu ½ xr bei den Staatskassen angenommen.

Auf den Münzen, die unter der Regierung des verstorbenen Kaisers Franz geprägt sind, erscheint dieser bald als Franz II., bald als Franz I. — Als Franz II., und als deutscher Kaiser, erscheint er auf den bis zum J. 1806 geprägten Münzen, weil er als deutscher Kaiser der Zweite dieses Namens war. Am 6. August 1806 legte er die deutsche Kaiserkrone nieder und erklärte sich zum Kaiser von Östreich; er erscheint daher auf den von jener Zeit an geprägten Münzen als Franz I., weil er als Kaiser von Östreich der Erste dieses Namens war.

	1 Stück wiegt	1 Stück enthält fein	Feingehalt		Auf 1 Köln. rauhe Mark	Auf 1 Köln feine Mark	Werth im 24 fl. Fuß	
	Hol. Aß	Hol. Aß	Kar.	Grän	Stück	Stück	fl.	kr.
goldene Dukaten . . a)	72'597	71'589	23	8	67	67'9437	5	30
b)	72'806	71'772	23	7'91	66'8074	67'7698	5	30'84
Kremnitzer Dukaten a)	72'597	71'841	23	9	67	67'7053	5	31'16
b)	72'467	71'862	23	9'59	67'12	67'685	5	31'26
b)	71'843	71'566	23	10'89	67'703	67'965	5	29'9
			Loth	Grän				
silberne Conv.-Thaler a)	583'68	486'4	13	6	8⅓	10	2	24
b)	583'68	479'31	13	2'45	8⅓	10'148	2	21'9
" ½ " a)	291'84	243'2	13	6	16⅔	20	1	12
" ¼ " a)	145'92	121'6	13	6	33⅓	40	—	36
" 20 kr. Stücke a)	138'97	81'07	9	6	35	60	—	24
b)	138'19	80'09	9	4'9	35'196	60'735	—	23'71
" 10 kr. Stücke a)	81'07	40'53	8	—	60	120	—	12
b)	79'55	38'83	7	14'58	61'145	125'263	—	11'5
" 5 kr. Stücke a)	46'32	20'27	7	—	105	240	—	6
" 3 kr. Stücke a)	35'34	12'16	5	9	137½	400	—	3'6
" 17 kr. Stücke a)	127'21	68'91	8	12	38'235	70'588	—	20'4
" 7 kr. Stücke a)	67'53	28'37	6	13	72'02	171⅔	—	8'4

Souveraind'or und Brabanterthaler sind ursprünglich in den ehemaligen Östreichischen Niederlanden, nachher aber auch in anderen Östreichischen Münzstätten, geprägte Münzen, s. Antwerpen S. 66 (und Frankfurt S. 123).

Dukaten werden in Östreich sehr viele gemünzt, und man nennt sie auch wohl Kaiserliche Dukaten. Kremnitzer oder Ungarische Dukaten sind die für das Königreich Ungarn geprägten; den Namen Kremnitzer haben sie von der Stadt Kremnitz in Ungarn, bei welcher sich sehr ergiebige Gold- und Silberbergwerke befinden. Auf den älteren ungarischen Dukaten ist auf der einen Seite der Regent, im königlichen Ornate, abgebildet, zwischen den Buchstaben K—B (d. i. Kermecz Banya, Kremnitzer Bergwerke); auf der andern Seite das Marienbild mit dem Jesuskinde und der Umschrift: Patrona regni Hungariae. Bei den neueren ist auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers von Östreich (welcher zugleich auch König von Ungarn ist), und auf der andern Seite das, an dem großen gekrönten Kreuze erkennbare, ungarische Wappen geprägt. Die Kremnitzer oder Ungarischen Dukaten sind besser als die östreichischen und holländischen, und man hat überhaupt bei den Dukaten zu unterscheiden, was für es sind. — In Italien gibt es auch silberne Dukaten, und diese heißen Ducato; der goldene Dukaten heißt nicht Dukaten, sondern Zecchino. Auch in Spanien gibt es silberne Dukaten, Ducado de plata, als Rechnungsmünze.

Kopfstücke werden die 20 xr Stücke genannt, weil auf der einen Seite des Gepräges der Kopf des Kaisers abgebildet ist. Die auf der andern Seite des Gepräges, unter dem Wappen, eingeklammerte Zahl 20 (auf den halben Kopfstücken 10) bezeichnet den Werth dieser Stücke, nämlich 20 (die halben 10) xr im 20 fl Fuß.

Unter den ¼ Conventionsthalern à 30 xr im 20 fl Fuß findet sich eine Sorte, geprägt im J. 1775 ꝛc., auf der Wappenseite mit der Umschrift: Archid. Aus. Dux. Osw. Z. A. T. 1775, und unter dem Wappen: 30 Kr.; auf der Bildseite mit der Umschrift: M. Theresia D. G. R. J. Hu. Bo. Ga. Lo. Reg., unter dem Bildniß: XXXXVIII. ex marca pura Vien. (d. i. 48 aus der feinen Wiener Mark). — Diese Stücke sind nicht nach der conventionsmäßigen Bestimmung geprägt. Denn eines jener Stücke, von 1775, gerändert, jedoch, besonders auf der Bildseite, sehr abgegriffen, übrigens sonst unbeschädigt, hat man 189½ Aß

schwer befunden; es läßt sich hieraus folgern, daß man für jene Stücke, anstatt den ¼ Theil des Gewichtes eines Conventionsthalers, den ⅓ Theil dieses Gewichtes, also 194'56 Aß, im Schrot bestimmt hat, und das erwähnte, 55 Jahre im Umlauf gewesene Stück wäre also etwa 5 Aß zu leicht gewesen. Der Feingehalt ist 10 Loth, und die Ausmünzung wäre hiernach

Schrot 194'56 Aß, Korn 121'6 Aß, Feingehalt 10 Loth;
25 Stück auf die rauhe, 40 Stück auf die feine Köln. Mark.

Der Werth von 30 xr im 20 fl Fuß, oder 36 xr im 24 fl Fuß, ist demnach vollkommen richtig, was sich übrigens auch schon aus der, auf jenen Stücken befindlichen Angabe: „48 aus der feinen Wiener Mark" ergibt (5 Wiener Mark = 6 Köln. Mark).

Es sind auch dergleichen 15xr Stücke (oder 18 xr im 24 fl Fuß) vorhanden, in demselben Verhältniß ausgeprägt.

Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist nach der gesetzmäßigen Ausmünzung wie 1 zu 15'287 (vergl. S. 6).

Papiergeld.

Davon gibt es gegenwärtig noch zweierlei Arten:

1) Banknoten.

Dieß sind die von der Östreich. Nationalbank seit 1816 ausgegebenen Zettel oder Noten von 5, 10, 25, 50, 100, 500 u. 1000 fl Conventionsmünze, welche zu jeder Zeit gegen baar Geld bei der Bank verwechselt werden können und im öffentlichen und Privatverkehr unverweigert gleich dem Silbergelde angenommen werden.

2) Wiener Währung

sogenannte. Darunter hat man die unter dem Namen Einlösungsscheine und Anticipationsscheine vorhandenen zwei Arten Papiergeldzettel zu verstehen, welche zwar auch auf Conventionsmünze lauten, aber diesen Werth nicht gelten, sondern man rechnet seit 1820 als feststehendes Verhältniß:

fl 250 W. W. = fl 100 in Conventionsmünze,
oder „ 100 „ „ = „ 40 „ „
oder „ 1 „ „ = „ — 24 xr „

es ist demnach fl 1 W. W. = 28⅘ xr im 24 fl Fuß.

W. W. bedeutet Wiener Währung.

Die Einlösungsscheine sind vom J. 1811, die Anticipationsscheine von 1813; beide sind also das ältere, vor den vorerwähnten Banknoten vorhanden gewesene, Papiergeld.

Bereits in den 1760r Jahren setzte die Regierung durch die schon in früherer Zeit errichtete Wiener Stadtbank für 12 Millionen Gulden Bankzettel (die ersten) in Umlauf. Im J. 1785 wurden neuerdings 20 Millionen Gulden solcher Zettel ausgegeben, und die langwierigen und kostspieligen Kriege der nachherigen Zeiten setzten Östreich in die Nothwendigkeit, die Masse der Bankzettel nach und nach so sehr zu vermehren, daß im Fbr. 1811 die Summe derselben auf fl 1,060,,798,750 sich belief. — Diese Zettel hießen damals Wiener-Stadtbankozettel, und da sie schon lange nicht mehr von der Bank gegen baar Geld eingelöst wurden, wie es ursprünglich festgesetzt und früher auch geschehen war: so waren sie nach und nach in großen Unwerth gekommen. —

Durch ein Finanz-Patent vom 20. Febr. 1811 wurden alle vorhandenen Stadtbankozettel auf ⅕ ihres Nennwerthes heruntergesetzt, und verordnet, daß sämmtliche Bankozettel gegen neue Zettel, Einlösungsscheine genannt, umgetauscht werden sollten. Für fl 5 in Bankozetteln wurden fl 1 in einem Einlösungsscheine gegeben; die damals vorhandenen fl 1,060,,798,750 Wiener-Stadtbankozettel wurden demnach auf fl 212,,159,750 Einlösungsscheine reducirt. — Die Einlösungsscheine sind datirt vom 1. März 1811 und lauten auf 1, 2, 5, 10, 20 u. 100 Gulden. — Der Krieg von 1812 veranlaßte eine neue Ausgabe von Papiergeld; es wurden im J. 1813 für 45 Millionen Gulden neue Scheine, zu 2, 5, 10 und 20 Gulden, ausgegeben, unter dem Namen Anticipationsscheine (weil sie anticipando auf einen Theil des sichersten Staatseinkommens gegründet wurden).

Sowohl die Einlösungs- als auch die Anticipationsscheine sind auf weißes Papier gedruckt, mit Angabe des Betrages; auf den ersteren steht: Einlösungsschein, auf den letzteren: Anticipationsschein. Beide Papiergeld-Arten sollten zum vollen Nennwerth und dem Metallgelde gleich gelten, konnten sich aber auf diesem Werth nicht erhalten, sondern kamen, wie früher die Wiener-Stadtbankozettel, sehr im Werth herunter. — Als im J. 1816 die jetzige Nationalbank gegründet wurde, von welcher Zeit an das Finanzwesen Östreichs eine neue, bessere Gestaltung bekam, so wurde verordnet, daß die Einlösungs- und Anticipationsscheine durch die Nationalbank nach und nach eingelöst, und durch jährliches öffentliches Verbrennen vertilgt werden

sollen, so daß sie mit der Zeit ganz aus der Zirkulation verschwinden werden. — Nach einer Verordnung vom 20. März 1820 löst die Nationalbank fortwährend jene Scheine zu dem festen Kurse von fl 100 in Conventionsmünze für fl 250 in solchen Scheinen ein, so daß seitdem diese sogenannte Wiener Währung einen feststehenden Werth hat.

Nach den Ausweisen (Berichten) der Nationalbank waren an alten Scheinen noch im Umlauf:

am 1. Januar 1832 für 37„111,288 Gulden,
„ 1. „ 1834 „ 26„766,538 „
„ 1. „ 1837 „ 18„169,188 „

Nationalbank.

Schon im J. 1703 war in Wien eine Bank errichtet worden, unter dem Namen Wiener Stadtbank; sie sollte ursprünglich bloß eine Depositenbank sein, und der entstehende Fonds zum Vortheil des Staates benutzt werden. Späterhin wurde sie aber zugleich auch Zettelbank und gab die obenerwähnten Wiener Stadtbankozettel aus.

An die Stelle dieser in Verfall gerathenen Bank wurde durch ein Patent vom 1. Juni 1816 eine neue, die gegenwärtig bestehende privilegirte K. K. Östreichische Nationalbank errichtet. — Diese discontirt gute Wechsel, gibt Vorschüsse auf Gold, Silber, Staatspapiere und gewisse Waaren, und hat das Recht, Banknoten (s. oben) auszugeben, die als ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel bestehen, zu deren Annahme zwar niemand gezwungen ist, die aber bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe für Conventionsmünze angenommen werden müssen.

Die Nationalbank ist auf Actien gegründet, deren Anzahl anfänglich auf 50000, und die Einlage pr. Actie auf fl 2000 in Papiergeld und fl 200 in Conv. Münze bestimmt war. Späterhin, 1817, wurde aber die Anzahl der Actien auf 100000, und die Einlage auf fl 1000 in Papiergeld und fl 100 in Conv. Münze festgesetzt, und diejenigen, welche bereits Einlagen nach jener ersteren Bestimmung gemacht hatten, erhielten demzufolge zwei Actien anstatt Einer. Bis Ende des J. 1819 waren 50,621 Stück Actien abgesetzt, und es wurden von da an keine weiter abgegeben, da man fand, daß mit den vorhandenen Fonds die

Bank hinreichend fundirt war. Es sind also jetzt im Ganzen 50621 Bank-Actien in Umlauf, jede auf fl 1000 Conventions-Münze lautend.

Der Nutzen, der sich aus den Geschäften der Bank ergibt und den Inhabern der Actien zufließt, wird *Dividend* genannt, und man theilt diesen in einen *ordentlichen* und einen *außerordentlichen* ab. — Der ordentliche Dividend ist auf 3 % jährlich von dem Nennwerth der Actien (fl 1000) festgesetzt, und beträgt demnach fl 30 p. Actie (oder 5 xr p. Actie auf jeden Tag). Diese fl 30 werden zur Hälfte am 1. Jan. und zur Hälfte am 1. Juli bezahlt, und zur Erhebung dieser halbjährigen Zinsen sind die Actien seit 1821 mit Coupons versehen. — Der reine Gewinn der Bankgeschäfte hat aber bis jetzt immer mehr als 3 % jährlich betragen, und die Actienbesitzer bekommen daher jedesmal mehr als die festgesetzten fl 15 p. Halbjahr. Das, was mehr vergütet werden kann als die festgesetzten 3 %, wird *außerordentlicher Dividend* genannt. Die Bankdirection gibt jedesmal am 1. Jan. und 1. Juli einen Ausweis (Bericht) über die in dem vergangenen Semester gemachten Geschäfte der Bank, und zeigt zugleich dabei an, wie hoch der Gewinn p. Actie sich belaufe; darunter ist der ordentliche und der außerordentliche Dividend verstanden, und beide werden zusammen bezahlt. Der außerordentliche Dividend beträgt seit 1825 stets mehr als der ordentliche; es werden seit 1825 jährlich im Ganzen fl 63 — 70 p. Actie als Dividend bezahlt.

Der ursprüngliche Werth einer Actie ist eigentlich nur auf fl 500 Conventionsmünze anzuschlagen, denn die Einlage war, wie oben erwähnt: in baarem Conventionsgeld . . . . fl 100 —
in Papiergeld fl 1000, und diese betragen
à fl 250 für fl 100 in Conventionsgeld „ 400 —
macht in Conventionsgeld . . . fl 500 —

Die Bank wird zwar von der Regierung auf mancherlei Weise zu Staatszwecken gebraucht, sie besteht aber unabhängig von der Regierung, als eine besondere, privilegirte Gesellschaft; sie wird nach festgesetzten Bestimmungen von einem Ausschuß der Actionäre verwaltet, so daß die Zwecke der Bank bloß nach eigener Einsicht und Betriebsamkeit der Direktoren gefördert werden.

Einen Beweis der Vortrefflichkeit der Verwaltung, ihrer Umsicht und Sachkenntniß, gibt unter andern der Umstand, daß die Bank, seit ihrem Entstehen bis gegenwärtig, an allen discontirten Wechseln, deren Gesammtbetrag sich auf mehr als 1200 Millionen Gulden belauft, trotz mehrerer stattgefundenen ungünstigen Handels- und Platz-Conjuncturen, auch nicht den geringsten Verlust erlitten hat.

Uso ist 14 Tage nach der Acceptation, ½ Uso ist 7, 1½ Uso ist 21, 2 Uso ist 28 Tage.

Respect-Tage sind 3, Sonn- und Festtage mitgerechnet; fällt der letzte Respect-Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so muß am darauf folgenden Werktag bezahlt oder protestirt werden. — Wechsel, die nach Sicht oder auf weniger als 7 Tage Sicht, oder auf einen fixen Tag zahlbar lauten, und ebenso die erst nach dem Verfalltag präsentirten Wechsel, haben keine Respect-Tage, sondern müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

Medio ist immer der 15. desselben Monats.

An Sonn- und Festtagen kann die Acceptation nicht gefordert werden, sondern an dem darauf folgenden Werktag. Ist der Bezogene ein Jude, so kann von ihm an einem Sabbath oder jüdischen Feiertag die Acceptation ebenfalls nicht gefordert werden; ist aber die Verfallzeit vom Tage der Acceptation an zu rechnen, dann muß der Jude am nächsten Werktage bei der Acceptation den Datum des Tages beisetzen, an welchem ihm der Wechsel zwar präsentirt wurde, er aber wegen der Heiligkeit des Tages die Acceptation nicht leistete.

Wechsel in den 2 Jahrmärkten (von denen der eine am 1. Montag nach Jubilate, der andere am zweiten Montag nach Allerheiligen anfängt, und von denen jeder 3 Wochen dauert) zahlbar, müssen am 8ten Tage der ersten Woche acceptirt sein, und in der letzten Woche bis zum letzten Posttag vor Ausgang derselben bezahlt werden. Diese Wechsel genießen keine Respect-Tage.

Nach einer Verordnung vom 18. Febr. 1812 muß jede Vollmacht, jeder Wechselprotest, Notariats- oder Gerichts-Act aus Ländern, in welchen sich Östreichische Gesandte, Geschäftsträger oder Consuln befinden, durch diese legalisirt werden, um vor Gericht Gültigkeit zu erlangen.

Zürch
im Kanton Zürch in der Schweiz.

Wechselkurse.

	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesig. Platzes.
Amsterdam . . .	1 fl holl. Cour. . .	* 54½ xr
Augsburg . . .	100 fl Courant . . .	* 108½ fl
Basel	160 Schweizer-Frank.	* 101 „
Frankfurt . . .	110 fl im 24 fl Fuß .	* 99½ „
St. Gallen . . .	110 fl in Louisd. à 11 fl	* 99¾ „
Genf	145¼ Livres Cour. oder 300 Francs	* 100 „
Genua	240 Lire nuove . .	* 101½ „
Hamburg	300 Mark Banko . .	* 237 „
Livorno	1 Pezza de 8 reali	* 130 xr
London	1 £	* 10 fl 51 xr
Mailand	300 Lire austriache	* 109½ fl
Lyon, Paris	300 Francs	* 101¾ „
Wien	100 fl in 20r . . .	* 109¾ „

Geldkurse.

Franz. Neue Louisd'or	¾	p.% Agio, nämlich fl 100¾ m.o.w. für fl 100 in NLouisd'or, 1 solcher fest zu fl 10 gerechnet.
„ Neuethaler . . .	1	p.% Verlust, nämlich fl 99 m.o.w. für fl 100 in Nthalern, 1 solchen fest zu fl 2½ gerechnet.

Buch und Rechnung wird geführt nach
Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig oder 8 Heller,
auch nach Schweizer-Franken à 10 Batzen à 10 Rappen;
im Kleinhandel rechnet man auch nach
Gulden à 40 Schilling à 12 Heller.

Bei den obrigkeitlichen Kassen wird bloß nach Schweizer-Franken gerechnet, und man rechnet 10 Zürcher Gulden für 16 Schweizer-Franken.

Münz-Eintheilung:

Thaler.	Gulden.	Franken.	Batzen.	Schilling.	Kreuzer.	Rappen.	Pfennig.	Heller.
1	1 ½	2 ⅖	24	60	90	240	360	720
	1	1 ⅗	16	40	60	160	240	480
		1	10	25	37 ½	100	150	300
			1	2 ½	3 ¾	10	15	30
				1	1 ½	4	6	12
					1	2 ⅔	4	8
						1	1 ½	3
							1	2

Der Zahlwerth sollte eigentlich der 22 fl Fuß sein, also 22 Zürcher Gulden auf 1 Köln. Mark fein Silber. Es ist aber als Zahlwerth der franz. Neue Louisd'or zu 10 Zürcher Gulden festgesetzt, und hiernach gehen, 1 NLouisd'or zu 11 fl im 24 fl Fuß gerechnet, 21'818 Zürcher Gulden auf 1 Köln. Mark fein Silber.

Ferner ist auch als Zahlwerth der Brabanterthaler zu fl. 2. 27 xr festgesetzt (auf dem Original-Kurszettel, nach welchem die obigen Kursnotirungen gegeben sind, befindet sich ausdrücklich die Anmerkung: Valuta in Brabanterthalern à fl 2. 27 xr). Rechnet man nun den Brabanterthaler gesetzmäßig zu fl 2. 38 ⅖ xr im 24 fl Fuß, so gehen 22'273 Zürcher Gulden auf 1 Köln. Mark fein Silber; und rechnet man denselben zu fl 2. 42 xr im 24 fl Fuß, so gehen 21'777 Zürcher Gulden auf 1 Köln. Mark fein Silber.

Wirklich geprägte Zürcher Münzen sind:

in Gold: Dukaten zu fl 5, doppelte, einfache, halbe u. viertel.
in Silber: Stücke zu 4 und 2 Schweizer-Franken.
Thaler zu fl 2, Stücke zu fl 1, zu 10, 8, 4, 2, 1 und ½ Batzen.
Schillinge zu 6 Pfennig, ½ zu 3 Pfennig.
in Kupfer: Rappen zu 1 ½ Pfennig, Pfennige, Heller.

Die Pfennige werden auch, von alten Zeiten her Angster genannt, von den beim Aufkommen dieser Münze darauf abgebildeten Angesichtern der Äbte und Prälaten.

goldene Dukaten:

b) Schrot 71'798 Aß, Korn 70'303 Aß, Feingehalt 23 Kar. 6 Grän; 67'745 Stück auf die rauhe, 69'186 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 5. 24'07 xr

silberne Thaler, von 1790 u. 94.

b) Schrot 525'83 Aß, Korn 443'68 Aß, Feingehalt 13 Loth 9 Grän; 9 ¼ Stück auf die rauhe, 10'963 Stück auf die feine Mark.
Werth fl 2. 11'35 xr

silberne ½ Gulden, von 1798.

b) Schrot 154'66 Aß, Korn 111'16 Aß, Feingehalt 11 Loth 9 Grän; 31'45 Stück auf die rauhe, 43'755 Stück auf die feine Mark.
Werth 32'91 Xr

silberne 4 Batzenstücke:

b) Schrot 103'49 Aß, Korn 51'74 Aß, Feingehalt 8 Loth; 47 Stück auf die rauhe, 94 Stück auf die feine Mark.
Werth 15'32 Xr

Gold- und Silbergewicht ist die Mark von 16 Loth, 64 Quint, 256 Pfennig, 4352 Zürcher Aß; sie sollte eigentlich mit der Köln. Mark gleich sein, wiegt aber 4876 holländ. Aß, und es sind daher

100 Zürcher Mark = 100'247 Kölner Mark.
100 Kölner Mark = 99'754 Zürcher Mark.

Uso ist bei Wechseln aus Deutschland und Holland 14 Tage nach Sicht, aus Frankreich 30 Tage nach Dato.

Respect-Tage sind weder gesetzlich verordnet, noch üblich.

Register.

Städte- und Länder-Register.

Sach-Register.

Druckfehler.

Seite		Zeile			lies		
Seite	57	Zeile	15	von unten,	lies Geld	statt	Gold.
—	74	—	9	= =	— fest	=	fast.
—	=	—	8	= =	— noch	=	nach.
—	89	—	13	= =	— nach dem notirten Kurse, welcher sich in Rthlr. preuß. Cour. für 100 Rubel versteht.		
—	116	—	15	= =	— Serien	statt	Seerien.
—	136	—	10	= =	— Livre	=	Livres.
—	=	—	9	= =	— Livres	=	Livre.
—	144	—	1	von oben,	— Von	=	Ven.
—	=	—	2	= =	— Centesimi	=	Centisimi.
—	173	—	1	von unten,	— 18⅓ Reichsbankthaler oder 9¼ Speciesthaler machen 1 Köln. Mark fein Silber.		
—	108	—	7	= =	— neue	statt	feine.
—	=	—	4	= =	— neue	statt	feine.
—	109	—	17	= =	— neue	=	feine.
—	193	—	13	von oben,	— di Lira	=	de Lira.
—	202	—	22	= =	— eine	=	eine.
—	212	—	11	= =	— 8 Maravedis	statt	80 Maravedis.

